Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/115

05. 02. 73

Sachgebiet 402

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu den Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. Juli 1964

A. Zielsetzung

Der Entwurf eines Vertragsgesetzes zu den beiden Haager Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen verfolgt — wie die Übereinkommen selbst — den Zweck, die Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Abschlusses und der Erfüllung von Warenkäufen im grenzüberschreitenden Handelsverkehr zu fördern. Die Übereinkommen sind bisher von Belgien, Italien, den Niederlanden, San Marino und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland ratifiziert worden, das Übereinkommen zur Einführung des Einheitlichen Kaufgesetzes auch von Israel. Eine Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist in Koordinierungsgesprächen der Justizminister in Aussicht genommen worden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, den beiden Haager Kaufrechtsübereinkommen zuzustimmen, wobei von der in Artikel III beider Übereinkommen eingeräumten Vorbehaltsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden sollte.

Die Abweichungen, die verschiedene Regeln der Einheitlichen Gesetze gegenüber dem geltenden Recht enthalten, sollten im Interesse der Rechtsvereinheitlichung hingenommen werden.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 8 21, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bei der Abfassung der Einheitlichen Gesetze hat man sich in besonderer Weise bemüht, den Bedürfnissen des modernen internationalen Handelsverkehrs Rechnung zu tragen und einen angemessenen Ausgleich der Interessen beider Parteien zu finden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 311 09 — Üb 21/73

Bonn, den 5. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu den Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. Juli 1964 mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen mit den dazu gehörenden Gesetzestexten sowie die Denkschrift zu dem Übereinkommen sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zu den Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. Juli 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden in Den Haag am 11. Oktober 1965 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 1. Juli 1964 wird mit der Maßgabe, daß die in den Artikeln I beider Übereinkommen genannten Einheitlichen Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland in deutscher Fassung durch ein besonderes Ausführungsgesetz in das Recht der Bundesrepublik Deutschland überführt werden sollen, sowie mit der sich aus den Artikeln III beider Übereinkommen ergebenden Einschränkung zugestimmt:

1. Dem Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen;
2. dem Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen.

Die Übereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Übereinkommen nach ihren Artikeln X beziehungsweise VIII für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf die beiden Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Artikel I beider Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem die Übereinkommen für sie in Kraft treten, die beiden die Anlagen zu den Übereinkommen bildenden Einheitlichen Gesetze, nämlich das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (im folgenden: Einheitliches Kaufgesetz) und das Einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (im folgenden: Einheitliches Vertragsabschlußgesetz), gemäß dem ihren Verfassungen entsprechenden Verfahren in ihr Recht aufzunehmen. Artikel I Abs. 2 beider Übereinkommen gestattet den Vertragsstaaten, die Einheitlichen Gesetze entweder in einer der beiden verbindlichen Fassungen (englisch und französisch) oder in einer Übersetzung in ihre Amtssprache in ihr Recht aufzunehmen. Die Bundesrepublik Deutschland sollte von dieser zweiten Möglichkeit Gebrauch machen. Die Fassung der deutschen Übersetzung ist mit Österreich und der Schweiz abgestimmt worden, um eine möglichst einheitliche Anwendung der Gesetze im deutschsprachigen Raum zu gewährleisten.

Die Einführung dieser Regelungen in das innerstaatliche Recht soll durch die gleichzeitig mit dem vorliegenden Entwurf eines Vertragsgesetzes den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegten beiden Entwürfe eines Einheitlichen Kaufgesetzes und eines Einheitlichen Vertragsabschlußgesetzes erfolgen, die somit Ausführungsgesetze zu den beiden Übereinkommen darstellen. Die Bundesregierung hält eine Trennung zwischen Vertragsgesetz und Gesetzen zur Ausführung der beiden Übereinkommen vor allem deswegen für angezeigt, weil bei der Einführung der Einheitlichen Gesetze in das innerstaatliche Recht klargestellt werden muß, daß diese in der durch den Vorbehalt zu Artikel III der Vertragsgesetze bedingten Form sowie ausschließlich in der deutschen Fassung gelten. Es würde weder der Übersichtlichkeit dienen noch der Bedeutung der Gesetze für die Rechtsanwendung entsprechen, wenn dies durch eine bloße Inkraftsetzungsbestimmung im Vertragsgesetz geschähe.

Die Artikel III beider Übereinkommen gestatten es, durch Einlegung eines entsprechenden Vorbehalts die Anwendung der Einheitlichen Gesetze auf die Fälle zu beschränken, in denen die Parteien des Kaufvertrages ihre Niederlassung oder, mangels einer solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Gebiet verschiedener Vertragsstaaten haben. Aus den in der Denkschrift zu den Übereinkommen näher dargelegten Gründen erscheint es empfehlenswert, jedenfalls zunächst von dieser Vorbehaltsmöglichkeit Gebrauch zu machen und bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden eine entsprechende Erklärung abzugeben. Es muß damit gerechnet werden, daß eine Reihe anderer Staaten die Übereinkommen unter dem gleichen Vorbehalt ratifizieren wird. Es kann dann die Bewährung der Einheitlichen Gesetze beschränkt auf den Rechtsverkehr zwischen Vertragsstaaten abgewartet werden. Eine spätere Rücknahme des Vorbehalts ist, wenn sie sich empfehlen sollte, jederzeit möglich.

Der Vorbehalt soll zu beiden Übereinkommen erklärt werden. Zwar brauchen Vertragsstaaten, die — wie es für die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt ist — beide Übereinkommen gleichzeitig ratifizieren, den Vorbehalt nur einmal, nämlich zu dem Übereinkommen zur Einführung des Einheitlichen Kaufgesetzes, einzulegen. Denn nach Artikel I Abs. 3 des Übereinkommens zur Einführung des Einheitlichen Vertragsabschlußgesetzes ist in diesem Fall die in der Anlage II zu diesem Übereinkommen enthaltene Fassung des Artikels 1 des Einheitlichen Vertragsabschlußgesetzes maßgebend, nach welcher sich der Anwendungsbereich dieses Gesetzes unmittelbar nach dem Anwendungsbereich des Einheitlichen Kaufgesetzes richtet. Wenngleich deshalb der Vorbehalt zum Übereinkommen über die Einführung des Einheitlichen Vertragsabschlußgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zur Zeit keine praktische Bedeutung hat, sollte er dennoch vorsorglich erklärt werden. Sofern die Bundesrepublik Deutschland in einem späteren Zeitpunkt veranlaßt sein könnte, das Übereinkommen zur Einführung des Einheitlichen Kaufgesetzes — etwa deshalb, weil dieses in einer revidierten Fassung angenommen werden sollte — zu kündigen, würde der Vorbehalt zum Übereinkommen zur Einführung des Einheitlichen Vertragsabschlußgesetzes Bedeutung erlangen, könnte dann jedoch nicht mehr selbständig erklärt werden.

Zu Artikel 2

Die Übereinkommen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen

Convention portant loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels

Convention Relating to a Uniform Law on the International Sale of Goods

(Übersetzung)

Les Etats signataires de la présente Convention,

Désirant établir une loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels,

Ont résolu de conclure une convention à cet effet et sont convenus des dispositions suivantes:

The States signatory to the present Convention,

Desiring to establish a uniform law on the international sale of goods,

Have resolved to conclude a convention to this effect and have agreed upon the following provisions:

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens,

In dem Wunsch, ein Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen einzuführen,

Haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Article I

1. Chaque Etat contractant s'engage à introduire dans sa législation, selon sa procédure constitutionnelle, au plus tard à la date d'entrée en vigueur de la présente Convention à son égard, la Loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels (qui sera désormais désignée comme «la loi uniforme») formant l'Annexe à la présente Convention.

2. Chaque Etat contractant peut introduire la loi uniforme dans sa législation soit en texte authentique soit en traduction dans sa ou ses langues officielles.

3. Chaque Etat contractant communiquera au Gouvernement des Pays-Bas les textes qui, en application de la présente Convention, auront été introduits dans sa législation.

Article I

1. Each Contracting State undertakes to incorporate into its own legislation, in accordance with its constitutional procedure, not later than the date of the entry into force of the present Convention in respect of that State, the Uniform Law on the International Sale of Goods (hereinafter referred to as "the Uniform Law") forming the Annex to the present Convention.

2. Each Contracting State may incorporate the Uniform Law into its own legislation either in one of the authentic texts or in a translation into its own language or languages.

3. Each Contracting State shall communicate to the Government of the Netherlands the texts which it has incorporated into its legislation to give effect to the present Convention.

Artikel I

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt, das die Anlage zu diesem Übereinkommen bildende Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (im folgenden als „Einheitliches Gesetz" bezeichnet) gemäß dem seiner Verfassung entsprechenden Verfahren in sein Recht aufzunehmen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann das Einheitliche Gesetz in einem der verbindlichen Wortlaute oder in einer Übersetzung in seine Amtssprache oder -sprachen in sein Recht aufnehmen.

(3) Jeder Vertragsstaat teilt der Regierung der Niederlande den Wortlaut der Bestimmungen mit, die er in Ausführung dieses Übereinkommens in sein Recht aufgenommen hat.

Article II

1. Deux ou plusieurs Etats contractants peuvent déclarer qu'ils sont d'accord pour ne pas se considérer comme des Etats différents en ce qui concerne la condition d'établissement ou de résidence habituelle prévue à l'article 1, alinéas 1 et 2, de la loi uniforme, parce qu'ils appliquent aux ventes qui, en l'absence d'une telle déclaration, auraient été régies par cette loi, des règles juridiques identiques ou voisines.

Article II

1. Two or more Contracting States may declare that they agree not to consider themselves as different States for the purpose of the requirements as to place of business or habitual residence laid down in paragraphs 1 and 2 of Article 1 of the Uniform Law because they apply to sales which in the absence of such a declaration would be governed by the Uniform Law the same or closely related legal rules.

Artikel II

(1) Zwei oder mehr als zwei Vertragsstaaten können erklären, daß sie darüber einig sind, sich hinsichtlich des in Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Einheitlichen Gesetzes vorgesehenen Erfordernisses der Niederlassung oder des gewöhnlichen Aufenthalts nicht als verschiedene Staaten anzusehen, weil sie auf Käufe, die in Ermangelung einer solchen Erklärung dem Einheitlichen Gesetz unterliegen würden, die gleichen oder einander sehr nahe kommende Rechtsvorschriften anwenden.

2. Chaque Etat contractant peut déclarer qu'il ne considère pas comme Etat différent de lui-même, en ce qui concerne la condition d'établissement ou de résidence habituelle prévue à l'alinéa précédent, un ou plusieurs Etats non-contractants, parce que ces derniers Etats appliquent aux ventes qui, en l'absence d'une telle déclaration, auraient été régies par la loi uniforme, des règles juridiques identiques aux siennes ou voisines.

3. En cas de ratification ou d'adhésion ultérieure d'un Etat à l'égard duquel une déclaration a été faite en vertu de l'alinéa précédent, celle-ci reste valable à moins que l'Etat ratifiant ou adhérant ne déclare qu'il ne peut l'accepter.

4. Des déclarations prévues aux alinéas 1, 2 et 3 du présent article peuvent être faites par les Etats intéressés lors du dépôt de leur instrument de ratification ou d'adhésion ou à tout moment ultérieur et doivent être adressées au Gouvernement des Pays-Bas. Elles auront effet trois mois après la date à laquelle le Gouvernement des Pays-Bas les aura reçues ou, si à la fin de ce délai la présente Convention n'est pas entrée en vigueur à l'égard de l'Etat intéressé, à dater de l'entrée en vigueur de celle-ci.

Article III

Par dérogation à l'article 1 de la loi uniforme, chaque Etat peut déclarer, par une notification adressée au Gouvernement des Pays-Bas lors du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, qu'il n'appliquera la loi uniforme que si les parties au contrat de vente ont leur établissement ou, à défaut d'établissement, leur résidence habituelle sur le territoire d'Etats contractants différents, et insérer en conséquence le mot «contractants» après le mot «Etats» à l'endroit où celui-ci apparaît pour la première fois à l'alinéa 1 de l'article 1 de la loi uniforme.

Article IV

1. Chaque Etat qui a déjà ratifié une ou plusieurs conventions sur les conflits de lois en matière de vente internationale d'objets mobiliers corporels ou y a adhéré, peut déclarer, par une notification adressée au Gouvernement des Pays-Bas lors du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, qu'il n'appliquera la loi uniforme dans les cas visés par une de ces conventions que si celle-ci

2. Any Contracting State may declare that it does not consider one or more non-Contracting States as different States from itself for the purpose of the requirements of the Uniform Law, which are referred to in paragraph 1 of this Article, because such States apply to sales which in the absence of such a declaration would be governed by the Uniform Law, legal rules which are the same as or closely related to its own.

3. If a State which is the object of a declaration made under paragraph 2 of this Article subsequently ratifies or accedes to the present Convention, the declaration shall remain in effect unless the ratifying or acceding State declares that it cannot accept it.

4. Declarations under paragraphs 1, 2 or 3 of this Article may be made by the States concerned at the time of the deposit of their instruments of ratification of or accession to the present Convention or at any time thereafter and shall be addressed to the Government of the Netherlands. They shall take effect three months after the date of their receipt by the Government of the Netherlands or, if at the end of this period the present Convention has not yet entered into force in respect of the State concerned, at the date of such entry into force.

Article III

By way of derogation from Article 1 of the Uniform Law, any State may, at the time of the deposit of its instrument of ratification of or accession to the present Convention declare by a notification addressed to the Government of the Netherlands that it will apply the Uniform Law only if each of the parties to the contract of sale has his place of business or, if he has no place of business, his habitual residence in the territory of a different Contracting State, and in consequence may insert the word "Contracting" before the word "States" where the latter word first occurs in paragraph 1 of Article 1 of the Uniform Law.

Article IV

1. Any State which has previously ratified or acceded to one or more Conventions on conflict of laws in respect of the international sale of goods may, at the time of the deposit of its instrument of ratification of or accession to the present Convention, declare by a notification addressed to the Government of the Netherlands that it will apply the Uniform Law in cases governed by one of those

(2) Jeder Vertragsstaat kann erklären, daß er hinsichtlich des in Absatz 1 genannten Erfordernisses der Niederlassung oder des gewöhnlichen Aufenthalts einen oder mehrere Nichtvertragsstaaten nicht als von ihm verschiedene Staaten ansieht, weil diese Staaten auf Käufe, die in Ermangelung einer solchen Erklärung dem Einheitlichen Gesetz unterliegen würden, den seinen gleiche oder ihnen sehr nahe kommende Rechtsvorschriften anwenden.

(3) Sofern ein Staat, hinsichtlich dessen eine Erklärung auf Grund des Absatzes 2 abgegeben worden ist, später dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitritt, bleibt diese Erklärung gültig, es sei denn, daß der ratifizierende oder der beitretende Staat erklärt, ihr nicht zustimmen zu können.

(4) Die Erklärungen nach Absatz 1, 2 oder 3 können von den betreffenden Staaten bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach abgegeben werden; sie sind an die Regierung der Niederlande zu richten. Sie werden drei Monate nach dem Tag ihres Eingangs bei der Regierung der Niederlande oder, wenn bei Ablauf dieser Frist das Übereinkommen für den betreffenden Staat noch nicht in Kraft getreten ist, mit dem Tag dieses Inkrafttretens wirksam.

Artikel III

Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an die Regierung der Niederlande zu richtende Notifikation erklären, daß er, abweichend von Artikel 1 des Einheitlichen Gesetzes, dieses Gesetz nur dann anwenden wird, wenn die Parteien des Kaufvertrages ihre Niederlassung oder in Ermangelung einer Niederlassung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet verschiedener Vertragsstaaten haben, und kann dementsprechend an der Stelle, an der das Wort „Staaten" in Artikel 1 Absatz 1 des Einheitlichen Gesetzes zum ersten Mal vorkommt, dieses Wort durch „Vertragsstaaten" ersetzen.

Artikel IV

(1) Jeder Staat, der bereits ein oder mehrere Übereinkommen über das internationale Privatrecht auf dem Gebiet des internationalen Kaufs beweglicher Sachen ratifiziert hat oder ihm oder ihnen beigetreten ist, kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an die Regierung der Niederlande zu richtende Notifikation erklären, daß er das Einheitliche Gesetz in Fällen, die

conduit à l'application de la loi uniforme.

2. Chaque Etat qui fait la déclaration précitée indiquera au Gouvernement des Pays-Bas les conventions visées par sa déclaration.

Article V

Chaque Etat peut, par une notification adressée au Gouvernement des Pays-Bas, lors du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, déclarer, qu'il n'appliquera la loi uniforme qu'aux contrats dont les parties ont, en vertu de l'article 4 de la loi uniforme, choisi cette loi comme régissant le contrat.

Article VI

Chaque Etat qui a fait une déclaration en conformité de l'article II, alinéa 1 ou 2, ou des articles III, IV ou V de la présente Convention, peut à tout moment la rétracter par une notification adressée au Gouvernement des Pays-Bas. Cette rétractation prendra effet trois mois après la date à laquelle le Gouvernement des Pays-Bas en aura reçu notification; dans le cas d'une déclaration faite en conformité de l'article II, alinéa 1, elle rendra également caduque, à partir de sa prise d'effet, toute déclaration réciproque faite par un autre Etat.

Article VII

1. Lorsque, selon les règles de la loi uniforme, une partie a le droit d'exiger de l'autre l'exécution d'une obligation, aucun tribunal ne sera tenu de prononcer l'exécution en nature ou de faire exécuter un jugement prononçant l'exécution en nature hors les cas où il le ferait en vertu de son propre droit pour des contrats de vente semblables non régis par ladite loi.

2. Les dispositions de l'alinéa précédent ne portent pas atteinte aux obligations d'Etat contractants découlant de conventions, conclues ou à conclure, concernant la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires, sentences arbitrales et autres titres exécutoires.

Article VIII

1. La présente Convention sera ouverte à la signature des Etats représentés à la Conférence de La Haye de 1964 sur l'unification du droit en

previous Conventions only if that Convention itself requires the application of the Uniform Law.

2. Any State which makes a declaration under paragraph 1 of this Article shall inform the Government of the Netherlands of the Convention or the Conventions referred to in that declaration.

Article V

Any State may, at the time of the deposit of its instrument of ratification of or accession to the present Convention declare, by a notification addressed to the Government of the Netherlands, that it will apply the Uniform Law only to contracts in which the parties thereto have, by virtue of Article 4 of the Uniform Law, chosen that Law as the law of the contract.

Article VI

Any State which has made a declaration under paragraphs 1 or 2 of Article II, Article III, Article IV or Article V of the present Convention may withdraw it at any time by a notification addressed to the Government of the Netherlands. Such withdrawal shall take effect three months after the date of the receipt of the notification by the Government of the Netherlands and, in the case of a declaration made under paragraph 1 of Article II, shall also render inoperative, as from the date when the withdrawal takes effect, any reciprocal declaration made by another State.

Article VII

1. Where under the provisions of the Uniform Law one party to a contract of sale is entitled to require performance of any obligation by the other party, a court shall not be bound to enter or enforce a judgment providing for specific performance except in the cases in which it would do so under its law in respect of similar contracts of sale not governed by the Uniform Law.

2. The provisions of paragraph 1 of this Article shall not affect the obligations of a Contracting State resulting from any Convention, concluded or to be concluded, concerning the recognition and enforcement of judgments, awards and other formal instruments which have like force.

Article VIII

1. The present Convention shall remain open until the 31st day of December 1965 for signature by the States represented at the Hague Con-

durch eines der früheren Übereinkommen geregelt sind, nur anwenden wird, wenn jenes Übereinkommen zur Anwendung des Einheitlichen Gesetzes führt.

(2) Jeder Staat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgibt, bezeichnet der Regierung der Niederlande die Übereinkommen, auf die sich seine Erklärung bezieht.

Artikel V

Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an die Regierung der Niederlande zu richtende Notifikation erklären, daß er das Einheitliche Gesetz nur auf Kaufverträge anwenden wird, deren Parteien das Einheitliche Gesetz auf Grund seines Artikels 4 als das für den Vertrag maßgebende Recht gewählt haben.

Artikel VI

Jeder Staat, der eine Erklärung gemäß Artikel II Absatz 1 oder 2 oder gemäß Artikel III, IV oder V abgegeben hat, kann sie jederzeit durch eine an die Regierung der Niederlande zu richtende Notifikation zurücknehmen. Die Rücknahme wird drei Monate nach dem Tag des Eingangs der Notifikation bei der Regierung der Niederlande wirksam; im Fall einer Erklärung gemäß Artikel II Absatz 1 wird vom Wirksamwerden ihrer Rücknahme an auch jede mit ihr in wechselseitiger Beziehung stehende Erklärung eines anderen Staates unwirksam.

Artikel VII

(1) Ist nach den Bestimmungen des Einheitlichen Gesetzes eine Partei berechtigt, von der anderen die Erfüllung einer Verpflichtung zu verlangen, so ist kein Gericht gezwungen, ein Urteil auf Erfüllung in Natur zu erlassen oder zu vollstrecken, außer wenn es dies nach seinem eigenen Recht bei gleichartigen, nicht dem Einheitlichen Gesetz unterliegenden Kaufverträgen täte.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 berühren nicht die Pflichten der Vertragsstaaten aus bereits geschlossenen oder noch zu schließenden Übereinkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und anderen Vollstreckungstiteln.

Artikel VIII

(1) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1965 für die Staaten, die auf der Haager Konferenz von 1964 zur Vereinheitlichung des

matière de vente internationale, jusqu'au 31 décembre 1965.

2. La présente Convention sera ratifée.

3. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Gouvernement des Pays-Bas.

Article IX

1. La présente Convention sera ouverte à l'adhésion de tout Etat membre de l'Organisation des Nations Unies ou d'une institution spécialisée des Nations Unies.

2. Les instruments d'adhésion seront déposés auprès du Gouvernement des Pays-Bas.

Article X

1. La présente Convention entrera en vigueur six mois après la date à laquelle aura été déposé le cinquième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chaque Etat qui la ratifiera ou y adhérera après que le cinquième instrument de ratification ou d'adhésion aura été déposé, la présente Convention entrera en vigueur six mois après le dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article XI

Chaque Etat contractant appliquera les dispositions qui auront été introduites dans sa législation en application de la présente Convention aux contrats de vente auxquels la loi uniforme s'applique et qui auront été conclus à la date ou depuis la date de l'entrée en vigueur de la Convention à son égard.

Article XII

1. Chaque Etat contractant pourra dénoncer la présente Convention par notification adressée à cet effet au Gouvernement des Pays-Bas.

2. La dénonciation prendra effet douze mois après la date à laquelle le Gouvernement des Pays-Bas en aura reçu notification.

Article XIII

1. Chaque Etat pourra, lors du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion ou à tout moment ultérieur, déclarer, par notification adressée au Gouvernement des Pays-Bas, que la présente Convention sera applicable à tout ou partie des territoires dont il assure les relations internationales. Cette déclaration aura effet six mois après la date à laquelle le Gouvernement des Pays-Bas en aura reçu notification ou, si à la fin de ce délai la Convention n'est pas

ference of 1964 on the Unification of Law governing the International Sale of Goods.

2. The present Convention shall be ratified.

3. The instruments of ratification shall be deposited with the Government of the Netherlands.

Article IX

1. The present Convention shall be open to accession by all States members of the United Nations or any of its Specialized Agencies.

2. The instruments of accession shall be deposited with the Government of the Netherlands.

Article X

1. The present Convention shall come into force six months after the date of the deposit of the fifth instrument of ratification or accession.

2. In respect of a State that ratifies or accedes to the present Convention after the deposit of the fifth instrument of ratification or accession, the Convention shall come into force six months after the date of the deposit of its instrument of ratification or accession.

Article XI

Each Contracting State shall apply the provisions incorporated into its legislation in pursuance of the present Convention to contracts of sale to which the Uniform Law applies and which are concluded on or after the date of the entry into force of the Convention in respect of that State.

Article XII

1. Any Contracting State may denounce the present Convention by notifying the Government of the Netherlands to that effect.

2. The denunciation shall take effect twelve months after receipt of the notification by the Government of the Netherlands.

Article XIII

1. Any State may, at the time of the deposit of its instrument of ratification or accession or at any time thereafter, declare, by means of a notification addressed to the Government of the Netherlands, that the present Convention shall be applicable to all or any of the territories for whose international relations it is responsible. Such a declaration shall take effect six months after the date of receipt of the notification by the Government of the Netherlands, or,

für den internationalen Kauf geltenden Rechts vertreten waren, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen ist zu ratifizieren

(3) Die Ratifikationsurkunden sind bei der Regierung der Niederlande zu hinterlegen.

Artikel IX

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen zum Beitritt auf.

(2) Die Beitrittsurkunden sind bei der Regierung der Niederlande zu hinterlegen.

Artikel X

(1) Dieses Übereinkommen tritt sechs Monate nach dem Tag der Hinterlegung der fünften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitritt, nachdem die fünfte Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt worden ist, tritt es sechs Monate nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel XI

Jeder Vertragsstaat wendet die auf Grund dieses Übereinkommens in sein Recht aufgenommenen Bestimmungen auf die Kaufverträge an, für die das Einheitliche Gesetz gilt und die an dem Tag, an dem das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist, oder nach diesem Tag geschlossen werden.

Artikel XII

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine zu diesem Zweck an die Regierung der Niederlande zu richtende Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird zwölf Monate nach dem Eingang der Notifikation bei der Regierung der Niederlande wirksam.

Artikel XIII

(1) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an die Regierung der Niederlande zu richtende Notifikation erklären, daß dieses Übereinkommen für alle oder einzelne Hoheitsgebiete gelten soll, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Diese Erklärung wird sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der Notifikation bei der Regierung der Niederlande oder, wenn bei Ablauf dieser Frist das

encore entrée en vigueur, à dater de l'entrée en vigueur de celle-ci.

2. Chaque Etat contractant qui aura fait une déclaration conformément à l'alinéa précédent pourra, conformément à l'article XII, dénoncer la Convention en ce qui concerne tout ou partie des territoires intéressés.

if at the end of that period the Convention has not yet come into force, from the date of its entry into force.

2. Any Contracting State which has made a declaration pursuant to paragraph 1 of this Article may, in accordance with Article XII, denounce the Convention in respect of all or any of the territories concerned.

Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist, mit dem Tag seines Inkrafttretens wirksam.

(2) Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann dieses Übereinkommen gemäß Artikel XII für alle oder einzelne der betreffenden Hoheitsgebiete kündigen.

Article XIV

1. Après que la présente Convention aura été en vigueur pendant trois ans, chaque Etat contractant pourra, par notification adressée au Gouvernement des Pays-Bas, demander la convocation d'une conférence à l'effet de réviser la Convention ou son Annexe. Le Gouvernement des Pays-Bas notifiera cette demande à tous les Etats contractants et convoquera une conférence de révision si, dans un délai de six mois à partir de la date de cette notification, le quart au moins des Etats contractants lui notifie leur assentiment.

Article XIV

1. After the present Convention has been in force for three years, any Contracting State may, by a notification addressed to the Government of the Netherlands, request the convening of a conference for the purpose of revising the Convention or its Annex. Notice of this request shall be given to all Contracting States by the Government of the Netherlands, which shall convene a conference for the purpose of such revision if, within a period of six months from the date of such notice, at least one quarter of the Contracting States notify the said Government of their agreement with the request.

Artikel XIV

(1) Sobald dieses Übereinkommen drei Jahre lang in Kraft ist, kann jeder Vertragsstaat durch eine an die Regierung der Niederlande zu richtende Notifikation die Einberufung einer Konferenz zum Zwecke der Revision des Übereinkommens oder seiner Anlage verlangen. Die Regierung der Niederlande notifiziert dieses Verlangen allen Vertragsstaaten und beruft eine Revisionskonferenz ein, wenn ihr innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Notifikation mindestens ein Viertel der Vertragsstaaten ihre Zustimmung notifiziert.

2. Les Etats invités à cette conférence, autres que les Etats contractants, auront le statut d'observateur à moins que les Etats contractants n'en décident autrement à la conférence par vote majoritaire. Les observateurs auront tous les droits qui s'attachent à la participation à la conférence, sauf le droit de vote.

2. States invited to the conference, other than Contracting States, shall have the status of observers unless the Contracting States at the conference decide otherwise by a majority vote. Observers shall have all rights of participation except that of voting.

(2) Die zu dieser Konferenz eingeladenen Nichtvertragsstaaten haben die Stellung von Beobachtern, sofern die Vertragsstaaten nicht auf der Konferenz durch Mehrheitsbeschluß etwas anderes bestimmen. Die Beobachter haben alle sich aus der Teilnahme an der Konferenz ergebenden Rechte mit Ausnahme des Stimmrechts.

3. Le Gouvernement des Pays-Bas priera tout Etat invité à cette conférence de présenter les propositions qu'il souhaiterait voir examiner par celle-ci. Le Gouvernement des Pays-Bas communiquera à tout Etat invité l'ordre du jour provisoire de la conférence, ainsi que le texte de toutes les propositions présentées.

3. The Government of the Netherlands shall request all States invited to the conference to submit such proposals as they may wish the conference to examine. The Government of the Netherlands shall notify all States invited of the provisional agenda for the conference and of the texts of all the proposals which have been submitted.

(3) Die Regierung der Niederlande ersucht alle zu der Konferenz eingeladenen Staaten, die Vorschläge vorzulegen, deren Prüfung durch die Konferenz sie wünschen. Die Regierung der Niederlande teilt allen eingeladenen Staaten die vorläufige Tagesordnung der Konferenz sowie den Wortlaut aller vorgelegten Vorschläge mit.

4. Le Gouvernement des Pays-Bas communiquera à l'Institut international pour l'unification du droit privé les propositions de révision qui lui auront été adressées conformément à l'alinéa 3 du présent article.

4. The Government of the Netherlands shall communicate to the International Institute for the Unification of Private Law the proposals concerning revision which are submitted to it in accordance with paragraph 3 of this Article.

(4) Die Regierung der Niederlande gibt dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts die Revisionsvorschläge bekannt, die ihr gemäß Absatz 3 übermittelt worden sind.

Article XV

Le Gouvernement des Pays-Bas notifiera aux Etats signataires et adhérents et à l'Institut international pour l'unification du droit privé:

Article XV

The Government of the Netherlands shall notify the Signatory and Acceding States and the International Institute for the Unification of Private Law of:

Artikel XV

Die Regierung der Niederlande notifiziert den Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts

a) les communications reçues conformément à l'alinéa 3 de l'article I;

a) the communications received in accordance with paragraph 3 of Article I;

a) den Eingang der Mitteilungen gemäß Artikel I Absatz 3;

b) les déclarations et les notifications conformément aux articles II, III, IV, V et VI;

b) the declarations and notifications made in accordance with Articles II, III, IV, V and VI;

b) die Erklärungen und Notifikationen gemäß den Artikeln II, III, IV, V und VI;

c) les ratifications et adhésions déposées conformément aux articles VIII et IX;

d) les dates auxquelles la présente Convention entrera en vigueur conformément à l'article X;

e) les dénonciations reçues conformément à l'article XII;

f) les notifications reçues conformément à l'article XIII.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, à ce dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

FAIT à La Haye, le premier juillet mil neuf cent soixante-quatre, en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi.

L'original de la présente Convention sera déposé auprès du Gouvernement des Pays-Bas qui en transmettra des copies certifiées conformes à chacun des Etats signataires et adhérents et à l'Institut international pour l'unification du droit privé.

c) the ratifications and accessions deposited in accordance with Articles VIII and IX;

d) the dates on which the present Convention will come into force in accordance with Article X;

e) the denunciations received in accordance with Article XII;

f) the notifications received in accordance with Article XIII.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorized, have signed the present Convention.

DONE at The Hague, this first day of July one thousand nine hundred and sixty-four, in the French and English languages, both texts being equally authentic.

The original of the present Convention shall be deposited with the Government of the Netherlands, which shall furnish certified copies to each of the Signatory and Acceding States and to the International Institute for the Unification of Private Law.

c) die Ratifikationen und Beitritte gemäß den Artikeln VIII und IX;

d) die Zeitpunkte, zu denen dieses Übereinkommen gemäß Artikel X in Kraft tritt;

e) den Eingang der Kündigungen gemäß Artikel XII;

f) den Eingang der Notifikationen gemäß Artikel XIII.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN im Haag, am ersten Juli eintausendneunhundertvierundsechzig, in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Die Urschrift dieses Übereinkommens wird bei der Regierung der Niederlande hinterlegt; diese übermittelt allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts beglaubigte Abschriften.

Anlage

Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen

Annexe

Loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels

Annex

Uniform Law on the International Sale of Goods

(Übersetzung)

Chapitre I
Domaine d'application de la loi

Article 1

1. La présente loi est applicable aux contrats de vente d'objets mobiliers corporels passés entre des parties ayant leur établissement sur le territoire d'Etats différents, dans chacun des cas suivants:

a) lorsque le contrat implique que la chose fait, lors de la conclusion du contrat, ou fera l'objet d'un transport du territoire d'un Etat dans le territoire d'un autre Etat;

b) lorsque les actes constituant l'offre et l'acceptation ont été accomplis sur le territoire d'Etats différents;

c) lorsque la délivrance de la chose doit se réaliser sur le territoire d'un Etat autre que celui où ont été accomplis les actes constituant l'offre et l'acceptation du contrat.

2. Si une partie n'a pas d'établissement, sa résidence habituelle sera prise en considération.

3. L'application de la présente loi ne dépend pas de la nationalité des parties.

4. Dans les contrats par correspondance, l'offre et l'acceptation ne sont considérées comme accomplies sur le territoire d'un même Etat que si les lettres, télégrammes ou autres documents de communication qui les contiennent ont été expédiés et reçus sur le territoire de cet Etat.

Chapter I
Sphere of Application of the Law

Article 1

1. The present Law shall apply to contracts of sale of goods entered into by parties whose places of business are in the territories of different States, in each of the following cases:

a) where the contract involves the sale of goods which are at the time of the conclusion of the contract in the course of carriage or will be carried from the territory of one State to the territory of another;

b) where the acts constituting the offer and the acceptance have been effected in the territories of different States;

c) where delivery of the goods is to be made in the territory of a State other than that within whose territory the acts constituting the offer and the acceptance have been effected.

2. Where a party to the contract does not have a place of business, reference shall be made to his habitual residence.

3. The application of the present Law shall not depend on the nationality of the parties.

4. In the case of contracts by correspondence, offer and acceptance shall be considered to have been effected in the territory of the same State only if the letters, telegrams or other documentary communications which contain them have been sent and received in the territory of that State.

Kapitel I
Anwendungsbereich des Gesetzes

Artikel 1

(1) Dieses Gesetz ist auf Kaufverträge über bewegliche Sachen zwischen Parteien, die ihre Niederlassung im Gebiet verschiedener Staaten haben, in jedem der folgenden Fälle anzuwenden:

a) wenn nach dem Vertrag die verkaufte Sache zur Zeit des Vertragsabschlusses oder später aus dem Gebiet eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates befördert wird oder befördert werden soll;

b) wenn die Handlungen, die das Angebot und die Annahme darstellen, im Gebiet verschiedener Staaten vorgenommen worden sind;

c) wenn die Lieferung der Sache im Gebiet eines anderen als desjenigen Staates zu bewirken ist, in dem die Handlungen vorgenommen worden sind, die das Angebot und die Annahme darstellen.

(2) Hat eine Partei keine Niederlassung, so ist ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

(3) Die Anwendung dieses Gesetzes hängt nicht von der Staatsangehörigkeit der Parteien ab.

(4) Ist ein Vertrag durch Schriftwechsel zustande gekommen, so gelten das Angebot und die Annahme nur dann als im Gebiet desselben Staates vorgenommen, wenn die Briefe, Telegramme oder anderen urkundlichen Mitteilungen, in denen sie enthalten sind, im Gebiet dieses Staates abgesendet und empfangen worden sind.

5. Des Etats ne seront pas considérés comme «Etats différents» en ce qui concerne l'établissement ou la résidence habituelle des parties, si une déclaration à cet effet a été valablement faite en vertu de l'article II de la Convention du 1 juillet 1964 portant loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels et qu'elle reste en vigueur.

5. For the purpose of determining whether the parties have their places of business or habitual residences in "different States", any two or more States shall not be considered to be "different States" if a valid declaration to that effect made under Article II of the Convention dated the 1st day of July 1964 relating to a Uniform Law on the International Sale of Goods is in force in respect of them.

(5) Für die Frage, ob die Parteien ihre Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in „verschiedenen Staaten" haben, gelten Staaten nicht als „verschiedene Staaten", wenn in bezug auf sie eine entsprechende Erklärung gemäß Artikel II des Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen wirksam abgegeben worden ist und noch weiter gilt.

Article 2

Les règles du droit international privé sont exclues pour l'application de la présente loi, sauf dans les cas où celle-ci en dispose autrement.

Article 2

Rules of private international law shall be excluded for the purposes of the application of the present Law, subject to any provision to the contrary in the said Law.

Artikel 2

Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, sind bei seiner Anwendung die Regeln des internationalen Privatrechts ausgeschlossen.

Article 3

Les parties à un contrat de vente sont libres d'exclure totalement ou partiellement l'application de la présente loi. Cet exclusion peut être expresse ou tacite.

Article 3

The parties to a contract of sale shall be free to exclude the application thereto of the present Law either entirely or partially. Such exclusion may be express or implied.

Artikel 3

Den Parteien eines Kaufvertrages steht es frei, die Anwendung dieses Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluß kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen.

Article 4

La présente loi est également applicable lorsqu'elle a été choisie comme loi du contrat par les parties, que celles-ci aient ou non leur établissement ou leur résidence habituelle sur le territoire d'Etats différents et que ces Etats soient ou non des parties à la Convention du 1 juillet 1964 portant loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels, dans la mesure où elle ne porte pas atteinte aux dispositions impératives qui auraient été applicables si les parties n'avaient pas choisi la loi uniforme.

Article 4

The present Law shall also apply where it has been chosen as the law of the contract by the parties, whether or not their places of business or their habitual residences are in different States and whether or not such States are Parties to the Convention dated the 1st day of July 1964 relating to a Uniform Law on the International Sale of Goods, to the extent that it does not affect the application of any mandatory provisions of law which would have been applicable if the parties had not chosen the Uniform Law.

Artikel 4

Dieses Gesetz ist auch anzuwenden, wenn die Parteien es als das Recht ihres Vertrages gewählt haben, gleichgültig, ob sie ihre Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet verschiedener Staaten haben oder nicht und ob diese Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind oder nicht, jedoch nur soweit dieses Gesetz nicht in Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen steht, die anzuwenden wären, wenn die Parteien das Einheitliche Gesetz nicht gewählt hätten.

Article 5

1. La présente loi ne régit pas les ventes:

a) de valeurs mobilières, effets de commerce et monnaies;

b) de navires, bateaux de navigation intérieure et aéronefs enregistrés ou à enregistrer;

c) d'électricité;

d) par autorité de justice ou sur saisie.

2. La présente loi ne porte pas atteinte aux dispositions impératives prévues dans des droits nationaux pour la protection de l'acheteur dans les ventes à tempérament.

Article 5

1. The present Law shall not apply to sales:

a) of stocks, shares, investment securities, negotiable instruments or money;

b) of any ship, vessel or aircraft, which is or will be subject to registration;

c) of electricity;

d) by authority of law or on execution or distress.

2. The present Law shall not affect the application of any mandatory provision of national law for the protection of a party to a contract which contemplates the purchase of goods by that party by payment of the price by instalments.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für den Verkauf

a) von Wertpapieren und Zahlungsmitteln;

b) von eingetragenen oder eintragungspflichtigen Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen;

c) von elektrischer Energie;

d) durch gerichtliche Maßnahme oder auf Grund einer Beschlagnahme.

(2) Dieses Gesetz berührt nicht die zwingenden Bestimmungen der innerstaatlichen Rechte zum Schutze des Käufers bei Abzahlungsgeschäften.

Article 6

Sont assimilés aux ventes, au sens de la présente loi, les contrats de livraison d'objets mobiliers corporels à fabriquer ou à produire, à moins que la partie qui commande la chose n'ait à fournir une partie essentielle des éléments nécessaires à cette fabrication ou production.

Article 7

La présente loi régit les ventes sans égard au caractère commercial ou civil des parties et des contrats.

Article 8

La présente loi régit exclusivement les obligations que le contrat de vente fait naître entre le vendeur et l'acheteur. Sauf exception formelle, elle ne concerne notamment pas la formation du contrat, ni les effets de celui-ci sur la propriété de la chose vendue, ni sa validité ou celle des clauses qu'il renferme, non plus que celle des usages.

Article 6

Contracts for the supply of goods to be manufactured or produced shall be considered to be sales within the meaning of the present Law, unless the party who orders the goods undertakes to supply an essential and substantial part of the materials necessary for such manufacture or production.

Article 7

The present Law shall apply to sales regardless of the commercial or civil character of the parties or of the contracts.

Article 8

The present Law shall govern only the obligations of the seller and the buyer arising from a contract of sale. In particular, the present Law shall not, except as otherwise expressly provided therein, be concerned with the formation of the contract, nor with the effect which the contract may have on the property in the goods sold, nor with the validity of the contract or of any of its provisions or of any usage.

Artikel 6

Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Kaufverträgen die Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen gleich, es sei denn, daß der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Rohstoffe selbst zur Verfügung zu stellen hat.

Artikel 7

Dieses Gesetz ist ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob die Parteien Kaufleute oder Nichtkaufleute und ob die abzuschließenden Verträge handelsrechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Art sind.

Artikel 8

Dieses Gesetz regelt ausschließlich die aus dem Kaufvertrag entstehenden Pflichten des Verkäufers und des Käufers. Insbesondere befaßt es sich, soweit es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, weder mit dem Abschluß des Vertrages noch mit dessen Wirkungen in bezug auf das Eigentum an der verkauften Sache noch mit der Gültigkeit des Vertrages oder der in diesem enthaltenen Bestimmungen noch mit der Gültigkeit von Gebräuchen.

Chapitre II
Dispositions générales

Article 9

1. Les parties sont liées par les usages auxquels elles se sont référées expressément ou tacitement et par les habitudes qui se sont établies entre elles.

2. Elles sont également liées par les usages que des personnes raisonnables de même qualité placées dans leur situation considèrent normalement comme applicables à leur contrat. En cas de contradiction avec la présente loi, ces usages l'emportent, sauf volonté contraire des parties.

3. En cas d'emploi de termes, clauses ou formulaires usités dans le commerce, leur interprétation se fait selon le sens que les milieux commerciaux intéressés ont l'habitude de leur attacher.

Article 10

Une contravention au contrat est considérée comme essentielle pour l'application de la présente loi, toutes les fois que la partie en défaut a su ou aurait dû savoir, lors de la conclusion du contrat, qu'une personne

Chapter II
General Provisions

Article 9

1. The parties shall be bound by any usage which they have expressly or impliedly made applicable to their contract and by any practices which they have established between themselves.

2. They shall also be bound by usages which reasonable persons in the same situation as the parties usually consider to be applicable to their contract. In the event of conflict with the present Law, the usages shall prevail unless otherwise agreed by the parties.

3. Where expressions, provisions or forms of contract commonly used in commercial practice are employed, they shall be interpreted according to the meaning usually given to them in the trade concerned.

Article 10

For the purposes of the present Law, a breach of contract shall be regarded as fundamental wherever the party in breach knew, or ought to have known, at the time of the conclusion of the contract, that a reasonable person in

Kapitel II
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9

(1) Die Parteien sind an die Gebräuche, auf die sie sich ausdrücklich oder stillschweigend bezogen haben, sowie an Gepflogenheiten gebunden, die sich zwischen ihnen gebildet haben.

(2) Sie sind ferner an Gebräuche gebunden, von denen vernünftige Personen in der gleichen Lage gewöhnlich annehmen, daß sie auf ihren Vertrag anzuwenden seien. Stehen die Gebräuche in Widerspruch zu diesem Gesetz, so haben sie den Vorrang, wenn nicht das Gegenteil dem Willen der Parteien entspricht.

(3) Werden handelsübliche Ausdrücke, Klauseln oder Formulare verwendet, so bestimmt sich ihre Auslegung nach dem Sinn, den ihnen die beteiligten Handelskreise üblicherweise beilegen.

Artikel 10

Eine Vertragsverletzung wird im Sinne dieses Gesetzes immer dann als wesentlich angesehen, wenn die Partei, die sie begangen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewußt hat oder hätte wissen müssen, daß eine

raisonnable de même qualité placée dans la situation de l'autre partie n'aurait pas conclu le contrat si elle avait prévu cette contravention et ses effets.

Article 11

Par les termes «bref délai» dans lequel un acte doit être accompli, la présente loi entend un délai aussi court que possible, suivant les circonstances, à compter du moment où l'acte peut raisonnablement être accompli.

Article 12

Par les termes «prix courant» la présente loi entend le prix tel qu'il résulte d'une cotation officielle sur un marché ou, à défaut d'une telle cotation, des éléments servant à déterminer le prix d'après les usages du marché.

Article 13

Lorsque, dans la présente loi, on emploie une formule telle que: «une partie a su ou aurait dû savoir», «une partie a connu ou aurait dû connaître», ou toute autre formule analogue, on doit se référer à ce qu'aurait dû savoir ou connaître une personne raisonnable de même qualité placée dans la même situation.

Article 14

Les communications prévues par la présente loi doivent être faites par les moyens usuels dans les circonstances.

Article 15

Aucune forme n'est prescrite pour le contrat de vente. Il peut être prouvé notamment par témoins.

Article 16

Lorsque, selon les règles de la présente loi, une partie a le droit d'exiger de l'autre l'exécution d'une obligation, un tribunal ne sera tenu de prononcer l'exécution en nature ou de faire exécuter un jugement prononçant l'exécution en nature qu'en conformité des dispositions de l'article VII de la Convention du 1 juillet 1964 portant loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels.

Article 17

Les questions concernant des matières régies par la présente loi et qui ne sont pas expressément tranchées par elle, seront réglées selon les principes généraux dont elle s'inspire.

the same situation as the other party would not have entered into the contract if he had foreseen the breach and its effects.

Article 11

Where under the present Law an act is required to be performed "promptly", it shall be performed within as short a period as possible, in the circumstances, from the moment when the act could reasonably be performed.

Article 12

For the purposes of the present Law, the expression "current price" means a price based upon an official market quotation, or, in the absence of such a quotation, upon those factors which, according to the usage of the market, serve to determine the price.

Article 13

For the purposes of the present Law, the expression "a party knew or ought to have known", or any similar expression, refers to what should have been known to a reasonable person in the same situation.

Article 14

Communications provided for by the present Law shall be made by the means usual in the circumstances.

Article 15

A contract of sale need not be evidenced by writing and shall not be subject to any other requirements as to form. In particular, it may be proved by means of witnesses.

Article 16

Where under the provisions of the present Law one party to a contract of sale is entitled to require performance of any obligation by the other party, a court shall not be bound to enter or enforce a judgment providing for specific performance except in accordance with the provisions of Article VII of the Convention dated the 1st day of July 1964 relating to a Uniform Law on the International Sale of Goods.

Article 17

Questions concerning matters governed by the present Law which are not expressly settled therein shall be settled in conformity with the general principles on which the present Law is based.

vernünftige Person in der Lage der anderen Partei den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn sie die Vertragsverletzung und ihre Folgen vorausgesehen hätte.

Artikel 11

Unter dem Ausdruck „kurze Frist", in der eine Handlung vorzunehmen ist, versteht dieses Gesetz eine Frist, die unter Berücksichtigung der Umstände so kurz wie möglich ist und die mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem die Handlung vernünftigerweise vorgenommen werden kann.

Artikel 12

Unter dem Ausdruck „Marktpreis" versteht dieses Gesetz den Preis, der sich aus einer amtlichen Preisnotierung auf einem Markt oder in Ermangelung einer solchen Notierung aus den Faktoren ergibt, die nach den Marktbräuchen zur Festsetzung des Preises dienen.

Artikel 13

Wird in diesem Gesetz eine Wendung wie „eine Partei hat gewußt oder hätte wissen müssen", „eine Partei hat gekannt oder hätte kennen müssen" oder eine ähnliche Wendung gebraucht, so bedeutet dies, daß darauf abzustellen ist, was eine vernünftige Person in der gleichen Lage hätte wissen oder kennen müssen.

Artikel 14

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Mitteilungen sind mit den nach den Umständen üblichen Mitteln zu bewirken.

Artikel 15

Für den Kaufvertrag ist keine besondere Form vorgeschrieben. Er kann insbesondere auch durch Zeugen bewiesen werden.

Artikel 16

Ist nach diesem Gesetz eine Partei berechtigt, von der anderen die Erfüllung einer Verpflichtung zu verlangen, so braucht ein Gericht ein Urteil auf Erfüllung in Natur nur nach Maßgabe des Artikels VII des Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen zu erlassen oder zu vollstrekken.

Artikel 17

Fragen, die ein in diesem Gesetz geregeltes Rechtsgebiet betreffen, aber durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, die diesem Gesetz zugrunde liegen.

Chapitre III

Obligations du vendeur

Article 18

Le vendeur s'oblige à effectuer la délivrance, à remettre les documents, s'il y a lieu, et à transférer la propriété, dans les conditions prévues au contrat et à la présente loi.

Chapter III

Obligations of the Seller

Article 18

The seller shall effect delivery of the goods, hand over any documents relating thereto and transfer the property in the goods, as required by the contract and the present Law.

Kapitel III

Pflichten des Verkäufers

Artikel 18

Der Verkäufer ist nach Maßgabe des Vertrages und dieses Gesetzes zur Lieferung der verkauften Sache, gegebenenfalls zur Aushändigung der diese betreffenden Urkunden sowie zur Verschaffung des Eigentums an der Sache verpflichtet.

Section I

Délivrance de la chose

Article 19

1. La délivrance consiste dans la remise d'une chose conforme au contrat.

2. Dans le cas où le contrat implique un transport de la chose et lorsqu'aucun autre lieu n'a été convenu pour la délivrance, celle-ci se réalise par la remise de la chose au transporteur pour transmission à l'acheteur.

3. Lorsque la chose remise au transporteur n'était pas manifestement destinée à l'exécution du contrat par apposition d'une adresse ou tout autre moyen, le vendeur doit, non seulement remettre la chose, mais adresser à l'acheteur un avis de l'expédition et, le cas échéant, quelque document spécifiant la chose.

Section I

Delivery of the Goods

Article 19

1. Delivery consists in the handing over of goods which conform with the contract.

2. Where the contract of sale involves carriage of the goods and no other place for delivery has been agreed upon, delivery shall be effected by handing over the goods to the carrier for transmission to the buyer.

3. Where the goods handed over to the carrier are not clearly appropriated to performance of the contract by being marked with an address or by some other means, the seller shall, in addition to handing over the goods, send to the buyer notice of the consignment and, if necessary, some document specifying the goods.

Abschnitt I

Lieferung der Sache

Artikel 19

(1) Die Lieferung besteht in der Aushändigung einer vertragsgemäßen Sache.

(2) Ist nach dem Vertrag eine Beförderung der Sache erforderlich, so wird die Lieferung, wenn kein anderer Ort für sie vereinbart worden ist, dadurch bewirkt, daß die Sache dem Beförderer zur Übermittlung an den Käufer ausgehändigt wird.

(3) Ist die dem Beförderer ausgehändigte Sache nicht dadurch, daß sie mit einer Anschrift versehen ist, oder auf andere Weise deutlich zur Erfüllung des Vertrages bestimmt, so ist der Verkäufer außer zur Aushändigung der Sache zur Absendung einer Anzeige über die Versendung und erforderlichenfalls eines die Sache genau bezeichnenden Schriftstücks an den Käufer verpflichtet.

Sous-section 1

Obligations du vendeur quant à la date et au lieu de la délivrance

A. Date de la délivrance

Article 20

Lorsque la date de la délivrance a été fixée par les parties ou résulte des usages, le vendeur est tenu de délivrer la chose à cette date sans qu'il soit besoin d'aucune formalité, à condition que la date ainsi fixée soit déterminée ou déterminable d'après le calendrier, ou qu'elle soit liée a un événement certain dont le jour de réalisation puisse être connu exactement des parties.

Article 21

Lorsqu'il résulte de la convention des parties ou des usages que la délivrance devra être effectuée au cours d'une certaine période (tel mois, telle

Sub-section 1

Obligations of the seller as regards the date and place of delivery

A. Date of delivery

Article 20

Where the parties have agreed upon a date for delivery or where such date is fixed by usage, the seller shall, without the need for any other formality, be bound to deliver the goods at that date, provided that the date thus fixed is determined or determinable by the calendar or is fixed in relation to a definite event, the date of which can be acertained by the parties.

Article 21

Where by agreement of the parties or by usage delivery shall be effected within a certain period (such as a particular month or season), the seller

Unterabschnitt 1

Pflichten des Verkäufers hinsichtlich Zeit und Ort der Lieferung

A. Zeit der Lieferung

Artikel 20

Haben die Parteien den Zeitpunkt der Lieferung festgesetzt oder ergibt er sich aus den Gebräuchen, so ist der Verkäufer, ohne daß es irgendeiner Förmlichkeit bedarf, verpflichtet, die Sache in diesem Zeitpunkt zu liefern, vorausgesetzt, daß der so festgesetzte Zeitpunkt nach dem Kalender bestimmt ist oder bestimmt werden kann oder daß er an ein bestimmt eintretendes Ereignis geknüpft ist, bei dem die Parteien den Tag des Eintritts genau feststellen können.

Artikel 21

Ist die Lieferung nach den Vereinbarungen der Parteien oder nach den Gebräuchen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (eines bestimmten

saison), il appartient au vendeur de fixer la date exacte de la délivrance, à moins qu'il ne résulte des circonstances que cette fixation est réservée à l'acheteur.

Article 22

Lorsque la date de la délivrance n'a pas été déterminée conformément aux articles 20 et 21, le vendeur doit délivrer la chose dans un délai raisonnable après la conclusion du contrat, eu égard à la nature de la chose et aux circonstances.

B. Lieu de la délivrance

Article 23

1. Lorsque le contrat de vente n'implique pas un transport de la chose, le vendeur doit délivrer la chose au lieu où il avait, lors de la conclusion du contrat, son établissement ou, à défaut d'établissement, sa résidence habituelle.

2. Si la vente porte sur un corps certain et si les parties connaissent le lieu où il se trouve lors de la conclusion du contrat, c'est en ce lieu que le vendeur doit délivrer la chose. Il en est de même si les choses vendues sont des choses de genre à prendre dans une masse déterminée ou si elles doivent être fabriquées ou produites dans un lieu connu des parties lors de la conclusion du contrat.

C. Sanctions de l'inexécution des obligations du vendeur concernant la date et le lieu de la délivrance

Article 24

1. Lorsque le vendeur n'a pas exécutés ses obligations quant à la date ou au lieu de délivrance, l'acheteur peut, selon les modalités prévues aux articles 25 à 32:

a) exiger du vendeur l'exécution du contrat;

b) déclarer la résolution du contrat.

2. L'acheteur peut aussi obtenir les dommages-intérêts prévus à l'article 82 ou aux articles 84 à 87.

3. En aucun cas, le vendeur ne peut demander à un juge ni à un arbitre de lui accorder un délai de grâce.

Article 25

L'acheteur ne peut exiger du vendeur l'exécution du contrat si un achat

may fix the precise date of delivery, unless the circumstances indicate that the fixing of the date was reserved to the buyer.

Article 22

Where the date of delivery has not been determined in accordance with the provisions of Articles 20 or 21, the seller shall be bound to deliver the goods within a reasonable time after the conclusion of the contract, regard being had to the nature of the goods and to the circumstances.

B. Place of delivery

Article 23

1. Where the contract of sale does not involve carriage of the goods, the seller shall deliver the goods at the place where he carried on business at the time of the conclusion of the contract, or, in the absence of a place of business, at his habitual residence.

2. If the sale relates to specific goods and the parties knew that the goods were at a certain place at the time of the conclusion of the contract, the seller shall deliver the goods at that place. The same rule shall apply if the goods sold are unascertained goods to be taken from a specified stock or if they are to be manufactured or produced at a place known to the parties at the time of the conclusion of the contract.

C. Remedies for the seller's failure to perform his obligations as regards the date and place of delivery

Article 24

1. Where the seller fails to perform his obligations as regards the date or the place of delivery, the buyer may, as provided in Articles 25 to 32:

a) require performance of the contract by the seller;

b) declare the contract avoided.

2. The buyer may also claim damages as provided in Article 82 or in Articles 84 to 87.

3. In no case shall the seller be entitled to apply to a court or arbitral tribunal to grant him a period of grace.

Article 25

The buyer shall not be entitled to require performance of the contract

Monats, einer bestimmten Zeit des Jahres) zu bewirken, so steht es dem Verkäufer zu, den genauen Zeitpunkt der Lieferung festzusetzen, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die Festsetzung des Zeitpunktes dem Käufer vorbehalten ist.

Artikel 22

Bestimmt sich der Zeitpunkt der Lieferung nicht nach Artikel 20 oder 21, so hat der Verkäufer die Sache innerhalb einer mit Rücksicht auf die Art der Sache und die Umstände angemessenen Frist nach Vertragsabschluß zu liefern.

B. Ort der Lieferung

Artikel 23

(1) Ist nach dem Kaufvertrag eine Beförderung der Sache nicht erforderlich, so hat der Verkäufer die Sache an dem Ort zu liefern, an dem er bei Vertragsabschluß seine Niederlassung oder in Ermangelung einer Niederlassung seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

(2) Handelt es sich um den Kauf einer bestimmten Sache und war den Parteien der Ort bekannt, an dem sie sich bei Vertragsabschluß befunden hat, so hat der Verkäufer die Sache an diesem Ort zu liefern. Entsprechendes gilt, wenn die verkauften Sachen aus einem bestimmten Bestand zu entnehmende Gattungssachen sind oder wenn sie an einem Ort herzustellen oder zu erzeugen sind, der den Parteien bei Vertragsabschluß bekannt war.

C. Rechtsfolgen der Nichterfüllung der Pflichten des Verkäufers hinsichtlich Zeit und Ort der Lieferung

Artikel 24

(1) Hat der Verkäufer seine Pflichten hinsichtlich der Zeit oder des Ortes der Lieferung nicht erfüllt, so kann der Käufer nach Maßgabe der Artikel 25 bis 32

a) von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages verlangen;

b) die Aufhebung des Vertrages erklären.

(2) Der Käufer kann ferner Schadenersatz nach Artikel 82 oder nach den Artikeln 84 bis 87 verlangen.

(3) In keinem Fall kann der Verkäufer verlangen, daß ihm ein Gericht oder ein Schiedsgericht eine zusätzliche Frist bewilligt.

Artikel 25

Der Käufer kann von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages nicht

de remplacement est conforme aux usages et raisonnablement possible. Dans ce cas le contrat est résolu de plein droit dès le moment où cet achat doit être réalisé.

a) Sanctions concernant la date de la délivrance

Article 26

1. Lorsque le défaut de délivrance à la date déterminée constitue une contravention essentielle au contrat, l'acheteur peut soit exiger du vendeur l'exécution du contrat, soit déclarer la résolution de celui-ci. Il doit faire connaître sa décision dans un délai raisonnable; sinon le contrat est résolu de plein droit.

2. Si le vendeur demande à l'acheteur de lui faire connaître sa décision et que l'acheteur ne lui réponde pas dans un bref délai, le contrat est résolu de plein droit.

3. Si le vendeur a effectué la délivrance avant que l'acheteur ait fait connaître sa décision et que l'acheteur ne déclare pas la résolution du contrat dans un bref délai, toute résolution du contrat est écartée.

4. Lorsque l'acheteur a choisi l'exécution du contrat et qu'il ne l'obtient pas dans un délai raisonnable, il peut déclarer la résolution du contrat.

Article 27

1. Lorsque le défaut de délivrance à la date déterminée ne constitue pas une contravention essentielle au contrat, le vendeur conserve le droit d'effectuer la délivrance et l'acheteur celui d'exiger du vendeur l'exécution du contrat.

2. L'acheteur peut cependant accorder au vendeur un délai supplémentaire d'une durée raisonnable. Le défaut de délivrance dans ce délai constitue une contravention essentielle au contrat.

Article 28

Le défaut de délivrance à la date fixée constitue une contravention essentielle au contrat, lorsqu'il s'agit de choses ayant un cours sur des marchés auxquels l'acheteur peut s'adresser pour les obtenir.

by the seller, if it is in conformity with usage and reasonably possible for the buyer to purchase goods to replace those to which the contract relates. In this case the contract shall be *ipso facto* avoided as from the time when such purchase should be effected.

a) Remedies as regards the date of delivery

Article 26

1. Where the failure to deliver the goods at the date fixed amounts to a fundamental breach of the contract, the buyer may either require performance by the seller or declare the contract avoided. He shall inform the seller of his decision within a reasonable time; otherwise the contract shall be *ipso facto* avoided.

2. If the seller requests the buyer to make known his decision under paragraph 1 of this Article and the buyer does not comply promptly, the contract shall be *ipso facto* avoided.

3. If the seller has effected delivery before the buyer has made known his decision under paragraph 1 of this Article and the buyer does not exercise promptly his right to declare the contract avoided, the contract cannot be avoided.

4. Where the buyer has chosen performance of the contract and does not obtain it within a reasonable time, he may declare the contract avoided.

Article 27

1. Where failure to deliver the goods at the date fixed does not amount to a fundamental breach of the contract, the seller shall retain the right to effect delivery and the buyer shall retain the right to require performance of the contract by the seller.

2. The buyer may however grant the seller an additional period of time of reasonable length. Failure to deliver within this period shall amount to a fundamental breach of the contract.

Article 28

Failure to deliver the goods at the date fixed shall amount to a fundamental breach of the contract whenever a price for such goods is quoted on a market where the buyer can obtain them.

verlangen, wenn ein Deckungskauf den Gebräuchen entspricht und in angemessener Weise möglich ist. In diesem Fall ist der Vertrag kraft Gesetzes in dem Zeitpunkt aufgehoben, in dem der Deckungskauf vorzunehmen ist.

a) Rechtsfolgen hinsichtlich der Zeit der Lieferung

Artikel 26

(1) Stellt es eine wesentliche Vertragsverletzung dar, daß die Lieferung nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt worden ist, so kann der Käufer entweder von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages verlangen oder die Aufhebung des Vertrages erklären. Er hat dem Verkäufer innerhalb angemessener Frist seine Entscheidung bekanntzugeben; andernfalls ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben.

(2) Fordert der Verkäufer den Käufer auf, ihm seine Entscheidung bekanntzugeben, und kommt der Käufer dem nicht innerhalb kurzer Frist nach, so ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben.

(3) Bewirkt der Verkäufer die Lieferung, bevor der Käufer seine Entscheidung bekanntgegeben hat, und erklärt der Käufer nicht innerhalb kurzer Frist die Aufhebung des Vertrages, so ist jede Aufhebung des Vertrages ausgeschlossen.

(4) Hat sich der Käufer für die Erfüllung des Vertrages entschieden, wird der Vertrag aber nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt, so kann der Käufer die Aufhebung des Vertrages erklären.

Artikel 27

(1) Stellt es keine wesentliche Vertragsverletzung dar, daß die Lieferung nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt worden ist, so behält der Verkäufer das Recht zur Vornahme der Lieferung und der Käufer das Recht, von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

(2) Der Käufer kann dem Verkäufer jedoch eine Nachfrist von angemessener Dauer gewähren. Wird die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist bewirkt, so stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

Artikel 28

Handelt es sich um Sachen, für die auf einem Markt, auf dem sie der Käufer erhalten kann, eine Preisnotierung stattfindet, so stellt es eine wesentliche Vertragsverletzung dar, wenn die Lieferung nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt wird.

Article 29

Au cas où le vendeur offre de délivrer la chose avant la date déterminée, l'acheteur a la faculté de l'accepter ou de la refuser; s'il l'accepte, il peut se réserver le droit de demander les dommages-intérêts prévus à l'article 82.

b) Sanctions concernant le lieu de la délivrance

Article 30

1. Lorsque le défaut de délivrance au lieu prévu constitue une contravention essentielle au contrat et que le défaut de délivrance à la date prévue constituerait lui aussi une contravention essentielle, l'acheteur peut soit exiger du vendeur l'exécution du contrat, soit déclarer la résolution de celui-ci. Il doit faire connaître sa décision dans un délai raisonnable; sinon le contrat est résolu de plein droit.

2. Si le vendeur demande à l'acheteur de lui faire connaître sa décision et que l'acheteur ne lui réponde pas dans un bref délai, le contrat est résolu de plein droit.

3. Si le vendeur transporte la chose au lieu prévu avant que l'acheteur ait fait connaître sa décision et que l'acheteur ne déclare pas la résolution du contrat dans un bref délai, toute résolution du contrat est écartée.

Article 31

1. Dans les cas non prévus à l'article précédent, le vendeur conserve le droit d'effectuer la délivrance au lieu prévu et l'acheteur celui d'exiger du vendeur l'exécution du contrat.

2. L'acheteur peut cependant accorder au vendeur un délai supplémentaire d'une durée raisonnable. Le défaut de délivrance dans ce délai au lieu prévu constitue une contravention essentielle au contrat.

Article 32

1. Si la délivrance se réalise par une remise à un transporteur et que cette remise ait été effectuée dans un lieu autre que le lieu fixé, l'acheteur peut déclarer la résolution du contrat toutes les fois que le défaut de délivrance au lieu fixé constitue une contravention essentielle au contrat.

Article 29

Where the seller tenders delivery of the goods before the date fixed, the buyer may accept or reject delivery; if he accepts, he may reserve the right to claim damages in accordance with Article 82.

b) Remedies as regards the place of delivery

Article 30

1. Where failure to deliver the goods at the place fixed amounts to a fundamental breach of the contract, and failure to deliver the goods at the date fixed would also amount to a fundamental breach, the buyer may either require performance of the contract by the seller or declare the contract avoided. The buyer shall inform the seller of his decision within a reasonable time; otherwise the contract shall be *ipso facto* avoided.

2. If the seller requests the buyer to make known his decision under paragraph 1 of this Article and the buyer does not comply promptly, the contract shall be *ipso facto* avoided.

3. If the seller has transported the goods to the place fixed before the buyer has made known his decision under paragraph 1 of this Article and the buyer does not exercise promptly his right to declare the contract avoided, the contract cannot be avoided.

Article 31

1. In cases not provided for in Article 30, the seller shall retain the right to effect delivery at the place fixed and the buyer shall retain the right to require performance of the contract by the seller.

2. The buyer may however grant the seller an additional period of time of reasonable length. Failure to deliver within this period at the place fixed shall amount to a fundamental breach of the contract.

Article 32

1. If delivery is to be effected by handing over the goods to a carrier and the goods have been handed over at a place other than that fixed, the buyer may declare the contract avoided, whenever the failure to deliver the goods at the place fixed amounts to a fundamental breach of the con-

Artikel 29

Bietet der Verkäufer die Lieferung der Sache vor dem festgesetzten Zeitpunkt an, so steht es dem Käufer frei, sie anzunehmen oder sie zurückzuweisen; nimmt er sie an, so kann er sich das Recht vorbehalten, Schadenersatz nach Artikel 82 zu verlangen.

b) Rechtsfolgen hinsichtlich des Ortes der Lieferung

Artikel 30

(1) Stellt es eine wesentliche Vertragsverletzung dar, daß die Lieferung nicht an dem vereinbarten Ort bewirkt worden ist, und würde es ebenfalls eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen, wenn die Lieferung nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt wird, so kann der Käufer entweder von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages verlangen oder die Aufhebung des Vertrages erklären. Er hat dem Verkäufer innerhalb angemessener Frist seine Entscheidung bekanntzugeben; andernfalls ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben.

(2) Fordert der Verkäufer den Käufer auf, ihm seine Entscheidung bekanntzugeben, und antwortet der Käufer nicht innerhalb kurzer Frist, so ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben.

(3) Befördert der Verkäufer die Sache an den vereinbarten Ort, bevor der Käufer seine Entscheidung bekanntgegeben hat, und erklärt der Käufer nicht innerhalb kurzer Frist die Aufhebung des Vertrages, so ist jede Aufhebung des Vertrages ausgeschlossen.

Artikel 31

(1) In den durch Artikel 30 nicht geregelten Fällen behält der Verkäufer das Recht zur Vornahme der Lieferung an dem vereinbarten Ort und der Käufer das Recht, von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

(2) Der Käufer kann dem Verkäufer jedoch eine Nachfrist von angemessener Dauer gewähren. Wird die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist an dem vereinbarten Ort bewirkt, so stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

Artikel 32

(1) Wird die Lieferung durch Aushändigung der Sache an einen Beförderer bewirkt und wird die Aushändigung an einem anderen als an dem festgesetzten Ort vorgenommen, so kann der Käufer die Aufhebung des Vertrages in allen Fällen erklären, in denen es eine wesentliche Vertrags-

Il perd ce droit s'il n'a pas déclaré la résolution dans un bref délai.

2. Le même droit appartient à l'acheteur, dans les cas prévus à l'alinéa précédent et sous les mêmes conditions, si la chose a été expédiée à un lieu autre que le lieu fixé.

3. Si l'expédition d'un lieu autre ou à un lieu autre que le lieu fixé ne constitue pas une contravention essentielle au contrat, l'acheteur peut seulement demander les dommages-intérêts prévus à l'article 82.

tract. He shall lose this right if he has not promptly declared the contract avoided.

2. The buyer shall have the same right, in the circumstances and on the conditions provided in paragraph 1 of this Article, if the goods have been despatched to some place other than that fixed.

3. If despatch from a place or to a place other than that fixed does not amount to a fundamental breach of the contract, the buyer may only claim damages in accordance with Article 82.

verletzung darstellt, wenn die Lieferung nicht an dem festgesetzten Ort bewirkt wird. Er verliert dieses Recht, wenn er die Aufhebung nicht innerhalb kurzer Frist erklärt.

(2) Das gleiche Recht hat der Käufer in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen und unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen, wenn die Sache nach einem anderen als dem festgesetzten Ort versendet worden ist.

(3) Stellt die Versendung der Sache von oder nach einem anderen als dem festgesetzten Ort keine wesentliche Vertragsverletzung dar, so kann der Käufer nur Schadenersatz nach Artikel 82 verlangen.

Sous-section 2

Obligations du vendeur quant à la conformité de la chose

A. Défaut de conformité

Article 33

1. Le vendeur n'a pas exécuté son obligation de délivrance:

a) lorsqu'il n'a remis qu'une partie de la chose vendue ou lorsqu'il a remis une quantité différente en plus ou en moins de celle qu'il avait promise dans le contrat;

b) lorsqu'il a remis une chose autre que celle prévue au contrat ou une chose d'une autre espèce;

c) lorsqu'il a remis une chose non conforme à un échantillon ou modèle remis ou adressé à l'acheteur, à moins qu'il ne l'ait présenté à titre de simple indication sans aucun engagement de conformité;

d) lorsqu'il a remis une chose qui ne possède pas les qualités nécessaires pour son usage normal ou son utilisation commerciale;

e) lorsqu'il a remis une chose qui ne possède pas les qualités nécessaires pour un usage spécial prévu expressément ou tacitement par le contrat;

f) en général, lorsqu'il a remis une chose qui ne possède pas les qualités et particularités prévues expressément ou tacitement par le contrat.

2. La différence de quantité, l'absence d'une partie, d'une qualité ou d'une particularité ne sont pas prises en considération lorsqu'elles sont sans importance.

Sub-section 2

Obligations of the seller as regards the conformity of the goods

A. Lack of conformity

Article 33

1. The seller shall not have fulfilled his obligation to deliver the goods where he has handed over:

a) part only of the goods sold or a larger or a smaller quantity of the goods than he contracted to sell;

b) goods which are not those to which the contract relates or goods of a different kind;

c) goods which lack the qualities of a sample or model which the seller has handed over or sent to the buyer, unless the seller has submitted it without any express or implied undertaking that the goods would conform therewith;

d) goods which do not possess the qualities necessary for their ordinary or commercial use;

e) goods which do not possess the qualities for some particular purpose expressly or impliedly contemplated by the contract;

f) in general, goods which do not possess the qualities and characteristics expressly or impliedly contemplated by the contract.

2. No difference in quantity, lack of part of the goods or absence of any quality or characteristic shall be taken into consideration where it is not material.

Unterabschnitt 2

Pflichten des Verkäufers hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit der Sache

A. Vertragswidrigkeit

Artikel 33

(1) Der Verkäufer hat seine Pflicht zur Lieferung nicht erfüllt,

a) wenn er nur einen Teil der verkauften Sache oder eine Menge ausgehändigt hat, die größer oder kleiner als die von ihm vertraglich versprochene ist;

b) wenn er eine andere als die vertraglich vereinbarte Sache oder eine Sache anderer Art ausgehändigt hat;

c) wenn er eine Sache ausgehändigt hat, die einer dem Käufer ausgehändigten oder übersendeten Probe oder einem dem Käufer ausgehändigten oder übersendeten Muster nicht entspricht, es sei denn, daß er die Probe oder das Muster nur zur Ansicht und ohne Übernahme einer Verpflichtung, daß die Sache damit übereinstimmen werde, vorgelegt hatte;

d) wenn er eine Sache ausgehändigt hat, die nicht die für ihren gewöhnlichen Gebrauch oder ihre kaufmännische Verwendung erforderlichen Eigenschaften besitzt;

e) wenn er eine Sache ausgehändigt hat, die nicht die für einen im Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend vorgesehenen besonderen Gebrauch erforderlichen Eigenschaften besitzt;

f) im allgemeinen, wenn er eine Sache ausgehändigt hat, die nicht die im Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend vorgesehenen Eigenschaften und besonderen Merkmale besitzt.

(2) Mengenmäßige Abweichungen sowie das Fehlen eines Teiles der Sache oder von Eigenschaften oder besonderen Merkmalen bleiben außer Betracht, wenn sie unerheblich sind.

Article 34

Dans les cas prévus à l'article précédent, les droits reconnus à l'acheteur par la présente loi excluent tous autres moyens fondés sur un défaut de conformité de la chose.

Article 35

1. La conformité au contrat se détermine d'après l'état de la chose au moment du transfert des risques. Cependant, si par suite d'une déclaration de résolution ou d'une demande de remplacement, le transfert des risques ne s'opère pas, la conformité se détermine d'après l'état de la chose au moment où, si la chose avait été conforme au contrat, les risques eussent été transférés.

2. Le vendeur est tenu des effets du défaut de conformité survenant après le moment fixé à l'alinéa précédent, si ce défaut a pour cause un fait du vendeur ou d'une personne dont il est responsable.

Article 36

Le vendeur n'est pas tenu des effets des défauts de conformité prévus à l'article 33, alinéa 1, lit. d), e) et f), si, lors de la conclusion de contrat, l'acheteur connaissait ces défauts ou ne pouvait pas les ignorer.

Article 37

En cas de remise anticipée, le vendeur conserve, jusqu'à la date déterminée pour la délivrance, le droit de délivrer soit la partie ou la quantité manquante, soit de nouvelles choses conformes au contrat, ou de réparer le défaut des choses remises, pourvu que ces opérations ne causent à l'acheteur ni inconvénients ni frais déraisonnables.

B. Constatation et dénonciation du défaut de conformité

Article 38

1. L'acheteur doit examiner la chose ou la faire examiner dans un bref délai.

2. En cas de transport de la chose, l'acheteur doit l'examiner au lieu de destination.

3. Si la chose est réexpédiée par l'acheteur sans transbordement et que le vendeur ait, lors de la conclusion du contrat, connu ou dû connaître la possibilité de cette réexpédition,

Article 34

In the cases to which Article 33 relates, the rights conferred on the buyer by the present Law exclude all other remedies based on lack of conformity of the goods.

Article 35

1. Whether the goods are in conformity with the contract shall be determined by their condition at the time when risk passes. However, if risk does not pass because of a declaration of avoidance of the contract or of a demand for other goods in replacement, the conformity of the goods with the contract shall be determined by their condition at the time when risk would have passed had they been in conformity with the contract.

2. The seller shall be liable for the consequences of any lack of conformity occurring after the time fixed in paragraph 1 of this Article if it was due to an act of the seller or of a person for whose conduct he is responsible.

Article 36

The seller shall not be liable for the consequences of any lack of conformity of the kind referred to in subparagraphs d), e) or f) of paragraph 1 of Article 33, if at the time of the conclusion of the contract the buyer knew, or could not have been unaware of, such lack of conformity.

Article 37

If the seller has handed over goods before the date fixed for delivery he may, up to that date, deliver any missing part or quantity of the goods or deliver other goods which are in conformity with the contract or remedy any defects in the goods handed over, provided that the exercise of this right does not cause the buyer either unreasonable inconvenience or unreasonable expense.

B. Ascertainment and notification of lack of conformity

Article 38

1. The buyer shall examine the goods, or cause them to be examined, promptly.

2. In case of carriage of the goods the buyer shall examine them at the place of destination.

3. If the goods are redespatched by the buyer without transshipment and the seller knew or ought to have known, at the time when the contract was concluded, of the possibility of

Artikel 34

In den Fällen des Artikels 33 schließen die Rechte, die dem Käufer nach diesem Gesetz zustehen, alle anderen auf die Vertragswidrigkeit der Sache gestützten Rechte aus.

Artikel 35

(1) Die Vertragsmäßigkeit beurteilt sich nach dem Zustand der Sache im Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr. Geht jedoch infolge einer Aufhebungserklärung oder eines Verlangens nach Ersatzlieferung die Gefahr nicht über, so beurteilt sich die Vertragsmäßigkeit nach dem Zustand der Sache in dem Zeitpunkt, in dem die Gefahr übergegangen wäre, wenn die Sache vertragsmäßig gewesen wäre.

(2) Der Verkäufer haftet für die Folgen einer Vertragswidrigkeit der Sache, die nach dem in Absatz 1 festgesetzten Zeitpunkt eintritt, wenn die Vertragswidrigkeit durch eine Handlung des Verkäufers oder einer Person verursacht worden ist, für deren Verhalten er einzustehen hat.

Artikel 36

Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen der in Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d, e und f bezeichneten Vertragswidrigkeiten, wenn der Käufer bei Vertragsabschluß die Vertragswidrigkeit gekannt hat oder über sie nicht in Unkenntnis hat sein können.

Artikel 37

Bei vorzeitiger Aushändigung behält der Verkäufer bis zu dem für die Lieferung festgesetzten Zeitpunkt das Recht, den fehlenden Teil oder die fehlende Menge oder andere vertragsmäßige Sachen zu liefern oder den Mangel der ausgehändigten Sachen zu beheben, sofern diese Maßnahmen dem Käufer keine unverhältnismäßigen Unannehmlichkeiten oder Kosten verursachen.

B. Feststellung und Anzeige der Vertragswidrigkeit

Artikel 38

(1) Der Käufer hat die Sache innerhalb kurzer Frist zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

(2) Im Fall einer Beförderung der Sache hat sie der Käufer am Bestimmungsort zu untersuchen.

(3) Wird die Sache durch den Käufer ohne Umladung weiterversendet und hat der Verkäufer bei Vertragsabschluß die Möglichkeit dieser Weiterversendung gekannt oder hätte er

l'examen de la chose peut être renvoyé jusqu'à son arrivée à sa nouvelle destination.

4. Les modalités de l'examen sont réglées par la convention des parties ou, à défaut de convention, par la loi ou les usages du lieu où cet examen doit être effectué.

Article 39

1. L'acheteur est déchu du droit de se prévaloir d'un défaut de conformité s'il ne l'a pas dénoncé au vendeur dans un bref délai à partir du moment où il l'a constaté ou aurait dû le constater. Cependant, s'il apparaît ultérieurement un défaut qui ne pouvait pas être décelé par l'examen prévu à l'article précédent, l'acheteur peut encore s'en prévaloir, à condition qu'il en donne avis au vendeur dans un bref délai après sa découverte. L'acheteur est toujours déchu du droit de se prévaloir d'un défaut de conformité s'il ne l'a pas dénoncé dans un délai de deux ans à compter du jour de la remise de la chose, sauf clause de garantie couvrant ce défaut pour une période plus longue.

2. En dénonçant le défaut de conformité, l'acheteur doit en préciser la nature et inviter le vendeur à examiner la chose ou à la faire examiner par son représentant.

3. Au cas où une communication mentionnée à l'alinéa 1 a été adressée par lettre, télégramme ou tout autre moyen approprié, le fait qu'elle ait été retardée ou ne soit pas arrivée à destination ne prive pas l'acheteur du droit de s'en prévaloir.

Article 40

Le vendeur ne peut pas se prévaloir des dispositions des articles 38 et 39 lorsque le défaut de conformité porte sur des faits qu'ils connaissait ou ne pouvait pas ignorer et qu'il n'a pas révélés.

C. Sanctions du défaut de conformité

Article 41

1. L'acheteur qui a régulièrement dénoncé le défaut de conformité peut, selon les modalités prévues aux articles 42 à 46:

such redespatch, examination of the goods may be deferred until they arrive at the new destination.

4. The methods of examination shall be governed by the agreement of the parties or, in the absence of such agreement, by the law or usage of the place where the examination is to be effected.

Article 39

1. The buyer shall lose the right to rely on a lack of conformity of the goods if he has not given the seller notice thereof promptly after he has discovered the lack of conformity or ought to have discovered it. If a defect which could not have been revealed by the examination of the goods provided for in Article 38 is found later, the buyer may nonetheless rely on that defect, provided that he gives the seller notice thereof promptly after its discovery. In any event, the buyer shall lose the right to rely on a lack of conformity of the goods if he has not given notice thereof to the seller within a period of two years from the date on which the goods were handed over, unless the lack of conformity constituted a breach of a guarantee covering a longer period.

2. In giving notice to the seller of any lack of conformity, the buyer shall specify its nature and invite the seller to examine the goods or to cause them to be examined by his agent.

3. Where any notice referred to in paragraph 1 of this Article has been sent by letter, telegram or other appropriate means, the fact that such notice is delayed or fails to arrive at its destination shall not deprive the buyer of the right to rely thereon.

Article 40

The seller shall not be entitled to rely on the provisions of Articles 38 and 39 if the lack of conformity relates to facts of which he knew, or of which he could not have been unaware, and which he did not disclose.

C. Remedies for lack of conformity

Article 41

1. Where the buyer has given due notice to the seller of the failure of the goods to conform with the contract, the buyer may, as provided in Articles 42 to 46:

sie kennen müssen, so kann die Untersuchung der Sache bis zu ihrem Eintreffen an ihrem neuen Bestimmungsort aufgeschoben werden.

(4) Die Form der Untersuchung bestimmt sich nach der Vereinbarung der Parteien oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach dem Recht oder den Gebräuchen des Ortes, an dem die Untersuchung vorzunehmen ist.

Artikel 39

(1) Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Sache zu berufen, wenn er die Vertragswidrigkeit dem Verkäufer nicht innerhalb kurzer Frist nach dem Zeitpunkt anzeigt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen. Stellt sich jedoch eine Vertragswidrigkeit, die durch die in Artikel 38 vorgesehene Untersuchung nicht entdeckt werden konnte, später heraus, so kann sich der Käufer auf die Vertragswidrigkeit noch berufen, vorausgesetzt, daß er sie dem Verkäufer innerhalb kurzer Frist nach ihrer Entdeckung anzeigt. Der Käufer verliert stets das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Aushändigung der Sache angezeigt hat, es sei denn, daß für diese Vertragswidrigkeit vereinbarungsgemäß für einen längeren Zeitraum Gewähr zu leisten ist.

(2) Bei der Anzeige der Vertragswidrigkeit hat der Käufer ihre Art genau zu bezeichnen und den Verkäufer aufzufordern, die Sache zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

(3) Wird eine Mitteilung nach Absatz 1 durch Brief oder Telegramm oder auf einem anderen geeigneten Übermittlungsweg übersendet, so nimmt der Umstand, daß sie verspätet oder gar nicht am Bestimmungsort angekommen ist, dem Käufer nicht das Recht, sich auf die Mitteilung zu berufen.

Artikel 40

Der Verkäufer kann sich auf die Artikel 38 und 39 nicht berufen, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die er gekannt hat oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er nicht offenbart hat.

C. Rechtsfolgen der Vertragswidrigkeit

Artikel 41

(1) Der Käufer, der die Vertragswidrigkeit ordnungsgemäß angezeigt hat, kann nach Maßgabe der Artikel 42 bis 46

a) exiger du vendeur l'exécution du contrat;
b) déclarer la résolution du contrat;
c) réduire le prix.

2. L'acheteur peut aussi obtenir les dommages-intérêts prévus à l'article 82 ou aux articles 84 à 87.

Article 42

1. L'acheteur peut exiger du vendeur l'exécution du contrat:

a) si la vente a porté sur une chose de la production ou fabrication du vendeur: par la réparation des défauts, à condition que le vendeur soit en mesure de les réparer;
b) si la vente a porté sur un corps certain: par la délivrance de la chose prévue au contrat ou de la partie manquante;
c) si la vente a porté sur des choses de genre: par la délivrance de nouvelles choses conformes au contrat ou de la partie ou quantité manquante, à moins qu'un achat de remplacement ne soit conforme aux usages et raisonnablement possible.

2. Si l'acheteur n'obtient pas dans un délai raisonnable l'exécution du contrat, il conserve les droits mentionnés aux articles 43 à 46.

Article 43

L'acheteur peut déclarer la résolution du contrat si le défaut de conformité ainsi que le défaut de délivrance à la date déterminée constituent des contraventions essentielles au contrat. Il est déchu de ce droit s'il ne l'exerce pas dans un bref délai après la dénonciation du défaut de conformité ou après l'expiration du délai prévu à l'alinéa 2 de l'article précédent.

Article 44

1. Dans les cas non prévus à l'article précédent le vendeur conserve, après la date déterminée, le droit soit de délivrer la partie ou la quantité manquante ou de nouvelles choses conformes au contrat, soit de réparer le défaut des choses remises, pourvu que ces opérations ne causent à l'acheteur ni inconvénients ni frais déraisonnables.

2. L'acheteur peut cependant fixer, pour la livraison supplémentaire ou l'achèvement de la réparation, un délai supplémentaire d'une durée raisonnable. Si, à l'expiration de ce délai,

a) require performance of the contract by the seller;
b) declare the contract avoided;
c) reduce the price.

2. The buyer may also claim damages as provided in Article 82 or in Articles 84 to 87.

Article 42

1. The buyer may require the seller to perform the contract:

a) if the sale relates to goods to be produced or manufactured by the seller, by remedying defects in the goods, provided the seller is in a position to remedy the defects;
b) if the sale relates to specific goods, by delivering the goods to which the contract refers or the missing part thereof;
c) if the sale relates to unascertained goods, by delivering other goods which are in conformity with the contract or by delivering the missing part or quantity, except where the purchase of goods in replacement is in conformity with usage and reasonably possible.

2. If the buyer does not obtain performance of the contract by the seller within a reasonable time, he shall retain the rights provided in Articles 43 to 46.

Article 43

The buyer may declare the contract avoided if the failure of the goods to conform to the contract and also the failure to deliver on the date fixed amount to fundamental breaches of the contract. The buyer shall lose his right to declare the contract avoided if he does not exercise it promptly after giving the seller notice of the lack of conformity or, in the case to which paragraph 2 of Article 42 applies, after the expiration of the period referred to in that paragraph.

Article 44

1. In cases not provided for in Article 43, the seller shall retain, after the date fixed for the delivery of the goods, the right to deliver any missing part or quantity of the goods or to deliver other goods which are in conformity with the contract or to remedy any defect in the goods handed over, provided that the exercise of this right does not cause the buyer either unreasonable inconvenience or unreasonable expense.

2. The buyer may however fix an additional period of time of reasonable length for the further delivery or for the remedying of the defect. If at the expiration of the additional period

a) von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages verlangen;
b) die Aufhebung des Vertrages erklären;
c) den Kaufpreis herabsetzen.

(2) Der Käufer kann ferner Schadenersatz nach Artikel 82 oder nach den Artikeln 84 bis 87 verlangen.

Artikel 42

(1) Der Käufer kann von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages verlangen,

a) wenn sich der Kauf auf eine vom Verkäufer zu erzeugende oder herzustellende Sache bezogen hat: durch Behebung der Vertragswidrigkeit, vorausgesetzt, daß der Verkäufer hierzu in der Lage ist;
b) wenn sich der Kauf auf eine bestimmte Sache bezogen hat: durch Lieferung der vereinbarten Sache oder des fehlenden Teiles;
c) wenn sich der Kauf auf Gattungssachen bezogen hat: durch Lieferung anderer vertragsmäßiger Sachen oder des fehlenden Teiles oder der fehlenden Menge, es sei denn, daß ein Deckungskauf den Gebräuchen entspricht und in angemessener Weise möglich ist.

(2) Erlangt der Käufer nicht innerhalb angemessener Frist die Erfüllung des Vertrages, so behält er die Rechte nach den Artikeln 43 bis 46.

Artikel 43

Der Käufer kann die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn sowohl die Vertragswidrigkeit als auch der Umstand, daß die Lieferung nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt worden ist, wesentliche Vertragsverletzungen darstellen. Er verliert dieses Recht, wenn er es nicht innerhalb kurzer Frist nach der Anzeige der Vertragswidrigkeit oder nach Ablauf der in Artikel 42 Absatz 2 bezeichneten Frist ausübt.

Artikel 44

(1) In den in Artikel 43 nicht geregelten Fällen behält der Verkäufer auch nach dem für die Lieferung festgesetzten Zeitpunkt das Recht, den fehlenden Teil oder die fehlende Menge oder andere vertragsgemäße Sachen zu liefern oder die Vertragswidrigkeit der ausgehändigten Sachen zu beheben, sofern diese Maßnahmen dem Käufer keine unverhältnismäßigen Unannehmlichkeiten oder Kosten verursachen.

(2) Der Käufer kann jedoch für die Nachlieferung oder die Behebung der Vertragswidrigkeit eine Nachfrist von angemessener Dauer setzen. Hat der Verkäufer bis zum Ablauf dieser Frist

le vendeur n'a pas délivré ou réparé la chose, l'acheteur peut à son choix exiger l'exécution du contrat, réduire le prix conformément à l'article 46 ou, pourvu qu'il le fasse dans un bref délai, déclarer la résolution du contrat.

Article 45

1. Lorsque le vendeur n'a remis qu'une partie de la chose ou une quantité insuffisante, ou lorsqu'une partie seulement de la chose remise est conforme au contrat, les dispositions des articles 43 et 44 s'appliquent en ce qui concerne la partie ou la quantité manquante ou non conforme.

2. L'acheteur ne peut déclarer la résolution totale du contrat que si le défaut d'exécution intégrale et conforme au contrat constitue une contravention essentielle à celui-ci.

Article 46

L'acheteur qui n'a pas obtenu l'exécution du contrat ni déclaré sa résolution, peut reduire le prix dans la proportion où la valeur que la chose avait au moment de la conclusion du contrat a été réduite du fait du défaut de conformité.

Article 47

Lorsque le vendeur de choses de genre a présenté à l'acheteur une quantité supérieure à celle prévue au contrat, l'acheteur peut refuser ou accepter la quantité qui dépasse celle prévue au contrat. Si l'acheteur la refuse, le vendeur ne peut être tenu qu'aux dommages-intérêts prévus à l'article 82. S'il accepte tout ou partie de la quantité excédentaire, il doit la payer au taux du contrat.

Article 48

L'acheteur peut exercer les droits mentionnés aux articles 43 à 46 même avant le moment fixé pour la délivrance, s'il est manifeste que la chose qui serait remise n'est pas conforme au contrat.

Article 49

1. L'acheteur est déchu de ses droits à l'expiration d'un délai d'un an à compter de la dénonciation prévue à l'article 39, sauf au cas où il aurait été empêché de les faire valoir par suite de la fraude du vendeur.

the seller has not delivered the goods or remedied the defect, the buyer may choose between requiring the performance of the contract or reducing the price in accordance with Article 46 or, provided that he does so promptly, declare the contract avoided.

Article 45

1. Where the seller has handed over part only of the goods or an insufficient quantity or where part only of the goods handed over is in conformity with the contract, the provisions of Articles 43 and 44 shall apply in respect of the part or quantity which is missing or which does not conform with the contract.

2. The buyer may declare the contract avoided in its entirety only if the failure to effect delivery completely and in conformity with the contract amounts to a fundamental breach of the contract.

Article 46

Where the buyer has neither obtained performance of the contract by the seller nor declared the contract avoided, the buyer may reduce the price in the same proportion as the value of the goods at the time of the conclusion of the contract has been diminished because of their lack of conformity with the contract.

Article 47

Where the seller has offered to the buyer a quantity of unascertained goods greater than that provided for in the contract, the buyer may reject or accept the excess quantity. If the buyer rejects the excess quantity, the seller shall be liable only for damages in accordance with Article 82. If the buyer accepts the whole or part of the excess quantity, he shall pay for it at the contract rate.

Article 48

The buyer may exercise the rights provided in Articles 43 to 46, even before the time fixed for delivery, if it is clear that goods which would be handed over would not be in conformity with the contract.

Article 49

1. The buyer shall lose his right to rely on lack of conformity with the contract at the expiration of a period of one year after he has given notice as provided in Article 39, unless he has been prevented from exercising his right because of fraud on the part of the seller.

die Sache nicht geliefert oder die Vertragswidrigkeit nicht behoben, so kann der Käufer nach seiner Wahl die Erfüllung des Vertrages verlangen, den Preis nach Artikel 46 herabsetzen oder, sofern dies innerhalb kurzer Frist geschieht, die Aufhebung des Vertrages erklären.

Artikel 45

(1) Hat der Verkäufer nur einen Teil der Sache oder eine zu geringe Menge geliefert oder ist nur ein Teil der Sache vertragsgemäß, so gelten die Artikel 43 und 44 für den Teil oder die Menge, die fehlen oder nicht vertragsgemäß sind.

(2) Der Käufer kann nur dann die Aufhebung des ganzen Vertrages erklären, wenn es eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, daß der Vertrag nicht in seinem vollen Umfang erfüllt worden ist.

Artikel 46

Der Käufer, der weder die Erfüllung des Vertrages erlangt noch die Aufhebung des Vertrages erklärt hat, kann den Preis in dem Verhältnis herabsetzen, in dem sich der Wert, den die Sache im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gehabt hat, durch die Vertragswidrigkeit vermindert hat.

Artikel 47

Hat der Verkäufer von Gattungssachen dem Käufer eine größere als die vereinbarte Menge tatsächlich angeboten, so kann der Käufer die Menge, die über die vereinbarte Menge hinausgeht, zurückweisen oder annehmen. Weist sie der Käufer zurück, so ist der Verkäufer nur zum Schadenersatz nach Artikel 82 verpflichtet Nimmt er die zuviel angebotene Menge ganz oder teilweise an, so hat er sie nach dem vertraglichen Preisansatz zu bezahlen.

Artikel 48

Der Käufer kann die in den Artikeln 43 bis 46 bezeichneten Rechte schon vor dem für die Lieferung festgesetzten Zeitpunkt ausüben, wenn offenbar ist, daß die Sache, die ausgehändigt werden soll, vertragswidrig ist.

Artikel 49

(1) Der Käufer verliert seine Rechte mit dem Ablauf einer Frist von einem Jahr nach der in Artikel 39 bezeichneten Anzeige, es sei denn, daß er an ihrer Geltendmachung infolge Täuschung durch den Verkäufer verhindert gewesen ist.

2. Après l'expiration de ce délai, l'acheteur ne peut plus se prévaloir du défaut de conformité, même par voie d'exception. L'acheteur peut toutefois, s'il n'a pas acquitté le prix et à condition d'avoir régulièrement dénoncé le défaut de conformité dans le bref délai prévu à l'article 39, opposer, comme exception contre la demande en paiement, une demande en réduction du prix ou en dommages-intérêts.

2. After the expiration of this period, the buyer shall not be entitled to rely on the lack of conformity, even by way of defence to an action. Nevertheless, if the buyer has not paid for the goods and provided that he has given due notice of the lack of conformity promptly, as provided in Article 39, he may advance as a defence to a claim for payment of the price a claim for a reduction in the price or for damages.

(2) Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer die Vertragswidrigkeit nicht mehr geltend machen, selbst nicht im Wege der Einrede. Der Käufer kann jedoch, wenn er den Preis nicht gezahlt hat und unter der Voraussetzung, daß er die Vertragswidrigkeit innerhalb der kurzen Frist nach Artikel 39 angezeigt hat, dem Anspruch auf Zahlung einredeweise das Recht auf Herabsetzung des Preises oder auf Schadenersatz entgegenhalten.

Section II

Remise des documents

Article 50

Lorsque le vendeur est tenu de remettre à l'acheteur des documents qui se rapportent à la chose, il doit s'acquitter de cette obligation au moment et au lieu déterminés par le contrat ou par les usages.

Article 51

Si le vendeur ne remet pas les documents prévus par l'article précédent au moment ou au lieu déterminés, ou s'il remet des documents non conformes à ceux qu'il devait remettre, l'acheteur a, selon le cas, les droits prévus aux articles 24 à 32 ou aux articles 41 à 49.

Section II

Handing over of Documents

Article 50

Where the seller is bound to hand over to the buyer any documents relating to the goods, he shall do so at the time and place fixed by the contract or by usage.

Article 51

If the seller fails to hand over documents as provided in Article 50 at the time and place fixed or if he hands over documents which are not in conformity with those which he was bound to hand over, the buyer shall have the same rights as those provided under Articles 24 to 32 or under Articles 41 to 49, as the case may be.

Abschnitt II

Aushändigung von Urkunden

Artikel 50

Ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer Urkunden auszuhändigen, die sich auf die Sache beziehen, so hat er dieser Pflicht in dem Zeitpunkt und an dem Ort nachzukommen, die durch den Vertrag oder die Gebräuche bestimmt sind.

Artikel 51

Händigt der Verkäufer die in Artikel 50 bezeichneten Urkunden nicht in dem festgesetzen Zeitpunkt oder nicht an dem festgesetzten Ort aus oder händigt er Urkunden aus, die nicht denen entsprechen, die er auszuhändigen hat, so stehen dem Käufer, je nach Lage des Falles, die in den Artikeln 24 bis 32 oder die in den Artikeln 41 bis 49 bezeichneten Rechte zu.

Section III

Transfert de la propriété

Article 52

1. Lorsque la chose est l'objet d'un droit ou d'une prétention d'un tiers et que l'acheteur n'avait pas accepté de la prendre dans ces conditions, l'acheteur doit, à moins que le vendeur ne connaisse déjà la situation, dénoncer à ce dernier le droit ou la prétention du tiers et lui demander d'y remédier dans un délai raisonnable ou de lui délivrer des choses nouvelles libres de tout droit.

2. Si le vendeur fait droit à cette demande, l'acheteur qui a subi un préjudice peut exiger les dommages-intérêts prévus à l'article 82.

3. Faute par le vendeur de faire droit à cette demande, l'acheteur peut, s'il en résulte une contravention essentielle au contrat, déclarer la résolution de celui-ci et demander les

Section III

Transfer of Property

Article 52

1. Where the goods are subject to a right or claim of a third person, the buyer, unless he agreed to take the goods subject to such right or claim, shall notify the seller of such right or claim, unless the seller already knows thereof, and request that the goods should be freed therefrom within a reasonable time or that other goods free from all rights and claims of third persons be delivered to him by the seller.

2. If the seller complies with a request made under paragraph 1 of this Article and the buyer nevertheless suffers a loss, the buyer may claim damages in accordance with Article 82.

3. If the seller fails to comply with a request made under paragraph 1 of this Article and a fundamental breach of the contract results thereby, the buyer may declare the contract avoid-

Abschnitt III

Übertragung des Eigentums

Artikel 52

(1) Besteht an der Sache ein Recht eines Dritten oder beansprucht ein Dritter ein solches Recht und hat der Käufer nicht eingewilligt, die Sache unter diesen Umständen entgegenzunehmen, so hat der Käufer, wenn der Verkäufer die Sachlage nicht bereits kennt, das dem Dritten zustehende oder von diesem beanspruchte Recht dem Verkäufer anzuzeigen und ihn aufzufordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen oder ihm andere, von Rechten Dritter freie Sachen zu liefern.

(2) Kommt der Verkäufer dieser Aufforderung nach, so kann der Käufer, wenn er einen Schaden erlitten hat, Schadenersatz nach Artikel 82 verlangen.

(3) Kommt der Verkäufer dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Käufer, wenn sich daraus eine wesentliche Vertragsverletzung ergibt, die Aufhebung des Vertrages erklären

dommages-intérêts prévus aux articles 84 à 87. Si l'acheteur ne déclare pas la résolution ou s'il n'y a pas contravention essentielle au contrat, l'acheteur est en droit d'exiger les dommages-intérêts prévus à l'article 82.

4. L'acheteur est déchu du droit de déclarer la résolution du contrat s'il n'a pas adressé au vendeur la dénonciation prévue par l'alinéa 1 dans un délai raisonnable à partir du moment où il a constaté ou aurait dû constater le droit ou la prétention du tiers sur la chose.

ed and claim damages in accordance with Articles 84 to 87. If the buyer does not declare the contract avoided or if there is no fundamental breach of the contract, the buyer shall have the right to claim damages in accordance with Article 82.

4. The buyer shall lose his right to declare the contract avoided if he fails to act in accordance with paragraph 1 of this Article within a reasonable time from the moment when he became aware or ought to have become aware of the right or claim of the third person in respect of the goods.

und Schadenersatz nach den Artikeln 84 bis 87 verlangen. Erklärt der Käufer die Aufhebung nicht oder handelt es sich nicht um eine wesentliche Vertragsverletzung, so ist der Käufer berechtigt, Schadenersatz nach Artikel 82 zu verlangen.

(4) Der Käufer verliert das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn er dem Verkäufer die in Absatz 1 bezeichnete Anzeige nicht innerhalb angemessener Frist nach dem Zeitpunkt übersendet hat, in dem ihm das dem Dritten zustehende oder von diesem beanspruchte Recht an der Sache zur Kenntnis gelangt ist oder hätte zur Kenntnis gelangen müssen.

Article 53

Les droits reconnus à l'acheteur par l'article précédent excluent tout autre moyen fondé sur le fait que le vendeur a manqué à son obligation de transférer la propriété de la chose ou que celle-ci fait l'objet d'un droit ou d'une prétention d'un tiers.

Article 53

The rights conferred on the buyer by Article 52 exclude all other remedies based on the fact that the seller has failed to perform his obligation to transfer the property in the goods or that the goods are subject to a right or claim of a third person.

Artikel 53

Die dem Käufer nach Artikel 52 zustehenden Rechte schließen alle anderen Rechte aus, die darauf gestützt werden, daß der Verkäufer seiner Pflicht zur Verschaffung des Eigentums an der Sache nicht nachgekommen ist oder daß an der Sache ein Recht eines Dritten besteht oder ein Dritter ein solches Recht beansprucht.

Section IV

Autres obligations du vendeur

Article 54

1. Si le vendeur doit expédier la chose, il doit conclure, aux conditions et par les moyens usuels, les contrats nécessaires pour que le transport soit effectué jusqu'au lieu prévu.

2. Si le vendeur n'est pas obligé de souscrire lui-même une assurance de transport, il doit fournir à l'acheteur, sur la demande de ce dernier, tous renseignements nécessaires à la conclusion de cette assurance.

Section IV

Other Obligations of the Seller

Article 54

1. If the seller is bound to despatch the goods to the buyer, he shall make, in the usual way and on the usual terms, such contracts as are necessary for the carriage of the goods to the place fixed.

2. If the seller is not bound by the contract to effect insurance in respect of the carriage of the goods, he shall provide the buyer, at his request, with all information necessary to enable him to effect such insurance.

Abschnitt IV

Sonstige Pflichten des Verkäufers

Artikel 54

(1) Hat der Verkäufer die Sache zu versenden, so hat er zu den üblichen Bedingungen, und indem er die üblichen Beförderungsmittel wählt, die zur Beförderung der Sache an den vereinbarten Ort erforderlichen Verträge zu schließen.

(2) Ist der Verkäufer nicht selbst zum Abschluß einer Transportversicherung verpflichtet, so hat er dem Käufer auf dessen Verlangen alle zum Abschluß einer solchen Versicherung notwendigen Auskünfte zu geben.

Article 55

1. Si le vendeur n'exécute pas une obligation quelconque autre que celles visées aux articles 20 à 53, l'acheteur peut:

a) si le défaut constitue une contravention essentielle au contrat, déclarer la résolution de celui-ci, pourvu qu'il le fasse dans un bref délai, et obtenir les dommages-intérêts prévus aux articles 84 à 87;

b) dans les autres cas, obtenir les dommages-intérêts prévus à l'article 82.

2. L'acheteur peut aussi exiger du vendeur l'exécution de son obligation, à moins que le contrat ne soit résolu.

Article 55

1. If the seller fails to perform any obligation other than those referred to in Articles 20 to 53, the buyer may:

a) where such failure amounts to a fundamental breach of the contract, declare the contract avoided, provided that he does so promptly, and claim damages in accordance with Articles 84 to 87, or

b) in any other case, claim damages in accordance with Article 82.

2. The buyer may also require performance by the seller of his obligation, unless the contract is avoided.

Artikel 55

(1) Erfüllt der Verkäufer andere als die ihm nach den Artikeln 20 bis 53 obliegenden Pflichten nicht, so kann der Käufer:

a) wenn die Nichterfüllung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, die Aufhebung des Vertrages erklären, sofern dies innerhalb kurzer Frist geschieht, und Schadenersatz nach den Artikeln 84 bis 87 verlangen;

b) in den anderen Fällen Schadenersatz nach Artikel 82 verlangen.

(2) Der Käufer kann, außer wenn der Vertrag aufgehoben ist, von dem Verkäufer auch die Erfüllung seiner Pflichten verlangen.

Chapitre IV
Obligations de l'acheteur

Article 56

L'acheteur s'oblige à payer le prix et à prendre livraison de la chose dans les conditions prévues au contrat et à la présente loi.

Section I
Paiement du prix

A. Fixation du prix

Article 57

Lorsque la vente est conclue sans que le prix ait été déterminé par le contrat, directement ou par référence, l'acheteur est tenu de payer le prix habituellement pratiqué par le vendeur lors de la conclusion du contrat.

Article 58

Lorsque le prix est fixé d'après le poids de la chose, c'est le poids net qui, en cas de doute, détermine ce prix.

B. Lieu et date du paiement

Article 59

1. L'acheteur doit payer le prix au vendeur à son établissement ou, à défaut, à sa résidence habituelle; lorsque le paiement doit être fait contre remise de la chose ou des documents, il doit être effectué au lieu de cette remise.

2. Lorsque, par suite d'un changement d'établissement ou de résidence habituelle du vendeur après la conclusion du contrat, les frais de paiement sont augmentés, le vendeur doit supporter cette augmentation.

Article 60

Lorsque la date du paiement a été fixée par les parties ou résulte des usages, l'acheteur est tenu de payer le prix à cette date sans qu'il soit besoin d'aucune formalité.

C. Sanctions du défaut de paiement

Article 61

1. Si l'acheteur ne paie pas le prix dans les conditions fixées par le con-

Chapter IV
Obligations of the Buyer

Article 56

The buyer shall pay the price for the goods and take delivery of them as required by the contract and the present Law.

Section I
Payment of the Price

A. Fixing the price

Article 57

Where a contract has been concluded but does not state a price or make provision for the determination of the price, the buyer shall be bound to pay the price generally charged by the seller at the time of the conclusion of the contract.

Article 58

Where the price is fixed according to the weight of the goods, it shall, in case of doubt, be determined by the net weight.

B. Place and date of payment

Article 59

1. The buyer shall pay the price to the seller at the seller's place of business or, if he does not have a place of business, at his habitual residence, or, where the payment is to be made against the handing over of the goods or of documents, at the place where such handing over takes place.

2. Where, in consequence of a change in the place of business or habitual residence of the seller subsequent to the conclusion of the contract, the expenses incidental to payment are increased, such increase shall be borne by the seller.

Article 60

Where the parties have agreed upon a date for the payment of the price or where such date is fixed by usage, the buyer shall, without the need for any other formality, pay the price at that date.

C. Remedies for non-payment

Article 61

1. If the buyer fails to pay the price in accordance with the contract and

Kapitel IV
Pflichten des Käufers

Artikel 56

Der Käufer ist nach Maßgabe des Vertrages und dieses Gesetzes verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Sache abzunehmen.

Abschnitt I
Zahlung des Preises

A. Festsetzung des Preises

Artikel 57

Wird ein Kaufvertrag geschlossen, der den Preis weder selbst bestimmt noch für dessen Bestimmung Vorsorge trifft, so hat der Käufer den Preis zu zahlen, den der Verkäufer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewöhnlich gefordert hat.

Artikel 58

Ist der Preis nach dem Gewicht der Sache festgesetzt, so bestimmt er sich im Zweifel nach dem Nettogewicht.

B. Zeit und Ort der Zahlung

Artikel 59

(1) Der Käufer hat dem Verkäufer den Preis an dessen Niederlassung oder in Ermangelung einer Niederlassung an dessen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu zahlen; ist die Zahlung gegen Aushändigung der Sache oder von Urkunden zu leisten, so ist sie an dem Ort zu bewirken, an dem diese Aushändigung vorgenommen wird.

(2) Erhöhen sich die Kosten der Zahlung infolge eines Wechsels der Niederlassung oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Verkäufers nach dem Vertragsabschluß, so hat der Verkäufer die Mehrkosten zu tragen.

Artikel 60

Haben die Parteien den Zeitpunkt der Zahlung festgesetzt oder ergibt er sich aus den Gebräuchen, so ist der Käufer, ohne daß es irgendeiner Förmlichkeit bedarf, verpflichtet, den Preis in diesem Zeitpunkt zu zahlen.

C. Rechtsfolgen der Nichtzahlung

Artikel 61

(1) Zahlt der Käufer den Preis nicht gemäß den im Vertrag und in diesem

trat et par la présente loi, le vendeur est en droit d'exiger de lui l'exécution de son obligation.

2. Le vendeur ne peut pas exiger de l'acheteur le paiement du prix lorsqu'une vente compensatoire est conforme aux usages et raisonnablement possible. Dans ce cas le contrat est résolu de plein droit dès le moment où cette vente doit être réalisée.

Article 62

1. Lorsque le défaut de paiement du prix à la date déterminée constitue une contravention essentielle au contrat, le vendeur peut, soit exiger de l'acheteur le paiement du prix, soit déclarer la résolution du contrat. Il doit faire connaître sa décision dans un délai raisonnable; sinon le contrat est résolu de plein droit.

2. Lorsque le défaut de paiement du prix à la date déterminée ne constitue pas une contravention essentielle au contrat le vendeur peut accorder à l'acheteur un délai supplémentaire d'une durée raisonnable. Si l'acheteur ne paie pas le prix à l'expiration du délai supplémentaire, le vendeur peut à son choix exiger le paiement du prix ou, dans un bref délai, déclarer la résolution du contrat.

Article 63

1. En cas de résolution pour défaut de paiement, le vendeur est en droit de demander les dommages-intérêts prévus aux articles 84 à 87.

2. Lorsque le contrat n'est pas résolu, le vendeur est en droit de demander les dommages-intérêts prévus aux articles 82 et 83.

Article 64

En aucun cas, l'acheteur ne peut demander à un juge ni à un arbitre de lui accorder un délai de grâce pour le paiement du prix.

Section II

Prise de livraison

Article 65

La prise de livraison consiste pour l'acheteur à accomplir les actes nécessaires pour que la remise de la chose soit possible et à la retirer.

Article 66

1. Lorsque l'inexécution par l'acheteur de son obligation de prendre

with the present Law, the seller may require the buyer to perform his obligation.

2. The seller shall not be entitled to require payment of the price by the buyer if it is in conformity with usage and reasonably possible for the seller to resell the goods. In that case the contract shall be *ipso facto* avoided as from the time when such resale should be effected.

Article 62

1. Where the failure to pay the price at the date fixed amounts to a fundamental breach of the contract, the seller may either require the buyer to pay the price or declare the contract avoided. He shall inform the buyer of his decision within a reasonable time; otherwise the contract shall be *ipso facto* avoided.

2. Where the failure to pay the price at the date fixed does not amount to a fundamental breach of the contract, the seller may grant to the buyer an additional period of time of reasonable length. If the buyer has not paid the price at the expiration of the additional period, the seller may either require the payment of the price by the buyer or, provided that he does so promptly, declare the contract avoided.

Article 63

1. Where the contract is avoided because of failure to pay the price, the seller shall have the right to claim damages in accordance with Articles 84 to 87.

2. Where the contract is not avoided, the seller shall have the right to claim damages in accordance with Articles 82 and 83.

Article 64

In no case shall the buyer be entitled to apply to a court or arbitral tribunal to grant him a period of grace for the payment of the price.

Section II

Taking Delivery

Article 65

Taking delivery consists in the buyer's doing all such acts as are necessary in order to enable the seller to hand over the goods and actually taking them over.

Article 66

1. Where the buyer's failure to take delivery of the goods in accordance

Gesetz festgesetzten Bedingungen, so kann der Verkäufer von ihm die Erfüllung dieser Pflicht verlangen.

(2) Der Verkäufer kann von dem Käufer die Zahlung des Preises nicht verlangen, wenn ein Deckungsverkauf den Gebräuchen entspricht und in angemessener Weise möglich ist. In diesem Fall ist der Vertrag kraft Gesetzes in dem Zeitpunkt aufgehoben, in dem der Deckungsverkauf vorzunehmen ist.

Artikel 62

(1) Stellt es eine wesentliche Vertragsverletzung dar, daß der Preis nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt gezahlt worden ist, so kann der Verkäufer entweder von dem Käufer die Zahlung des Preises verlangen oder die Aufhebung des Vertrages erklären. Er hat dem Käufer innerhalb angemessener Frist seine Entscheidung bekanntzugeben; andernfalls ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben.

(2) Stellt es keine wesentliche Vertragsverletzung dar, daß der Preis nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt gezahlt worden ist, so kann der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist von angemessener Dauer gewähren. Zahlt der Käufer den Preis bis zum Ablauf der Nachfrist nicht, so kann der Verkäufer nach seiner Wahl die Zahlung des Preises verlangen oder innerhalb kurzer Frist die Aufhebung des Vertrages erklären.

Artikel 63

(1) Wird der Vertrag wegen Nichtzahlung des Preises aufgehoben, so ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz nach den Artikeln 84 bis 87 zu verlangen.

(2) Wird der Vertrag nicht aufgehoben, so ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz nach den Artikeln 82 und 83 zu verlangen.

Artikel 64

In keinem Fall kann der Käufer verlangen, daß ihm ein Gericht oder ein Schiedsgericht für die Zahlung des Preises eine zusätzliche Frist bewilligt.

Abschnitt II

Abnahme

Artikel 65

Die Abnahme besteht darin, daß der Käufer alle erforderlichen Handlungen vornimmt, um dem Verkäufer die Aushändigung der Sache zu ermöglichen, und daß er die Sache an sich nimmt.

Artikel 66

(1) Stellt die Nichterfüllung der Pflicht des Käufers, die Sache unter

livraison de la chose dans les conditions fixées au contrat constitue une contravention essentielle ou donne au vendeur de justes sujets de craindre que le prix ne soit pas payé, le vendeur peut déclarer la résolution du contrat.

2. Lorsque le défaut de prise de livraison ne constitue pas une contravention essentielle au contrat, le vendeur peut accorder à l'acheteur un délai supplémentaire d'une durée raisonnable. Si l'acheteur ne prend pas livraison de la chose à l'expiration du délai supplémentaire, le vendeur peut, dans un bref délai, déclarer la résolution du contrat.

Article 67

1. Si le contrat réserve à l'acheteur le droit de déterminer ultérieurement la forme, le mesurage ou d'autres modalités de la chose (vente à spécification), et que l'acheteur n'effectue pas cette spécification à la date convenue expressément ou tacitement ou à l'expiration d'un délai raisonnable après une demande du vendeur, celui-ci peut soit déclarer la résolution du contrat dans un bref délai, soit procéder lui-même à la spécification d'après les besoins de l'acheteur tels qu'il les connaît.

2. Si le vendeur procède lui-même à la spécification, il doit en faire connaître les modalités à l'acheteur et lui fixer un délai raisonnable pour une spécification différente. Si l'acheteur n'utilise pas cette possibilité, la spécification effectuée par le vendeur est obligatoire.

Article 68

1. En cas de résolution pour défaut de prise de livraison ou défaut de spécification, le vendeur est en droit de demander les dommages-intérêts prévus aux articles 84 à 87.

2. Lorsque le contrat n'est pas résolu, le vendeur est en droit de demander les dommages-intérêts prévus à l'article 82.

Section III

Autres obligations de l'acheteur

Article 69

L'acheteur doit prendre les mesures prévues par le contrat, par les usages ou par la réglementation en vigueur, en vue de préparer ou garantir le

with the contract amounts to a fundamental breach of the contract or gives the seller good grounds for fearing that the buyer will not pay the price, the seller may declare the contract avoided.

2. Where the failure to take delivery of the goods does not amount to a fundamental breach of the contract, the seller may grant to the buyer an additional period of time of reasonable length. If the buyer has not taken delivery of the goods at the expiration of the additional period, the seller may declare the contract avoided, provided that he does so promptly.

Article 67

1. If the contract reserves to the buyer the right subsequently to determine the form, measurement or other features of the goods (sale by specification) and he fails to make such specification either on the date expressly or impliedly agreed upon or within a reasonable time after receipt of a request from the seller, the seller may declare the contract avoided, provided that he does so promptly, or make the specification himself in accordance with the requirements of the buyer in so far as these are known to him.

2. If the seller makes the specification himself, he shall inform the buyer of the details thereof and shall fix a reasonable period of time within which the buyer may submit a different specification. If the buyer fails to do so the specification made by the seller shall be binding.

Article 68

1. Where the contract is avoided because of the failure of the buyer to accept delivery of the goods or to make a specification, the seller shall have the right to claim damages in accordance with Articles 84 to 87.

2. Where the contract is not avoided, the seller shall have the right to claim damages in accordance with Article 82.

Section III

Other Obligations of the Buyer

Article 69

The buyer shall take the steps provided for in the contract, by usage or by laws and regulations in force, for the purpose of making provision for

den im Vertrag festgesetzten Bedingungen abzunehmen, eine wesentliche Vertragsverletzung dar oder gibt sie dem Verkäufer berechtigten Anlaß zu der Befürchtung, daß der Preis nicht gezahlt werden wird, so kann der Verkäufer die Aufhebung des Vertrages erklären.

(2) Stellt es keine wesentliche Vertragsverletzung dar, daß die Sache nicht abgenommen worden ist, so kann der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist von angemessener Dauer setzen. Hat der Käufer bis zum Ablauf der Nachfrist die Sache nicht abgenommen, so kann der Verkäufer innerhalb kurzer Frist die Aufhebung des Vertrages erklären.

Artikel 67

(1) Behält der Vertrag dem Käufer das Recht vor, die Form, die Maße oder andere Merkmale der Sache später zu bestimmen (Spezifikationskauf), und nimmt der Käufer die Spezifizierung in dem ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Zeitpunkt oder bis zum Ablauf einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Verkäufer nicht vor, so kann dieser entweder innerhalb kurzer Frist die Aufhebung des Vertrages erklären oder selbst die Spezifizierung nach den Bedürfnissen des Käufers, soweit ihm diese bekannt sind, vornehmen.

(2) Nimmt der Verkäufer die Spezifizierung selbst vor, so hat er dem Käufer die von ihm getroffene Bestimmung im einzelnen mitzuteilen und ihm eine angemessene Frist für eine abweichende Spezifizierung zu setzen. Macht der Käufer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so ist die von dem Verkäufer vorgenommene Spezifizierung verbindlich.

Artikel 68

(1) Wird der Vertrag wegen Nichterfüllung der Pflicht zur Abnahme oder zur Spezifizierung aufgehoben, so ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz nach den Artikeln 84 bis 87 zu verlangen.

(2) Wird der Vertrag nicht aufgehoben, so ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz nach Artikel 82 zu verlangen.

Abschnitt III

Sonstige Pflichten des Käufers

Artikel 69

Der Käufer hat die nach dem Vertrag, den Gebräuchen oder den geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung

paiement du prix, telles que l'acceptation d'une lettre de change, l'ouverture d'un crédit documentaire, ou la dation d'une caution bancaire.

Article 70

1. Si l'acheteur n'exécute pas une obligation quelconque autre que celles visées aux Sections I et II de ce Chapitre, le vendeur peut:

a) si le défaut constitue une contravention essentielle au contrat, déclarer la résolution de celui-ci, pourvu qu'il le fasse dans un bref délai, et obtenir les dommages-intérêts prévus aux articles 84 à 87;

b) dans les autres cas, obtenir les dommages-intérêts prévus à l'article 82.

2. Le vendeur peut aussi exiger de l'acheteur l'exécution de son obligation, à moins que le contrat ne soit résolu.

or guaranteeing payment of the price, such as the acceptance of a bill of exchange, the opening of a documentary credit or the giving of a banker's guarantee.

Article 70

1. If the buyer fails to perform any obligation other than those referred to in Sections I and II of this Chapter, the seller may:

a) where such failure amounts to a fundamental breach of the contract, declare the contract avoided, provided that he does so promtly, and claim damages in accordance with Articles 84 to 87; or

b) in any other case, claim damages in accordance with Article 82.

2. The seller may also require performance by the buyer of his obligation, unless the contract is avoided.

oder Sicherung der Zahlung des Preises zu treffen, wie etwa einen Wechsel anzunehmen, ein Dokumenten-Akkreditiv zu eröffnen oder eine bankmäßige Sicherheit zu stellen.

Artikel 70

(1) Erfüllt der Käufer andere als die ihm nach den Abschnitten I und II dieses Kapitels obliegenden Pflichten nicht, so kann der Verkäufer,

a) wenn die Nichterfüllung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, die Aufhebung des Vertrages erklären, sofern dies innerhalb kurzer Frist geschieht, und Schadenersatz nach den Artikeln 84 bis 87 verlangen;

b) in den anderen Fällen Schadenersatz nach Artikel 82 verlangen.

(2) Der Verkäufer kann, außer wenn der Vertrag aufgehoben ist, von dem Käufer auch die Erfüllung seiner Pflichten verlangen.

Chapitre V

Dispositions communes aux obligations du vendeur et de l'acheteur

Section I

Concomitance entre la délivrance de la chose et le paiement du prix

Article 71

Sous réserve des dispositions de l'article 72, le paiement du prix doit être concomitant à la délivrance de la chose. L'acheteur n'est cependant pas tenu de payer le prix avant d'avoir eu la possibilité d'examiner la chose.

Article 72

1. Dans le cas où le contrat implique un transport de la chose et lorsque la délivrance, en vertu de l'article 19, alinéa 2, se réalise par la remise de la chose au transporteur, le vendeur peut différer l'expédition jusqu'au paiement du prix, ou y procéder dans des conditions telles qu'il conserve le droit de disposer de la chose en cours de voyage. Il peut, dans ce dernier cas, exiger que la chose ne soit remise à l'acheteur au lieu de destination que contre paiement du prix, et l'acheteur n'est pas tenu de payer le prix avant d'avoir eu la possibilité d'examiner la chose.

2. Cependant, dans le cas où le contrat prévoit le paiement contre documents, l'acheteur n'a pas le droit

Chapter V

Provisions Common to the Obligations of the Seller and of the Buyer

Section I

Concurrence between Delivery of the Goods and Payment of the Price

Article 71

Except as otherwise provided in Article 72, delivery of the goods and payment of the price shall be concurrent conditions. Nevertheless, the buyer shall not be obliged to pay the price until he has had an opportunity to examine the goods.

Article 72

1. Where the contract involves carriage of the goods and where delivery is, by virtue of paragraph 2 of Article 19, effected by handing over the goods to the carrier, the seller may either postpone despatch of the goods until he receives payment or proceed to despatch them on terms that reserve to himself the right of disposal of the goods during transit. In the latter case, he may require that he goods shall not be handed over to the buyer at the place of destination except against payment of the price and the buyer shall not be bound to pay the price until he has had an opportunity to examine the goods.

2. Nevertheless, when the contract requires payment against documents, the buyer shall not be entitled to re-

Kapitel V

Gemeinsame Bestimmungen für die Pflichten des Verkäufers und des Käufers

Abschnitt I

Lieferung der Sache und Zahlung des Preises Zug um Zug

Artikel 71

Vorbehaltlich des Artikels 72 haben die Zahlung des Preises und die Lieferung der Sache Zug um Zug zu erfolgen. Der Käufer ist jedoch nicht verpflichtet, den Preis zu zahlen, ehe er Gelegenheit gehabt hat, die Sache zu untersuchen.

Artikel 72

(1) Ist nach dem Vertrag eine Beförderung der Sache erforderlich und wird die Lieferung der Sache nach Artikel 19 Absatz 2 durch die Aushändigung der Sache an den Beförderer bewirkt, so kann der Verkäufer die Absendung bis zur Zahlung des Preises aufschieben oder die Absendung in der Weise veranlassen, daß er während der Beförderung zur Verfügung über die Sache berechtigt bleibt. In dem zuletzt genannten Fall kann er verlangen, daß die Sache dem Käufer am Bestimmungsort nur gegen Zahlung des Preises ausgehändigt wird; der Käufer ist nicht verpflichtet, den Preis zu zahlen, ehe er Gelegenheit gehabt hat, die Sache zu untersuchen.

(2) Ist jedoch nach dem Vertrag Zahlung gegen Dokumente zu leisten, so ist der Käufer nicht berechtigt, die

de refuser le paiement du prix pour la raison qu'il n'a pas eu la possibilité d'examiner la chose.

Article 73

1. Chacune des parties peut différer l'exécution de ses obligations toutes les fois que la situation économique de l'autre partie s'est révélée, postérieurement au contrat, si difficile qu'il y a de justes sujets de craindre que cette dernière n'exécute pas une partie essentielle de ses obligations.

2. Si le vendeur a déjà expédié la chose lorsque se révèle la situation économique de l'acheteur prévue à l'alinéa 1, il peut s'opposer à ce que la chose soit remise à l'acheteur, même si celui-ci détient déjà un document lui permettant de l'obtenir.

3. Cependant, le vendeur ne peut pas s'opposer à la remise si elle est demandée par un tiers porteur régulier d'un document lui permettant d'obtenir la chose, à moins que le document ne contienne des réserves concernant les effets de sa transmission ou que le vendeur n'établisse que le porteur, en acquérant le document, avait agi sciemment au détriment du vendeur.

fuse payment of the price on the ground that he has not had the opportunity to examine the goods.

Article 73

1. Each party may suspend the performance of his obligations whenever, after the conclusion of the contract, the economic situation of the other party appears to have become so difficult that there is good reason to fear that he will not perform a material part of his obligations.

2. If the seller has already despatched the goods before the economic situation of the buyer described in paragraph 1 of this Article becomes evident, he may prevent the handing over of the goods to the buyer even if the latter holds a document which entitles him to obtain them.

3. Nevertheless, the seller shall not be entitled to prevent the handing over of the goods if they are claimed by a third person who is a lawful holder of a document which entitles him to obtain the goods, unless the document contains a reservation concerning the effects of its transfer or unless the seller can prove that the holder of the document, when he acquired it, knowingly acted to the detriment of the seller.

Zahlung des Preises mit der Begründung zu verweigern, er habe keine Gelegenheit gehabt, die Sache zu untersuchen.

Artikel 73

(1) Jede Partei kann die Erfüllung ihrer Pflichten immer dann aufschieben, wenn sich nach dem Vertragsabschluß herausstellt, daß die wirtschaftliche Lage der anderen Partei so schwierig geworden ist, daß berechtigter Anlaß zu der Befürchtung besteht, die andere Partei werde einen wesentlichen Teil ihrer Pflichten nicht erfüllen.

(2) Hat der Verkäufer vor dem Zeitpunkt, in dem sich die in Absatz 1 beschriebene wirtschaftliche Lage des Käufers herausstellt, die Sache bereits abgesendet, so kann er sich der Aushändigung der Sache an den Käufer widersetzen, selbst wenn dieser bereits eine Urkunde innehat, die ihn berechtigt, die Sache zu erlangen.

(3) Der Verkäufer kann sich der Aushändigung der Sache jedoch nicht widersetzen, wenn sie von einem Dritten verlangt wird, der rechtmäßiger Inhaber einer Urkunde ist, die ihn berechtigt, die Sache zu erlangen, außer wenn die Urkunde Vorbehalte hinsichtlich der Wirkungen ihrer Übertragung enthält oder der Verkäufer nachweist, daß der Inhaber bei Erwerb der Urkunde bewußt zum Nachteil des Verkäufers gehandelt hat.

Section II

Exonération

Article 74

1. Lorsqu'une partie n'a pas exécuté une de ses obligations, elle n'est pas responsable de cette inexécution si elle prouve que celle-ci est due à des circonstances que, d'après les intentions des parties lors de la conclusion du contrat, elle n'était tenue ni de prendre en considération, ni d'éviter ou de surmonter; à défaut d'intention des parties, il faut rechercher les intentions qu'ont normalement des personnes raisonnables de même qualité placées dans une situation identique.

2. Si les circonstances sont telles qu'elles ne doivent produire qu'une inexécution temporaire, la partie en défaut sera cependant déchargée définitivement de son obligation si, par suite de l'ajournement de l'exécution, celle-ci se trouve si radicalement transformée qu'elle deviendrait l'exécution d'une obligation tout autre que celle qui avait été envisagée au contrat.

Section II

Exemptions

Article 74

1. Where one of the parties has not performed one of his obligations, he shall not be liable for such non-performance if he can prove that it was due to circumstances which, according to the intention of the parties at the time of the conclusion of the contract, he was not bound to take into account or to avoid or to overcome; in the absence of any expression of the intention of the parties, regard shall be had to what reasonable persons in the same situation would have intended.

2. Where the circumstances which gave rise to the non-performance of the obligation constituted only a temporary impediment to performance, the party in default shall nevertheless be permanently relieved of his obligation if, by reason of the delay, performance would be so radically changed as to amount to the performance of an obligation quite different from that contemplated by the contract.

Abschnitt II

Befreiungen

Artikel 74

(1) Hat eine Partei eine ihrer Pflichten nicht erfüllt, so hat sie für die Nichterfüllung nicht einzustehen, wenn sie beweist, daß die Nichterfüllung auf Umständen beruht, die sie nach den Absichten der Parteien bei Vertragsabschluß weder in Betracht zu ziehen noch zu vermeiden oder zu überwinden verpflichtet war; in Ermangelung von Absichten der Parteien sind die Absichten zugrunde zu legen, die vernünftige Personen in gleicher Lage gewöhnlich haben.

(2) Sind die Umstände derart, daß sie die Erfüllung nur vorübergehend hindern, so wird die säumige Partei dennoch endgültig von ihrer Pflicht befreit, wenn die Erfüllung durch die Verzögerung so grundlegend verändert wird, daß sie die Erfüllung einer völlig anderen als der im Vertrag vorgesehenen Pflicht darstellen würde.

3. L'exonération prévue par cet article en faveur de l'une des parties n'empêche pas la résolution du contrat en vertu de quelque autre disposition de la présente loi et ne prive l'autre partie d'aucun droit qu'elle possède en vertu de cette loi de réduire le prix, à moins que les circonstances qui justifient l'exonération n'aient été causées par l'autre partie ou par quelque autre personne dont elle est responsable.

3. The relief provided by this Article for one of the parties shall not exclude the avoidance of the contract under some other provision of the present Law or deprive the other party of any right which he has under the present Law to reduce the price, unless the circumstances which entitled the first party to relief were caused by the act of the other party or of some person for whose conduct he was responsible.

(3) Die in diesem Artikel zugunsten einer der Parteien vorgesehene Befreiung steht der Aufhebung des Vertrages auf Grund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegen und nimmt der anderen Partei nicht ein ihr nach diesem Gesetz zustehendes Recht, den Preis herabzusetzen, es sei denn, daß die Umstände, welche die Befreiung rechtfertigen, durch die andere Partei oder eine Person, für die sie einzustehen hat, verursacht worden sind.

Section III

Règles complémentaires en matière de résolution

A. Causes complémentaires de résolution

Article 75

1. Lorsque, dans les contrats à livraisons successives, l'inexécution par l'une des parties d'une obligation relative à une livraison donne à l'autre partie de justes sujets de craindre l'inexécution des obligations futures, elle peut, dans un bref délai, déclarer la résolution du contrat pour l'avenir.

2. L'acheteur peut en outre, dans le même délai, déclarer la résolution du contrat pour les livraisons futures, pour les livraisons déjà reçues, ou pour les unes et les autres, si, en raison de leur connexité, ces livraisons n'ont pas d'intérêt pour lui.

Article 76

Lorsqu'avant la date fixée pour l'exécution, il est manifeste qu'une partie commettra une contravention essentielle au contrat, l'autre partie peut déclarer la résolution de celui-ci.

Article 77

Lorsque le contrat est résolu en vertu de l'un des deux articles précédents, la partie qui a déclaré la résolution peut demander les dommages-intérêts prévus aux articles 84 à 87.

B. Effets de la résolution

Article 78

1. Par la résolution du contrat les deux parties sont libérées de leurs obligations, sous réserve des dommages-intérêts qui peuvent être dus.

Section III

Supplementary Rules Concerning the Avoidance of the Contract

A. Supplementary grounds for avoidance

Article 75

1. Where, in the case of contracts for delivery of goods by instalments, by reason of any failure by one party to perform any of his obligations under the contract in respect of any instalment, the other party has good reason to fear failure of performance in respect of future instalments, he may declare the contract avoided for the future, provided that he does so promptly.

2. The buyer may also, provided that he does so promptly, declare the contract avoided in respect of future deliveries or in respect of deliveries already made or both, if by reason of their interdependence such deliveries would be worthless to him.

Article 76

Where prior to the date fixed for performance of the contract it is clear that one of the parties will commit a fundamental breach of the contract, the other party shall have the right to declare the contract avoided.

Article 77

Where the contract has been avoided under Article 75 or Article 76, the party declaring the contract avoided may claim damages in accordance with Articles 84 to 87.

B. Effects of avoidance

Article 78

1. Avoidance of the contract releases both parties from their obligations thereunder, subject to any damages which may be due.

Abschnitt III

Ergänzende Vorschriften über die Aufhebung des Vertrages

A. Zusätzliche Aufhebungsgründe

Artikel 75

(1) Gibt bei Verträgen über Sukzessivlieferungen die Nichterfüllung einer nur eine Lieferung betreffenden pflicht durch eine der Parteien der anderen Partei berechtigten Anlaß zu der Befürchtung, daß Pflichten in bezug auf künftige Lieferungen nicht erfüllt werden, so kann sie innerhalb kurzer Frist die Aufhebung des Vertrages für die Zukunft erklären.

(2) Der Käufer kann außerdem innerhalb der gleichen Frist die Aufhebung des Vertrages für die künftigen Lieferungen oder für die bereits erhaltenen Lieferungen oder für beide erklären, wenn die Lieferungen wegen des zwischen ihnen bestehenden Zusammenhanges für ihn nicht mehr von Interesse sind.

Artikel 76

Ist es vor dem für die Erfüllung festgesetzten Zeitpunkt offensichtlich, daß eine Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird, so kann die andere Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

Artikel 77

Ist der Vertrag auf Grund des Artikels 75 oder des Artikels 76 aufgehoben worden, so kann die Partei, welche die Aufhebung erklärt hat, Schadenersatz nach den Artikeln 84 bis 87 verlangen.

B. Wirkungen der Aufhebung

Artikel 78

(1) Durch die Aufhebung des Vertrages werden beide Parteien von ihren Pflichten mit Ausnahme einer etwaigen Schadenersatzpflicht frei.

2. Si une partie a exécuté le contrat totalement ou partiellement, elle peut réclamer la restitution de ce qu'elle a fourni. Si les deux parties sont en droit d'exiger des restitutions, celles-ci doivent s'opérer simultanément.

2. If one party has performed the contract either wholly or in part, he may claim the return of whatever he has supplied or paid under the contract. If both parties are required to make restitution, they shall do so concurrently.

(2) Hat eine Partei den Vertrag ganz oder teilweise erfüllt, so kann sie die Rückgabe des von ihr Geleisteten beanspruchen. Sind beide Parteien berechtigt, die Rückgabe von Leistungen zu verlangen, so sind die Leistungen Zug um Zug zurückzugeben.

Article 79

1. L'acheteur perd son droit de déclarer la résolution lorsqu'il est impossible de restituer la chose dans l'état où il l'a reçue.

2. L'acheteur peut cependant déclarer la résolution:

a) si la chose ou une partie de la chose a péri ou est détériorée par suite du défaut qui justifie la résolution;

b) si la chose ou une partie de la chose a péri ou est détériorée en conséquence de l'examen prescrit à l'article 38;

c) si l'acheteur, avant la découverte du défaut de conformité, a consommé ou transformé une partie de la chose conformément à l'usage normal;

d) si l'impossibilité de restituer la chose ou de la restituer dans l'état où il l'a reçue n'est pas due à son fait ou au fait d'une personne dont il est responsable;

e) si la détérioration ou la transformation est sans importance.

Article 79

1. The buyer shall lose his right to declare the contract avoided where it is impossible for him to return the goods in the condition in which he received them.

2. Nevertheless, the buyer may declare the contract avoided:

a) if the goods or part of the goods have perished or deteriorated as a result of the defect which justifies the avoidance;

b) if the goods or part of the goods have perished or deteriorated as a result of the examination prescribed in Article 38;

c) if part of the goods have been consumed or transformed by the buyer in the course of normal use before the lack of conformity with the contract was discovered;

d) if the impossibility of returning the goods or of returning them in the condition in which they were received is not due to the act of the buyer or of some other person for whose conduct he is responsible;

e) if the deterioration or transformation of the goods is unimportant.

Artikel 79

(1) Der Käufer verliert sein Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn es ihm unmöglich ist, die Sache in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat.

(2) Der Käufer kann jedoch die Aufhebung erklären,

a) wenn die Sache oder ein Teil der Sache infolge der Vertragsverletzung, welche die Aufhebung rechtfertigt, untergegangen oder verschlechtert worden ist;

b) wenn die Sache oder ein Teil der Sache infolge der in Artikel 38 bezeichneten Untersuchung untergegangen oder verschlechtert worden ist;

c) wenn der Käufer vor Entdeckung der Vertragswidrigkeit einen Teil der Sache, dem gewöhnlichen Gebrauch entsprechend, verbraucht oder verändert hat;

d) wenn die Unmöglichkeit, die Sache zurückzugeben oder sie in dem Zustand, in dem der Käufer sie erhalten hat, zurückzugeben, nicht auf einem Verhalten des Käufers oder einer Person beruht, für die er einzustehen hat;

e) wenn die Verschlechterung oder die Veränderung unbedeutend ist.

Article 80

L'acheteur qui a perdu le droit de déclarer la résolution du contrat en vertu de l'article précédent conserve tous les autres droits que lui reconnaît la présente loi.

Article 80

The buyer who has lost the right to declare the contract avoided by virtue of Article 79 shall retain all the other rights conferred on him by the present Law.

Artikel 80

Der Käufer, der nach Artikel 79 das Recht verloren hat, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, behält alle anderen Rechte, die ihm nach diesem Gesetz zustehen.

Article 81

1. Lorsque le vendeur doit restituer le prix, il doit aussi les intérêts de ce prix, au taux fixé par l'article 83, à compter du jour du paiement.

2. L'acheteur doit au vendeur l'équivalent de tout profit ou avantage qu'il a retiré de la chose:

a) lorsqu'il doit la restituer en tout ou en partie;

b) lorsqu'il est dans l'impossibilité d'en restituer tout ou partie et que néanmois le contrat est résolu.

Article 81

1. Where the seller is under an obligation to refund the price, he shall also be liable for the interest thereon at the rate fixed by Article 83, as from the date of payment.

2. The buyer shall be liable to account to the seller for all benefits which he has derived from the goods or part of them, as the case may be:

a) where he is under an obligation to return the goods or part of them; or

b) where it is impossible for him to return the goods or part of them, but the contract is nevertheless avoided.

Artikel 81

(1) Hat der Verkäufer den Preis zurückzuzahlen, so ist er außerdem verpflichtet, den Preis vom Tag der Zahlung an und zu dem in Artikel 83 festgesetzten Zinssatz zu verzinsen.

(2) Der Käufer schuldet dem Verkäufer den Gegenwert aller Nutzungen und Vorteile, die er aus der Sache gezogen hat, wenn

a) er die Sache ganz oder teilweise zurückgeben muß, oder

b) es ihm unmöglich ist, die Sache ganz oder teilweise zurückzugeben, der Vertrag aber dennoch aufgehoben ist.

Section IV

Règles complémentaires en matière de dommages-intérêts

A. Dommages-intérêts au cas où le contrat n'est pas résolu

Article 82

Lorsque le contrat n'est pas résolu, les dommages-intérêts pour une contravention au contrat commise par une partie sont égaux à la perte subie et au gain manqué par l'autre partie. Ces dommages-intérêts ne peuvent être supérieurs à la perte subie et au gain manqué que la partie en défaut aurait dû prévoir lors de la conclusion du contrat, en considérant les faits qu'elle connaissait ou aurait dû connaître comme étant des conséquences possibles de la contravention au contrat.

Article 83

Lorsque la contravention au contrat consiste en un retard dans le paiement du prix, le vendeur aura droit en tous cas, sur les sommes non payées, à des intérêts moratoires à un taux égal au taux officiel d'escompte du pays où il a son établissement ou, à défaut d'établissement, sa résidence habituelle, augmenté de 1 %.

B. Dommages-intérêts au cas ou le contrat est résolu

Article 84

1. En cas de résolution du contrat, lorsque la chose a un prix courant, les dommages-intérêts sont égaux à la différence entre le prix prévu au contrat et le prix courant au jour où le contrat est résolu.

2. Pour le calcul des dommages-intérêts prévus à l'alinéa précédent, le prix courant à prendre en considération est celui du marché dans lequel la transaction a eu lieu, ou s'il n'y a pas de tel prix courant, ou si son application est peu appropriée, le prix du marché qui peut raisonnablement le remplacer, eu égard aux différences dans les frais de transport de la chose.

Article 85

Si l'acheteur a procédé à un achat de remplacement ou le vendeur à une vente compensatoire d'une manière raisonnable, ils peuvent obtenir

Section IV

Supplementary Rules Concerning Damages

A. Damages where the contract is not avoided

Article 82

Where the contract is not avoided, damages for a breach of contract by one party shall consist of a sum equal to the loss, including loss of profit, suffered by the other party. Such damages shall not exceed the loss which the party in breach ought to have foreseen at the time of the conclusion of the contract, in the light of the facts and matters which then were known or ought to have been known to him, as a possible consequence of the breach of the contract.

Article 83

Where the breach of contract consists of delay in the payment of the price, the seller shall in any event be entitled to interest on such sum as is in arrear at a rate equal to the official discount rate in the country where he has his place of business or, if he has no place of business, his habitual residence, plus 1 %.

B. Damages where the contract is avoided

Article 84

1. In case of avoidance of the contract, where there is a current price for the goods, damages shall be equal to the difference between the price fixed by the contract and the current price on the date on which the contract is avoided.

2. In calculating the amount of damages under paragraph 1 of this Article, the current price to be taken into account shall be that prevailing in the market in which the transaction took place or, if there is no such current price or if its application is inappropriate, the price in a market which serves as a reasonable substitute, making due allowance for differences in the cost of transporting the goods.

Article 85

If the buyer has bought goods in replacement or the seller has resold goods in a reasonable manner, he may recover the difference between

Abschnitt IV

Ergänzende Vorschriften über Schadenersatz

A. Schadenersatz in Fällen, in denen der Vertrag nicht aufgehoben ist

Artikel 82

Wird der Vertrag nicht aufgehoben, so sind als Schadenersatz für die durch eine Partei begangene Vertragsverletzung der der anderen Partei entstandene Verlust und der ihr entgangene Gewinn zu ersetzen. Der Schadenersatz darf jedoch den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen, welche die Partei, die den Vertrag verletzt hat, bei Vertragsabschluß unter Berücksichtigung der Umstände, die sie gekannt hat oder hätte kennen müssen, als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen.

Artikel 83

Besteht die Vertragsverletzung in der nicht rechtzeitigen Zahlung des Preises, so hat der Verkäufer in jedem Fall Anspruch auf Verzugszinsen hinsichtlich des nicht gezahlten Betrages in Höhe von einem Prozent über dem amtlichen Diskontsatz des Landes, in dem er seine Niederlassung oder in Ermangelung einer Niederlassung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

B. Schadenersatz in Fällen, in denen der Vertrag aufgehoben ist

Artikel 84

(1) Bei Aufhebung des Vertrages ist, wenn die Sache einen Marktpreis hat, als Schaden der Unterschied zu ersetzen, der zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Marktpreis an dem Tag, an dem der Vertrag aufgehoben worden ist, besteht.

(2) Für die Berechnung des Schadenersatzes nach Absatz 1 ist der Preis auf dem Markt maßgebend, auf dem das Geschäft vorgenommen worden ist, oder, wenn ein solcher Preis nicht besteht oder seine Anwendung nicht angebracht wäre, der Preis auf dem Markt, der in angemessener Weise an seine Stelle treten kann, wobei Unterschiede in den Kosten der Beförderung der Sache zu berücksichtigen sind.

Artikel 85

Hat der Käufer einen Deckungskauf oder der Verkäufer einen Deckungsverkauf in angemessener Weise vorgenommen, so kann er den Unter-

la différence entre le prix du contrat et le prix de l'achat de remplacement ou de la vente compensatoire.

Article 86

Les dommages-intérêts prévus aux deux articles précédents peuvent être majorés de tous frais raisonnables effectivement encourus par suite de l'inexécution ou portés au montant de toute perte effectivement subie et tout gain manqué que la partie en défaut aurait dû prévoir lors de la conclusion du contrat, en considérant les faits qu'elle connaissait ou aurait dû connaître comme étant des conséquences possibles de la contravention au contrat.

Article 87

Si la chose n'a pas de prix courant, les dommages-intérêts sont calculés selon les règles de l'article 82.

C. Dispositions générales concernant les dommages-intérêts

Article 88

La partie qui invoque la contravention au contrat est tenue de prendre toutes les mesures raisonnables afin de diminuer la perte subie. Si elle néglige de le faire, l'autre partie peut demander la réduction des dommages-intérêts.

Article 89

En cas de dol ou de fraude, les dommages-intérêts seront déterminés par les règles applicables aux contrats de vente non régis par la présente loi.

Section V

Frais

Article 90

Les frais de délivrance de la chose sont à la charge du vendeur; tous les frais postérieurs à la délivrance sont à la charge de l'acheteur.

Section VI

Garde de la chose

Article 91

Lorsque l'acheteur tarde à prendre livraison de la chose ou à payer le prix, le vendeur est tenu de prendre les mesures raisonnables pour assurer la conservation de la chose; il a le

the contract price and the price paid for the goods bought in replacement or that obtained by the resale.

Article 86

The damages referred to in Articles 84 and 85 may be increased by the amount of any reasonable expenses incurred as a result of the breach or up to the amount of any loss, including loss of profit, which should have been foreseen by the party in breach, at the time of the conclusion of the contract, in the light of the facts and matters which were known or ought to have been known to him, as a possible consequence of the breach of the contract.

Article 87

If there is no current price for the goods, damages shall be calculated on the same basis as that provided in Article 82.

C. General provisions concerning damages

Article 88

The party who relies on a breach of the contract shall adopt all reasonable measures to mitigate the loss resulting from the breach. If he fails to adopt such measures, the party in breach may claim a reduction in the damages.

Article 89

In case of fraud, damages shall be determined by the rules applicable in respect of contracts of sale not governed by the present Law.

Section V

Expenses

Article 90

The expenses of delivery shall be borne by the seller; all expenses after delivery shall be borne by the buyer.

Section VI

Preservation of the Goods

Article 91

Where the buyer is in delay in taking delivery of the goods or in paying the price, the seller shall take reasonable steps to preserve the goods; he shall have the right to re-

schied zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Preis des Deckungskaufs oder des Deckungsverkaufs verlangen.

Artikel 86

Der Schadenersatz nach den Artikeln 84 und 85 kann sich um die durch die Nichterfüllung entstandenen angemessenen Kosten sowie bis zum vollen Betrag des tatsächlich entstandenen Verlustes und entgangenen Gewinnes erhöhen, welche die Partei, die den Vertrag verletzt hat, bei Vertragsabschluß unter Berücksichtigung der Umstände, die sie gekannt hat oder hätte kennen müssen, als mögliche Folgen der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen.

Artikel 87

Hat die Sache keinen Marktpreis, so wird der Schadenersatz nach Artikel 82 berechnet.

C. Allgemeine Bestimmungen über Schadenersatz

Artikel 88

Die Partei, die sich auf eine Vertragsverletzung beruft, ist verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zur Verringerung des entstandenen Verlustes zu treffen. Versäumt sie dies, so kann die andere Partei Herabsetzung des Schadenersatzes verlangen.

Artikel 89

Im Fall absichtlicher Schädigung oder arglistischer Täuschung bestimmt sich der Schadenersatz nach den Vorschriften, die für nicht diesem Gesetz unterliegende Kaufverträge gelten.

Abschnitt V

Kosten

Artikel 90

Die Kosten der Lieferung der Sache hat der Verkäufer zu tragen; alle nach der Lieferung entstehenden Kosten hat der Käufer zu tragen.

Abschnitt VI

Verwahrung der Sache

Artikel 91

Nimmt der Käufer die Sache nicht rechtzeitig ab oder zahlt er den Preis nicht rechtzeitig, so ist der Verkäufer verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Erhaltung der Sache zu treffen;

droit de retenir celle-ci jusqu'à ce qu'il ait été indemnisé par l'acheteur de ses dépenses raisonnables.

Article 92

1. Lorsque la chose a été reçue par l'acheteur et que celui-ci entend la refuser, il doit prendre les mesures raisonnables pour assurer sa conservation; il a le droit de retenir celle-ci jusqu'à ce qu'il ait été indemnisé par le vendeur de ses dépenses raisonnables.

2. Lorsque la chose expédiée à l'acheteur a été mise à sa disposition au lieu de destination et que l'acheteur entend la refuser, il doit en prendre possession pour le compte du vendeur pourvu que cela puisse être fait sans paiement du prix et sans inconvénients ou frais déraisonnables. Cette disposition n'est pas applicable lorsque le vendeur est présent au lieu de destination, ou lorsqu'il existe en ce lieu une personne ayant qualité pour prendre la chose en charge pour son compte.

Article 93

La partie qui doit prendre des mesures pour assurer la conservation de la chose peut la déposer dans les magasins d'un tiers aux frais de l'autre partie, pourvu que les frais qui doivent en résulter ne soient pas déraisonnables.

Article 94

1. La partie qui, dans les cas prévus aux articles 91 et 92, doit prendre des mesures pour assurer la conservation de la chose, peut la vendre par tous moyens appropriés, si l'autre partie a retardé déraisonnablement l'acceptation ou la reprise de la chose ou le paiement des frais de conservation, pourvu qu'elle lui ait donné un avis de son intention de vendre.

2. La partie qui vend la chose peut retenir du produit de la vente un montant égal aux frais raisonnables de conservation et de vente de la chose, et elle doit transmettre le surplus à l'autre.

Article 95

Lorsque, dans les cas prévus aux articles 91 et 92, la chose est sujette à une perte ou à une détérioration rapide ou lorsque sa garde entrainerait des frais déraisonnables, la partie à qui incombe la conservation est tenue de faire vendre la chose comme il est prévu à l'article précédent.

tain them until he has been reimbursed his reasonable expenses by the buyer.

Article 92

1. Where the goods have been received by the buyer, he shall take reasonable steps to preserve them if he intends to reject them; he shall have the right to retain them until he has been reimbursed his reasonable expenses by the seller.

2. Where goods despatched to the buyer have been put at his disposal at their place of destination and he exercises the right to reject them, he shall be bound to take possession of them on behalf of the seller, provided that this may be done without payment of the price and without unreasonable inconvenience or unreasonable expense. This provision shall not apply where the seller or a person authorised to take charge of the goods on his behalf is present at such destination.

Article 93

The party who is under an obligation to take steps to preserve the goods may deposit them in the warehouse of a third person at the expense of the other party provided that the expense incurred is not unreasonable.

Article 94

1. The party who, in the cases to which Articles 91 and 92 apply, is under an obligation to take steps to preserve the goods may sell them by any appropriate means, provided that there has been unreasonable delay by the other party in accepting them or taking them back or in paying the cost of preservation and provided that due notice has been given to the other party of the intention to sell.

2 The party selling the goods shall have the right to retain out of the proceeds of sale an amount equal to the reasonable costs of preserving the goods and of selling them and shall transmit the balance to the other party.

Article 95

Where, in the cases to which Articles 91 and 92 apply, the goods are subject to loss or rapid deterioration or their preservation would involve unreasonable expense, the party under the duty to preserve them is bound to sell them in accordance with Article 94.

er ist berechtigt, die Sache zurückzubehalten, bis ihm der Käufer seine angemessenen Aufwendungen erstattet hat.

Artikel 92

(1) Hat der Käufer die Sache empfangen, will er sie aber zurückweisen, so hat er angemessene Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zu treffen; er ist berechtigt, sie zurückzubehalten, bis ihm der Verkäufer seine angemessenen Aufwendungen erstattet hat.

(2) Ist die dem Käufer zugesendete Sache ihm am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt worden, will er sie aber zurückweisen, so hat er sie für Rechnung des Verkäufers in Besitz zu nehmen, sofern dies ohne Zahlung des Preises und ohne unverhältnismäßige Unannehmlichkeiten oder Kosten möglich ist. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer am Bestimmungsort anwesend ist oder wenn an diesem Ort eine Person vorhanden ist, die befugt ist, die Sache für Rechnung des Verkäufers in Obhut zu nehmen.

Artikel 93

Die Partei, die verpflichtet ist, Maßnahmen zur Erhaltung der Sache zu treffen, kann die Sache auf Kosten der anderen Partei in den Lagerräumen eines Dritten einlagern, sofern daraus keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen.

Artikel 94

(1) Die Partei, die in den Fällen der Artikel 91 und 92 Maßnahmen zur Erhaltung der Sache zu treffen hat, kann die Sache auf jede geeignete Weise verkaufen, wenn die andere Partei die Annahme oder die Rücknahme der Sache oder die Zahlung der Erhaltungskosten ungebührlich hinauszögert, vorausgesetzt, daß sie der anderen Partei die Verkaufsabsicht angezeigt hat.

(2) Die Partei, welche die Sache verkauft, kann aus dem Erlös des Verkaufes den Betrag zurückbehalten, der den angemessenen Kosten der Erhaltung und des Verkaufes der Sache entspricht; den Überschuß hat sie der anderen Partei zu übermitteln.

Artikel 95

Ist die Sache in den Fällen der Artikel 91 und 92 einem Verlust oder einer raschen Verschlechterung ausgesetzt oder würde ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen, so ist die Partei, der die Erhaltung obliegt, verpflichtet, die Sache nach Maßgabe des Artikels 94 verkaufen zu lassen.

Chapitre VI

Transfert des risques

Article 96

Lorsque les risques sont transférés à l'acheteur, celui-ci est tenu de payer le prix nonobstant la perte ou la détérioration de la chose, à moins que ces événements ne soient dus au fait du vendeur ou d'une personne dont il est responsable.

Article 97

1. Les risques sont transférés à l'acheteur à compter de la délivrance de la chose effectuée dans les conditions prévues au contrat et à la présente loi.

2. Au cas de remise d'une chose non conforme au contrat, les risques sont transférés à l'acheteur à compter de la remise effectuée, abstraction faite de la non-conformité de la chose, dans les conditions prévues au contrat et à la présente loi, lorsque l'acheteur n'a ni déclaré la résolution du contrat ni demandé le remplacement de la chose.

Article 98

1. Lorsque la remise de la chose est retardée du fait d'une contravention de l'acheteur à ses obligations, les risques sont transférés à l'acheteur à compter de la dernière date où, sans cette contravention, la remise aurait pu être effectuée conformément au contrat.

2. Lorsque la vente porte sur des choses de genre, le retard de l'acheteur ne lui transfère les risques que si le vendeur a mis à part des choses manifestement réservées pour l'exécution du contrat et lui a expédié un avis l'en informant.

3. Lorsque les choses de genre sont de nature telle que le vendeur ne puisse pas en mettre une partie de côté en attendant que livraison ait été prise par l'acheteur, il suffira que le vendeur ait accompli tous les actes qui sont nécessaires pour que l'acheteur soit mis dans la possibilité de prendre livraison.

Article 99

1. Si la vente a pour objet une chose en cours de voyage par mer, les risques sont assumés par l'acheteur à partir du moment de la remise de la chose au transporteur.

2. Si, au moment de la conclusion du contrat, le vendeur savait ou aurait dû savoir que la chose avait

Chapter VI

Passing of the Risk

Article 96

Where the risk has passed to the buyer, he shall pay the price notwithstanding the loss or deterioration of the goods, unless this is due to the act of the seller or of some other person for whose conduct the seller is responsible.

Article 97

1. The risk shall pass to the buyer when delivery of the goods is effected in accordance with the provisions of the contract and the present Law.

2. In the case of the handing over of goods which are not in conformity with the contract, the risk shall pass to the buyer from the moment when the handing over has, apart from the lack of conformity, been effected in accordance with the provisions of the contract and of the present Law, where the buyer has neither declared the contract avoided nor required goods in replacement.

Article 98

1. Where the handing over of the goods is delayed owing to the breach of an obligation of the buyer, the risk shall pass to the buyer as from the last date when, apart from such breach, the handing over could have been made in accordance with the contract.

2. Where the contract relates to a sale of unascertained goods, delay on the part of the buyer shall cause the risk to pass only when the seller has set aside goods manifestly appropriated to the contract and has notified the buyer that this has been done.

3. Where unascertained goods are of such a kind that the seller cannot set aside a part of them until the buyer takes delivery, it shall be sufficient for the seller to do all acts necessary to enable the buyer to take delivery.

Article 99

1. Where the sale is of goods in transit by sea, the risk shall be borne by the buyer as from the time which the goods were handed over to the carrier.

2. Where the seller, at the time of the conclusion of the contract, knew or ought to have known that the

Kapitel VI

Übergang der Gefahr

Artikel 96

Ist die Gefahr auf den Käufer übergegangen, so ist dieser ungeachtet des Untergangs oder der Verschlechterung der Sache, zur Zahlung des Preises verpflichtet, es sei denn, daß diese Ereignisse auf ein Verhalten des Verkäufers oder einer Person, für die er einzustehen hat, zurückzuführen sind.

Artikel 97

(1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung der Sache nach den Bedingungen des Vertrages und dieses Gesetzes bewirkt ist.

(2) Im Fall der Aushändigung einer vertragswidrigen Sache geht die Gefahr, sobald die Sache, abgesehen von ihrer Vertragswidrigkeit, nach den Bedingungen des Vertrages und dieses Gesetzes ausgehändigt ist, auf den Käufer über, wenn dieser weder die Aufhebung des Vertrages erklärt noch eine Ersatzlieferung verlangt hat.

Artikel 98

(1) Wird die Aushändigung der Sache verzögert, weil der Käufer eine seiner Pflichten verletzt hat, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt über, in dem ohne diese Vertragsverletzung die Sache nach dem Vertrag hätte spätestens ausgehändigt werden müssen.

(2) Betrifft der Kaufvertrag Gattungssachen, so geht wegen der dem Käufer zur Last fallenden Verzögerung die Gefahr nur dann auf diesen über, wenn der Verkäufer offensichtlich für die Vertragserfüllung vorgesehene Sachen ausgesondert und den Käufer durch eine Anzeige davon unterrichtet hat.

(3) Sind die Gattungssachen so beschaffen, daß der Verkäufer nicht einen Teil derselben aussondern kann, solange der Käufer nicht zur Abnahme bereit ist, so genügt es, daß der Verkäufer alle Handlungen ausgeführt hat, die erforderlich sind, um dem Käufer die Möglichkeit zur Abnahme zu geben.

Artikel 99

(1) Betrifft der Kauf eine Sache, die sich zur Beförderung auf See befindet, so trägt der Käufer die Gefahr von dem Zeitpunkt an, in dem die Sache dem Beförderer ausgehändigt worden ist.

(2) Hat der Verkäufer bei Vertragsabschluß gewußt oder hätte er wissen müssen, daß die Sache untergegangen

péri ou avait été détériorée, les risques continuent à lui incomber jusqu'au moment de la conclusion du contrat.

Article 100

Si, dans un cas prévu à l'article 19, alinéa 3, le vendeur, au moment d'adresser l'avis ou le document spécifiant la chose, savait ou aurait dû savoir que la chose avait péri ou avait été détériorée après la remise au transporteur, les risques continuent à incomber au vendeur jusqu'au moment où il a adressé l'avis ou le document.

Article 101

Le transfert des risques n'est pas nécessairement lié à la stipulation d'une clause relative aux frais.

goods had been lost or had deteriorated, the risk shall remain with him until the time of the conclusion of the contract.

Article 100

If, in a case to which paragraph 3 of Article 19 applies, the seller, at the time of sending the notice or other document referred to in that paragraph, knew or ought to have known that the goods had been lost or had deteriorated after they were handed over to the carrier, the risk shall remain with the seller until the time of sending such notice or document.

Article 101

The passing of the risk shall not necessarily be determined by the provisions of the contract concerning expenses.

oder verschlechtert worden war, so trifft ihn die Gefahr bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Artikel 100

Hat in einem Fall des Artikels 19 Absatz 3 der Verkäufer in dem Zeitpunkt, in dem er die Anzeige oder das Schriftstück mit der Bezeichnung der Sache abgesendet hat, gewußt oder hätte er wissen müssen, daß die Sache nach der Aushändigung an den Beförderer untergegangen oder verschlechtert worden war, so trifft ihn die Gefahr bis zu dem Zeitpunkt, in dem er die Anzeige oder das Schriftstück abgesendet hat.

Artikel 101

Der Übergang der Gefahr bestimmt sich nicht notwendigerweise nach den Vereinbarungen über die Kostentragung.

Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen

Convention portant loi uniforme sur la formation des contrats de vente internationale des objets mobiliers corporels

Convention Relating to a Uniform Law on the Formation of Contracts for the International Sale of Goods

Les Etats signataires de la présente Convention,

Désirant établir une loi uniforme sur la formation des contrats de vente internationale des objets mobiliers corporels,

Ont résolu de conclure une convention à cet effet et sont convenus des dispositions suivantes:

Article I

1. Chaque Etat contractant s'engage à introduire dans sa législation, selon sa procédure constitutionnelle, au plus tard à la date d'entrée en vigueur de la présente Convention à son égard, la Loi uniforme sur la formation des contrats de vente internationale des objets mobiliers corporels (qui sera désormais désignée comme «la loi uniforme») formant l'Annexe I à la présente Convention.

2. Chaque Etat contractant peut introduire la loi uniforme dans sa législation soit en texte authentique, soit en traduction dans sa ou ses langues officielles.

3. Chaque Etat contractant qui est également Etat contractant de la Convention du 1 juillet 1964 portant loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels, doit introduire dans sa législation les articles énoncés dans l'Annexe II de la présente Convention au lieu des articles 1 et 4 tels qu'ils figurent dans l'Annexe I de celle-ci.

4. Chaque Etat contractant communiquera au Gouvernement des Pays-Bas les textes qui, en application de la présente Convention, auront été introduits dans sa législation.

The States signatory to the present Convention,

Desiring to establish a uniform law on the formation of contracts for the international sale of goods,

Have resolved to conclude a convention to this effect and have agreed upon the following provisions:

Article I

1. Each Contracting State undertakes to incorporate into its own legislation, in accordance with its constitutional procedure, not later than the date of the entry into force of the present Convention in respect of that State, the Uniform Law on the Formation of Contracts for the International Sale of Goods (hereinafter referred to as "the Uniform Law") forming Annex I to the present Convention.

2. Each Contracting State may incorporate the Uniform Law into its own legislation either in one of the authentic texts or in a translation into its own language or languages.

3. Each Contracting State which is also a Contracting State to the Convention dated the 1st day of Juli 1964 relating to a Uniform Law on the International Sale of Goods shall incorporate into its legislation the Articles set forth in Annex II to the present Convention in place of Articles 1 and 4 as set forth in Annex I to the present Convention.

4. Each Contracting State shall communicate to the Government of the Netherlands the texts which it has incorporated into its legislation to give effect to the present Convention.

(Übersetzung)

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens,

In dem Wunsch, ein Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen einzuführen,

Haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel I

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt, das die Anlage I zu diesem Übereinkommen bildende Einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (im folgenden als „Einheitliches Gesetz" bezeichnet) gemäß dem seiner Verfassung entsprechenden Verfahren in sein Recht aufzunehmen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann das Einheitliche Gesetz in einem der verbindlichen Wortlaute oder in einer Übersetzung in seine Amtssprache oder -sprachen in sein Recht aufnehmen.

(3) Jeder Vertragsstaat, der auch Vertragsstaat des Übereinkommens vom 1. Juli 1964 über ein Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist, hat die Artikel der Anlage II des vorliegenden Übereinkommens an Stelle der Artikel 1 und 4 der Anlage I des vorliegenden Übereinkommens in sein Recht aufzunehmen.

(4) Jeder Vertragsstaat teilt der Regierung der Niederlande den Wortlaut der Bestimmungen mit, die er in Ausführung dieses Übereinkommens in sein Recht aufgenommen hat.

Article II

1. Deux ou plusieurs Etats contractants peuvent déclarer qu'ils sont d'accord pour ne pas se considérer comme des Etats différents en ce qui concerne la condition d'établissement ou de résidence habituelle prévue à l'article 1, alinéas 1 et 2, de la loi uniforme, parce qu'ils appliquent à la formation des contrats de vente qui, en l'absence d'une telle déclaration, aurait été régie par cette loi, des règles juridiques identiques ou voisines.

2. Chaque Etat contractant peut déclarer qu'il ne considère pas comme Etat différent de lui-même, en ce qui concerne la condition d'établissement ou de résidence habituelle prévue à l'alinéa précédent, un ou plusieurs Etats non-contractants, parce que ces derniers Etats appliquent à la formation des contrats de vente qui, en l'absence d'une telle déclaration aurait été régie par la loi uniforme, des règles juridiques identiques aux siennes ou voisines.

3 En cas de ratification ou d'adhésion ultérieure d'un Etat à l'égard duquel une déclaration a été faite en vertu de l'alinéa précédent, celle-ci reste valable à moins que l'Etat ratifiant ou adhérant ne déclare qu'il ne peut l'accepter.

4. Des déclarations prévues aux alinéas 1, 2 et 3 du présent article peuvent être faites par l'Etat intéressé lors du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion ou à tout moment ultérieur et doivent être adressées au Gouvernement des Pays-Bas. Elles auront effet trois mois après la date à laquelle le Gouvernement des Pays-Bas les aura reçues, ou, si à la fin de ce délai la présente Convention n'est pas entrée en vigueur à l'égard de l'Etat intéressé, à dater de l'entrée en vigueur de celle-ci.

Article III

Par dérogation à l'article 1 de la loi uniforme chaque Etat peut déclarer, par une notification adressée au Gouvernement des Pays-Bas lors du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, qu'il n'appliquera la loi uniforme que si les parties au contrat de vente ont leur établissement ou, à défaut d'établissement, leur résidence habituelle sur le territoire d'Etats contractants différents, et insérer en conséquence le mot «contractants» après le mot «Etats» à l'endroit où celui-ci apparaît pour la première fois à l'alinéa 1 de l'article 1 de la loi uniforme.

Article II

1. Two or more Contracting States may declare that they agree not to consider themselves as different States for the purpose of the requirements as to place of business or habitual residence laid down in paragraphs 1 and 2 of Article 1 of the Uniform Law, because they apply to the formation of contracts of sale which in the absence of such a declaration would be governed by the Uniform Law the same or closely related legal rules.

2. Any Contracting State may declare that it does not consider one or more non-Contracting States as different States from itself for the purpose of the requirements of the Uniform Law which are referred to in paragraph 1 of this Article, because such States apply to the formation of contracts of sale which in the absence of such a declaration would be governed by the Uniform Law legal rules which are the same as or closely related to its own.

3. If a State which is the object of a declaration made under paragraph 2 of this Article subsequently ratifies or accedes to the present Convention, the declaration shall remain in effect unless the ratifying or acceding State declares that it cannot accept it.

4. Declarations under paragraphs 1, 2 or 3 of this Article may be made by the State concerned at the time of the deposit of its instrument of ratification of or accession to the present Convention or at any time thereafter and shall be addressed to the Government of the Netherlands. The declaration shall take effect three months after the date of its receipt by the Government of the Netherlands or, if at the end of this period the present Convention has not yet entered into force in respect of the State concerned, at the date of such entry into force.

Article III

By way of derogation from Article 1 of the Uniform Law, any State may, at the time of the deposit of its instrument of ratification of or accession to the present Convention, declare by a notification addressed to the Government of the Netherlands that it will apply the Uniform Law only if each of the parties to the contract of sale has his place of business or, if he has no place of business, his habitual residence in the territory of a different Contracting State, and in consequence may insert the word "Contracting" before the word "States" where the latter word first occurs in paragraph 1 of Article 1 of the Uniform Law.

Artikel II

(1) Zwei oder mehr als zwei Vertragsstaaten können erklären, daß sie darüber einig sind, sich hinsichtlich des in Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Einheitlichen Gesetzes vorgesehenen Erfordernisses der Niederlassung oder des gewöhnlichen Aufenthalts nicht als verschiedene Staaten anzusehen, weil sie auf den Abschluß von Kaufverträgen, der in Ermangelung einer solchen Erklärung dem Einheitlichen Gesetz unterliegen würde, die gleichen oder einander sehr nahe kommende Rechtsvorschriften anwenden.

(2) Jeder Vertragsstaat kann erklären, daß er hinsichtlich des in Absatz 1 genannten Erfordernisses der Niederlassung oder des gewöhnlichen Aufenthalts einen oder mehrere Nichtvertragsstaaten nicht als von ihm verschiedene Staaten ansieht, weil diese Staaten auf den Abschluß von Kaufverträgen, der in Ermangelung einer solchen Erklärung dem Einheitlichen Gesetz unterliegen würde, den seinen gleiche oder ihnen sehr nahe kommende Rechtsvorschriften anwenden.

(3) Sofern ein Staat, hinsichtlich dessen eine Erklärung auf Grund des Absatzes 2 abgegeben worden ist, später dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitritt, bleibt diese Erklärung gültig, es sei denn, daß der ratifizierende oder der beitretende Staat erklärt, ihr nicht zustimmen zu können.

(4) Die Erklärungen nach Absatz 1, 2 oder 3 können von den betreffenden Staaten bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach abgegeben werden; sie sind an die Regierung der Niederlande zu richten. Sie werden drei Monate nach dem Tag ihres Eingangs bei der Regierung der Niederlande oder, wenn beim Ablauf dieser Frist das Übereinkommen für den betreffenden Staat noch nicht in Kraft getreten ist, mit dem Tag dieses Inkrafttretens wirksam.

Artikel III

Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an die Regierung der Niederlande zu richtende Notifikation erklären, daß er, abweichend von Artikel 1 des Einheitlichen Gesetzes, dieses Gesetz nur dann anwenden wird, wenn die Parteien des Kaufvertrages ihre Niederlassung oder in Ermangelung einer Niederlassung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet verschiedener Vertragsstaaten haben, und kann dementsprechend an der Stelle, an der das Wort „Staaten" in Artikel 1 Absatz 1 des Einheitlichen Gesetzes zum ersten Mal vorkommt, dieses Wort durch „Vertragsstaaten" ersetzen.

Article IV

1. Chaque Etat qui a déjà ratifié une ou plusieurs conventions sur les conflits de lois en matière de formation de contrats de vente internationale d'objets mobiliers corporels ou y a adhéré, peut déclarer, par une notification adressée au Gouvernement des Pays-Bas, lors du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, qu'il n'appliquera la loi uniforme dans les cas visés par une de ces conventions que si celle-ci conduit à l'application de la loi uniforme.

2. Chaque Etat qui fait la déclaration précitée indiquera au Gouvernement des Pays-Bas les conventions visées par sa déclaration.

Article V

Chaque Etat qui a fait une déclaration en conformité de l'article II, alinéa 1 ou 2, ou des articles III ou IV de la présente Convention, peut à tout moment la rétracter par une notification adressée au Gouvernement des Pays-Bas. Cette rétractation prendra effet trois mois après la date à laquelle le Gouvernement des Pays-Bas en aura reçu notification; dans le cas d'une déclaration faite en conformité de l'article II, alinéa 1, elle rendra également caduque, à partir de sa prise d'effet, toute déclaration réciproque faite par un autre Etat.

Article VI

1. La présente Convention sera ouverte à la signature des Etats représentés à la Conférence de La Haye de 1964 sur l'unification du droit en matière de vente internationale, jusqu'au 31 décembre 1965.

2. La présente Convention sera ratifiée.

3. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Gouvernement des Pays-Bas.

Article VII

1. La présente Convention sera ouverte à l'adhésion de tout Etat membre de l'Organisation des Nations Unies ou d'une institution spécialisée des Nations Unies.

2. Les instruments d'adhésion seront déposés auprès du Gouvernement des Pays-Bas.

Article IV

1. Any State which has previously ratified or acceded to one or more Conventions on conflict of laws in respect of the formation of contracts for the international sale of goods may, at the time of the deposit of its instrument of ratification of or accession to the present Convention, declare by a notification addressed to the Government of the Netherlands that it will apply the Uniform Law in cases governed by one of those previous Conventions only if that Convention itself requires the application of the Uniform Law.

2. Any State which makes a declaration under paragraph 1 of this Article, shall inform the Government of the Netherlands of the Convention or the Conventions referred to in that declaration.

Article V

Any State which has made a declaration under paragraphs 1 or 2 of Article II, Article III or Article IV of the present Convention may withdraw it at any time by a notification addressed to the Government of the Netherlands. Such withdrawal shall take effect three months after the date of the receipt of the notification by the Government of the Netherlands and, in the case of a declaration made under paragraph 1 of Article II, shall also render inoperative, as from the date when the withdrawal takes effect, any reciprocal declaration made by another State.

Article VI

1. The present Convention shall remain open for signature until the 31st day of December 1965 by the States represented at the Hague Conference of 1964 on the Unification of Law governing the International Sale of Goods.

2. The present Convention shall be ratified.

3. The instruments of ratification shall be deposited with the Government of the Netherlands.

Article VII

1. The present Convention shall be open to accession by all States members of the United Nations or any of its Specialized Agencies.

2. The instruments of accession shall be deposited with the Government of the Netherlands.

Artikel IV

(1) Jeder Staat, der bereits ein oder mehrere Übereinkommen über das internationale Privatrecht auf dem Gebiet des Abschlusses von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ratifiziert hat oder ihm oder ihnen beigetreten ist, kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an die Regierung der Niederlande zu richtende Notifikation erklären, daß er das Einheitliche Gesetz in Fällen, die durch eines der früheren Übereinkommen geregelt sind, nur anwenden wird, wenn jenes Übereinkommen zur Anwendung des Einheitlichen Gesetzes führt.

(2) Jeder Staat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgibt, bezeichnet der Regierung der Niederlande die Übereinkommen, auf die sich seine Erklärung bezieht.

Artikel V

Jeder Staat, der eine Erklärung gemäß Artikel II Absatz 1 oder 2 oder gemäß Artikel III oder IV abgegeben hat, kann sie jederzeit durch eine an die Regierung der Niederlande zu richtende Notifikation zurücknehmen. Die Rücknahme wird drei Monate nach dem Tag des Eingangs der Notifikation bei der Regierung der Niederlande wirksam; im Fall einer Erklärung gemäß Artikel II Absatz 1 wird vom Wirksamwerden ihrer Rücknahme an auch jede mit ihr in wechselseitiger Beziehung stehende Erklärung eines anderen Staates unwirksam.

Artikel VI

(1) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31 Dezember 1965 für die Staaten, die auf der Haager Konferenz von 1964 zur Vereinheitlichung des für den internationalen Kauf geltenden Rechts vertreten waren, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen ist zu ratifizieren.

(3) Die Ratifikationsurkunden sind bei der Regierung der Niederlande zu hinterlegen.

Artikel VII

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen zum Beitritt auf.

(2) Die Beitrittsurkunden sind bei der Regierung der Niederlande zu hinterlegen.

Article VIII

1. La présente Convention entrera en vigueur six mois après la date à laquelle aura été déposé le cinquième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chaque Etat qui la ratifiera ou y adhérera après que le cinquième instrument de ratification ou d'adhésion aura été déposé, la présente Convention entrera en vigueur six mois après le dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article IX

Chaque Etat contractant appliquera les dispositions qui auront été introduites dans sa législation en application de la présente Convention aux offres, réponses et acceptations auxquelles la loi uniforme s'applique et qui auront été faites à la date ou depuis la date de l'entrée en vigueur de la Convention à son égard.

Article X

1. Chaque Etat contractant pourra dénoncer la présente Convention par notification adressée à cet effet au Gouvernement des Pays-Bas.

2. La dénonciation prendra effet douze mois après la date à laquelle le Gouvernement des Pays-Bas en aura reçu notification.

Article XI

1. Chaque Etat pourra, lors du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion ou à tout moment ultérieur, déclarer, par notification adressée au Gouvernement des Pays-Bas, que la présente Convention sera applicable à tout ou partie des territoires dont il assure les relations internationales. Cette déclaration aura effet six mois après la date à laquelle le Gouvernement des Pays-Bas en aura reçu notification ou, si à la fin de ce délai la Convention n'est pas encore entrée en vigueur, à dater de l'entrée en vigueur de celle-ci.

2. Chaque Etat contractant qui aura fait une déclaration conformément à l'alinéa précédent pourra, conformément à l'article X, dénoncer la Convention en ce qui concerne tout ou partie des territoires intéressés.

Article XII

1. Après que la présente Convention aura été en vigueur pendant trois ans, chaque Etat contractant pourra, par une notification adressée au Gouvernement des Pays-Bas, demander la convocation d'une conférence à l'effet de réviser la Convention ou ses An-

Article VIII

1. The present Convention shall come into force six months after the date of the deposit of the fifth instrument of ratification or accession.

2. In respect of a State that ratifies or accedes to the present Convention after the deposit of the fifth instrument of ratification or accession, the Convention shall come into force six months after the date of the deposit of its instrument of ratification or accession.

Article IX

Each Contracting State shall apply the provisions incorporated into its legislation in pursuance of the present Convention to offers, replies and acceptances to which the Uniform Law applies and which are made on or after the date of the entry into force of the Convention in respect of that State.

Article X

1. Any Contracting State may denounce the present Convention by notifying the Government of the Netherlands to that effect.

2. The denunciation shall take effect twelve months after receipt of the notification by the Government of the Netherlands.

Article XI

1. Any State may, at the time of the deposit of its instrument of ratification or accession or at any time thereafter, declare, by means of a notification addressed to the Government of the Netherlands, that the present Convention shall be applicable to all or any of the territories for whose international relations it is responsible. Such a declaration shall take effect six months after the date of receipt of the notification by the Government of the Netherlands, or, if at the end of that period the Convention has not yet come into force, from the date of its entry into force.

2. Any Contracting State which has made a declaration pursuant to paragraph 1 of this Article may, in accordance with Article X, denounce the Convention in respect of all or any of the territories concerned.

Article XII

1. After the present Convention has been in force for three years, any Contracting State may, by a notification addressed to the Government of the Netherlands, request the convening of a conference for the purpose of revising the Convention or its An-

Artikel VIII

(1) Dieses Übereinkommen tritt sechs Monate nach dem Tag der Hinterlegung der fünften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitritt, nachdem die fünfte Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt worden ist, tritt es sechs Monate nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel IX

Jeder Vertragsstaat wendet die auf Grund dieses Übereinkommens in sein Recht aufgenommenen Bestimmungen auf die Angebote, Antworten und Annahmen an, für die das Einheitliche Gesetz gilt und die an dem Tag, an dem das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist, oder nach diesem Tag erfolgen.

Artikel X

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine zu diesem Zweck an die Regierung der Niederlande zu richtende Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird zwölf Monate nach dem Eingang der Notifikation bei der Regierung der Niederlande wirksam.

Artikel XI

(1) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an die Regierung der Niederlande zu richtende Notifikation erklären, daß dieses Übereinkommen für alle oder einzelne Hoheitsgebiete gelten soll, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Diese Erklärung wird sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der Notifikation bei der Regierung der Niederlande oder, wenn bei Ablauf dieser Frist das Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist, mit dem Tag seines Inkrafttretens wirksam.

(2) Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann dieses Übereinkommen gemäß Artikel X für alle oder einzelne der betreffenden Hoheitsgebiete kündigen.

Artikel XII

(1) Sobald dieses Übereinkommen drei Jahre lang in Kraft ist, kann jeder Vertragsstaat durch eine an die Regierung der Niederlande zu richtende Notifikation die Einberufung einer Konferenz zum Zwecke der Revision des Übereinkommens oder sei-

nexes. Le Gouvernement des Pays-Bas notifiera cette demande à tous les Etats contractants et convoquera une conférence de révision si, dans un délai de six mois à partir de la date de cette notification, le quart au moins des Etats contractants lui notifient leur assentiment.

2. Les Etats invités à cette conférence, autres que les Etats contractants, auront le statut d'observateur à moins que les Etats contractants n'en décident autrement à la conférence par vote majoritaire. Les observateurs auront tous les droits qui s'attachent à la participation à la conférence, sauf le droit de vote.

3. Le Gouvernement des Pays-Bas priera tout Etat invité à cette conférence de présenter les propositions qu'il souhaiterait voir examiner par celle-ci. Le Gouvernement des Pays-Bas communiquera à tout Etat invité l'ordre du jour provisoire de la conférence, ainsi que le texte de toutes les propositions présentées.

4. Le Gouvernement des Pays-Bas communiquera à l'Institut international pour l'unification du droit privé les propositions de révision qui lui auront été adressées conformément à l'alinéa 3 du présent article.

Article XIII

Le Gouvernement des Pays-Bas notifiera aux Etats signataires et adhérents et à l'Institut international pour l'unification du droit privé:

a) les communications reçues conformément à l'alinéa 4 de l'article I;

b) les déclarations et les notifications faites conformément aux articles II, III, IV et V;

c) les ratifications et adhésions déposées conformément aux articles VI et VII;

d) les dates auxquelles la présente Convention entrera en vigueur conformément à l'article VIII;

e) les dénonciations reçues conformément à l'article X;

f) les notifications reçues conformément à l'article XI.

nexes. Notice of this request shall be given to all Contracting States by the Government of the Netherlands which shall convene a conference for the purpose of such revision if, within a period of six months from the date of such notice, at least one quarter of the Contracting States notify the said Government of their agreement with the request.

2. States invited to the conference, other than Contracting States, shall have the status of observers unless the Contracting States at the conference decide otherwise by a majority vote. Observers shall have all rights of participation except that of voting.

3. The Government of the Netherlands shall request all States invited to the conference to submit such proposals as they may wish the conference to examine. The Government of the Netherlands shall notify all States invited of the provisional agenda for the conference and of the texts of all the proposals which have been submitted.

4. The Government of the Netherlands shall communicate to the International Institute for the Unification of Private Law the proposals concerning revision submitted to it in accordance with paragraph 3 of this Article.

Article XIII

The Government of the Netherlands shall notify the Signatory and Acceding States and the International Institute for the Unification of Private Law of:

a) the communications received in accordance with paragraph 4 of Article I;

b) the declarations and notifications made in accordance with Articles II, III, IV and V;

c) the ratifications and accessions deposited in accordance with Articles VI and VII;

d) the dates on which this Convention will come into force in accordance with Article VIII;

e) the denunciations received in accordance with Article X;

f) the notifications received in accordance with Article XI.

ner Anlagen verlangen. Die Regierung der Niederlande notifiziert dieses Verlangen allen Vertragsstaaten und beruft eine Revisionskonferenz ein, wenn ihr innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Notifikation mindestens ein Viertel der Vertragsstaaten ihre Zustimmung notifiziert.

(2) Die zu dieser Konferenz eingeladenen Nichtvertragsstaaten haben die Stellung von Beobachtern, sofern die Vertragsstaaten nicht auf der Konferenz durch Mehrheitsbeschluß etwas anderes bestimmen. Die Beobachter haben alle sich aus der Teilnahme an der Konferenz ergebenden Rechte mit Ausnahme des Stimmrechts.

(3) Die Regierung der Niederlande ersucht alle zu der Konferenz eingeladenen Staaten, die Vorschläge vorzulegen, deren Prüfung durch die Konferenz sie wünschen. Die Regierung der Niederlande teilt allen eingeladenen Staaten die vorläufige Tagesordnung der Konferenz sowie den Wortlaut aller vorgelegten Vorschläge mit.

(4) Die Regierung der Niederlande gibt dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts die Revisionsvorschläge bekannt, die ihr gemäß Absatz 3 übermittelt worden sind.

Artikel XIII

Die Regierung der Niederlande notifiziert den Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts

a) den Eingang der Mitteilungen gemäß Artikel I Absatz 4;

b) die Erklärungen und Notifikationen gemäß den Artikeln II, III, IV und V;

c) die Ratifikationen und Beitritte gemäß den Artikeln VI und VII;

d) die Zeitpunkte, zu denen dieses Übereinkommen gemäß Artikel VIII in Kraft tritt;

e) den Eingang der Kündigungen gemäß Artikel X;

f) den Eingang der Notifikationen gemäß Artikel XI.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, à ce dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

FAIT à La Haye, le premier juillet mil neuf cent soixante-quatre, en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi.

L'original de la présente Convention sera déposé auprès du Gouvernement des Pays-Bas qui en transmettra des copies certifiées conformes à chacun des Etats signataires et adhérents et à l'Institut international pour l'unification du droit privé.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorized, have signed the present Convention.

DONE at The Hague, this first day of July one thousand nine hundred and sixty-four, in the French and English languages, both texts being equally authentic.

The original of the present Convention shall be deposited with the Government of the Netherlands, which shall furnish certified copies to each of the Signatory and Acceding States and to the International Institute for the Unification of Private Law.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN im Haag, am ersten Juli eintausendneunhundertvierundsechzig, in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Die Urschrift dieses Übereinkommens wird bei der Regierung der Niederlande hinterlegt; diese übermittelt allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts beglaubigte Abschriften.

(Übersetzung)

Annexe I

Loi uniforme sur la formation des contrats de vente internationale des objets mobiliers corporels

Article 1

1. La présente loi est applicable à la formation des contrats de vente d'objets mobiliers corporels entre des parties ayant leur établissement sur le territoire d'Etats différents, dans chacun des cas suivants:

a) lorsque l'offre ou la réponse implique que la chose fait ou fera l'objet d'un transport du territoire d'un Etat dans le territoire d'un autre Etat;

b) lorsque les actes constituant l'offre et l'acceptation sont accomplis sur le territoire d'Etats différents;

c) lorsque la délivrance de la chose doit se réaliser sur le territoire d'un Etat autre que celui où sont accomplis les actes constituant l'offre et l'acceptation du contrat.

2. Si une partie n'a pas d'établissement, sa résidence habituelle sera prise en considération.

3. L'application de la présente loi ne dépend pas de la nationalité des parties.

4. L'offre et l'acceptation ne sont considérées comme accomplies sur le territoire d'un même Etat que si les lettres, télégrammes ou autres documents de communication qui les contiennent sont expédiés et reçus sur le territoire de cet Etat.

5. Des Etats ne seront pas considérés comme «Etats différents» en ce qui concerne l'établissement ou la résidence habituelle des parties, si une déclaration à cet effet a été valablement faite en vertu de l'article II de la Convention du 1er juillet 1964 portant loi uniforme sur la formation des contrats de vente internationale des objets mobiliers corporels et qu'elle reste en vigueur.

Annex I

Uniform Law on the Formation of Contracts for the International Sale of Goods

Article 1

1. The present Law shall apply to the formation of contracts of sale of goods entered into by parties whose places of business are in the territories of different States, in each of the following cases:

a) where the offer or the reply relates to goods which are in the course of carriage or will be carried from the territory of one State to the territory of another;

b) where the acts constituting the offer and the acceptance are effected in the territories of different States;

c) where delivery of the goods is to be made in the territory of a State other than that within whose territory the acts constituting the offer and the acceptance are effected.

2 Where a party does not have a place of business, reference shall be made to his habitual residence.

3. The application of the present Law shall not depend on the nationality of the parties.

4. Offer and acceptance shall be considered to be effected in the territory of the same State only if the letters, telegrams or other documentary communications which contain them are sent and received in the territory of that State.

5. For the purpose of determining whether the parties have their places of business or habitual residences in "different States", any two or more States shall not be considered to be "different States" if a valid declaration to that effect made under Article II of the Convention dated the 1st day of July 1964 relating to a Uniform Law on the Formation of Contracts for the International Sale of Goods is in force in respect of them.

Anlage I

Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen

Artikel 1

(1) Dieses Gesetz ist auf den Abschluß von Kaufverträgen über bewegliche Sachen zwischen Parteien, die ihre Niederlassung im Gebiet verschiedener Staaten haben, in jedem der folgenden Fälle anzuwenden:

a) wenn das Angebot oder die Antwort ergibt, daß die Sache aus dem Gebiet eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates befördert wird oder befördert werden soll;

b) wenn die Handlungen, die das Angebot und die Annahme darstellen, im Gebiet verschiedener Staaten vorgenommen werden;

c) wenn die Lieferung der Sache im Gebiet eines anderen als desjenigen Staates zu bewirken ist, in dem die Handlungen vorgenommen werden, die das Angebot und die Annahme darstellen.

(2) Hat eine Partei keine Niederlassung, so ist ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

(3) Die Anwendung dieses Gesetzes hängt nicht von der Staatsangehörigkeit der Parteien ab.

(4) Das Angebot und die Annahme gelten nur dann als im Gebiet desselben Staates vorgenommen, wenn die Briefe, Telegramme oder anderen urkundlichen Mitteilungen, in denen sie enthalten sind, im Gebiet dieses Staates abgesendet und empfangen werden.

(5) Für die Frage, ob die Parteien ihre Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in „verschiedenen Staaten" haben, gelten Staaten nicht als „verschiedene Staaten", wenn in bezug auf sie eine entsprechende Erklärung gemäß Artikel II des Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen wirksam abgegeben worden ist und noch weiter gilt.

6. La présente loi ne régit pas la formation des contrats de vente:

a) de valeurs mobilières, effets de commerce et monnaies;

b) de navires, bateaux de navigation intérieure et aéronefs enregistrés ou à enregistrer;

c) d'éléctricité;

d) par autorité de justice ou sur saisie.

7. Sont assimilés aux ventes, au sens de la présente loi, les contrats de livraison d'objets mobiliers corporels à fabriquer ou à produire, à moins que la partie qui commande la chose n'ait à fournir une partie essentielle des éléments nécessaires à cette fabrication ou production.

8. La présente loi est applicable sans égard au caractère commercial ou civil des parties et des contrats à conclure.

9. Les règles du droit international privé sont exclues pour l'application de la présente loi, sauf dans les cas où celle-ci en dispose autrement.

Article 2

1. Les dispositions des articles suivants sont applicables, sauf dans la mesure où d'autres règles résultent des négociations préliminaires, de l'offre, de la réponse, des habitudes qui se sont établies entre les parties ou des usages.

2. Cependant, toute clause de l'offre stipulant que le silence vaudra acceptation est nulle.

Article 3

Aucune forme n'est prescrite pour l'offre et l'acceptation. Elles peuvent être prouvées notamment par témoins.

Article 4

1. La communication qu'une personne adresse à une ou plusieurs personnes déterminées en vue de la conclusion d'un contrat de vente ne constitue une offre que si elle est suffisamment précise pour permettre la conclusion du contrat par son acceptation, et qu'elle indique la volonté de son auteur de s'engager.

2. Cette communication s'interprète et se complète par les négociations préliminaires, les habitudes qui se sont établies entre les parties, les

6. The present Law shall not apply to the formation of contracts of sale:

a) of stocks, shares, investment securities, negotiable instruments or money;

b) of any ship, vessel or aircraft, which is or will be subject to registration;

c) of electricity;

d) by authority of law or on execution or distress.

7. Contracts for the supply of goods to be manufactured or produced shall be considered to be sales within the meaning of the present Law, unless the party who orders the goods undertakes to supply an essential and substantial part of the materials necessary for such manufacture or production.

8. The present Law shall apply regardless of the commercial or civil character of the parties or of the contracts to be concluded.

9. Rules of private international law shall be excluded for the purpose of the application of the present Law, subject to any provision to the contrary in the said Law.

Article 2

1. The provisions of the following Articles shall apply except to the extent that it appears from the preliminary negotiations, the offer, the reply, the practices which the parties have established between themselves or usage, that other rules apply.

2. However, a term of the offer stipulating that silence shall amount to acceptance is invalid.

Article 3

An offer or an acceptance need not be evidenced by writing and shall not be subject to any other requirement as to form. In particular, they may be proved by means of witnesses.

Article 4

1. The communication which one person addresses to one or more specific persons with the object of concluding a contract of sale shall not constitute an offer unless it is sufficiently definite to permit the conclusion of the contract by acceptance and indicates the intention of the offeror to be bound.

2. This communication may be interpreted by reference to and supplemented by the preliminary negotiations, any practices which the parties

(6) Dieses Gesetz regelt nicht den Abschluß von Verträgen über den Verkauf

a) von Wertpapieren und Zahlungsmitteln;

b) von eingetragenen oder eintragungspflichtigen Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen;

c) von elektrischer Energie;

d) durch gerichtliche Maßnahme oder auf Grund einer Beschlagnahme.

(7) Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Kaufverträgen die Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Sachen gleich, es sei denn, daß der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Rohstoffe selbst zur Verfügung zu stellen hat.

(8) Dieses Gesetz ist ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob die Parteien Kaufleute oder Nichtkaufleute und ob die abzuschließenden Verträge handelsrechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Art sind.

(9) Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, sind bei seiner Anwendung die Regeln des internationalen Privatrechts ausgeschlossen.

Artikel 2

(1) Die folgenden Artikel sind insoweit nicht anzuwenden, als sich aus den Vorverhandlungen, dem Angebot, der Antwort, den Gepflogenheiten, die sich zwischen den Parteien gebildet haben, oder den Gebräuchen eine andere Regelung ergibt.

(2) Eine Bestimmung des Angebots, wonach Schweigen als Annahme gelten soll, ist jedoch immer unwirksam.

Artikel 3

Für das Angebot und die Annahme ist keine besondere Form vorgeschrieben. Sie können insbesondere auch durch Zeugen bewiesen werden.

Artikel 4

(1) Eine Mitteilung, die eine Person an eine oder mehrere bestimmte Personen zum Zwecke des Abschlusses eines Kaufvertrags richtet, stellt ein Angebot nur dar, wenn sie bestimmt genug ist, um durch ihre Annahme den Vertrag zustande kommen zu lassen, und wenn sie den Willen ihres Urhebers, sich zu binden, zum Ausdruck bringt.

(2) Vorverhandlungen, Gepflogenheiten, die sich zwischen den Parteien gebildet haben, Gebräuche sowie alle verwendbaren Vorschriften über Kauf-

usages et toute règle applicable en matière de contrat de vente.

Article 5

1. L'offre ne lie son auteur qu'après être parvenue au destinataire; elle est caduque si le retrait en parvient avant ou en même temps que l'offre.

2. Après être parvenue au destinataire, elle est révocable, sauf si la révocation n'est pas faite de bonne foi ou conformément à la loyauté commerciale, ou si l'offre contenait un délai d'acceptation ou indiquait qu'elle était ferme ou irrévocable.

3. L'indication que l'offre est ferme ou irrévocable peut être expresse ou résulter des circonstances, des négociations préliminaires, des habitudes qui se sont établies entre les parties ou des usages.

4. Une révocation de l'offre n'a d'effet que si elle parvient au destinataire avant que celui-ci ait expédié son acceptation ou accompli un acte qui lui est assimilé par l'article 6 alinéa 2.

Article 6

1. L'acceptation consiste en une déclaration qui parvient à l'auteur de l'offre par quelque moyen que ce soit.

2. Elle peut aussi consister dans l'expédition de la chose ou du prix ou en tout autre acte qui peut être considéré comme l'équivalent de la déclaration prévue à l'alinéa précédent en vertu de l'offre, des habitudes qui se sont établies entre les parties ou des usages.

Article 7

1. Toute acceptation qui contient des additions, des limitations ou autres modifications, est un refus de l'offre et devient une contre-offre.

2. Cependant, une réponse à une offre qui tend à être une acceptation, mais qui contient des éléments complémentaires ou différents n'altérant pas substantiellement les termes de l'offre, constitue une acceptation, sauf si l'auteur de l'offre en relève les différences dans un bref délai; s'il ne le fait pas, les termes du contrat sont ceux de l'offre, avec les modifications comprises dans l'acceptation.

have established between themselves, usage and any applicable legal rules for contracts of sale.

Article 5

1. The offer shall not bind the offeror until it has been communicated to the offeree; it shall lapse if its withdrawal is communicated to the offeree before or at the same time as the offer.

2. After an offer has been communicated to the offeree it can be revoked unless the revocation is not made in good faith or in conformity with fair dealing or unless the offer states a fixed time for acceptance or otherwise indicates that it is firm or irrevocable.

3. An indication that the offer is firm or irrevocable may be express or implied from the circumstances, the preliminary negotiations, any practices which the parties have established between themselves or usage.

4. A revocation of an offer shall only have effect if it has been communicated to the offeree before he has despatched his acceptance or has done any act treated as acceptance under paragraph 2 of Article 6.

Article 6

1. Acceptance of an offer consists of a declaration communicated by any means whatsoever to the offeror.

2. Acceptance may also consist of the despatch of the goods or of the price or of any other act which may be considered to be equivalent to the declaration referred to in paragraph 1 of this Article either by virtue of the offer or as a result of practices which the parties have established between themselves or usage.

Article 7

1. An acceptance containing additions, limitations or other modifications shall be a rejection of the offer and shall constitute a counter-offer.

2. However, a reply to an offer which purports to be an acceptance but which contains additional or different terms which do not materially alter the terms of the offer shall constitute an acceptance unless the offeror promptly objects to the discrepancy; if he does not so object, the terms of the contract shall be the terms of the offer with the modifications contained in the acceptance.

verträge sind bei der Auslegung der Mitteilung zu berücksichtigen und ergänzen diese.

Artikel 5

(1) Das Angebot bindet den Anbietenden erst von dem Zeitpunkt an, in dem es dem Empfänger zugegangen ist; es erlischt, wenn dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit dem Angebot dessen Widerruf zugeht.

(2) Das Angebot kann, nachdem es dem Empfänger zugegangen ist, widerrufen werden, es sei denn, der Widerruf erfolgt nicht in gutem Glauben oder entspricht nicht dem Verhalten eines redlichen Kaufmanns oder im Angebot ist für die Annahme eine Frist bestimmt oder sonst erklärt, daß es bindend oder unwiderruflich sei.

(3) Die Erklärung, daß das Angebot bindend oder unwiderruflich sei, kann ausdrücklich abgegeben sein oder sich aus den Umständen, den Vorverhandlungen, den Gepflogenheiten, die sich zwischen den Parteien gebildet haben, oder den Gebräuchen ergeben.

(4) Der Widerruf eines Angebots ist nur wirksam, wenn er dem Empfänger zugeht, bevor dieser seine Annahmeerklärung abgesendet oder eine Handlung vorgenommen hat, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 einer Annahmeerklärung gleichsteht.

Artikel 6

(1) Die Annahme besteht in einer Erklärung, die dem Anbietenden, gleichviel auf welchem Wege, zugeht.

(2) Die Annahme kann auch in der Absendung der Sache oder des Kaufpreises oder in jeder anderen Handlung bestehen, die auf Grund des Angebots, der Gepflogenheiten, die sich zwischen den Parteien gebildet haben, oder der Gebräuche dahin aufgefaßt werden kann, daß sie einer Erklärung nach Absatz 1 gleichsteht.

Artikel 7

(1) Eine Annahme, die Zusätze, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, gilt als Ablehnung des Angebots und stellt ein Gegenangebot dar.

(2) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Zusätze oder Abweichungen enthält, welche die Bedingungen des Angebots in ihrem wesentlichen Inhalt nicht ändern, gilt jedoch als Annahme, es sei denn, daß der Anbietende innerhalb kurzer Frist das Fehlen der Übereinstimmung beanstandet; unterläßt er dies, so sind die Bedingungen des Vertrags jene des Angebots mit den in der Annahme enthaltenen Änderungen.

Article 8

1. La déclaration d'acceptation ne produit d'effet que si elle parvient à l'auteur de l'offre dans le délai qu'il a stipulé ou, à défaut d'une telle stipulation, dans un délai raisonnable, compte tenu des circonstances de l'affaire, de la rapidité des moyens de communication utilisés par l'auteur de l'offre, et des usages. En cas d'offre verbale, l'acceptation doit être immédiate, s'il ne résulte pas des circonstances que le destinataire ait un délai de réflexion.

2. Si le délai d'acceptation est fixé par l'auteur de l'offre dans une lettre ou un télégramme, ce délai est présumé avoir commencé à courir à la date de la lettre ou à l'heure du jour où le télégramme avait été remis pour expédition.

3. Si l'acceptation consiste en un des actes prévus par l'article 6, alinéa 2, elle ne produit effet que si elle intervient dans les délais prévus par l'alinéa 1 du présent article.

Article 9

1. Si l'acceptation est tardive, l'auteur de l'offre peut cependant considérer qu'elle a été faite à temps, à condition qu'il en informe l'acceptant dans un bref délai, verbalement ou par expédition d'un avis.

2. Cependant, si l'acceptation est parvenue tardivement, elle doit être considérée comme parvenue à temps, s'il résulte de la lettre ou du document qui la contient, qu'elle a été expédiée dans des conditions telles que si la transmission en avait été régulière, elle serait parvenue à temps; il en est autrement, si, verbalement ou par expédition d'un avis, l'auteur de l'offre informe dans un bref délai l'acceptant qu'il estime caduque son offre.

Article 10

L'acceptation est irrévocable, sauf si la révocation parvient à l'auteur de l'offre avant ou en même temps que l'acceptation.

Article 11

La formation du contrat n'est pas affectée par la mort ou l'incapacité de l'une des parties survenues avant l'acceptation, sauf si le contraire résulte de l'intention des parties, des usages ou de la nature de l'affaire.

Article 12

1. Par le terme «parvenir» la présente loi entend: être délivré à

Article 8

1. A declaration of acceptance of an offer shall have effect only if it is communicated to the offeror within the time he has fixed or, if no such time is fixed, within a reasonable time, due account being taken of the circumstances of the transaction, including the rapidity of the means of communication employed by the offeror, and usage. In the case of an oral offer, the acceptance shall be immediate, if the circumstances do not show that the offeree shall have time for reflection.

2. If a time for acceptance is fixed by an offeror in a letter or in a telegram, it shall be presumed to begin to run from the day the letter was dated or the hour of the day the telegram was handed in for despatch.

3. If an acceptance consists of an act referred to in paragraph 2 of Article 6, the act shall have effect only if it is done within the period laid down in paragraph 1 of the present Article.

Article 9

1. If the acceptance is late, the offeror may nevertheless consider it to have arrived in due time on condition that he promptly so informs the acceptor orally or by despatch of a notice.

2. If however the acceptance is communicated late, it shall be considered to have been communicated in due time, if the letter or document which contains the acceptance shows that it has been sent in such circumstances that if its transmission had been normal it would have been communicated in due time; this provision shall not however apply if the offeror has promptly informed the acceptor orally or by despatch of a notice that he considers his offer as having lapsed.

Article 10

An acceptance cannot be revoked except by a revocation which is communicated to the offeror before or at the same time as the acceptance.

Article 11

The formation of the contract is not affected by the death of one of the parties or by his becoming incapable of contracting before acceptance unless the contrary results from the intention of the parties, usage or the nature of the transaction.

Article 12

1. For the purposes of the present Law, the expression "to be com-

Artikel 8

(1) Die Annahmeerklärung ist nur wirksam, wenn sie dem Anbietenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist oder, in Ermangelung einer solchen Fristsetzung, innerhalb angemessener Frist zugeht, wobei die Umstände des Geschäfts, die Schnelligkeit der vom Anbietenden gewählten Übermittlungsart und die Gebräuche zu berücksichtigen sind. Bei einem mündlichen Angebot muß die Annahme sofort erklärt werden, wenn sich nicht aus den Umständen ergibt, daß der Empfänger eine Überlegungsfrist haben soll.

(2) Wird die Annahmefrist vom Anbietenden in einem Brief oder in einem Telegramm festgesetzt, so wird vermutet, daß die Frist beim Brief mit dem darin angegebenen Datum, beim Telegramm mit Tag und Stunde seiner Aufgabe beginnt.

(3) Besteht die Annahme in einer der in Artikel 6 Absatz 2 bezeichneten Handlungen, so ist sie nur wirksam, wenn die Handlung innerhalb der Frist nach Absatz 1 vorgenommen wird.

Artikel 9

(1) Ist die Annahme verspätet, so kann der Anbietende sie dennoch als rechtzeitig ansehen, wenn er den Annehmenden innerhalb kurzer Frist davon mündlich oder durch Übersendung einer Mitteilung verständigt.

(2) Geht die Annahmeerklärung verspätet zu, so gilt sie dennoch als rechtzeitig zugegangen, wenn sich aus dem die Annahme enthaltenden Brief oder Schriftstück ergibt, daß sie nach den Umständen, unter denen sie abgesendet worden ist, bei normaler Beförderung rechtzeitig zugegangen wäre; dies gilt nicht, wenn der Anbietende mündlich oder durch Übersendung einer Mitteilung den Annehmenden innerhalb kurzer Frist verständigt, daß er sein Angebot als erloschen betrachtet.

Artikel 10

Die Annahme ist unwiderruflich, es sei denn, daß der Widerruf dem Anbietenden vor oder gleichzeitig mit der Annahme zugeht.

Artikel 11

Der Tod oder der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit einer der Parteien vor der Annahme berührt das Zustandekommen des Vertrages nicht, es sei denn, daß sich aus dem Willen der Parteien, den Gebräuchen oder der Natur des Geschäfts das Gegenteil ergibt.

Artikel 12

(1) Unter dem Ausdruck „Zugehen" versteht dieses Gesetz: bei der

l'adresse du destinataire de la communication.

2. Les communications prévues par la présente loi doivent être faites par les moyens usuels dans les circonstances.

Article 13

1. On entend par usages les manières de faire que des personnes raisonnables de même qualité placées dans leur situation considèrent normalement comme applicables à la formation de leur contrat.

2. En cas d'emploi de termes, clauses ou formulaires usités dans le commerce, leur interprétation se fait selon le sens que les milieux commerciaux intéressés ont l'habitude de leur attacher.

municated" means to be delivered at the address of the person to whom the communication is directed.

2. Communications provided for by the present Law shall be made by the means usual in the circumstances.

Article 13

1. Usage means any practice or method of dealing, which reasonable persons in the same situation as the parties, usually consider to be applicable to the formation of their contract.

2. Where expressions, provisions or forms of contract commonly used in commercial practice are employed, they shall be interpreted according to the meaning usually given to them in the trade concerned.

Adresse des Empfängers der Mitteilung abgegeben werden.

(2) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Mitteilungen sind mit den nach den Umständen üblichen Mitteln zu bewirken.

Artikel 13

(1) Unter Gebräuchen ist jede Übung zu verstehen, von der vernünftige Personen in der gleichen Lage gewöhnlich annehmen, daß sie auf den Abschluß ihres Vertrages anzuwenden sei.

(2) Werden handelsübliche Ausdrücke, Klauseln oder Formulare verwendet, so bestimmt sich ihre Auslegung nach dem Sinn, den ihnen die beteiligten Handelskreise üblicherweise beilegen.

Annexe II

Article 1

La présente loi est applicable à la formation des contrats de vente qui, s'ils étaient conclus, seraient régis par la loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels.

Article 4

1. La communication qu'une personne adresse à une ou plusieurs personnes déterminées, en vue de la conclusion d'un contrat de vente, ne constitue une offre que si elle est suffisamment précise pour permettre la conclusion du contrat par son acceptation, et qu'elle indique la volonté de son auteur de s'engager.

2. Cette communication s'interprète et se complète par les négociations préliminaires, les habitudes qui se sont établies entre les parties, les usages et les dispositions de la loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels.

Annex II

Article 1

The present Law shall apply to the formation of contracts of sale of goods which, if they were concluded, would be governed by the Uniform Law on the International Sale of Goods.

Article 4

1. The communication which one person addresses to one or more specific persons with the object of concluding a contract of sale shall not constitue an offer unless it is sufficiently definite to permit the conclusion of the contract by acceptance and indicates the intention of the offeror to be bound.

2. This communication may be interpreted by reference to and supplemented by the preliminary negotiations, any practices which the parties have established between themselves, usage and the provisions of the Uniform Law on the International Sale of Goods.

Anlage II

Artikel 1

Dieses Gesetz ist auf den Abschluß von Kaufverträgen anzuwenden, für die im Falle des Zustandekommens das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen gelten würde.

Artikel 4

(1) Eine Mitteilung, die eine Person an eine oder mehrere bestimmte Personen zum Zwecke des Abschlusses eines Kaufvertrages richtet, stellt ein Angebot nur dar, wenn sie bestimmt genug ist, um durch ihre Annahme den Vertrag zustande kommen zu lassen und wenn sie den Willen ihres Urhebers, sich zu binden, zum Ausdruck bringt.

(2) Vorverhandlungen, Gepflogenheiten, die sich zwischen den Parteien gebildet haben, Gebräuche sowie die Bestimmungen des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind bei der Auslegung der Mitteilung zu berücksichtigen und ergänzen diese.

Denkschrift zu den Übereinkommen

I. Allgemeine Bemerkungen

Die beiden Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1964 sind das Ergebnis langer Vorarbeiten, die schon vor dem Zweiten Weltkrieg begonnen wurden.

Eine vom Internationalen Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (UNIDROIT) eingesetzte Kommission erarbeitete in den Jahren 1930 bis 1934 einen ersten Vorentwurf, der in seinem Gehalt wesentlich von dem deutschen Rechtsgelehrten Ernst Rabel geprägt worden ist. Dieser Entwurf enthielt sowohl Vorschriften über den Inhalt wie über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen. 1935 wurde er vom Rat des Völkerbundes den interessierten Staaten zur Stellungnahme vorgelegt, nachdem die Vorschriften über den Abschluß von Kaufverträgen ausgeklammert worden waren. Dem lag die Absicht zugrunde, ein getrenntes Gesetz über den Vertragsabschluß auszuarbeiten, das alle „grenzüberschreitenden" privatrechtlichen Verträge umfassen sollte. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde 1936 vom Römischen Institut ausgearbeitet, jedoch zunächst nicht weiter verfolgt.

Die Änderungsvorschläge der Regierungen zum Vorentwurf eines Kaufrechtsübereinkommens führten zu einem zweiten, 1939 fertiggestellten Entwurf. Dieser Entwurf wurde, nachdem der Krieg die Arbeiten unterbrochen hatte, im November 1951 von einer Diplomatischen Konferenz in Den Haag erörtert. Die Konferenz beschloß, den Entwurf in einzelnen Punkten zu überarbeiten, und setzte dafür einen Sonderausschuß ein. Im Jahre 1956 legte dieser Ausschuß einen neuen Entwurf und einen Bericht vor, die den interessierten Staaten und internationalen Organisationen zur Stellungnahme übermittelt wurden. Die Stellungnahmen der Regierungen und der Internationalen Handelskammer veranlaßten den Ausschuß zu einer Neufassung seines Entwurfs. Dieser im Jahre 1963 veröffentlichte Entwurf bildete die Grundlage für die Beratungen einer zweiten Diplomatischen Konferenz, die vom 2. bis 25. April 1964 in Den Haag stattfand.

Auf der ersten Haager Kaufrechtskonferenz von 1951 war auch beschlossen worden, die Probleme des Vertragsabschlusses weiter — jedoch getrennt vom Kaufrechtsentwurf — zu verfolgen. Eine wiederum vom Römischen Institut eingesetzte Kommission legte — nach Vorarbeiten der niederländischen Regierung — 1958 einen neuen Entwurf vor, der sich wiederum auf den internationalen Warenkauf beschränkte und den interessierten Regierungen und der Internationalen Handelskammer zur Stellungnahme zugeleitet wurde. Im Gegensatz zum Kaufrechtsentwurf konnte eine Neufassung des Entwurfs nicht mehr fertiggestellt werden; das Sekretariat des Instituts arbeitete zusammen mit Professor André Tunc, Paris, eine Stellungnahme zu den Äußerungen der Regierungen und der Internationalen Handelskammer aus, die zusammen mit dem Entwurf den Beratungen der Diplomatischen Konferenz in Den Haag vom 2. bis 25. April 1964 zugrunde lag.

Das Ergebnis dieser Konferenz sind die vorliegenden Übereinkommen vom 1. Juli 1964. Um keinen Staat daran zu hindern, das materielle Kaufrecht oder das Recht über den Vertragsabschluß für sich allein zu übernehmen, hat die Konferenz beschlossen, zwei getrennte Übereinkommen auszuarbeiten. Sie bestehen jeweils aus einer Rahmenkonvention, die bei beiden Übereinkommen weitgehend inhaltsgleich ist und die völkerrechtlichen Bestimmungen enthält. Die Vertragsstaaten verpflichten sich darin, die jeweils in der Anlage enthaltenen Einheitlichen Gesetze in ihr Recht zu übernehmen. Das eine Übereinkommen enthält in seiner Anlage das „Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen" (im folgenden Einheitliches Kaufgesetz genannt). Das andere Abkommen enthält als Anlage I das „Einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen" (im folgenden Einheitliches Vertragsabschlußgesetz genannt). Dabei stimmen die in Artikel 1 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über seinen Anwendungsbereich mit den entsprechenden Bestimmungen des Einheitlichen Kaufgesetzes voll überein. Die nur aus zwei Artikeln bestehende weitere Anlage II enthält einmal eine Alternativfassung für den erwähnten Artikel 1 der Anlage I, die wegen des Anwendungsbereichs auf den Anwendungsbereich des Einheitlichen Kaufgesetzes verweist, weiter eine Alternativfassung für den Artikel 4 der Anlage I, die ebenfalls das Einheitliche Kaufgesetz in bezug nimmt. Diese Alternativfassungen sollen für diejenigen Staaten maßgebend sein, die Vertragsparteien beider Übereinkommen sind.

Der Generalberichterstatter des Sonderausschusses und der Haager Konferenz, Professor André Tunc, Paris, hat 1965 einen erläuternden Bericht zum Konferenzverlauf und zum Inhalt des Einheitlichen Kaufgesetzes verfaßt, der mit den auf der Konferenz vertretenen Delegationen abgestimmt und von der niederländischen Regierung allen auf der Konferenz vertretenen Staaten übermittelt worden ist. Dieser Bericht wird in französischer Sprache sowie in deutscher Übersetzung dieser Denkschrift als Anlage beigefügt. Soweit im Folgenden die Bestimmungen des Einheitlichen Kaufgesetzes erläutert werden, wird ergänzend auf die Ausarbeitung von Herrn Professor Tunc verwiesen.

Die Übereinkommen lagen bis zum 31. Dezember 1965 für die Staaten, die auf der Haager Konferenz von 1964 vertreten waren, zur Unterzeichnung auf. Bis zu diesem Zeitpunkt sind beide Übereinkommen außer von der Bundesrepublik Deutschland von folgenden Staaten unterzeichnet worden: Belgien, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, San Marino, Ungarn, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Vatikanstaat. Ratifiziert wurden die beiden Übereinkommen bisher von dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, San Marino, Belgien, den Niederlanden und Italien; das Übereinkommen zur Einführung des Einheitlichen Kaufgesetzes wurde ferner von Israel ratifiziert. Das Vereinigte Königreich hat dabei allerdings den nach Artikel V des Übereinkommens zur Einführung des Einheitlichen Kaufgesetzes möglichen Vorbehalt eingelegt, daß es das Einheitliche Kaufgesetz nur auf Kaufverträge anwenden werde, deren Parteien dieses Gesetz als das für den Vertrag maßgebliche Recht gewählt haben. Beide Übereinkommen sind bisher noch nicht in Kraft getreten; nachdem die nach ihren Artikeln X Abs. 1 bzw. VIII Abs. 1 erforderliche Zahl von fünf Ratifikationen nunmehr erreicht ist, werden sie im August 1972 in Kraft treten.

Der durch Beschluß der XXI. Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 17. Dezember 1966 eingesetzte VN-Ausschuß für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), der sich aus Vertretern von 29 Staaten zusammensetzt, die nach einem die Vertretung aller Rechts- und Wirtschaftssysteme möglichst gewährleistenden System gewählt werden, und dem die Bundesrepublik Deutschland nicht angehört, hat sich unter anderem die Überprüfung der Haager Kaufrechtsübereinkommen zum Ziel gesetzt und zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe gebildet.

Eine von UNCITRAL vor Beginn dieser Arbeiten im Jahre 1969 durchgeführte Umfrage ergab, daß außer den Mitgliedstaaten der EWG noch eine Reihe anderer Staaten die Absicht äußerte, die Übereinkommen zu ratifizieren oder ihnen beizutreten.

Nach dem bisherigen Verlauf der Beratungen in der von UNCITRAL eingesetzten Arbeitsgruppe ist nicht damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit die Entwürfe revidierter Übereinkommen fertiggestellt sein werden, die zum Gegenstand einer neuen Staatenkonferenz gemacht werden könnten. Hinzu kommt, daß bis zum Inkrafttreten neuer Übereinkommen weitere Zeit vergehen wird. Es empfiehlt sich deshalb nicht, das Ergebnis dieser Arbeiten abzuwarten; dies würde aller Voraussicht nach bedeuten, daß die dringend erwünschte Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Kaufrechts um ein weiteres Jahrzehnt aufgeschoben werden würde.

Die Bundesregierung hält es daher für wünschenswert, daß die Übereinkommen von der Bundesrepublik Deutschland jetzt ratifiziert werden. Sie läßt sich dabei von der Überzeugung leiten, daß die aus jahrzehntelangen Vorarbeiten hervorgegangenen Übereinkommen ein geeignetes Mittel darstellen, um eine einheitliche Lösung der wesentlichsten Rechtsfragen sicherzustellen, die im internationalen Handelsverkehr bei dem Abschluß und der Durchführung von Warenkäufen auftreten. Die in den Übereinkommen gefundenen Lösungen stimmen naturgemäß nicht in jeder Hinsicht mit den Regelungen des geltenden deutschen Rechts überein. Sie bieten den Parteien von Kaufverträgen jedoch nach Auffassung der Bundesregierung einen angemessenen Ausgleich ihrer Interessen und können daher als eine unter Berücksichtigung des Vereinheitlichungszweckes befriedigende Gesamtregelung angesehen werden.

Auch die Regierungen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, welche die Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben, bereiten die Ratifizierung vor. Eine gemeinsame Ratifizierung der Übereinkommen durch alle Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist in Koordinierungsgesprächen der Justizminister der EWG-Mitgliedstaaten in Aussicht genommen worden, um Vereinheitlichungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Kaufrechts nur im engeren Rahmen der EWG möglichst zu vermeiden. Die Ratifizierung der Übereinkommen durch alle EWG-Mitgliedstaaten könnte auch weitere Staaten zur Ratifizierung oder zum Beitritt veranlassen.

Eine weite Verbreitung der beiden Einheitlichen Gesetze würde den internationalen Handel wesentlich erleichtern. Die gegenwärtig bestehende Rechtsunsicherheit über das im Einzelfall anzuwendende Recht, das nach den Regeln des jeweiligen internationalen Privatrechts zu ermitteln ist, wäre für den Bereich des internationalen Kaufrechts weitgehend beseitigt. Denn die Einheitlichen Gesetze sind von den Gerichten aller Vertragsstaaten ohne Rücksicht auf die Regeln des jeweiligen internationalen Privatrechts anzuwenden (Artikel 2 des Einheitlichen Kaufgesetzes, Artikel 1 Abs. 9 des Einheitlichen Vertragsabschlußgesetzes i. d. F. der Anlage I der Rahmenkonvention). Jede Partei eines internationalen Kaufvertrages hätte die Gewähr, daß auch das Gericht eines fremden Vertragsstaats das ihr bekannte, einheitliche Recht anwenden wird. Diese Rechtsvereinheitlichung ist deshalb gerade für die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem bedeutenden Außenhandel von großem Interesse.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

A

Zu dem Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen

1. Zu dem Übereinkommen

Zu Artikel I

Absatz 1 begründet die Verpflichtung der Vertragsstaaten, das in der Anlage enthaltene Einheitliche Gesetz in ihr Recht aufzunehmen. Die Bestimmungen sind wörtlich zu übernehmen, um Verschiedenheiten der nationalen Rechtsordnungen, die von vornherein durch unbeabsichtigte Abweichungen bei der Einarbeitung der Regeln in das innerstaatliche Recht entstehen könnten, zu vermeiden. Absatz 2 läßt jedoch die Übersetzung in die jeweilige Amtssprache zu. Die deutsche Übersetzung, die für die Rechtsanwendung in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich sein wird, ist mit der österreichischen und der schweizerischen Regierung abgestimmt worden.

Nach Absatz 3 ist der Regierung der Niederlande der Wortlaut der in das nationale Recht aufgenommenen Bestimmungen mitzuteilen. Die Mitteilung, die allen Vertragsstaaten notifiziert wird, soll den Überblick über die in den Vertragsstaaten jeweils geltende Fassung erleichtern.

Zu Artikel II

Artikel II trägt der Tatsache Rechnung, daß manche Staaten bereits untereinander ihr Kaufrecht vereinheitlicht haben oder eine solche Vereinheitlichung vorbereiten. Dies gilt etwa für die skandinavischen Staaten und die Benelux-Staaten. Es besteht kein Bedürfnis, internationale Kaufverträge zwischen Ländern, die ihr Recht bereits vereinheitlicht haben, dem Einheitlichen Kaufgesetz zu unterstellen; diese Ländergruppen können vielmehr für die Anwendung des Übereinkommens wie ein einzelner Vertragsstaat angesehen werden.

Absatz 1 ermöglicht daher Vertragsstaaten, die für Kaufverträge zwischen Angehörigen ihrer Staaten die gleichen oder einander sehr nahekommende Rechtsvorschriften anwenden, die Erklärung, daß sie sich hinsichtlich des in Artikel 1 Abs. 1 und 2 des Einheitlichen Kaufgesetzes vorgesehenen Erfordernisses der Niederlassung oder des gewöhnlichen Aufenthalts nicht als verschiedene Staaten ansehen. Diese Erklärung ist für die anderen Vertragsstaaten verbindlich, um eine gerichtliche Nachprüfung der Übereinstimmung verschiedener Rechtsordnungen zu vermeiden.

Artikel II Abs. 2 gestattet eine entsprechende Erklärung auch solchen Vertragsstaaten, die ihr Kaufrecht mit Nichtvertragsstaaten vereinheitlicht haben. Diese Ausdehnung ist erforderlich, da das Einheitliche Kaufgesetz von den Vertragsstaaten, sofern sie nicht von dem Vorbehalt des Artikels III Gebrauch machen, auch dann anzuwenden ist, wenn eine Partei des Kaufvertrages ihre Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat hat, der nicht Vertragsstaat ist. Weil das Einverständnis des Nichtvertragsstaates, hinsichtlich dessen eine Erklärung gemäß Absatz 2 abgegeben ist, nicht gefordert wird, wahrt Absatz 3 dessen Interesse für den Fall, daß er das Übereinkommen später ratifiziert oder ihm beitritt. Da mehrere Vertragsstaaten die Erklärung nach Absatz 1 nur einverständlich abgeben können, stellt Absatz 3 dem nachträglich ratifizierenden oder beitretenden Staat frei,

der früher von einem anderen Vertragsstaat einseitig abgegebenen, auch sein Recht betreffenden Erklärung nunmehr als Vertragsstaat zu widersprechen und diese Erklärung hinfällig werden zu lassen.

Absatz 4 bestimmt, wann und wem gegenüber die Erklärungen abgegeben werden können und wann sie wirksam werden.

Zu Artikel III

Artikel III gestattet den Vertragsstaaten den Vorbehalt, daß sie das Einheitliche Kaufgesetz — abweichend von seinem Artikel 1 — nur anwenden werden, wenn die Parteien des Kaufvertrages ihre Niederlassung (oder in Ermangelung einer Niederlassung ihren gewöhnlichen Aufenthalt) im Gebie' verschiedener Vertragsstaaten haben. Ohne diesen Vorbehalt ist das Einheitliche Kaufgesetz in Vertragsstaaten auch anwendbar, wenn eine oder sogar beide Parteien des Kaufvertrages ihre Niederlassung in Nichtvertragsstaaten haben. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereiches wird damit gerechtfertigt, daß das Übereinkommen ein möglichst weitreichendes einheitliches Recht schaffen will. Das Einheitliche Kaufgesetz soll deshalb immer anwendbar sein, wenn es sich nach den in seinem Artikel 1 bestimmten sachlichen Kriterien um einen internationalen Kauf handelt. Dadurch wird ferner — in dem den Vertragsstaaten möglichen Umfang — zugleich bewirkt, daß auch Nichtvertragsstaaten das Einheitliche Kaufgesetz anwenden, wenn ihr internationales Privatrecht auf das Recht eines Vertragsstaates verweist. Im übrigen kann der weite Anwendungsbereich von den Vertragsstaaten jedoch nur durchgesetzt werden, soweit ein Rechtsstreit vor ihren Gerichten ausgetragen wird.

Auf der Konferenz haben mehrere Delegationen, unter ihnen auch die deutsche, Bedenken gegen diesen weiten Anwendungsbereich erhoben. Sie bezweifelten insbesondere, ob es gerechtfertigt sei, das Einheitliche Kaufgesetz selbst dann anzuwenden, wenn beide Parteien des Kaufvertrages ihre Niederlassung in Nichtvertragsstaaten haben. Diese Bedenken haben zur Zulassung des Vorbehalts nach Artikel III geführt.

Die Bundesregierung hält es für wünschenswert, bei der Ratifizierung des Übereinkommens von diesem Vorbehalt Gebrauch zu machen. Sie läßt sich dabei von der Erwägung leiten, daß ungeachtet aller sachlichen Argumente, die für oder gegen die Einlegung des Vorbehalts sprechen, vor allem praktische Gesichtspunkte die Einlegung zunächst als zweckmäßig erscheinen lassen. Der einmal eingelegte Vorbehalt kann gemäß Artikel VI Satz 1 jederzeit zurückgenommen werden. Eine nachträgliche Einlegung ist hingegen ausgeschlossen. Im Bereich der westeuropäischen Staaten, selbst im engeren Bereich der Mitgliedstaaten der EWG, ist eine einheitliche Haltung in der Frage der Ausübung dieses Vorbehaltes kaum zu erwarten. Zwar haben Belgien und Italien ohne Vorbehalt ratifiziert, doch haben Großbritannien, San Marino und die Niederlande von dem Vorbehalt nach Artikel III Gebrauch gemacht. Das ursprüngliche Ziel, durch eine vorbehaltlose Ratifizierung ein einheitliches und möglichst weitreichendes internationales Kaufrecht zumindest innerhalb der EWG zu schaffen, ist also zumindest zunächst nicht erreichbar. Angesichts dieser Lage erscheint es zweckmäßig, die praktische Erprobung des Einheitlichen Kaufgesetzes zunächst auf den Rechtsverkehr zwischen Vertragsstaaten zu beschränken. Eine spätere Koordinierung innerhalb der EWG mit dem Ziel einer gemeinsamen Rücknahme des Vorbehalts wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel IV

Nach Artikel 2 des Einheitlichen Kaufgesetzes sind bei seiner Anwendung die Regeln des internationalen Privatrechts grundsätzlich nicht anzuwenden; das Kaufgesetz ist stets unmittelbar anwendbar ohne Rücksicht darauf, ob das internationale Privatrecht auf das Recht eines Vertragsstaates verweist. Die Ausschaltung dieser häufig sehr schwierigen Vorfrage bildet einen der wesentlichen Vorzüge der Rechtsvereinheitlichung.

Verschiedene Staaten sind jedoch bereits durch frühere Übereinkommen gebunden, die das internationale Privatrecht auf dem Gebiet des Kaufrechts vereinheitlichen, so insbesondere durch das Haager Übereinkommen vom 15. Juni 1955 über das auf internationale Käufe anzuwendende Recht. Diese Staaten, unter ihnen Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Norwegen und Schweden, befürchteten, daß Artikel 2 des Einheitlichen Kaufgesetzes sie in Konflikt mit ihren früheren völkerrechtlichen Verpflichtungen bringen werde. Ihren Bedenken trägt Artikel IV des Übereinkommens Rechnung. Er gestattet den Vorbehalt, das Einheitliche Kaufgesetz nur in den Fällen anzuwenden, in denen die in einem früher ratifizierten Abkommen enthaltenen international-privatrechtlichen Normen zu seiner Anwendung führen, d. h. auf das Recht eines Vertragsstaats verweisen. Da die Bundesrepublik Deutschland das Haager Übereinkommen von 1955 und vergleichbare Übereinkommen nicht ratifiziert hat, kommt der Vorbehalt des Artikels IV für sie nicht in Betracht.

Zu Artikel V

Artikel V gestattet allen Vertragsstaaten den Vorbehalt, das Einheitliche Kaufgesetz nur auf Kaufverträge anzuwenden, deren Parteien dieses Gesetz als das für ihren Vertrag maßgebende Recht gewählt haben. Diese sehr weitgehende Vorbehaltsmöglichkeit geht auf britischen Wunsch zurück. Die britische Delegation bezweifelte auf der Konferenz, ob das englische Parlament das Übereinkommen ratifizieren werde, da das Einheitliche Kaufgesetz in seinen Grundzügen vom englischen Recht stark abweicht. Eine Ratifizierung des Übereinkommens unter dem Vorbehalt des Artikels V ermögliche es jedoch, das Einheitliche Kaufgesetz in der Praxis zu erproben, soweit die Parteien eines Kaufvertrages sich ihm freiwillig unterwerfen; der Vorbehalt könne nach einer Übergangszeit gemäß Artikel VI des Übereinkommens zurückgenommen werden.

Der Vorbehalt des Artikels V sollte daher lediglich Großbritannien die inzwischen erfolgte Ratifizierung des Übereinkommens ermöglichen. Das Ziel der Rechtsvereinheitlichung wäre gefährdet, wenn mehrere Staaten diesen Vorbehalt einlegen würden. Denn er macht das Einheitliche Kaufgesetz praktisch zu einem — nur auf Grund Parteivereinbarung geltenden — unverbindlichen „Modellgesetz". Die Bundesrepublik Deutschland sollte daher von diesem Vorbehalt ebensowenig Gebrauch machen, wie dies durch die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschehen oder beabsichtigt ist.

Zu Artikel VI

Nach Artikel VI Satz 1 kann ein auf Grund der Artikel II, III, IV oder V eingelegter Vorbehalt jederzeit — auch für sich allein — zurückgenommen werden. Das Einheitliche Kaufgesetz gilt dann insoweit uneingeschränkt. Artikel IV Satz 2 regelt das Wirksamwerden einer solchen Erklärung.

Zu Artikel VII

In einigen Ländern, insbesondere denen des angloamerikanischen Rechtskreises, besteht zwar ein Erfüllungsanspruch, jedoch gestatten die Gerichte grundsätzlich nicht die Vollstreckung dieses Anspruchs in Natur (specific performance), sondern sprechen bei Nichterfüllung nur einen — vollstreckbaren — Schadenersatzanspruch

zu. Den angelsächsischen Staaten erschien es auf der Konferenz genau so unmöglich, diesen Rechtsgrundsatz aufzugeben, wie die Staaten des kontinental-europäischen Rechtskreises nicht bereit waren, auf den vollstreckbaren Erfüllungsanspruch zu verzichten. Das Übereinkommen beläßt es daher in dieser Frage beim jeweiligen Rechtszustand. Nach seinem Artikel VII (und nach Artikel 16 des Einheitlichen Kaufgesetzes) sollen die sich aus dem Einheitlichen Kaufgesetz ergebenden Erfüllungsansprüche nur in den Staaten vollstreckbar sein, die auch bei gleichartigen innerstaatlichen Kaufverträgen einen vollstreckbaren Erfüllungsanspruch kennen. Die Gerichte der angelsächsischen Staaten werden daher — ohne daß es der Einlegung eines besonderen Vorbehaltes bedarf — auch durch das Einheitliche Kaufgesetz nicht gezwungen, ein Urteil auf Erfüllung in Natur zu erlassen oder die Vollstreckbarkeit eines solchen, von einem anderen Staat erlassenen Urteils anzuerkennen.

Artikel VII Abs. 2 stellt jedoch klar, daß diese Regelung der Anwendbarkeit von bereits abgeschlossenen oder künftig abzuschließenden Übereinkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, Schiedssprüche und anderer Vollstreckungstitel nicht entgegenstehen soll.

Zu Artikel VIII

Artikel VIII sieht vor, daß das Übereinkommen bis zum 31. Dezember 1965 den Vertragsstaaten, die an der Konferenz teilgenommen haben, zur Zeichnung offenstand. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es von 12 Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, unterzeichnet worden. Das Übereinkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind bei der niederländischen Regierung zu hinterlegen.

Zu Artikel IX

Das Übereinkommen steht nach dieser Bestimmung jedem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen zum Beitritt offen. Die Beitrittserklärung ist ebenfalls bei der Regierung der Niederlande zu hinterlegen. Ein Beitritt ist bislang nicht erfolgt.

Zu Artikel X bis XIII

Die Bestimmungen regeln das Inkrafttreten des Übereinkommens (Artikel X), den Zeitpunkt, ab dem Kaufverträge nach dem Einheitlichen Kaufgesetz zu beurteilen sind (Artikel XI), die Kündigung des Übereinkommens (Artikel XII) und seine Erstreckung auf Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen ein Vertragsstaat wahrnimmt (XIII). Sie bedürfen keiner Erläuterung.

Zu Artikel XIV

Artikel XIV eröffnet die Möglichkeit, das Übereinkommen, sobald es drei Jahre in Kraft ist, zu revidieren. Die Revisionskonferenz wird von der niederländischen Regierung einberufen, wenn dies ein Vertragsstaat verlangt und mindestens ein Viertel aller Vertragsstaaten zustimmt. Die auf einer Revisionskonferenz beschlossenen Änderungen bedürfen jeweils eines neuen Übereinkommens.

Zu Artikel XV

Artikel XV verpflichtet die niederländische Regierung zu bestimmten Notifizierungen an die Mitgliedstaaten und an das Internationale Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts.

2. Zu dem Einheitlichen Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen

Vorbemerkung

Das Einheitliche Kaufgesetz regelt einen in sich abgeschlossenen Ausschnitt des Kaufrechts in einer abgewogenen und überzeugenden Weise.

Es beschränkt sich auf die Regelung der Rechte und Pflichten von Parteien eines internationalen Kaufvertrages über bewegliche Sachen. Damit ist das Immobiliarkaufrecht ausgeklammert. Ausdrücklich ausgenommen werden ferner Wertpapiere, Zahlungsmittel, eingetragene oder eintragungspflichtige Schiffe und Luftfahrzeuge sowie elektrische Energie (Artikel 5 Abs. 1). Der internationale Charakter eines Kaufvertrages ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Die Vertragsparteien müssen ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben. Außerdem muß eine grenzüberschreitende Handlung vorliegen, sei es bei den Vertragsverhandlungen, sei es bei der Lieferung. Das Recht für Kaufverträge, die innerhalb eines Staates geschlossen und abgewickelt werden, bleibt unberührt, so daß insbesondere eine Änderung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Handelsgesetzbuchs nicht erforderlich ist.

Das Einheitliche Kaufgesetz regelt weder das Zustandekommen eines internationalen Kaufvertrages — dies ist im Einheitlichen Vertragsabschlußgesetz geschehen — noch seine materielle Gültigkeit. Insoweit bleibt es bei den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts. Es gibt allerdings Bestrebungen, auch die materielle Gültigkeit von internationalen Kaufverträgen durch ein ergänzendes Übereinkommen zu regeln.

Die in den einzelnen Rechtsordnungen sehr unterschiedlich beantwortete Frage nach dem Eigentumsübergang ist, soweit dies möglich war, offengelassen. Überhaupt ist dem Einheitlichen Kaufgesetz das Bestreben anzumerken, zwingende Regeln nur dort aufzustellen, wo dies sachlich geboten war.

So hat als oberster Grundsatz die Parteiautonomie, ein tragender Pfeiler des deutschen Bürgerlichen Rechts, auch in das Einheitliche Kaufgesetz Eingang gefunden. Den Parteien des Kaufvertrages steht es frei, die Anwendung des Einheitlichen Kaufgesetzes ganz oder teilweise auszuschließen, sei es durch ausdrückliche Erklärung, sei es stillschweigend (Artikel 3). Um nicht die Rechtsentwicklung, die gerade auf dem Gebiet des internationalen Warenhandels besonders lebhaft ist, durch starre Regelungen unnötig zu behindern, ist ferner klargestellt, daß die im internationalen Handelsverkehr üblichen Gebräuche und Klauseln den Vorrang vor Bestimmungen des Einheitlichen Kaufgesetzes haben (Artikel 9). Auf einem Rechtsgebiet, das mit zunehmender Industrialisierung wachsende Bedeutung erlangt hat, enthält sich das Einheitliche Kaufgesetz schließlich jeder Regelung: Es bestimmt, daß die zwingenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts zum Schutz des Käufers bei Abzahlungsgeschäften unberührt bleiben (Artikel 5 Abs. 2).

Die vielen Rechtsordnungen unbekannte Unterteilung in einen Handelskauf, der besonderem Recht untersteht, und den allgemeinen Kaufvertrag, der nach bürgerlichem Recht zu beurteilen ist, ist vom Einheitlichen Kaufgesetz nicht übernommen worden. Große praktische Bedeutung dürfte dies allerdings nicht haben, da die Beteiligung von Nicht-Kaufleuten am internationalen Handelsverkehr gering sein dürfte.

Die Regelung der aus dem Kaufvertrag entstehenden Rechte und Pflichten des Käufers und des Verkäufers, die das Einheitliche Kaufgesetz bietet, ist insgesamt abgewogen. Sie hat zudem den Vorteil, leicht verständlich und übersichtlich zu sein.

Dabei bildet naturgemäß das Recht der Leistungsstörungen den Mittelpunkt. Die dem deutschen Recht geläufige, mitunter verwirrende Unterscheidung zwischen Unmöglichkeit, Unvermögen, Verzug, positiver Vertragsverletzung und Sachmängelhaftung mit verschiedenen Voraussetzungen und Rechtsfolgen weicht im Einheitlichen Kaufgesetz einem einheitlichen Begriff: der Vertragsverletzung. Grundsätzlich treten bei allen Vertragsverletzungen die gleichen Rechtsfolgen ein, wobei lediglich in einigen Fällen ergänzende Vorschriften hinzutreten, etwa bei der Bestimmung von Rügefristen bei Sachmängeln.

Dieser einheitliche Begriff der Vertragsverletzung wird allerdings nochmals unterteilt in wesentliche und nicht wesentliche Vertragsverletzungen. Ob eine Vertragsverletzung wesentlich ist, beurteilt sich danach, ob „die Partei, die sie begangen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewußt hat oder hätte wissen müssen, daß eine vernünftige Person in der Lage der anderen Partei den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn sie die Vertragsverletzung und ihre Folgen vorausgesehen hätte" (Artikel 10). Ist dies nicht der Fall, so liegt nur eine nicht wesentliche Vertragsverletzung vor.

Ist die Vertragsverletzung wesentlich, so hat die verletzte Partei ein Wahlrecht. Sie kann entweder Erfüllung verlangen oder — insoweit ähnlich dem Rücktritt oder der Wandlung — die Aufhebung des Vertrages erklären, ohne daß es jedoch drauf ankommt, ob die andere Partei die Nichterfüllung ihrer Pflichten zu vertreten hat oder nicht (Artikel 26 Abs. 1, Artikel 30 Abs. 1, Artikel 43, 45 Abs. 2, Artikel 52 Abs. 3, Artikel 55 Abs. 1, Artikel 62 Abs. 1, Artikel 66 Abs. 1 und Artikel 70 Abs. 1). In einigen Fällen ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben, wenn die verletzte Partei nicht innerhalb einer kurzen Frist ihr Wahlrecht ausübt (Artikel 26 Abs. 1, Artikel 30 Abs. 1 und Artikel 62 Abs. 1). In den anderen Fällen kann die Gegenpartei die verletzte Partei auffordern, ihr Wahlrecht auszuüben und eine entsprechende Erklärung abzugeben; unterläßt sie dies, so ist der Vertrag ebenfalls kraft Gesetzes aufgehoben.

Liegt eine nicht wesentliche Vertragsverletzung vor, so kann — in Übernahme eines aus dem deutschen Recht stammenden Rechtsgedankens — die verletzte Partei der anderen eine Nachfrist setzen (Artikel 27 Abs. 2, Artikel 31 Abs. 2, Artikel 44 Abs. 2, Artikel 62 Abs. 2 und Artikel 66 Abs. 2). Anders als nach § 326 Abs. 1 BGB ist jedoch nach Ablauf der Frist der Anspruch auf Erfüllung nicht ausgeschlossen. Der Fristablauf bewirkt nur, daß nunmehr die Vertragsverletzung zur wesentlichen wird, mit der Folge, daß nunmehr die verletzte Partei das Wahlrecht zwischen Erfüllung und Aufhebung des Vertrages hat. Praktische Konsequenz dieser Regelung ist insbesondere, daß die verletzte Partei den Erfüllungsanspruch gegen ihren Willen nicht verlieren kann.

Ein weiterer Unterschied vom deutschen Recht, das der verletzten Partei grundsätzlich nur ein Wahlrecht zwischen Rücktritt bzw. Wandlung und Anspruch auf Schadenersatz zugesteht, besteht darin, daß die Aufhebung des Vertrages, mag sie auf Grund einer Erklärung oder kraft Gesetzes erfolgen, nach dem Einheitlichen Kaufgesetz den Anspruch der verletzten Partei auf Eratz des ihr entstandenen Schadens unberührt läßt (Artikel 24 Abs. 2, Artikel 41 Abs. 2, Artikel 52 Abs. 3, Artikel 55 Abs. 1, Artikel 63 Abs. 1, Artikel 68 Abs. 1 und Artikel 70 Abs. 1).

Der Anspruch auf Schadenersatz setzt allerdings, abweichend von dem Anspruch auf Aufhebung des Vertrages, voraus, daß die Partei, die eine Vertragspflicht nicht erfüllt hat, sich nicht entlasten kann. Die Entlastung ist möglich, wenn die Partei nachweisen kann, „daß die Nichterfüllung auf Umständen beruht, die sie nach den Absichten der Parteien bei Vertragsabschluß weder in Betracht zu ziehen noch zu vermeiden oder zu überwinden verpflichtet war" (Artikel 74 Abs. 1). Der Anspruch auf Schadenersatz umfaßt alle Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns. Die Schadenersatzpflicht ist jedoch entsprechend der englischen Rechtsprechung auf den bei Vertragsabschluß verständigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt (Artikel 82, 86 und 87).

Kapitel I

Anwendungsbereich des Gesetzes

Zu Artikel 1

Das Einheitliche Kaufgesetz gilt nach dieser Bestimmung nur für internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen, nicht also über Grundstücke und Rechte. Weitere Einschränkungen hinsichtlich des Kaufgegenstandes enthält Artikel 5.

Artikel 1 legt fest, wann ein Kaufvertrag ein internationaler ist und bestimmt damit den räumlichen Anwendungsbereich des Gesetzes.

Der internationale Charakter eines Kaufvertrages setzt nach Absatz 1 zwei Merkmale voraus. Er muß einmal von Parteien geschlossen sein, die ihre Niederlassung, oder in Ermangelung einer solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Absatz 2) in verschiedenen Staaten haben. Hat eine Partei mehrere Niederlassungen in verschiedenen Staaten, so wird es auf die Niederlassung ankommen, von der Vertragsangebot oder -annahme ausgegangen sind. Die Staatsangehörigkeit der Parteien soll, wie Absatz 3 klarstellt, in keinem Falle maßgebend sein.

Daß es, sofern nicht von dem Vorbehalt des Artikels III des Übereinkommens Gebrauch gemacht wird, nicht darauf ankommen soll, ob die beiden Staaten Vertragsstaaten sind, wurde bereits oben zu Artikel III dargelegt. Diese Bestimmung ist auf der Diplomatischen Konferenz in Den Haag heftig umstritten gewesen und gegen den Widerstand insbesondere der englischen, amerikanischen und deutschen Delegation beschlossen worden. Gegen sie spricht in erster Linie die Überlegung, daß die Anwendung des Einheitlichen Kaufgesetzes wenig angemessen erscheint, wenn es sich um Verträge zwischen Parteien handelt, die beide keine Niederlassung in einem Vertragsstaat haben, und wenn zwischen Vertrag und dem angerufenen Gericht keine engeren Beziehungen bestehen. Die weite Fassung der Vorschrift wurde damit begründet, daß das Einheitliche Kaufgesetz internationales Recht schaffen solle, dessen Anwendung sich nur nach objektiven Kriterien bestimmt. Eine Beschränkung auf Vertragsstaaten lasse das Einheitliche Kaufgesetz zu bloßem reziprokem Vertragsrecht werden. Als Kompromiß wurde die vorliegende Fassung in Verbindung mit dem Vorbehalt nach Artikel III des Übereinkommens gewählt. Diese Lösung erscheint ausgeglichen; daß die Bundesrepublik Deutschland zunächst von dem Vorbehalt Gebrauch machen sollte wurde bereits dargelegt.

Sodann erfordert der internationale Charakter eines Kaufvertrags einen objektiven grenzüberschreitenden Vorgang, der in drei Fällen gegeben ist, die das Einheitliche Kaufgesetz in Absatz 1 ausdrücklich aufführt, um eine verschiedene Auslegung des Begriffs zu vermeiden:

a) Die verkaufte Sache soll vertragsgemäß aus dem Gebiet eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates befördert werden oder wird bereits bei Vertragsschluß befördert. Es soll nicht genügen, daß später tatsächlich ein internationaler Transport stattgefunden hat, wenn dieser nicht im Vertrag — zumindest stillschweigend — vorgesehen war.

b) Die Handlungen, die Vertragsangebot und Vertragsannahme darstellen, werden im Gebiet verschiedener Staaten vorgenommen. Da nach Artikel 15 für den

Kaufvertrag keine besondere Form vorgeschrieben ist, kann es sich dabei etwa auch um ein Telefongespräch über die Grenze hinweg handeln. Absatz 4 stellt für den Regelfall, daß der Vertrag durch Schriftwechsel zustande kommt, klar, daß Angebot und Annahme nur dann als im Gebiet desselben Staates vorgenommen gelten sollen, wenn die Schriftstücke in diesem Staat sowohl abgesendet als auch empfangen worden sind.

c) Die verkaufte Sache ist in einem anderen Staat als demjenigen zu liefern, in dem die das Angebot und die Annahme darstellenden Handlungen vorgenommen wurden. Diese Alternative soll insbesondere dem Fall Rechnung tragen, daß die verkaufte Sache sich bei Abschluß des Vertrages bereits am Lieferort befindet, der Vertrag jedoch in einem anderen Staat geschlossen wird.

Absatz 5 macht, wie schon zu Artikel II des Übereinkommens ausgeführt, eine auf Grund des Artikels II abgegebene Erklärung auch für andere Staaten verbindlich.

Zu Artikel 2

Artikel 2 schließt die Regeln des internationalen Privatrechts bei Anwendung des Einheitlichen Kaufgesetzes grundsätzlich aus.

Dieser Grundsatz bildet die notwendige Ergänzung zu der in Artikel 1 enthaltenen Begriffsbestimmung des internationalen Kaufs. Er ist erst nach längerer Diskussion auf der Konferenz in das Einheitliche Kaufgesetz aufgenommen worden. Nach früheren Entwürfen sollte das Gericht im Streitfall zunächst die kollisionsrechtliche Frage entscheiden, welches nationale Recht nach den Regeln des internationalen Privatrechts anwendbar ist. Nur wenn das internationale Privatrecht auf das Recht eines Vertragsstaates verwiesen hätte, wäre zu prüfen gewesen, ob es sich um einen „nationalen" oder „internationalen" Kaufvertrag im Sinne des Einheitlichen Kaufgesetzes handelt, ob also nationales Recht oder das Einheitliche Kaufgesetz anzuwenden wäre. Diese Lösung wurde insbesondere von den Staaten befürwortet, die eines der Haager Übereinkommen zum internationalen Privatrecht im Zusammenhang mit dem Kauf ratifiziert haben oder dessen Ratifizierung beabsichtigen. Eine Kompromißlösung bot sich, wie im Fall des Artikels 1 in Form einer Vorbehaltsmöglichkeit für diese Staaten an (vgl. Artikel IV des Übereinkommens und die Bemerkungen hierzu).

Nunmehr kommt es für die Anwendung des Einheitlichen Kaufgesetzes in den Staaten, die von dem Vorbehalt nicht Gebrauch machen, allein auf den internationalen Charakter des Kaufvertrages an. Damit ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des internationalen Kaufrechts getan.

Artikel 2 schließt weiter grundsätzlich aus, daß zur Ergänzung des Einheitlichen Kaufgesetzes auf das nach internationalem Privatrecht anwendbare nationale Recht zurückgegriffen wird. Dies soll nur dann zulässig sein, wenn das Einheitliche Kaufgesetz selbst etwas anderes bestimmt. Verweisungen auf das nach internationalem Privatrecht anwendbare Recht sind z. B. enthalten in Artikel 4 (die Parteien können durch die Vereinbarung, das an sich nicht anwendbare Einheitliche Kaufgesetz ihrem Vertrag zugrundezulegen, zwingende Vorschriften des nationalen Rechts nicht ausschließen), Artikel 5 Abs. 2 (zwingende Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts zum Schutze des Käufers bei Abzahlungsgeschäften bleiben unberührt), Artikel 69 (Nebenverpflichtungen des Käufers zur Vorbereitung und Sicherung der Kaufpreiszahlung bestimmen sich u. a. nach geltenden nationalen Rechtsvorschriften) und Artikel 89 (die Schadenersatzpflicht wegen absichtlicher Schädigung oder arglistiger Täuschung regelt das innerstaatliche Recht).

Die Regelung wird ergänzt durch Artikel 17. Treten bei der Auslegung des Einheitlichen Kaufgesetzes dadurch Schwierigkeiten auf, daß einzelne Fragen eines im Gesetz grundsätzlich geregelten Rechtsgebietes offengeblieben sind, so ist eine Lösung aus den allgemeinen Grundsätzen des Einheitlichen Kaufgesetzes zu suchen. Auch zur Lückenausfüllung darf also das nach internationalem Privatrecht anwendbare innerstaatliche Recht nicht herangezogen werden. Wann es sich nur um eine begrenzte Lücke handelt, und wann das Einheitliche Kaufgesetz einen ganzen Fragenkomplex offen läßt, für den auch aus seinen allgemeinen Grundsätzen heraus keine Lösung zu finden ist, und der deshalb nach nationalem Recht zu beurteilen ist, mag manchmal zweifelhaft sein. Die Abgrenzungsschwierigkeit mußte jedoch in Kauf genommen werden, wenn in dem weitestmöglichen Umfang ein — im Interesse der Rechtsvereinheitlichung unerwünschter — Rückgriff auf die innerstaatlichen Rechtsgrundsätze vermieden werden soll.

Zu Artikel 3

Einen wichtigen Grundsatz des Einheitlichen Kaufgesetzes stellt dessen dispositiver Charakter dar.

Den Parteien eines Kaufvertrages steht es demnach frei, die Anwendung des Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen. Es ist nicht erfordert, daß sie dabei zugleich das anstelle des Einheitlichen Kaufgesetzes anwendbare Recht bezeichnen, wie dies noch in den Entwürfen von 1956 und 1963 vorgesehen war. Schließen die Parteien das Einheitliche Kaufgesetz ganz oder teilweise aus, ohne das an seine Stelle tretende Recht zu vereinbaren, so ist das anwendbare Recht nach den Regeln des internationalen Privatrechts zu bestimmen. Artikel 3 schränkt damit auch den Grundsatz des Artikels 2 ein.

Es ist ausdrücklich klargestellt worden, daß der Ausschluß auch stillschweigend geschehen kann. Das Einheitliche Kaufgesetz soll nicht Vertragsparteien aufgezwungen werden, die etwa erkennbar mit der Anwendung eines anderen Rechts gerechnet haben. Dies wird insbesondere oft dann der Fall sein, wenn beide Parteien ihre Niederlassung in Nichtvertragsstaaten haben und der Kaufvertrag selbst keine Beziehungen zu dem Vertragsstaat hat, in dem geklagt wird. Deshalb kann diese Einschränkung ein Regulativ für die Staaten sein, die von dem Vorbehalt nach Artikel III nicht Gebrauch machen und den weiteren Geltungsbereich des Artikels 1 anwenden.

Dem Einheitlichen Kaufgesetz ist das dem deutschen Recht innewohnende Ambivalenzverhältnis zwischen zwingenden und dispositiven Vorschriften fremd. Artikel 3 beantwortet nicht die Frage, inwieweit durch einen teilweisen Ausschluß der Regeln des Einheitlichen Kaufgesetzes das ausgewogene Verhältnis von Rechten und Pflichten der Vertragsparteien gestört werden kann. Allerdings enthält Artikel 4, der erst auf der Konferenz eingefügt worden ist, einen Vorbehalt für die zwingenden Vorschriften des nationalen Rechts. Diese Vorschrift greift aber nur ein, wenn das Einheitliche Kaufgesetz nach Artikel 1 nicht anwendbar wäre. Man wird einen Umkehrschluß darauf, daß bei Artikel 3 jeder auch nur teilweise Ausschluß der Anwendung des Einheitlichen Kaufgesetzes zulässig ist, aber nicht rechtfertigen können. Artikel 3 muß es der Rechtsprechung ermöglichen, über die Abgewogenheit im synallagmatischen Verhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zu wachen, wie dies etwa in der deutschen Rechtsprechung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Ausdruck kommt.

Zu Artikel 4

Artikel 4 sieht vor, daß das Einheitliche Kaufgesetz auch anzuwenden ist, wenn die Parteien es als das Recht ihres Vertrages gewählt haben, obwohl es an sich nicht anwendbar wäre, weil die Voraussetzungen des Artikels 1 nicht erfüllt sind. Das Gesetz gilt daher auch für innerstaatliche Kaufverträge, wenn die Parteien es als Vertragsrecht vereinbart haben. Auf Grund des Artikels 4 ist eine solche Vereinbarung in allen Vertragsstaaten als wirksam anzusehen. Die Bestimmung stellt schließlich klar, daß die Parteien durch die Vereinbarung nicht zwingende Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts ausschließen können.

Angesichts der unterschiedlichen Systematik des Einheitlichen Kaufgesetzes, insbesondere auf dem Gebiet der Leistungsstörungen, wird man hierbei nicht so sehr auf den Buchstaben der einzelnen zwingenden Bestimmungen abstellen können, sondern einen Gesamtvergleich nach dem Sinn und Zweck der Vorschriften anzustellen haben.

Zu Artikel 5

Absatz 1 schränkt den gegenständlichen Anwendungsbereich des Gesetzes, der bereits durch Artikel 1 Abs. 1 auf bewegliche Sachen begrenzt ist, weiter ein.

Ausgeschlossen ist zunächst der Verkauf von Wertpapieren und Zahlungsmitteln, da die auf den Warenkauf zugeschnittenen Bestimmungen des Einheitlichen Kaufgesetzes den Gegebenheiten des Wertpapier- und Devisenhandels nicht gerecht werden. Kaufverträge über Papiere, die als Traditionspapiere die Ware vertreten (Konnossement, Order-Lagerschein), werden jedoch häufig als Kaufvertrag über die betreffende Ware auszulegen sein und deshalb vom Gesetz erfaßt werden. Ausgeschlossen ist ferner der Verkauf von eingetragenen oder eintragungspflichtigen Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen, die in allen Staaten einem Sonderrecht unterliegen. Ein englischer Antrag, alle Schiffe hierunter fallen zu lassen, hat sich nicht durchsetzen können, da der Verkauf kleinerer Segelschiffe oder Ruderboote solche Besonderheiten nicht aufweist. Es genügt, wenn die Gegenstände eintragungspflichtig sind; eine Eintragung in das jeweilige Register braucht nicht erfolgt zu sein. Ausdrücklich ausgeschlossen ist auch der durch Sondervereinbarungen zumeist umfassend geregelte Verkauf von elektrischer Energie, die allerdings nach vielen Landesrechten schon deshalb ausscheiden würde, weil sie nicht als bewegliche Sache angesehen wird. Das Einheitliche Kaufgesetz ist schließlich nicht anwendbar auf Verkäufe, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Zwangs- oder Konkursverwalter erfolgen, weil hierfür öffentlich-rechtliche Sonderregeln bestehen.

Absatz 2 stellt klar, daß das Einheitliche Kaufgesetz zwingende Bestimmungen der innerstaatlichen Rechte zum Schutze des Käufers bei Abzahlungsgeschäften nicht ausschließt. Das jeweils anwendbare Recht ist nach den Regeln des internationalen Privatrechts zu bestimmen. Mit dieser, von deutscher Seite maßgeblich unterstützten Ergänzung ist auch im internationalen Bereich der Verbraucherschutz wenigstens insoweit gewährleistet, als er schon in den nationalen Rechtsordnungen enthalten ist.

Zu Artikel 6

Artikel 6 bezieht Werklieferungsverträge in den Warenkauf ein. Die Bestimmung entspricht dem deutschen Recht (§ 651 BGB), unterscheidet jedoch im Gegensatz dazu nicht zwischen der Herstellung vertretbarer und nicht vertretbarer Sachen. Das Einheitliche Kaufgesetz wählt einen einfachen und für beide Teile überschaubareren Weg als das deutsche Recht, indem es auch den Werklieferungsvertrag im engeren Sinne ganz unter die Bestimmungen des Kaufrechts fallen läßt. Eine Trennung, wie sie § 651 Abs. 1 Satz 2 BGB vorsieht, wäre im internationalen Bereich nicht durchzuführen.

Für den Werklieferungsvertrag gelten im übrigen die gleichen gegenständlichen Beschränkungen wie für den Kaufvertrag.

Auch nach dem Einheitlichen Kaufgesetz handelt es sich jedoch nicht um einen dem Kaufvertrag gleichstehenden Werklieferungsvertrag, wenn der Besteller selbst einen wesentlichen Teil der für die Herstellung notwendigen Stoffe zur Verfügung zu stellen hat. Aus der Fassung des letzten Halbsatzes soll sich gleichzeitig ergeben, daß der Besteller hierfür die Beweislast trägt.

Zu Artikel 7

Das Einheitliche Kaufgesetz unterscheidet im Gegensatz zum deutschen Recht nicht zwischen Handelskauf und bürgerlich-rechtlichem Kaufvertrag bei Nicht-Kaufleuten. Es vermeidet damit die Schwierigkeiten, die sich aus der unterschiedlichen Abgrenzung in den einzelnen Staaten ergeben.

Ein norwegischer Antrag, das Gesetz nicht auf Käufe zum sofortigen privaten Verbrauch anzuwenden, wurde von der Konferenz nicht angenommen. In diesen Fällen werden aber regelmäßig die Merkmale eines internationalen Kaufs nach Artikel 1 nicht gegeben sein.

Zu Artikel 8

Artikel 8 definiert das durch das Einheitliche Kaufgesetz geregelte Rechtsgebiet.

Nach dem Wechsel- und Scheckrecht, das ein in sich geschlossenes und in der Rechtstradition auch stets gesondert behandeltes Rechtsgebiet darstellt, handelt es sich bei dem Einheitlichen Kaufgesetz um den zweiten Versuch, einen zentralen und rechtlich komplizierten Bereich des Handelsrechts international zu vereinheitlichen. Angesichts der Schwierigkeiten, die sich schon wegen der verschiedenen Ausgangspunkte diesem Unternehmen in den Weg stellten, erschien es angezeigt, sich auf einen Kernbereich zu beschränken, in dem der Schwerpunkt aller Rechtsstreitigkeiten aus Kaufverträgen liegt. Der Umfang des geregelten Bereichs mußte insbesondere wegen Artikel 17 möglichst deutlich abgegrenzt werden.

Das Gesetz regelt daher lediglich die aus dem Kaufvertrag entstehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen des Verkäufers und des Käufers. Es enthält insbesondere keine Bestimmungen über den Übergang des Eigentums an der verkauften Sache. In dieser Frage, in der die nationalen Regelungen stark voneinander abweichen und jeweils tief im Rechtssystem der Staaten verwurzelt sind, erschien eine Vereinheitlichung nicht möglich und für den Zweck des Gesetzes auch nicht erforderlich. Das Gesetz begnügt sich deshalb mit Bestimmungen über die Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung lastenfreien Eigentums (Artikel 52 und 53), und über den Gefahrenübergang (Artikel 96 bis 101); es überläßt die Frage, welche Handlungen zur Übertragung des Eigentums erforderlich sind, dem jeweils anwendbaren nationalen Recht.

Das Einheitliche Kaufgesetz enthält bis auf Artikel 15, nach dem der Kaufvertrag formfrei ist, keine Bestimmungen über den Abschluß des Kaufvertrages. Die damit zusammenhängenden Fragen werden in dem von der Haager Konferenz gleichzeitig verabschiedeten Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen geregelt, dessen Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls vorgeschlagen wird.

Nicht geregelt ist weiter die Frage, wann ein Kaufvertrag — oder einzelne seiner Bestimmungen — rechtsgültig ist.

Das Einheitliche Kaufgesetz enthält deshalb keine Bestimmungen etwa über die Wirksamkeit von Kaufverträgen, die mit Minderjährigen geschlossen sind, und über die Nichtigkeit sittenwidriger Vertragsklauseln. Auch zur Beantwortung dieser Fragen ist das jeweils anwendbare nationale Recht heranzuziehen.

Es ist jedoch bereits in den Vorbemerkungen darauf hingewiesen worden, daß Bestrebungen zu einer Rechtsvereinheitlichung auch der materiellen Gültigkeit von Kaufverträgen im Gange sind.

Das Einheitliche Kaufgesetz befaßt sich schließlich nicht mit der Beachtlichkeit von Handelsbräuchen. Diese gehen zwar nach Artikel 9 dem Gesetz vor. Die Beurteilung der Frage, ob ein Handelsbrauch beachtlich ist, wurde jedoch dem anwendbaren nationalen Recht überlassen, weil sonst das Einheitliche Kaufgesetz einheitliche Regeln über die Entstehung und Anerkennung von Handelsbräuchen hätte aufstellen müssen, die den Rahmen des zu vereinheitlichenden Kaufrechts weit überschritten hätten.

Kapitel II

Allgemeine Bestimmungen

Zu Artikel 9

Artikel 9 steht in engem Zusammenhang mit Artikel 3. Hier wie dort findet der Grundsatz Ausdruck, daß das von den Vertragsparteien im Einzelfall Gewollte Vorrang vor den Normen des Gesetzes haben soll. Befaßt sich Artikel 3 mit den ausdrücklichen Vereinbarungen der Parteien, so regelt Artikel 9 die Bindung an Gebräuche. Unter Gebräuchen versteht das Einheitliche Kaufgesetz, da es für Kaufleute wie für Nichtkaufleute gilt, dabei sowohl Handelsbräuche als auch Verkehrssitten. Die Bestimmung entspricht sachlich im wesentlichen dem deutschen Recht (vgl. § 157 BGB, § 346 HGB).

Absatz 1 soll die Parteien zunächst an die Gebräuche binden, auf die sie sich selbst ausdrücklich oder stillschweigend bezogen haben und die damit zum Vertragsinhalt geworden sind. Dies soll in gleicher Weise für Gepflogenheiten gelten, die zwar keine allgemeinen Gebräuche darstellen, die sich aber zwischen den Parteien in ihren bisherigen Geschäftsbeziehungen gebildet haben.

Nach Absatz 2 sind die Parteien darüber hinaus auch an — ihnen möglicherweise unbekannte — Gebräuche gebunden, auf die sie sich nicht ausdrücklich bezogen haben, deren Beachtung aber bei gleichartigen Verträgen einer allgemein herrschenden Übung entspricht. Auch diese Handelsbräuche und Verkehrssitten schließen entgegenstehende Bestimmungen des Einheitlichen Kaufgesetzes aus; das Gesetz versucht, die Voraussetzungen der Üblichkeit näher zu umschreiben und trägt einem abweichenden Parteiwillen auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich Rechnung.

Absatz 3 enthält eine dem deutschen Recht entsprechende Auslegungsregel für die im internationalen Kaufrecht üblichen Ausdrücke, Klauseln und Formulare. Es wurde darauf verzichtet, die Bedeutung bestimmter Klauseln im Gesetz selbst festzulegen, da es zweckmäßig erschien, diese Aufgabe dem Handel und seinen Organisationen selbst zu überlassen und damit eine elastischere Anpassung an die vielfältigen Arten der Handelskäufe und an die fortschreitende Entwicklung zu ermöglichen.

Zu Artikel 10

Artikel 10 enthält die Definition der wesentlichen Vertragsverletzung. Der Begriff hat für das Einheitliche Kaufgesetz eine zentrale Bedeutung, da die Rechtsfolgen einer Vertragsverletzung regelmäßig davon abhängen sollen, ob diese als wesentlich oder als nicht wesentlich anzusehen ist.

Die Kriterien, nach denen zu bestimmen ist, wann eine Vertragsverletzung als wesentlich angesehen werden kann, sind auf der Konferenz umstritten gewesen.

Einigkeit herrschte nur darüber, daß für alle Arten möglicher Vertragsverletzungen (wie etwa Leistungsverzug, Leistung am falschen Ort, Schlechterfüllung) ein einheitlicher Maßstab gelten sollte.

Die beschlossene Fassung stellt einen Kompromiß zwischen der — insbesondere von Großbritannien und Schweden befürworteten — objektiven Definition und einer nur auf subjektive Gesichtspunkte gestützten Definition der wesentlichen Vertragsverletzung dar. Nach dem Gesetz sollen die Voraussetzungen für eine wesentliche Vertragsverletzung zwar an objektiven Maßstäben gemessen werden, doch wird zusätzlich gefördert, daß die den Vertrag verletzende Partei die objektive Lage der anderen bewußt oder fahrlässig unbewußt außer Betracht gelassen hat.

Ausgangspunkt ist danach das mutmaßliche Interesse der von der Vertragsverletzung betroffenen Partei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: Hätte sie in Kenntnis der Vertragsverletzung und deren möglichen Folgen den Vertrag vernünftigerweise gleichwohl geschlossen, so ist die Vertragsverletzung nicht wesentlich. Durch die Einbeziehung auch der Folgen wird erreicht, daß die Entwicklung bis zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses berücksichtigt werden kann.

Das wirkliche Interesse der verletzten Partei, das im Einzelfall je nach deren persönlicher Einstellung verschieden sein kann und vom Gericht nur schwer erforscht werden könnte, wird bei dieser Regelung durch ein objektives Kriterium ersetzt: Es ist auf die Anschauung einer vernünftigen Person des gleichen Geschäftszweiges in der gleichen tatsächlichen Lage abzustellen.

Mit der zweiten — subjektiven — Voraussetzung berücksichtigt die Bestimmung die Belange der Partei, die die Vertragsverletzung begangen hat. Es erschien nicht angemessen, die Vertragsaufhebung auch dann zuzulassen, wenn diese Partei den entscheidenden Wert, den die andere Partei auf die Erfüllung der verletzten Vertragspflicht legte, weder gekannt hat noch kennen mußte. Wie allgemein im Einheitlichen Kaufgesetz, soll es dabei auf ein Verschulden im Sinne einer Vorwerfbarkeit nicht ankommen. Es ist vielmehr auch für die Feststellung, ob eine Partei bestimmte Tatsachen hätte kennen müssen, ein objektiver Maßstab anzulegen, der Artikel 13 zu entnehmen ist und darum auf die Durchschnittspartei abstellt.

Zu Artikel 11

Das Einheitliche Kaufgesetz verwendet häufig, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufhebung des Vertrages, den Begriff „kurze Frist" (vgl. z. B. Artikel 26 Abs. 2, Artikel 30 Abs. 2 und 3, Artikel 32 Abs. 1, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 39 Abs. 1, Artikel 43, 44 Abs. 2, Artikel 55 Abs. 1 a, Artikel 66 Abs. 2, Artikel 67 Abs. 1, Artikel 70 Abs 1 a, Artikel 75 Abs. 1). Die vielfältigen tatsächlichen Unterschiede bei internationalen Kaufverträgen machen es unmöglich, diese Frist genau, etwa nach Tagen, zu bestimmen. Es ist daher eine elastische Formulierung gewählt worden, die es ermöglicht, die Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen. Artikel 11 gibt eine Definition, die danach zwar allgemein gehalten werden mußte, jedoch der Auslegung den besten möglichen Anhalt geben dürfte.

Neben dem Ausdruck „kurze Frist" enthält das Gesetz zur Bezeichnung einer Fristdauer nur noch den Begriff „angemessene Frist", der nicht weiter definiert wird (vgl. z. B. Artikel 26 Abs. 1 und 4, Artikel 30 Abs. 1, Artikel 42 Abs. 2 u. a.).

Dieser Gegensatz soll zum Ausdruck bringen, daß es bei der „kurzen Frist" nicht auf die Angemessenheit ankommen kann. Die angemessene Frist soll mit Rücksicht auf Gebräuche, die Absichten der Parteien und die Umstände des Einzelfalles bestimmt werden, wobei der Partei eine gewisse Überlegungsfrist zugestanden wird. Die kurze Frist mutet der Partei dagegen ein sofortiges Handeln zu, sobald ihr die Handlung vernünftigerweise möglich ist.

Zu Artikel 12

Der Begriff „Marktpreis" ist für die Berechnung des Schadenersatzes nach Artikel 84 bis 87 von Bedeutung. Artikel 12 soll klarstellen, daß sich dieser Preis nicht nur aus einer amtlichen Notierung ergeben kann, sondern auch aus den Gebräuchen, nach denen auf einem Markt die Preisbestimmung erfolgt. Unter dem „Markt" sind dabei nicht nur die organisierten Warenbörsen zu verstehen, sondern alle für die Preisbildung maßgebenden Handelsmärkte.

Zu Artikel 13

Das Gesetz will es auch bei der Beurteilung dessen, was eine Partei hätte wissen oder kennen müssen (vgl. etwa Artikel 10, 38 Abs. 3, Artikel 39 Abs. 1, Artikel 52 Abs. 4, Artikel 82, 86, 99 Abs. 2, Artikel 100), im Interesse der besseren Feststellbarkeit durch die Gerichte nicht auf die persönliche Anschauung der Partei ankommen lassen, sondern einen objektiven Maßstab anlegen. Entscheidend soll deshalb sein, was eine vernünftige Person des gleichen Geschäftszweiges in der tatsächlichen Lage der Partei hätte wissen oder kennen müssen. Diese Definition entspricht im Ergebnis der in § 122 Abs. 2 BGB enthaltenen Begriffsbestimmung des Kennenmüssens.

Im Gegensatz zu den Ausdrücken „wissen müssen" oder „kennen müssen" steht die Formulierung in den Artikeln 36 und 40, nach der eine Partei über bestimmte Tatsachen „nicht in Unkenntnis hat sein können". Diese Formulierung soll zum Ausdruck bringen, daß eine Partei ihre Unkenntnis nur unter strengeren Voraussetzungen zur Last gelegt werden können soll, die etwa mit dem Begriff der grob fahrlässigen Unkenntnis im deutschen Recht verglichen werden können.

Zu Artikel 14

Die im Entwurf ursprünglich nur für die innerhalb kurzer Frist zu bewirkenden Mitteilungen vorgesehene Bestimmung gilt nach dem Gesetz für alle Mitteilungen (etwa Anzeigen, Rügen oder Fristsetzungen). Im Gegensatz zum Entwurf ist nicht mehr ausschließlich auf die „im Schriftverkehr üblichen" Mittel abgestellt; dadurch wird ermöglicht, die Wahl der Übermittlungsart in Abhängigkeit von der Art der Ware und davon, welche Frist der Erklärende einzuhalten hatte, zu beurteilen.

Zu Artikel 15

Die Bestimmung stellt in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht klar, daß für Kaufverträge über bewegliche Sachen keine besondere Form erforderlich ist. Im Hinblick auf Beweisvorschriften ausländischer Rechtsordnungen wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Beweis des Vertragsschlusses durch Zeugenvernehmung geführt werden kann.

Zu Artikel 16

Artikel 16 füllt die in Artikel VII des Übereinkommens enthaltene Einschränkung materiell aus. Es kann daher insoweit auf die Bemerkungen zu diesem Artikel verwiesen werden.

Die Bestimmung ist, wie sich aus der systematischen Einordnung in diesem Kapitel ergeben soll, nicht nur auf Leistungsurteile auf Erfüllung bei Lieferungsverzug anzuwenden, sondern auch auf Urteile über die Beseitigung von Mängeln und auf Lieferung vertragsgemäßer Sachen. Bei diesen Ansprüchen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß namentlich angelsächsische Gerichte nicht verpflichtet sind, Urteile auf Leistung zu erlassen und bei ihrer Vollstreckung mitzuwirken.

Zu Artikel 17

Die Frage nach der Lückenausfüllung war auf der Konferenz nicht unumstritten. Zahlreiche Delegationen, darunter die deutsche, sprachen sich dafür aus, in Fällen, in denen sich keine Lösung aus dem Einheitlichen Kaufgesetz oder aus seinen Grundgedanken entnehmen läßt, auf das nach internationalem Privatrecht anwendbare nationale Recht zurückzugreifen. Hiergegen wurde in erster Linie eingewandt, diese Regelung fördere die Neigung der Gerichte, in Zweifelsfällen ihr eigenes Recht anzuwenden. Damit könne die erstrebte Rechtsvereinheitlichung gefährdet werden. Artikel 17 bestimmt daher, daß die vom Gesetz offengelassenen Fragen nach den allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden sind, die dem Gesetz zugrunde liegen.

Diese Entscheidung erklärt sich aus der in Artikel 2 zum Ausdruck gekommenen Grundhaltung. Es gelten daher auch die bereits dort erwähnten Ausnahmen, so daß insbesondere das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anwendbare nationale Recht überall dort herangezogen werden darf, wo das Einheitliche Kaufgesetz für einen ganzen Fragenkomplex keine Regelung enthält. Darüber hinaus sieht das Gesetz in einigen Bestimmungen selbst einen anderen Weg zu seiner Ergänzung vor. So bestimmt sich etwa nach Artikel 38 Abs. 4 die Form der Untersuchung einer Ware nach dem Recht des Ortes, an dem die Untersuchung vorzunehmen ist.

Kapitel III
Pflichten des Verkäufers

Zu Artikel 18

Artikel 18 gibt einen Überblick über die Verpflichtungen des Verkäufers, die in den folgenden Abschnitten näher bestimmt werden. Die deklaratorische Bestimmung ist in erster Linie der Übersichtlichkeit wegen aufgenommen worden. Sie dient jedoch zugleich der — wegen Artikel 17 wünschenswerten — Klarheit in der Abgrenzung der in dem Einheitlichen Kaufgesetz geregelten Rechtsgebiete.

Die in Artikel 18 als letzte genannte Verpflichtung des Verkäufers, dem Käufer das Eigentum an der verkauften Sache zu verschaffen, wird zwar in Übereinstimmung mit der Beschränkung, die sich das Einheitliche Kaufgesetz in Artikel 8 auferlegt hat, nicht näher umgrenzt. Durch die Erwähnung dieser Verpflichtung ist aber ausdrücklich klargestellt, daß hier keine Gesetzeslücke im Sinne des zu Artikel 17 Gesagten vorliegt, die zu einem Zurückgreifen auf das nationale Recht in bezug auf die Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung führen könnte. Ungelöst und dem Rückgriff auf das nationale Recht zugänglich ist deshalb ausschließlich die Frage nach der Art des Eigentumsüberganges.

Ergänzend ist auf Artikel 54 hinzuweisen, der weitere, in Artikel 18 nicht erwähnte Nebenverpflichtungen des Verkäufers enthält, deren Nichterfüllung die in Artikel 55 bestimmten Rechtsfolgen nach sich zieht.

Abschnitt I
Lieferung der Sache

Zu Artikel 19

Absatz 1 definiert den Begriff der Lieferung und bestimmt damit den Inhalt der wichtigsten Verkäuferpflicht.

Eine Lieferung setzt nach dem Sprachgebrauch des Einheitlichen Kaufgesetzes zweierlei voraus: Sie bedeutet zunächst die Aushändigung der verkauften Sache und entspricht insoweit dem Begriff der Übergabe im deutschen Recht (vgl. § 433 Abs. 1 BGB). Darüber hinaus bestimmt das Einheitliche Kaufgesetz, daß eine Lieferung nur vorliegt, wenn die ausgehändigte Sache vertragsgemäß ist, wenn also, wie sich aus Artikel 33 Abs. 1 Buchstabe d bis f ergibt, eine mangelfreie Sache ausgehändigt wird. Damit geht das Gesetz über den Begriff der „Übergabe" im deutschen Recht hinaus. Der Verkäufer einer mangelhaften Sache soll, wie in den Artikeln 41 ff. näher geregelt, grundsätzlich weiter zur Erfüllung des Vertrages durch Aushändigung einer vertragsmäßigen Sache verpflichtet und, solange der Käufer nicht die Aufhebung des Vertrages erklärt, auch berechtigt bleiben.

In dieser Definition der Lieferung bringt das Einheitliche Kaufgesetz einen seiner Grundgedanken zum Ausdruck: Die Aushändigung einer vertragswidrigen Sache wird als ein Fall der Nichterfüllung angesehen. Im Gegensatz zum deutschen Recht entfällt damit die Notwendigkeit, die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung gesondert von den übrigen Verkäuferverpflichtungen zu regeln. Der Grundgedanke des Einheitlichen Kaufgesetzes ist es, das gesamte Recht der Leistungsstörungen in ein einheitliches System zu bringen. Der Vorzug dieser Vereinheitlichung liegt auf der Hand; er besteht insbesondere in der leichteren Überschaubarkeit.

Die Definition der Lieferung hat insbesondere Bedeutung für den Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache. Wie nach deutschem Recht die Gefahr mit der Übergabe der verkauften Sache auf den Käufer übergeht (§ 446 Abs. 1 Satz 1 BGB), geht sie nach Artikel 97 Abs. 1 des Einheitlichen Kaufgesetzes über, sobald die Lieferung bewirkt ist. Da die Lieferung jedoch im Gegensatz zur Übergabe die Vertragsmäßigkeit voraussetzt, enthält das Gesetz in Artikel 97 Abs. 2 eine besondere Regelung für den Gefahrenübergang im Fall der Aushändigung einer vertragswidrigen Sache. Auf die Bemerkungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Absatz 2 betrifft die Lieferung beim Versendungskauf und ist ebenfalls insbesondere für den Gefahrübergang von Bedeutung. Die Bestimmung setzt in Übereinstimmung mit dem Grundgedanken des Artikels 23 voraus, daß der Verkäufer dann, wenn eine Beförderung der Sache erforderlich ist, den Vertrag grundsätzlich an dem Ort zu erfüllen hat, von dem aus die Sache zu versenden ist. Haben die Parteien einen anderen Erfüllungsort nicht vereinbart, soll also insbesondere die Lieferung nicht am Bestimmungsort vorgenommen werden, so gilt nach Absatz 2 die Lieferung und demgemäß der Gefahrübergang mit der Aushändigung der Sache an den Beförderer als bewirkt. „Beförderer" ist dabei jeder, der mit der Beförderung der Sache beauftragt ist; der Begriff dürfte weit auszulegen sein und sich mit der Aufzählung in § 447 Abs. 1 BGB decken.

Absatz 2 bezieht sich damit, wie die Worte „wenn kein anderer Ort für die Lieferung vereinbart worden ist" klarstellen sollen, nur auf den Versendungskauf. Beim Fernkauf, bei dem der Verkäufer die Verpflichtung übernommen hat, die Sache an die Niederlassung des Käufers oder an einen anderen Bestimmungsort zu liefern, wird die Lieferung und der Gefahrübergang demgegenüber erst mit der Aushändigung der Sache an diesem Ort bewirkt. Durch die Fassung des Absatzes 2 soll zugleich zum Ausdruck kommen, daß der Käufer für die Vereinbarung eines anderen Erfüllungsortes die Beweislast trägt; es besteht also eine Vermutung zugunsten des Versendungskaufs. Die Regelung entspricht dem deutschen Recht (vgl. §§ 269, 447 Abs. 1 BGB).

Absatz 3 begründet beim Versendungskauf eine besondere Verpflichtung für den Verkäufer. Sofern er die dem Beförderer übergebene Sache nicht durch äußere Merkmale deutlich als für den Käufer bestimmt bezeichnet hat, hat er dem Käufer die Versendung der Sache anzuzeigen und sie dabei, soweit erforderlich, genau zu bezeichnen. Die Bestimmung hängt wiederum mit der Regelung über den Gefahrenübergang zusammen. Der Verkäufer soll sich, wenn die Ware auf dem Transport untergeht, nur dann auf die Gefahrtragung durch den Käufer berufen können, wenn er schon vorher zu erkennen gegeben hat, daß die unterwegs befindliche Ware für den Käufer bestimmt war. Die Nichterfüllung der Pflicht zur Absendung dieser Spezifikationsanzeige findet ihre Sanktion in Artikel 100.

Unterabschnitt 1

Pflichten des Verkäufers hinsichtlich Zeit und Ort der Lieferung

A. Zeit der Lieferung

Zu Artikel 20

Das Einheitliche Kaufgesetz unterscheidet im Gegensatz zum deutschen Recht nicht zwischen Fälligkeit und Verzug. Es bestimmt vielmehr in den Artikeln 20 bis 22 den jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung und läßt, wenn der Verkäufer seinen Pflichten insoweit nicht nachkommt, die Rechtsfolgen ohne besondere Mahnung des Käufers und unabhängig vom Verschulden des Verkäufers eintreten.

Artikel 20 geht davon aus, daß die Parteien einen bestimmten Zeitpunkt für die Lieferung vereinbart haben, oder daß dieser sich aus den Gebräuchen ergibt. Ist dieser Zeitpunkt kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar, so richtet sich nach ihm — wie im deutschen Recht — die Lieferpflicht. Ein Unterschied zum deutschen Recht ergibt sich jedoch daraus, daß die Nichteinhaltung der Lieferzeit auch ohne Mahnung des Käufers zu den Rechtsfolgen der Artikel 24 ff. führt, während nach deutschem Recht Verzug und seine Rechtsfolgen bei einem nicht kalendermäßig bestimmten Termin eine Mahnung voraussetzen (§ 289 BGB). Dieser Unterschied erklärt sich aus dem Ziel des Einheitlichen Kaufgesetzes, ein einheitliches und soweit wie möglich nur an objektiven Maßstäben ausgerichtetes System der Vertragsverletzungen und ihren Folgen zu errichten.

Zu Artikel 21

Artikel 21 soll die Fälle regeln, in denen die Lieferung nach der Vereinbarung der Parteien oder nach den Gebräuchen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu erfolgen hat. In diesem Fall soll im Zweifel der Verkäufer den genauen Zeitpunkt der Lieferung bestimmen dürfen. Das Einheitliche Kaufgesetz läßt jedoch die Pflicht, bei Unterlassung der Bestimmung jedenfalls vor Ablauf der Frist ohne besondere Aufforderung zu liefern, auch dann unberührt, wenn eine genauere Bestimmung durch den Verkäufer unterbleibt.

Zu Artikel 22

Artikel 22 geht schließlich davon aus, daß weder durch Parteivereinbarung noch nach den Gebräuchen ein bestimmter Zeitpunkt oder ein bestimmter Zeitraum für die Lieferung festgelegt ist. In diesem Fall hat der Verkäufer die Sache innerhalb angemessener Frist nach Vertragsabschluß zu liefern. Die Festsetzung einer bestimmten Frist erschien im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Gewohnheiten und Gegebenheiten im Welthandelsverkehr nicht möglich. Welche Frist angemessen ist, wird sich daher insbesondere danach richten, was im internationalen Handel für die betreffende Ware jeweils üblich ist. Die Bestimmung weicht von dem Grundsatz

des deutschen Rechts ab, nach dem der Gläubiger die Leistung im Zweifel sofort verlangen kann (§ 271 Satz 1 BGB). Die Abweichung hat jedoch im Ergebnis deshalb keinen Nachteil für den Käufer zur Folge, weil der Verkäufer auch im Falle des Artikels 22 den Rechtsfolgen der Artikel 24 ff. ohne besondere Mahnung ausgesetzt ist, wenn er die Lieferung nicht innerhalb der angemessenen Frist bewirkt.

B. Ort der Lieferung

Zu Artikel 23

Der Grundsatz des Absatzes 1 steht in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht (§ 269 BGB). Der Wortlaut beschränkt diese Regel allerdings auf die Fälle, in denen eine Beförderung der Sache nicht erforderlich ist. Diese Einschränkung erklärt sich daraus, daß im Entwurf 1963 noch eine weitere Bestimmung über den Lieferungsort beim Versendungskauf enthalten war, die auf der Konferenz jedoch angesichts der Regelung in Artikel 19 Abs. 2 für entbehrlich gehalten wurde. Aus der Einschränkung kann daher nicht entnommen werden, daß der Grundgedanke des Absatzes 1 nicht gelten soll, wenn die Sache befördert werden muß. Wie sich aus Artikel 19 Abs. 2 ergibt, ist der Vertrag auch hier im Zweifel beim Verkäufer und nicht beim Käufer zu erfüllen.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung, die dem mutmaßlichen Parteiwillen Rechnung tragen soll.

C. Rechtsfolgen der Nichterfüllung der Pflichten des Verkäufers hinsichtlich Zeit und Ort der Lieferung

Zu Artikel 24

Artikel 24 muß im Zusammenhang mit den Artikeln 41, 51, 52 Abs. 3 und Artikel 55 gesehen werden. In diesen Bestimmungen kommt der Wille des Einheitlichen Kaufgesetzes zum Ausdruck, allen möglichen Leistungsstörungen durch den Verkäufer die gleichen Sanktionen gegenüberzustellen. Mögen auch die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Vertragsverletzung je nach Art der Leistung geringfügig variieren, etwa durch das Hinzufügen besonderer Untersuchungs- und Rügefristen bei Sachmängeln, die Folgen sind allemal die gleichen: Der Käufer als die verletzte Partei kann wahlweise Erfüllung verlangen oder die Aufhebung des Vertrages erklären; zudem kann er nach Maßgabe der Artikel 82 und 84 bis 87 Schadenersatz verlangen.

Die Regelung des Übereinkommens weicht vom deutschen Recht erheblich ab. Dabei fällt zunächst auf, daß weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht die Frage nach dem Grund der Leistungsstörung gestellt wird. Die mitunter schwierige Feststellung, ob dem Schuldner oder gar beiden Parteien die Leistung unmöglich war, ob die Unmöglichkeit eine ursprüngliche oder nachträgliche war oder aus welchem Grunde sonst die Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht worden ist (Verzug oder positive Vertragsverletzung) entfällt, weil es nach dem Einheitlichen Kaufgesetz nicht darauf ankommt, aus welchen Gründen der Verkäufer nicht geleistet hat. Hinzu kommt, daß die aus dem Römischen Recht übernommene Voraussetzung des Verschuldens für jede Haftung entfällt. In einer industrialisierten Welt erschien dieses Erfordernis einer rationalen und reibungslosen Vertragsabwicklung im Welthandel eher hinderlich. Das Einheitliche Kaufgesetz ersetzt die verschiedenen, in allen Rechtsordnungen unterschiedlichen Voraussetzungen durch ein tatsächliches, leicht feststellbares Element: die Nicht-Leistung, die jede Abweichung von gesetzlichen oder vertraglichen Gegebenheiten umfaßt. Lediglich bei der Zuerkennung von Schadenersatzansprüchen wird das Verschulden berücksichtigt. Insoweit wird auf die Bemerkungen zu Artikel 74 verwiesen.

Eine zweite bedeutende Abweichung vom deutschen Recht stellt die Möglichkeit dar, neben dem Anspruch auf Vertragsaufhebung Schadenersatz zu verlangen. Die deutsche Regelung, die sich insbesondere in den §§ 325 und 326 BGB findet, beruht dagegen auf dem Grundsatz, daß der Geschädigte nur die Wahl zwischen diesen beiden Rechten hat. Allerdings enthält auch das deutsche Recht schon Ausnahmen von dem in den §§ 325, 326 BGB aufgestellten Grundsatz (vgl. z. B. § 628 Abs. 2 BGB, § 70 Abs. 2 HGB), die von der Rechtsprechung noch weiter ausgedehnt worden sind (insbesondere bei §§ 542, 723 BGB). Diese Tendenz bestätigt die Richtigkeit des Ziels des Einheitlichen Kaufgesetzes: Die verletzte Partei soll danach nicht nur die Entscheidung haben, ob sie am Vertrag festhalten oder ihn für aufgehoben erklären soll; sie soll unabhängig davon auch für einen erlittenen Schaden entschädigt werden. Durch die Konstruktion des Einheitlichen Kaufgesetzes ist gewährleistet, daß sie ihre Wahl wirklich frei treffen kann.

Da Artikel 27 das Interesse des Verkäufers an einer angemessenen Fristbestimmung hinreichend wahrt, entfällt die Notwendigkeit, den Gerichten oder Schiedsgerichten die — ihnen in einigen Ländern zustehende — Befugnis zu erteilen, dem säumigen Verkäufer eine zusätzliche Frist zu bewilligen; Artikel 25 Abs. 3 schließt diese Möglichkeit deshalb ausdrücklich aus.

Zu Artikel 25

Die Bestimmung schränkt die in Artikel 24 genannten Rechte des Käufers beim Deckungskauf ein. Der Vertrag ist in diesem Fall kraft Gesetzes in dem Zeitpunkt aufgehoben, in dem der Deckungskauf zu erfolgen hat. Der Käufer kann nicht Erfüllung in Natur, sondern nur den nach Artikel 85 unter Berücksichtigung des Deckungskaufs zu berechnenden Schadenersatz verlangen. Die Bestimmung will Spekulationen des Käufers wie des Verkäufers ausschließen. Bei bestimmten Waren mit Marktpreis verpflichten die Gebräuche den Käufer zu einem Deckungskauf, damit er die Nichterfüllung nicht zu Spekulationen hinsichtlich der Preisentwicklung benutzt, bevor er sich für Erfüllung oder Vertragsaufhebung entscheidet. Der Käufer soll jedoch dann nicht auf einen Deckungskauf verwiesen werden dürfen, wenn dies nach den konkreten Umständen des Falles unzumutbar wäre. Der Zweck dieser Einschränkung ist es, in besonderen Marktsituationen Käufer wie Verkäufer gleichermaßen zu schützen. Es ist etwa daran gedacht, daß der Käufer eine gleichwertige Ware unter annehmbaren Bedingungen auf dem Markt zur Zeit nicht erhalten kann. Der Verkäufer soll sich dann nicht befreien können, indem er dem Käufer die Differenz zum Marktpreis zahlt, um die geschuldete Sache später günstiger zu kaufen.

a) Rechtsfolgen hinsichtlich der Zeit der Lieferung

Zu Artikel 26

Artikel 26 regelt die Rechtsfolgen des Verzuges für den Fall, daß die verspätete Lieferung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wann die Nichteinhaltung der Lieferzeit als wesentliche Vertragsverletzung anzusehen ist, richtet sich nach Artikel 10. Nach Artikel 28 gilt es außerdem in jedem Fall als wesentliche Vertragsverletzung, wenn der Verkäufer eine Ware, für die auf dem Markt eine Preisnotierung stattfindet, nicht zum festgesetzten Zeitpunkt liefert. Durch diese beiden Bestimmungen will das Gesetz sicherstellen, daß die Voraussetzungen für den Lieferungsverzug als wesentliche Vertragsverletzung nach objektiven Maßstäben bemessen werden. Das Verschulden des Verkäufers ist aus den bei Artikel 10 näher dargelegten Gründen als Haftungsmaßstab nicht zugrunde gelegt worden.

Wie bei allen Vertragsverletzungen gibt Artikel 26 dem Käufer ein Wahlrecht. Er kann nach Absatz 1 die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Nichteinhaltung der Lieferfrist in diesem Sinne wesentlich ist. Die Bestimmung ähnelt der für das Fixgeschäft geltenden Regelung des deutschen Rechts (vgl. § 361 BGB). Die Voraussetzungen unterscheiden sich jedoch. Nach dem Einheitlichen Kaufgesetz soll es, wie sich aus den Artikeln 20 bis 22 ergibt, nicht darauf ankommen, ob die Lieferzeit durch Parteivereinbarung genau bestimmt ist; entscheidend ist allein die Überschreitung der Lieferzeit und die Tatsache, daß deren Einhaltung für den Käufer wesentliche Bedeutung hatte. Das Gesetz stellt damit auf die Folgen der Vertragsverletzung für den Käufer ab und ist so elastischer als das deutsche Recht, wo es allein auf die Nichteinhaltung einer vertraglichen Fristbestimmung ankommt. Diese größere Elastizität rechtfertigt sich aus den vielfältigeren tatsächlichen Gegebenheiten bei internationalen Kaufverträgen, welche die Vertragsaufhebung unabhängig von einer bestimmten Lieferzeit je nach den Folgen der Leistungsverzögerung für den Käufer als angemessen oder als unangemessen erscheinen lassen können.

Der Käufer kann andererseits weiterhin Erfüllung verlangen. Er muß seine Wahl jedoch innerhalb angemessener Frist bekanntgeben; nach Ablauf dieser Frist ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben. Diese Bestimmung soll verhindern, daß der Käufer die Nichteinhaltung der Lieferzeit zu Spekulationen benutzt, indem er seine Entscheidung unangemessen hinauszögert, um abzuwarten, wie sich die Preise entwickeln. Dies entspricht dem deutschen Recht beim Fixgeschäft (§ 376 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Wie sich aus Absatz 3 ergeben soll, geht Absatz 1 — wie auch Absatz 2 — davon aus, daß die Lieferung bis zu der Entscheidung des Käufers noch nicht erfolgt ist. Entscheidet sich der Käufer dafür, weiterhin Erfüllung zu verlangen, so präjudiziert er damit nicht das weitere Schicksal der Vertragsentwicklung. Im Gegensatz zum deutschen Recht (§ 326 Abs. 1 BGB) zwingt ihn auch ein neuerlicher Lieferungsverzug nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Das Einheitliche Kaufgesetz wollte durch diese Regelung verhindern, daß der säumige Verkäufer seinerseits die Vertragsaufhebung erzwingen kann, weil er aus Spekulationsgründen vom Vertrag loskommen möchte. Der Käufer kann nach Artikel 26 Abs. 1 auch mehrmals hintereinander den Verkäufer zur Erfüllung auffordern. Diese Bestimmung dürfte insbesondere in Zeiten von Warenknappheit von Bedeutung sein.

Der Verkäufer kann nach Absatz 2 den Käufer auffordern, ihm seine Entscheidung bekanntzugeben, sofern dies noch nicht geschehen ist. Der Käufer muß dann innerhalb kurzer Frist im Sinne von Artikel 11 erklären, ob er weiterhin Lieferung verlangt; hält er diese Frist nicht ein, so ist der Vertrag ebenfalls kraft Gesetzes aufgehoben. Auch hierdurch sollen Ungewißheit und Spekulation ausgeschlossen werden.

Absatz 3 geht davon aus, daß die Lieferung verspätet erfolgt ist, bevor der Käufer wegen der Verzögerung die Vertragsaufhebung erklärt hat. In diesem Falle kann er im Gegensatz zu Absatz 1 Satz 2 den Vertrag nur noch binnen kurzer Frist aufheben. Tut er dies nicht, so bleibt es bei der Erfüllung. Die Regelung erschien notwendig, um zu verhindern, daß der säumige Verkäufer durch nachträgliche Lieferung das Wahlrecht des Käufers ausschließt. Dem Käufer muß jedoch im Interesse der Rechtssicherheit zugemutet werden, sich in diesem Fall schneller zu entscheiden als in den Fällen der Absätze 1 und 2.

Absatz 4 soll den bereits näher dargelegten Grundsatz der unbeschränkten Wahlfreiheit verdeutlichen.

Zu Artikel 27

Die Bestimmung regelt die Rechtsfolgen einer Lieferungsverzögerung, die keine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne der Artikel 10 und 28 darstellt. Absatz 1 stellt klar, daß der Käufer in diesem Fall zunächst noch nicht die Aufhebung des Vertrages erklären, sondern nur Erfüllung des Vertrages verlangen kann. Nach Absatz 2 kann er dem Verkäufer jedoch eine Nachfrist von angemessener Dauer setzen. Liefert der Verkäufer nicht innerhalb dieser Frist, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Käufer hat nunmehr die Rechte nach Artikel 26. Er kann sowohl die Aufhebung des Vertrages erklären als auch innerhalb angemessener Frist (vgl. Artikel 26 Abs. 1 Satz 2) weiterhin Erfüllung verlangen.

Mit diesem System der Nachfrist, das sich im Einheitlichen Kaufgesetz auch an anderen Stellen findet (vgl. z. B. Artikel 31 Abs. 2, Artikel 44 Abs. 2), ist auf der Konferenz ein aus dem deutschen Recht stammender Gedanke übernommen worden. Die Regelung unterscheidet sich jedoch in mehrfacher Hinsicht von ihrem Vorbild, dem § 326 BGB. Der Käufer kann die Nachfrist, wie bereits zu Artikeln 20 bis 22 ausgeführt, sogleich nach Nichteinhaltung der Lieferzeit setzen, während die Nachfrist nach § 326 BGB Verzug und damit grundsätzlich eine bereits vorangegangene Mahnung voraussetzt. Er braucht mit der Fristsetzung auch nicht die Erklärung zu verbinden, daß er die Annahme der Lieferung nach Ablauf der Frist ablehne, da er auch nach Ablauf der Frist weiterhin Erfüllung verlangen kann. Die Gründe, die zu diesem System geführt haben, sind bereits bei Artikel 26 dargelegt.

Zu Artikel 28

Nach Artikel 28 stellt die Nichteinhaltung der Lieferzeit stets eine wesentliche Vertragsverletzung dar, wenn es sich um Waren handelt, für die auf einem dem Käufer zugänglichen Markt eine Preisnotierung stattfindet. Das Gesetz geht davon aus, daß in diesem Fall die Voraussetzungen des Artikels 10 regelmäßig erfüllt sind, so daß es einer näheren Untersuchung nicht mehr bedarf.

Zu Artikel 29

Nicht nur die verspätete Lieferung stellt sich als Abweichung vom vertraglich Vereinbarten dar. Bietet der Verkäufer die Lieferung der Sache vor dem nach Artikel 20 oder 21 festgesetzten Zeitpunkt an, so steht es dem Käufer frei, sie abzulehnen. Er kann sie jedoch auch annehmen und sich gleichzeitig Ersatz seines Schadens, z. B. der Lagerkosten, vorbehalten. Ohne einen solchen Vorbehalt steht ihm ein Schadenersatzanspruch nicht zu.

Artikel 29 hat im deutschen Recht, nach dem der Verkäufer grundsätzlich berechtigt ist, auch vor der festgesetzten Zeit zu liefern (§ 271 Abs. 2 BGB), keine Parallele; eine vorzeitige Lieferung kann jedoch gelegentlich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) zu den gleichen Rechtsfolgen führen. Die Bestimmung rechtfertigt sich aus den Besonderheiten des internationalen Handels, bei dem die vorzeitige Lieferung dem Käufer eher einen Schaden verursachen kann.

b) Rechtsfolgen hinsichtlich des Ortes der Lieferung

Zu Artikel 30

Die Artikel 30 ff. entsprechen grundsätzlich den Artikeln 26 und 27. Die Abweichungen sind daraus begründet, daß eine Lieferung am falschen Ort durch den Transport der Sache zum richtigen Lieferort wieder ausgeglichen werden kann, während eine einmal verlorene Zeit nicht wieder aufzuholen ist.

Die Artikel 30 und 31 betreffen nicht die Fälle, in denen die Lieferung gemäß Artikel 19 Abs. 1 durch Aushändigung an den Käufer oder gemäß Artikel 19 Abs. 2 durch Aushändigung an den Beförderer erfolgen soll. Sie setzen voraus, daß die Parteien einen anderen Lieferort vereinbart haben, gelten also im wesentlichen für den Fernkauf. Für den Versendungskauf enthält Artikel 32 eine besondere Regelung.

Die Lieferung am falschen Ort soll für sich allein dem Käufer nicht das Recht geben, die Aufhebung des Vertrages zu erklären. Entscheidend soll vielmehr sein, ob die Sache noch rechtzeitig am richtigen Ort geliefert werden könnte, indem die Sache dorthin transportiert oder eine neue Sache geliefert wird. Ist dies nicht möglich und würde die Nichteinhaltung der Lieferzeit auch eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen, sollen die gleichen Folgen eintreten wie bei Artikel 26 Abs. 1.

Artikel 30 Abs. 1 stellt daher zwei Voraussetzungen auf:

Die Lieferung am falschen Ort muß selbst eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Artikels 10 sein, weil die Lieferung an diesem Ort für den Käufer kein Interesse hat. Eine Berichtigung der falschen Lieferung müßte zu einer Verzögerung führen, die ebenfalls eine wesentliche Vertragsverletzung wäre, weil eine verspätete Lieferung für den Käufer ebenfalls kein Interesse hätte. Sind diese beiden Voraussetzungen gegeben, kann der Käufer wiederum zwischen Erfüllung, d. h. Lieferung der Sache am richtigen Ort, und Vertragsaufhebung wählen. Er muß dem Verkäufer binnen angemessener Frist mitteilen, wie er sich entschieden hat; andernfalls ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben. Die Fristbestimmung soll wie Artikel 26 Abs. 1 Satz 2 Spekulationen des Käufers verhindern.

Entsprechend Artikel 26 Abs. 2 kann der Verkäufer die Ungewißheit über die Rechtsfolgen der Lieferung am falschen Ort dadurch beseitigen, daß er den Verkäufer auffordert, ihm seine Entscheidung bekanntzugeben. Der Käufer muß sich dann innerhalb der kurzen Frist des Artikels 11 erklären; andernfalls ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben.

Absatz 3 entspricht Artikel 26 Abs. 3.

Zu Artikel 31

Mit Ausnahme redaktioneller Abweichungen, die sich aus den Unterschieden zwischen Lieferungszeit und Lieferungsort rechtfertigen, entspricht Artikel 31 inhaltlich Artikel 27.

Artikel 31 soll insbesondere folgende Fälle erfassen:

War die Lieferung am falschen Ort keine wesentliche Vertragsverletzung, so kann der Käufer nach Absatz 2 Satz 1 eine Nachfrist bereits setzen, wenn die Lieferung am richtigen Ort noch rechtzeitig erfolgen kann. Da die Nachfrist jedoch angemessen sein muß, wird sie nicht vor Ablauf der vereinbarten Lieferzeit enden dürfen. Liefert der Verkäufer innerhalb der Nachfrist nicht am vereinbarten Ort, so stellt dies nach Artikel 31 Abs. 2 eine wesentliche Vertragsverletzung sowohl wegen der Lieferung am falschen Ort als auch wegen der Nichteinhaltung der Lieferzeit dar. Da damit die Voraussetzungen des Artikels 30 Abs. 1 erfüllt sind, kann der Käufer wählen, ob er die Aufhebung des Vertrages erklären oder weiterhin Erfüllung verlangen will.

War die Lieferung am falschen Ort schon wesentliche Vertragsverletzung, könnte die Lieferung am vereinbarten Ort aber noch rechtzeitig oder mit einer im Sinne des Artikels 10 nicht wesentlichen Verzögerung erfolgen, so kann der Käufer ebenfalls eine angemessene Nachfrist nach Absatz 2 Satz 1 setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist stellt nach Artikel 31 Abs. 2 Satz 2 nunmehr auch die Nichteinhaltung der Lieferzeit eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Da jetzt beide Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, kann der Käufer wiederum zwischen Vertragsaufhebung und Erfüllung wählen.

Zu Artikel 32

Artikel 31 enthält eine Sonderregelung für den Versendungskauf, die dessen Besonderheiten gerecht werden soll.

Absatz 1 gibt dem Käufer das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn der Verkäufer die Sache nicht am vereinbarten Ort dem Beförderer übergeben, sie also von einem falschen Ort aus versendet hat, und wenn dies eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

Absatz 2 sieht die gleiche Regelung für den Fall vor, daß die Sache zwar am richtigen Ort dem Beförderer übergeben, jedoch zu einem anderen als dem vereinbarten Bestimmungsort versendet worden ist. Stellt die Absendung vom oder zum falschen Ort demgegenüber keine wesentliche Vertragsverletzung dar, kann der Käufer in Abweichung von Artikel 32 keine Nachfrist setzen, sondern gemäß Absatz 3 nur Ersatz seines Schadens, z. B. der erhöhten Transportkosten, verlangen.

Unterabschnitt 2

Pflichten des Verkäufers hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit der Sache

A. Vertragswidrigkeit

Zu Artikel 33

Die Bestimmung erläutert im Anschluß an Artikel 19 Abs. 1 die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung einer vertragsmäßigen Sache, indem sie die Fälle aufzählt, in denen die gelieferte Sache als vertragswidrig anzusehen ist. Die Fassung des Einleitungssatzes bringt wie Artikel 19 Abs. 1 zum Ausdruck, daß der Verkäufer zur Lieferung einer vertragsgemäßen Sache verpflichtet ist und die Verletzung dieser Pflicht eine Form der Nichterfüllung des Vertrages ist, die anderen Arten der Nichterfüllung grundsätzlich gleichsteht. Die Artikel 41 ff. sehen für die Lieferung vertragswidriger Sachen daher in den Grundzügen die gleichen Rechtsfolgen vor wie sie z. B. in den Artikeln 24 ff. für die Lieferung zur falschen Zeit oder am falschen Ort enthalten sind. Eine Besonderheit stellen lediglich die Bestimmungen über die Feststellung und Anzeige der Vertragswidrigkeit (Artikel 38 ff.) dar, die sich daraus erklären, daß die Vertragswidrigkeit der Sache für den Käufer nicht in gleicher Weise offenkundig zu sein braucht wie andere Vertragsverletzungen.

Wie sich aus der Aufzählung in Absatz 1 ergibt, bezeichnet das Gesetz als „vertragswidrig" nicht nur eine mangelhafte Sache, sondern auch eine Sache, die in der Quantität vom Kaufvertrag abweicht oder die eine andere als die vereinbarte Kaufsache ist (Buchstabe a und b). Diese Gleichstellung soll insbesondere erreichen, daß die Vorschriften über Anzeige und Feststellung der Vertragswidrigkeit auch für mengenmäßige Abweichungen und die Lieferung einer anderen Sache angewandt werden können. Sie entspricht insoweit der für den Handelskauf geltenden Regelung im deutschen Recht (vgl. § 378 HGB). Das Einheitliche Kaufgesetz unterscheidet jedoch mit Rücksicht auf die vielfältigen Besonderheiten im internationalen Handelsverkehr nicht danach, ob der Verkäufer es als ausgeschlossen betrachten mußte, daß der Käufer die Abweichung vom Kaufvertrag genehmigt. Auch bei krassen Abweichungen gelten daher die Vorschriften über Feststellung und Anzeige der Vertragswidrigkeit.

Sachmängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, für die der Verkäufer im innerstaatlichen deutschen Recht nach den besonderen Gewährleistungsvorschriften der

§§ 459 ff. BGB haftet, werden in Absatz 1 Buchstabe c) bis f) unter den Begriff der Vertragswidrigkeit eingeordnet. Die dogmatisch mitunter schwierige Frage, ob ein einfacher Sachmangel oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft vorliegt, entfällt nach dem Einheitlichen Kaufgesetz ebenso wie das schwierige Problem des Nebeneinanders von Sachmängelhaftung und positiver Vertragsverletzung im deutschen Recht. Das Gesetz erreicht dadurch die für seine Zwecke erforderliche Klarheit und leichte Handhabung.

Absatz 1 Buchstabe c) betrifft den Kauf nach Probe oder nach Muster, bei dem der Verkäufer die Verpflichtung übernommen hat, eine der Probe oder dem Muster entsprechende Sache zu liefern. Die Bestimmung entspricht dem deutschen Recht (§ 494 BGB). Die Buchstaben d) und e) betreffen die eigentlichen Sachmängel und entsprechen damit dem § 459 Abs. 1 BGB. Buchstabe f) führt als letzten Fall der Vertragswidrigkeit schließlich das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an und entspricht insoweit § 459 Abs. 2 BGB. Die Bestimmung umfaßt jedoch auch die von den Parteien nur stillschweigend vorgesehenen Eigenschaften und besonderen Merkmale. Damit soll etwa auch der Fall einbezogen werden, daß der Käufer sich über bestimmte Eigenschaften der Sache irrt und dem Verkäufer dies bekannt ist.

Absatz 2 bestimmt, daß die in Absatz 1 aufgezählten Abweichungen und Mängel ohne Rechtsfolgen bleiben, wenn sie unerheblich sind. Gemeint sind nicht etwa alle nicht wesentlichen Vertragsverletzungen im Sinne des Artikels 10, sondern es sollen nur völlig unerhebliche Mängel und Abweichungen außer Betracht bleiben. Die Bestimmung entspricht damit dem deutschen Recht (vgl. § 459 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Zu Artikel 34

Nach dieser Bestimmung stehen dem Käufer wegen der Lieferung einer im Sinne des Artikels 33 vertragswidrigen Sache nur die Rechte aus den Artikeln 41 ff. zu; weder nach dem Einheitlichen Kaufgesetz noch nach nationalem Recht kann er andere Rechte allein mit der Vertragswidrigkeit der Sache begründen. Ausgeschlossen ist damit insbesondere die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums über Eigenschaften der Kaufsache, die ohne diese Bestimmung gemäß Artikel 8 nach nationalem Recht zulässig wäre. Nicht ausgeschlossen sind jedoch, wie sich auch aus Artikel 89 ergeben soll, Schadenersatzansprüche nach nationalem Recht, die sich auf die arglistige Täuschung über eine Eigenschaft der Kaufsache stützen.

Zu Artikel 35

Nach Absatz 1 Satz 1 haftet der Verkäufer dafür, daß die Sache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vertragsmäßig ist; die Bestimmung entspricht insoweit § 459 Abs. 1 BGB. Da die Gefahr bei Aushändigung einer vertragswidrigen Sache gemäß Artikel 97 Abs. 2 nicht übergeht, wenn der Käufer die Aufhebung des Vertrages erklärt oder eine Ersatzlieferung verlangt, mußte für diesen Fall ein fiktiver Zeitpunkt für die Beurteilung der Vertragsmäßigkeit bestimmt werden. Hierfür ist nach Absatz 1 Satz 2 der Zeitpunkt bestimmt worden, in dem die Gefahr bei einer vertragsmäßigen Sache übergegangen wäre. Damit vermeidet das Gesetz abweichende Zeitpunkte für den Gefahrübergang bei vertragsgemäßen und vertragswidrigen Sachen.

Absatz 2 stellt klar, daß der Verkäufer auch für eine erst nach Gefahrübergang eingetretene Vertragswidrigkeit haftet, wenn sie von ihm oder seinen Leuten schuldhaft verursacht worden ist.

Zu Artikel 36

Die in Artikel 33 Abs. 1 Buchstaben d) bis f) bezeichneten Mängel der Kaufsache begründen keine Rechte des Käufers, wenn dieser sie bei Vertragsschluß kannte oder über sie nicht in Unkenntnis hat sein können. Die Formulierung „nicht in Unkenntnis hat sein können" unterscheidet sich bewußt von dem in Artikel 13 definierten Begriff „hätte kennen müssen". Der Käufer soll seine Rechte nur verlieren, wenn er die von ihm zu erwartende Sorgfalt in wesentlich größerem Maße außer Acht gelassen hat (vgl. § 460 BGB).

Im Gegensatz zu § 460 BGB und auch zu früheren Entwürfen werden die Fälle im Einheitlichen Kaufgesetz nicht ausdrücklich geregelt, in denen zwar einerseits der Käufer den Sachmangel grob fahrlässig nicht erkannt hat, in denen andererseits aber der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder nichtvorhandene Eigenschaften ausdrücklich zugesichert hat. Die aus Gründen der Vereinfachung offengelassene Lücke wird gemäß Artikel 17 nach den Grundsätzen des Gesetzes selbst zu schließen sein. Nach dem Grundgedanken des Artikels 40 soll der Verkäufer sich nicht auf ein Verhalten des Käufers berufen dürfen, wenn ihn selbst ein größerer Vorwurf trifft. Der Verkäufer wird daher für arglistig verschwiegene Mängel oder für das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften auch dann zu haften haben, wenn die Unkenntnis des Käufers über die wahre Sachlage auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Zu Artikel 37

Die Bestimmung behandelt den Fall, daß der Verkäufer die Sache vorzeitig ausgehändigt hat, der Käufer sie nicht gemäß Artikel 29 zurückgewiesen hat, die Sache sich jedoch als vertragswidrig herausstellt. Der Verkäufer behält in diesem Fall bis zu dem für die Lieferung ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt das Recht, die Ware zu ergänzen, sie, wenn es sich um einen Gattungskauf handelt, gegen eine vertragsmäßige Sache auszutauschen oder den Mangel zu beheben. Dieses Recht steht dem Verkäufer im Gegensatz zum Regelfall des Artikels 44 Abs. 1 auch zu, wenn die Vertragswidrigkeit der Sache eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Es ist nur ausgeschlossen, wenn die Nachlieferung oder Nachbesserung dem Käufer unverhältnismäßige Unannehmlichkeiten oder Kosten verursacht.

B. Feststellung und Anzeige der Vertragswidrigkeit

Zu Artikel 38

Der Käufer muß die Sache innerhalb kurzer Frist untersuchen und eine dabei zutage tretende Vertragswidrigkeit innerhalb kurzer Frist anzeigen, wenn er sich die Rechte aus den Artikeln 41 ff. erhalten will. Diese in den Artikeln 38 und 39 näher ausgeführte Regelung entspricht in den Grundzügen den im deutschen Recht für den Handelskauf geltenden Bestimmungen der §§ 377, 378 HGB. Ihre Erstreckung auf den Käufer, der nicht Kaufmann ist, rechtfertigt sich bei internationalen Kaufverträgen, die ohnehin zumeist beiderseitige Handelskäufe sein werden, aus dem besonderen Interesse an ihrer schnellen Abwicklung.

Absatz 2 bestimmt in sachlicher Übereinstimmung mit dem deutschen Recht (§ 377 Abs. 1 HGB: „nach Ablieferung"), daß die Sache im Falle einer Beförderung am Bestimmungsort zu untersuchen ist, unabhängig davon, ob dies der Erfüllungsort ist. Dies gilt daher auch für den Versendungskauf nach Artikel 19 Abs. 2. Es wurde darauf verzichtet, die Form der Untersuchung im Gesetz selbst zu bestimmen, da insoweit die örtlich unterschiedlichen Regelungen respektiert werden sollten. Absatz 4 verweist daher, wenn eine Vereinbarung der Parteien fehlt, auf das Recht oder die Gebräuche des Untersuchungsortes. Vor einer danach unzulänglichen Untersuchung wird der Verkäufer jedoch durch Artikel 39 Abs. 2

geschützt, der ihm das Recht gibt, die Sache an Ort und Stelle selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

Absatz 3 behandelt einen — auf der Konferenz nicht unumstrittenen — Sonderfall. Namentlich die deutsche Delegation trat für seine Begrenzung auf die Fälle ein, in denen die Weiterversendung dem Verkäufer bei Vertragsabschluß tatsächlich bekannt gewesen ist oder hätte sein müssen. Zugunsten des Käufers wurde jedoch die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Verkäufers von der bloßen Möglichkeit einer Weiterversendung ohne Umladung für ausreichend gehalten, um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden. Durch die Bestimmung ist die Belastung des Käufers mit der Pflicht zu unverzüglicher Untersuchung, die insbesondere den Vertretern des angloamerikanischen Rechtskreises als zu stark erschien, in den Fällen entscheidend gemildert, in denen er eine Untersuchung nur unter großen Schwierigkeiten vornehmen könnte.

Zu Artikel 39

Der Käufer kann wegen der Vertragswidrigkeit einer Sache, die er bei einer Untersuchung nach Artikel 38 festgestellt hat, nur dann Rechte geltend machen, wenn er sie innerhalb der in Artikel 11 definierten kurzen Frist anzeigt. Artikel 39 regelt Frist, Inhalt und Wirksamwerden dieser Anzeige.

Nach Absatz 1 Satz 1 beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat oder bei der Untersuchung nach Artikel 38 Abs. 4 hätte feststellen müssen (Artikel 13). Einen verdeckten Mangel muß der Käufer gemäß Absatz 1 Satz 2 innerhalb kurzer Frist nach seiner tatsächlichen Entdeckung anzeigen. Die Regelung entspricht dem deutschen Recht (§ 377 Abs. 1 bis 3 HGB).

Das Einheitliche Kaufgesetz enthält grundsätzlich — in konsequenter Durchführung des in Artikel 8 enthaltenen Grundgedankens — keine Bestimmungen über die Verjährung der in ihm geregelten Ansprüche. Inwieweit hier die Verjährungsregeln des nationalen Rechts eingreifen, ist bei der Verschiedenartigkeit der Ansprüche schwer zu beurteilen. An dieser Stelle ist jedoch nicht auf § 477 Abs. 1 BGB zurückzugreifen, da das Einheitliche Kaufgesetz insoweit eine eigene Regelung vorsieht. Artikel 39 Abs. 1 Satz 3 sieht für die Anzeige der Vertragswidrigkeit eine Ausschlußfrist von zwei Jahren nach Aushändigung der Sache vor, nach deren Ablauf — sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben — auch verborgene Mängel und Abweichungen keine Rechte mehr begründen. Diese Bestimmung wird ergänzt durch die Fristbestimmung in Artikel 49 Abs. 1: Der Käufer, der die Vertragswidrigkeit binnen kurzer Frist nach der Untersuchung, bei verborgenen Mängeln und Abweichungen spätestens vor Ablauf zweier Jahre nach Aushändigung angezeigt hat, kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Anzeige die ihm nach den Artikeln 43 ff. zustehenden Rechte geltend machen. Die Fristenregelung erscheint einerseits für den Käufer in zeitlicher Hinsicht etwas großzügiger als das deutsche Verjährungsrecht, setzt aber andererseits strenge Ausschlußfristen. Sie vermeidet so die Schwierigkeiten, die sich aus dem Fehlen eines einheitlichen Verjährungsrechts ergeben und trägt andererseits den Interessen des Verkäufers wie des Käufers ausreichend Rechnung. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß seit längerer Zeit internationale Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Verjährungsrechts im Gange sind. Dabei wird unter anderem angestrebt, insbesondere die sich aus internationalen Übereinkommen wie dem Einheitlichen Kaufgesetz ergebenden Ansprüche einheitlichen Verjährungsvorschriften zu unterwerfen.

Für die Anzeige ist keine besondere Form vorgeschrieben; sie ist nach Artikel 14 mit den nach den Umständen üblichen Mitteln zu bewirken. Der Käufer hat, wie Absatz 2 in sachlicher Übereinstimmung mit dem deutschen Recht feststellt, die Vertragswidrigkeit ihrer Art nach genau zu bezeichnen; die bloße Erklärung einer allgemeinen Unzufriedenheit mit der Ware soll nicht genügen. Die in Absatz 2 weiter vorgeschriebene Aufforderung an den Verkäufer, die Sache selbst mit zu untersuchen, soll den Verkäufer vor Irrtümern und Mißbräuchen schützen.

Absatz 3 entspricht dem deutschen Recht (§ 377 Abs. 4 HGB).

Zu Artikel 40

Die Nichtbeachtung der Untersuchung- und Anzeigepflicht gemäß Artikel 38 und 39 durch den Käufer soll den Verkäufer nicht befreien, wenn es sich um eine Vertragswidrigkeit handelt, die er kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können. In diesem Fall soll die Unterlassung der Untersuchung und der Anzeige zu keinem Rechtsverlust des Käufers führen; es wäre unbillig, wenn der Verkäufer sich auf die Nichteinhaltung von Formalien auch dann berufen könnte, wenn ihm die Vertragswidrigkeit tatsächlich bekannt war oder sein mußte. Diese Formulierung entspricht, wie bereits erwähnt, nicht dem in Artikel 13 definierten Begriff des „Kennenmüssens"; sie stellt die Unkenntnis des Verkäufers nur dann seiner Kenntnis gleich, wenn sie ihm in besonders hohem Maße vorwerfbar ist.

Die Bestimmung entspricht in ihrem Grundgedanken dem deutschen Recht (§ 377 Abs. 5 HGB).

C. Rechtsfolgen der Vertragswidrigkeit

Zu Artikel 41

Eines der Hauptmerkmale des Einheitlichen Kaufgesetzes stellt das einheitliche System der Rechtsfolgen für jede Art von Vertragsverletzungen dar. Darauf ist bereits hingewiesen worden. Dies bedingt, insbesondere beim Recht der Sachmängelhaftung, Abweichungen vom deutschen Recht. Das Gesetz ist in seinem System klarer und einfacher als das deutsche Recht, es führt aber auch zu billigen Ergebnissen.

Artikel 41 gibt einen Überblick über die Rechtsfolgen der Lieferung einer vertragswidrigen Sache und entspricht insoweit Artikel 24. Der Käufer, der die Vertragswidrigkeit gemäß Artikel 39 angezeigt hat, kann unter den in Artikel 42 bis 46 näher bestimmten Voraussetzungen wählen, ob er die Erfüllung des Vertrages verlangen, seine Aufhebung erklären oder den Kaufpreis herabsetzen will. Nach Absatz 2 steht ihm jeweils zusätzlich der in Artikel 82 ff. bestimmte Schadenersatz zu.

Diese Kumulierung der Ansprüche war auf der Konferenz bis zuletzt umstritten. Den Vertretern der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen erschien es insbesondere unerwünscht, den Schadenersatzanspruch unabhängig vom Verschulden des Verkäufers (vgl. § 463 BGB) zu gewähren. Diese Erweiterung erweist sich jedoch wegen des in Artikel 74 zugelassenen Entlastungsbeweises entgegen dem ersten Anschein als gering. Für den über das Erfüllungsinteresse hinausgehenden Schaden hat der Verkäufer auch nach deutschem Recht aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung zu haften.

Daß dem deutschen Recht im übrigen die Kumulierung von Rücktrittsrecht und Schadenersatzanspruch nicht völlig fremd ist, wurde bereits bei Artikel 24 ausgeführt. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Schadenersatzpflicht für den Verkäufer auch dadurch erträglicher gemacht worden ist, daß sie nach dem Vorbild der eng-

lischen Rechtsprechung auf den bei Vertragsabschluß verständlicherweise vorhersehbaren Schaden begrenzt worden ist (vgl Artikel 82, 86 und 87). Soweit sie einem Verkäufer immer noch zu weitgehend erscheint, ermöglicht ihm Artikel 3, die gesetzliche Schadenersatzpflicht durch vertragliche Vereinbarungen zu modifizieren.

Zu Artikel 42

Der in Artikel 41 Abs. 1 Buchstabe a dem Käufer zur Wahl gestellte Erfüllungsanspruch besteht — im Gegensatz zu den in Artikel 26 Abs. 1 und Artikel 30 Abs. 1 geregelten Fällen — nicht uneingeschränkt. Dies folgt aus den Besonderheiten, die sich aus der Art der zu liefernden Sache ergeben.

War die Sache vom Verkäufer selbst zu erzeugen oder herzustellen, so kann der Käufer nach Absatz 1 Buchstabe a Nachbesserung verlangen. Der Nachbesserungsanspruch besteht sowohl bei einer Stück- als auch bei einer Gattungsschuld; entscheidend soll allein sein, daß der Verkäufer die Sache selbst herzustellen oder zu erzeugen hatte und nicht nur Zwischenhändler war. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob die Sache nach den Weisungen des Käufers hergestellt wurde. Der Verkäufer ist schließlich zur Nachbesserung auch dann verpflichtet, wenn die Sache Teil seiner laufenden Produktion ist. Voraussetzung des Nachbesserungsanspruchs ist allerdings, daß der Verkäufer zur Nachbesserung in der Lage ist. Der Verkäufer soll nicht zu kostspieligen Reparaturen verpflichtet sein, die er nicht mit seinen Mitteln vornehmen kann. Das deutsche Recht kennt den Nachbesserungsanspruch nur beim Werklieferungsvertrag über eine nicht vertretbare Sache (vgl. § 651 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. mit § 633 Abs. 2 BGB).

Hat der Verkäufer seine Pflicht zur Lieferung einer bestimmten Sache nicht erfüllt, weil er eine andere Sache oder weil er sie unvollständig geliefert hat, so kann der Käufer nach Absatz 1 Buchstabe b Lieferung der vereinbarten Sache oder des fehlenden Teiles verlangen. Beseitigung eines Mangels kann der Käufer dagegen auch bei einer Stückschuld nur unter den in Buchstabe a genannten Voraussetzungen fordern. Die Bestimmung entspricht damit dem deutschen Recht.

Nach Absatz 1 Buchstabe c kann der Käufer einer der Gattung nach bestimmten Sache schließlich verlangen, daß ihm anstelle der vertragswidrigen Sache eine vertragsmäßige geliefert wird oder, wenn es sich um Quantitätsabweichungen handelt, daß die Lieferung ergänzt wird. Die Bestimmung entspricht § 480 BGB. Im Unterschied zum deutschen Recht schließt sie den Erfüllungsanspruch jedoch aus, wenn ein Deckungskauf den Gebräuchen entspricht und in angemessener Weise möglich ist. Diese Einschränkung beruht auf den gleichen Erwägungen wie bei Artikel 25. Der Vertrag ist hier jedoch im Gegensatz zu Artikel 25 Satz 2 nicht kraft Gesetzes aufgehoben. Dem Käufer soll die Wahl bleiben, die Aufhebung des Vertrages zu erklären oder die vertragswidrige Sache zu behalten und den Kaufpreis herabzusetzen. Nur der Anspruch auf Lieferung einer neuen Sache sollte ausgeschlossen werden.

Absatz 2 bestimmt in Entsprechung zu Artikel 26 Abs. 4, daß der Käufer an die getroffene Wahl, Erfüllung zu verlangen, nur gebunden bleibt, wenn der Verkäufer innerhalb angemessener Frist der entsprechenden Aufforderung des Käufers nachkommt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer wieder zwischen allen in Artikel 41 Abs. 1 genannten Rechtsfolgen wählen.

Zu Artikel 43

Die Bestimmung entspricht hinsichtlich der Voraussetzungen für das Recht auf Vertragsaufhebung grundsätzlich Artikel 30 Abs. 1. Wie dort müssen auch hier zwei wesentliche Vertragsverletzungen zusammenfallen.

Im internationalen Handelsverkehr kann die Aufhebung des Vertrages für den Verkäufer erhebliche Verluste mit sich bringen, wenn er etwa eine Ware, die sich als vertragswidrig herausstellt, über weite Entfernungen hinweg geliefert hat. Es erschien deshalb nicht zumutbar, die Vertragsaufhebung auch dann zuzulassen, wenn die Vertragswidrigkeit der Sache ohne wesentliche Verzögerung behoben werden kann. Aus dem gleichen Grundgedanken wie bei der Lieferung am falschen Ort rechtfertigt eine wesentliche Vertragswidrigkeit die Aufhebung des Vertrages erst dann, wenn auch das Ausbleiben der — vertragsmäßigen — Lieferung zum festgesetzten Zeitpunkt eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

Nach Satz 2 kann der Käufer die Aufhebung des Vertrages nur innerhalb der kurzen Frist des Artikels 11 nach Anzeige der Vertragswidrigkeit bzw. im Falle des Artikels 42 Abs. 2 nach Ablauf der dort bestimmten Frist erklären. Die Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, daß der Käufer bereits im Besitze einer — wenn auch vertragswidrigen — Sache ist, und soll wie die entsprechenden Artikel 26 Abs. 3 und Artikel 30 Abs. 3 Spekulationen des Käufers verhindern.

Die Vertragsaufhebung nach Artikel 43 ist somit nur unter engeren Voraussetzungen zulässig als die Wandlung im deutschen Recht (§ 462 BGB). Artikel 43 muß jedoch im Zusammenhang mit Artikel 44 Abs. 2 gesehen werden, der dem Käufer das Recht zur Vertragsaufhebung nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist gewährt. Damit ist das Interesse des Käufers an einer Aufhebung des Vertrages nach einer Schlechtlieferung ausreichend geschützt; zugleich ist dem Verkäuferinteresse an einem weitestgehenden Festhalten am Vertrag nach einmal erfolgter Lieferung wegen der Besonderheiten des internationalen Warenhandels Genüge getan.

Zu Artikel 44

Die Bestimmung sieht — wie die entsprechenden Artikel 27 und 31 — vor, daß der Käufer vor der Aufhebung des Vertrages dem Verkäufer zunächst die Behebung der Vertragsverletzung gestatten muß. Der Verkäufer kann eine unvollständige Lieferung ergänzen, eine Falschlieferung berichtigen oder einen Mangel der Sache ausbessern. Er ist zur Nachbesserung dabei nicht nur in den in Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Fällen berechtigt, sondern auch in weiterem Umfange, als sie der Käufer verlangen könnte. Alle Maßnahmen zur Behebung der Vertragswidrigkeit dürfen dem Käufer allerdings keine unverhältnismäßigen Unannehmlichkeiten oder Kosten verursachen. Ist die Vertragswidrigkeit ohne eine solche Beeinträchtigung nicht zu beheben, soll der Käufer unmittelbar zur Aufhebung des Vertrages berechtigt sein.

Absatz 2 entspricht Artikel 27 Abs. 2 und Artikel 31 Abs. 2. Auf das dort Gesagte wird Bezug genommen.

Zu Artikel 45

Artikel 45 schränkt das Recht des Käufers zur Aufhebung des Vertrages für die Fälle einer teilweisen Lieferung und einer nur teilweise vertragswidrigen Lieferung ein, sofern eine solche Teilung der Sache ihrer Natur nach möglich ist. Der Käufer kann in diesem Fall die Aufhebung des Vertrages grundsätzlich nur für den Teil oder die Menge erklären, die fehlen oder vertragswidrig sind. Zur Aufhebung des ganzen Vertrages ist er nach Absatz 2 nur berechtigt, wenn die teilweise Erfüllung eine wesentliche Verletzung des ganzen Vertrages bedeutet.

Die Bestimmung entspricht in ihrem Grundgedanken dem deutschen Recht (vgl. § 326 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 325 Abs. 1 Satz 2 BGB; § 469 BGB).

Zu Artikel 46

Die Bestimmung regelt die dritte, dem Käufer in Artikel 41 Abs. 1 zur Wahl gestellte Rechtsfolge einer vertragswidrigen Lieferung. Statt nach Artikel 42 ergänzende Erfüllung zu verlangen oder gemäß Artikel 43 und 44 die Aufhebung des Vertrages zu erklären, kann der Käufer den Kaufpreis mindern.

Im Gegensatz zur Vertragsaufhebung ist der Käufer bei jeder vertragswidrigen Lieferung zur Minderung berechtigt, ohne daß es darauf ankommt, ob die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Er braucht daher grundsätzlich auch eine Nachlieferung oder Nachbesserung durch den Verkäufer nicht zu dulden.

Die Berechnung der Minderung entspricht dem deutschen Recht (§ 472 Abs. 1 BGB).

Neben der Minderung hat der Käufer nach Artikel 41 Abs. 2 Anspruch auf Ersatz eines noch verbleibenden Schadens. Der Schadenersatzanspruch macht das Recht zur Herabsetzung des Kaufpreises nicht überflüssig, denn die Minderung ist nicht der Beschränkung des Artikels 74 unterworfen.

Zu Artikel 47

Die Lieferung einer größeren als der vereinbarten Menge ist nach Artikel 33 Abs. 1 Buchstabe a) grundsätzlich auch beim Gattungskauf vertragswidrig. Es erschien jedoch angemessen, diesen Sonderfall einer Vertragswidrigkeit abweichend von dem allgemeinen System des Einheitlichen Kaufgesetzes zu regeln.

Der Käufer kann die Mehrlieferung zurückweisen oder annehmen. Damit soll zugleich klargestellt werden, daß der Käufer in diesem Fall nicht die Aufhebung des Vertrages nach Artikel 43 und 44 erklären kann. Weist der Käufer die zuviel gelieferte Menge zurück, kann er nur Ersatz seines Schadens verlangen. Zurückweisung und Schadenersatz setzen nach Artikel 39 voraus, daß der Käufer die Vertragswidrigkeit rechtzeitig angezeigt hat. Nimmt der Käufer die Mehrlieferung an, muß er sie dem vereinbarten Preis entsprechend bezahlen. Damit soll ausgeschlossen werden, daß über den zusätzlich zu zahlenden Preis Unklarheiten entstehen, wie es etwa der Fall sein könnte, wenn ein bestimmter Marktpreis zu zahlen wäre.

Zu Artikel 48

Wenn die Vertragswidrigkeit der zu liefernden Sache schon vor der Aushändigung offensichtlich ist, soll der Käufer nicht gezwungen sein, die Sache erst abzunehmen, um dann die ihm zustehenden Rechte geltend zu machen. Artikel 48 stellt es ihm für diesen Fall daher frei, schon vor dem für die Lieferung festgesetzten Zeitpunkt die Aufhebung des Vertrages zu erklären oder den Kaufpreis zu mindern. Erfüllung kann er demgegenüber nicht verlangen, da der Verkäufer zu einer vorzeitigen Erfüllung nicht verpflichtet ist.

Die Bestimmung enthält einen besonderen Anwendungsfall und zugleich eine Erweiterung des in Artikel 76 allgemein für alle Vertragsverletzungen ausgesprochenen Grundsatzes, nach dem eine Partei den Vertrag aufheben kann, wenn schon vor dem für die Erfüllung festgesetzten Zeitpunkt feststeht, daß die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird. Sie soll jedoch dem Käufer ebenso wenig wie die allgemeine Bestimmung das Recht geben, die Produktionsstätten des Verkäufers zu besichtigen, um eine zu erwartende Vertragswidrigkeit festzustellen.

Zu Artikel 49

Artikel 49 ergänzt Artikel 39 Abs. 1, wonach der Käufer die Vertragswidrigkeit innerhalb kurzer Frist nach ihrer Feststellung und bei verborgenen Mängeln spätestens innerhalb zweier Jahre nach der Aushändigung anzeigen muß.

Der Käufer muß Ansprüche auf Schadenersatz und auf ergänzende Erfüllung und die sich aus der Vertragsaufhebung und der Minderung ergebenden Ansprüche auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Kaufpreises innerhalb der Jahresfrist gerichtlich geltend machen. Für die Vertragsaufhebung selbst reicht demgegenüber seine bloße Erklärung gegenüber dem Verkäufer aus.

Die in Artikel 49 bestimmte Frist ist wie die übrigen im Einheitlichen Kaufgesetz bestimmten Fristen eine Ausschlußfrist. Der Käufer verliert seine Rechte nach Ablauf der Jahresfrist gemäß Absatz 1 nur dann nicht, wenn der Verkäufer ihn an ihrer Geltendmachung durch Täuschung gehindert hat.

Gegen die Einführung der Ausschlußfrist hat sich auf der Konferenz insbesondere die deutsche Delegation gewandt. Sie sprach sich für eine Verjährung aus, weil die Ausschlußfrist zu harten, mitunter unbilligen Ergebnissen führen kann. Die Einführung einer Verjährungsvorschrift hätte allerdings die Regelung des gesamten Verjährungsrechts, insbesondere der Hemmungs- und Unterbrechungsgründe notwendig gemacht, wenn man wegen des Laufs der Frist nicht auf die verschiedenen nationalen Rechte Bezug nehmen wollte. Die Tendenz, wegen dieser praktischen Schwierigkeiten auch dort, wo eine Verjährung angebracht wäre, einen keiner Hemmung und Unterbrechung unterliegenden Ausschluß der Rechte vorzusehen, besteht auch bei der Vereinheitlichung anderer Rechtsgebiete.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, daß der Käufer nach Ablauf der Jahresfrist seine Rechte grundsätzlich auch nicht mehr verteidigungsweise geltend machen kann. Satz 2 enthält hiervon jedoch eine wesentliche Ausnahme:

Dem Kaufpreisanspruch des Verkäufers kann der Käufer ohne zeitliche Begrenzung das Recht auf Minderung und Schadenersatz entgegenhalten, wenn er die Vertragswidrigkeit nach Artikel 39 angezeigt hat. Die Bestimmung findet im deutschen Recht eine Parallele in § 478 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Abschnitt II

Aushändigung von Urkunden

Zu Artikeln 50 und 51

Zu den Pflichten des Verkäufers kann es — nach dem Vertrag oder auf Grund eines Handelsbrauchs — auch gehören, dem Käufer Urkunden auszuhändigen, die sich auf die verkaufte Sache beziehen.

Artikel 50 verweist auch für Zeit und Ort dieser Aushändigung auf den Vertrag oder die Gebräuche.

Artikel 51 erklärt die Rechtsfolgen der Artikel 24 bis 32 und der Artikel 41 bis 49 für entsprechend anwendbar, wenn der Käufer seiner Pflicht zur Aushändigung der Urkunden nicht nachkommt.

Eine mehr ins einzelne gehende Regelung erschien angesichts der verschiedenen Arten der in Frage kommenden Dokumente, die jeweils unterschiedliche Probleme aufwerfen, nicht angebracht.

Abschnitt III

Übertragung des Eigentums

Zu Artikel 52

Wie schon zu Artikel 8 und Artikel 18 ausgeführt, überläßt das Einheitliche Kaufgesetz die Frage, wie das Eigentum vom Verkäufer auf den Käufer übergeht, dem an-

wendbaren innerstaatlichen Recht. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, wie sich ebenfalls aus Artikel 18 ergibt, dem Käufer das Eigentum an der Kaufsache zu verschaffen und die hierfür nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Artikel 52 setzt diese Verpflichtung voraus und regelt lediglich die Folgen von Rechtsmängeln der verkauften Sache.

In Absatz 1 wird als Rechtsmangel nicht nur die Belastung der Sache mit dem tatsächlich bestehenden Recht eines Dritten angesehen. Es soll vielmehr bereits genügen, wenn ein Dritter ein solches Recht beansprucht; der Käufer soll nicht gezwungen sein, sich selbst mit dem Dritten auseinanderzusetzen.

Hat der Käufer darin eingewilligt, die Sache trotz ihrer Belastung mit dem tatsächlichen oder angeblichen Recht eines Dritten entgegenzunehmen, so stehen ihm wegen dieser Belastung die Rechte nach Artikel 52 nicht zu. Die Regelung geht über das deutsche Recht hinaus, das an diese Tatsache lediglich eine Beweislastumkehr knüpft (vgl. § 363 BGB), indem sie die vorbehaltlose Annahme in Kenntnis der Belastung als Verzicht behandelt.

Aber auch im übrigen soll der Käufer nicht zur sofortigen Aufhebung des Vertrages berechtigt sein. Er muß zunächst dem Verkäufer den Mangel anzeigen und ihm eine angemessene Frist zu seiner Beseitigung gewähren.

Der Käufer kann sodann die Aufhebung des Vertrages nur erklären, wenn er die Anzeige rechtzeitig im Sinne des Absatzes 4 übersandt hat, der Verkäufer der Aufforderung nicht nachkommt und die unveränderte Lieferung der belasteten Sache eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Artikels 10 darstellt. In allen anderen Fällen steht dem Käufer lediglich Ersatz seines Schadens nach Artikel 82 zu, so nach Absatz 2, wenn der Verkäufer den Rechtsmangel beseitigt, und nach Absatz 3, wenn es sich um keine wesentliche Vertragsverletzung handelt oder der Käufer die Aufforderung nicht erklärt oder nicht erklären kann.

Die Regelung kommt dem deutschen Recht nahe (vgl. § 434, § 440 Abs. 1, §§ 325, 326 BGB), unterscheidet sich von diesem jedoch darin, daß sie die dem Rücktritt gleichstehende Vertragsaufhebung nur unter strengeren Voraussetzungen zuläßt. Diese Einschränkung erklärt sich aus dem Bestreben, bei internationalen Käufen eine einmal erfolgte Lieferung nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten.

Zu Artikel 53

Die Bestimmung entspricht Artikel 34. Der Käufer soll andere Rechte als die des Artikels 52 weder nach dem Einheitlichen Kaufgesetz noch nach innerstaatlichem Recht allein mit der Tatsache begründen können, daß die ihm gelieferte Sache einem anderen gehört oder daß sie mit dem wirklichen oder angeblichen Recht eines Dritten belastet ist. Ansprüche, die sich auf andere Tatsachen, wie etwa einen Betrug des Verkäufers, stützen, sollen dagegen unberührt bleiben.

Abschnitt IV

Sonstige Pflichten des Verkäufers

Zu Artikel 54

Aus dem Kaufvertrag oder den Gebräuchen können sich sonstige, in den Artikeln 18 ff. nicht erwähnte Pflichten des Verkäufers ergeben, die dieser, auch wenn dies ausdrücklich nicht gesagt wird, dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechend zu erfüllen hat. Artikel 54 soll hierfür lediglich zwei Beispiele geben: Absatz 1 betrifft in erster Linie den Versendungskauf nach Artikel 19 Abs. 2 und bestimmt, daß der Verkäufer die üblichen Beförderungsmittel wählen muß und die Verträge, die zur Beförderung der Sache erforderlich sind, zu den üblichen Bedingungen zu schließen hat.

Absatz 2 verpflichtet den Verkäufer, sofern er nicht selbst eine Transportversicherung abzuschließen hat, dem Käufer auf dessen Verlangen alle zum Abschluß einer solchen Versicherung notwendigen Auskünfte zu geben.

Beide Verpflichtungen entsprechen den Gepflogenheiten im internationalen Handel.

Zu Artikel 55

Artikel 55 bezieht sich ebenso wie Artikel 54 auf — durch Vertrag oder Gebräuche begründete — Pflichten des Verkäufers, die in den Artikeln 18 bis 53 nicht geregelt sind. Er bestimmt, welche Rechte dem Käufer zustehen, wenn der Verkäufer diesen Pflichten nicht nachkommt. Die Bestimmung sieht auch hier die in den Grundzügen für alle Vertragsverletzungen gleichmäßig geltenden Rechtsfolgen vor. Der Käufer kann in allen Fällen vom Verkäufer die Erfüllung seiner Pflichten und Ersatz seines Schadens nach Artikel 82 verlangen. Stellt die Nichterfüllung eine wesentliche Vertragsverletzung dar, so kann er statt dessen gemäß Absatz 1 Buchstabe a innerhalb kurzer Frist auch die Aufhebung des Vertrages erklären und Ersatz seines Schadens nach den Artikeln 84 bis 87 verlangen. Eine Aufhebung des Vertrages bei nicht wesentlicher Vertragsverletzung soll über eine Nachfristsetzung nicht möglich sein.

Kapitel IV

Pflichten des Käufers

Zu Artikel 56

Artikel 56 entspricht systematisch Artikel 18. Er nennt einleitend die beiden wesentlichen Verpflichtungen des Käufers: Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Sache: Das entspricht § 433 Abs. 2 BGB. Beide Verpflichtungen werden in den folgenden Abschnitten näher behandelt. Die Artikel 57 bis 60 enthalten Bestimmungen über die Pflicht des Käufers zur Zahlung, deren Nichterfüllung in den Artikeln 61 bis 64 geregelt ist. Die Abnahmeverpflichtung und die Folgen ihrer Nichterfüllung werden in den Artikeln 65 bis 68 geregelt. Die Artikel 69 und 70 behandeln sonstige, in Artikel 56 nicht erwähnte Pflichten des Käufers.

Abschnitt I

Zahlung des Preises

A. Festsetzung des Preises

Zu Artikel 57

Artikel 57 regelt, in welcher Weise der Preis zu bestimmen ist, wenn im Kaufvertrag hierüber nichts gesagt ist. Der Käufer hat in diesem Fall den Preis zu zahlen, den der Verkäufer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewöhnlich gefordert hat. Dieser Preis wird sich im allgemeinen aus Katalogen und Preislisten des Verkäufers feststellen lassen. Es kommt nicht darauf an, ob dem Käufer diese Preise bekannt waren, da es als seine Pflicht angesehen wird, sich nach dem geforderten Preis zu erkundigen; entscheidend ist allein, daß die Preise des Verkäufers objektiv bestimmbar sind.

Artikel 57 bringt mit dieser Regelung zugleich zum Ausdruck, daß ein im Kaufvertrag offengelassener Preis nur auf diesem Wege bestimmt werden darf. Sind gewöhnliche Verkaufspreise des Verkäufers nicht feststellbar, so soll der Kaufvertrag, wenn er selbst keinerlei Hinweise für die Bestimmung des Preises enthält, nicht wirksam zustande gekommen sein. Diese Absicht folgt auch daraus, daß ein Teil der Vorschrift in den früheren Ent-

würfen, der die Berufung der Parteien auf Bestimmungen des Landesrechts untersagte, wonach der Vertrag mangels Preisfeststellung nichtig sei (vgl. Artikel 1591 Code civil), von der Konferenz auf französischen Antrag gestrichen wurde. Die Regelung unterscheidet sich damit vom deutschen Recht, nach dem in diesem Fall der Verkäufer berechtigt ist, den Kaufpreis nach billigem Ermessen zu bestimmen (§§ 315, 316 BGB). Die Abweichung rechtfertigt sich aus den besonderen Unsicherheiten, die eine solche Preisbestimmung im internationalen Warenhandelsverkehr mit sich bringen müßte. Bei einer dem deutschen Recht entsprechenden Regelung wäre der angemessene Preis im Streitfall durch das Gericht festzusetzen (vgl. § 315 Abs. 3 BGB). Es erschien der Mehrzahl der auf der Konferenz vertretenen Staaten nicht angebracht, den Parteien des Kaufvertrages zu ermöglichen, die Entscheidung dieser zentralen Frage dem Urteil eines ihnen fremden Gerichtes zu überlassen.

Zu Artikel 58

Die Bestimmung enthält eine den Gepflogenheiten im internationalen Handel entsprechende Auslegungsregel. Sie entspricht § 380 Abs. 1 HGB.

B. Zeit und Ort der Zahlung

Zu Artikel 59

Nach Absatz 1 ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den Preis an dessen Niederlassung zu zahlen. Er trägt damit auch Kosten und Gefahr der Zahlungsübermittlung. Die Bestimmung entspricht dem deutschen Recht, macht im Gegensatz hierzu die Niederlassung des Verkäufers aber auch förmlich zum Leistungsort (vgl. § 270 Abs. 1, 2 und 4 BGB). Haben die Parteien — insbesondere durch Verwendung bestimmter Handelsklauseln — vereinbart, daß die Zahlung gegen Aushändigung der Sache oder von Urkunden zu erfolgen hat, so ist sie, wie der zweite Teil der Bestimmung klarstellen soll, am Ort dieser Übergabe zu bewirken.

Absatz 2 entspricht § 270 Abs. 3 BGB.

Zu Artikel 60

Der Käufer hat den Kaufpreis, ohne daß es einer Mahnung oder anderer Förmlichkeiten durch den Verkäufer bedarf, in dem Zeitpunkt zu zahlen, der sich aus dem Vertrag oder den Gebräuchen ergibt. Fehlt es an einer solchen Zeitbestimmung, so hat der Käufer nach Artikel 71 Zug um Zug gegen Lieferung der Sache zu zahlen; da eine Zahlungsfrist im internationalen Handel in aller Regel den Vereinbarungen oder den Gebräuchen zu entnehmen sein wird, wurde eine besondere Regelung dieses Falles jedoch nicht für erforderlich gehalten.

Artikel 60 entspricht, wie Artikel 20, für sich genommen dem deutschen Recht. Ein Unterschied ergibt sich erst daraus, daß die Rechtsfolgen seiner Verletzung (Artikel 61 ff.) ohne besondere Mahnung eintreten. Die Gründe, aus denen das Einheitliche Kaufgesetz den Leistungsverzug beider Parteien unabhängig von einer Mahnung und vom Verschulden eintreten lassen wollte, sind bei Artikel 20 bereits dargelegt.

C. Rechtsfolgen der Nichtzahlung

Zu Artikel 61

Die Regelung der Rechtsfolgen der Nichtzahlung des Kaufpreises in den Artikeln 61 bis 64 entspricht der Regelung bei der Nichterfüllung der Verkäuferpflichten. Kommt der Käufer seiner Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises, wie sie sich aus dem Vertrag und den Artikeln 57 bis 60 ergibt, nicht nach, so kann der Verkäufer nach Artikel 61 Abs. 1 in erster Linie Erfüllung verlangen.

Der Anspruch auf den Kaufpreis ist nach Absatz 2 nur ausgeschlossen, wenn die Gebräuche den Verkäufer zu einem Deckungsverkauf verpflichten und dieser ihm auch im konkreten Fall zuzumuten ist. Der Vertrag ist dann kraft Gesetzes in dem Zeitpunkt aufgehoben, in dem der Deckungsverkauf vorzunehmen ist. Der Verkäufer kann nach Artikel 63 Abs. 1, Artikel 85 nur den Differenzbetrag verlangen, mit dem er ungedeckt bleibt.

Zu Artikel 62

Die Bestimmung regelt die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges. Sie sieht für den Verkäufer entsprechende Rechte vor, wie sie dem Käufer nach Artikel 26 und 27 bei nicht rechtzeitiger Lieferung zustehen. Die Regelung ist jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Interessenlage bei Zahlungs- und Lieferungsverzug entsprechend einfacher ausgestaltet; es fehlt eine analoge Vorschrift zu Artikel 26 Abs. 2 bis 4.

Absatz 1 gibt dem Verkäufer das Recht, sofort die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn die Nichtzahlung zum festgesetzten Zeitpunkt eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Artikels 10 darstellt. Die Bestimmung ähnelt insoweit der für das Fixgeschäft geltenden Regelung im deutschen Recht (§ 361 BGB; § 376 Abs. 1 HGB). Der Verkäufer kann aber auch weiterhin Erfüllung verlangen. Diese Abweichung rechtfertigt sich aus der bereits wiederholt erwähnten Absicht, soweit wie möglich die Aufrechterhaltung einmal eingegangener Verpflichtungen zu gewährleisten. Der Verkäufer muß seine Wahl allerdings binnen angemessener Frist nach dem für die Zahlung festgesetzten Zeitpunkt bekanntgeben; anderenfalls ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben. Diese Regelung beruht auf den gleichen Gedanken wie die entsprechende Bestimmung in Artikel 26 Abs. 1.

Absatz 2 regelt in Entsprechung zu Artikel 27 die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung, die noch keine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Der Verkäufer kann in diesem Fall die Aufhebung des Vertrages erst erklären, wenn er dem Käufer eine erfolglose Nachfrist für die Zahlung gesetzt hat. Die Bestimmung ähnelt, wie Artikel 27, dem deutschen Recht, unterscheidet sich von § 326 BGB jedoch dadurch, daß dem Verkäufer auch nach Ablauf der Nachfrist die Möglichkeit bleibt, weiterhin Zahlung zu verlangen. Ein wesentlicher Unterschied zu Artikel 27 ergibt sich daraus, daß der Verkäufer die Aufhebung nur binnen kurzer Frist erklären kann; versäumt er diese Frist, so bleibt ihm nur der Zahlungsanspruch. Nach Artikel 27 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 26 Abs. 1 führt eine Untätigkeit des Käufers im gleichen Fall zur Vertragsaufhebung kraft Gesetzes. Diese Unterschiede erklären sich daraus, daß der Zahlungsanspruch grundsätzlich leichter und schneller durchzusetzen und zu erfüllen ist als der Lieferungsanspruch.

Zu Artikel 63

Die Bestimmung entspricht Artikel 24 Abs. 2; sie unterscheidet sich hiervon redaktionell. Auf die dort näher dargelegten Gründe für die Anspruchskumulierung kann Bezug genommen werden.

Zu Artikel 64

Die Bestimmung entspricht Artikel 24 Abs. 3.

Abschnitt II

Abnahme

Zu Artikel 65

Wie das deutsche Recht (vgl. § 433 Abs. 2 BGB) geht das Einheitliche Kaufgesetz davon aus, daß Lieferung und Abnahme Verpflichtungen darstellen, die sich gegenseitig

ergänzen. Die auf der Konferenz geäußerte Ansicht, Artikel 65 stehe im Widerspruch zu Artikel 19, der allein den Verkäufer verpflichtet, hat sich nicht durchsetzen können. Wie bei Artikel 19 ist die Frage nach der Art der für die Eigentumsübertragung notwendigen Handlungen nicht beantwortet (vgl. Artikel 8). Sie soll nach dem anwendbaren nationalen Recht entschieden werden.

Die Rechte des Verkäufers, dem der Käufer die Abnahme verweigert, entsprechen zum Teil den allgemeinen im Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen einer Vertragsverletzung. So hat der Verkäufer nach Artikel 66 und 67 das Recht zur Vertragsaufhebung und nach Artikel 68 zusätzlich Anspruch auf Ersatz seines Schadens. Ein besonderer Anspruch auf Erfüllung ist dagegen hier nicht vorgesehen. Angesichts der anderen Rechte des Verkäufers, insbesondere des Rechts zum Selbsthilfeverkauf nach Artikel 94 und 95, bestand kein Bedürfnis, eine besondere Klage auf Abnahme der Sache zuzulassen.

Zu Artikel 66

Die Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen der Verkäufer die Aufhebung des Vertrages erklären kann, wenn der Käufer seiner Abnahmepflicht nicht — auch nicht verspätet — nachgekommen ist. Das Einheitliche Kaufgesetz unterscheidet auch hier — wie bei allen Leistungsstörungen danach, ob die Unterlassung der Abnahme eine wesentliche oder eine nicht wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Die Bestimmung ähnelt damit dem deutschen Recht, das darauf abstellt, ob die Abnahme Haupt- oder Nebenverpflichtung ist. Trotz dieses ähnlichen Ausgangspunktes sieht das Einheitliche Kaufgesetz jedoch strengere Rechtsfolgen für die Unterlassung der Abnahme vor. Während nach deutschem Recht der Verkäufer nur dann über § 326 BGB zum Rücktritt kommen kann, wenn die Abnahme Hauptpflicht des Käufers war, kann der Verkäufer nach dem Einheitlichen Kaufgesetz in jedem Falle die Aufhebung des Vertrages erreichen: Ist die Nichtabnahme eine wesentliche Vertragsverletzung, so ist er nach Absatz 1 sofort zur Vertragsaufhebung berechtigt; handelt es sich nicht um eine wesentliche Vertragsverletzung, so kann er nach Absatz 2 dem Käufer für die Abnahme eine Nachfrist von angemessener Dauer setzen und nach deren erfolglosem Ablauf innerhalb kurzer Frist ebenfalls die Aufhebung des Vertrages erklären.

Absatz 1 gibt dem Verkäufer ferner ein besonderes Recht zur Vertragsaufhebung für einen Sonderfall. Der Verkäufer, dem der Käufer bereits die Abnahme der Sache verweigert hat, soll zur Vertragsaufhebung schon dann berechtigt sein, wenn die Verweigerung der Abnahme die Befürchtung rechtfertigt, daß der Käufer auch die Zahlung verweigern werde. Die Bestimmung beruht auf ähnlichen Rechtsgedanken wie die Artikel 75 und 76.

Die Vertragsaufhebung soll nach Absatz 1 — im Gegensatz zur Vertragsaufhebung nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist gemäß Absatz 2 — an keine Frist gebunden sein, um dem Verkäufer eine gewisse Zeit für die Überlegung zu geben, welche Schlüsse er aus der Nichtabnahme ziehen will. Er wird häufig erst nach einiger Zeit feststellen können, ob ein berechtigter Anlaß zu der Befürchtung besteht, der Käufer werde nicht zahlen.

Zu Artikel 67

Die Bestimmung regelt den Spezifikationskauf und entspricht weitgehend dem deutschen Recht (§ 375 HGB). Behält der Vertrag dem Käufer eine spätere, nähere Bestimmung über Form, Maß oder andere Merkmale der Sache vor, so stellt diese Spezifizierung einen Teil seiner Abnahmepflicht nach Artikel 65 dar. Kommt er dieser Pflicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb einer ihm vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist dieser zur Aufhebung des Vertrages berechtigt. Um Spekulationen zu vermeiden, soll der Verkäufer die Aufhebung jedoch nur binnen kurzer Frist erklären können.

Statt der Vertragsaufhebung kann der Verkäufer die Spezifizierung auch selbst vornehmen. Die Regelung entspricht dabei im wesentlichen dem deutschen Recht (§ 375 Abs. 2 HGB).

Zu Artikel 68

Artikel 68 entspricht, bis auf redaktionelle Abweichungen, seinem Gegenstück bei den Verkäuferpflichten (Artikel 24 Abs. 2).

Abschnitt III

Sonstige Pflichten des Käufers

Zu Artikel 69

Die Bestimmung nennt beispielhaft sonstige Verpflichtungen, die den Käufer neben der Pflicht zur Abnahme der Sache und Zahlung des Kaufpreises treffen können. So kann der Käufer vertraglich verpflichtet sein, die Zahlung durch Annahme eines Wechsels oder in anderer Weise zu sichern. Das jeweilige nationale Recht kann besondere Maßnahmen für die Zahlung ins Ausland erforderlich machen, die dann der Käufer zu treffen hat. Die Nichterfüllung solcher Nebenverpflichtungen führt zu den in Artikel 70 genannten Rechtsfolgen.

Zu Artikel 70

Artikel 70 entspricht wörtlich der für die Nebenverpflichtungen des Verkäufers in Artikel 55 getroffenen Bestimmung.

Kapitel V

Gemeinsame Bestimmungen für die Pflichten des Verkäufers und des Käufers

Abschnitt I

Lieferung der Sache und Zahlung des Preises Zug um Zug

Zu Artikel 71

Die Bestimmung enthält den Grundsatz, daß Zahlung des Preises und Lieferung der Sache Zug um Zug zu erfolgen haben, sofern Vertrag oder Handelsbrauch im Einzelfall nichts anderes ergeben. Der Käufer hat jedoch das Recht, vor der Zahlung die ihm angebotene Ware zu untersuchen. Die Bestimmung gilt nicht für den Versendungskauf, für den Artikel 72 eine besondere Regelung enthält. Sie entspricht dem deutschen Recht (§ 320 BGB).

Zu Artikel 72

Artikel 72 soll den Grundsatz des Artikels 71 an die besonderen Bedingungen des Versendungskaufs anpassen. Auch beim Versendungskauf soll der Verkäufer, sofern er nicht vorzuleisten hat, nicht gezwungen sein, die Verfügungsgewalt über die Sache aufzugeben, bevor er den Kaufpreis in Händen hält. Absatz 1 gestattet ihm daher, entweder die Absendung bis zur Zahlung des Preises aufzuschieben oder sie in der Weise zu veranlassen, daß er während der Beförderung zur Verfügung über die Sache berechtigt bleibt. Auf der Konferenz bestand Einigkeit darüber, daß in erster Linie die zuletzt genannte Art der Versendung in Betracht kommt, die durch das Frachtrecht aller Verkehrsmittel ermöglicht wird. Das Einheitliche Kaufgesetz stellt noch ausdrücklich klar, daß der Verkäufer insbesondere das Recht hat, die Sache am Bestimmungsort nur gegen Zahlung des Kaufpreises aushändigen zu lassen.

Auch beim Versendungskauf steht dem Käufer das Recht zu, die Ware vor der Zahlung zu untersuchen. Inwieweit der Käufer sich dabei auf das ihm nach Artikel 38 Abs. 3 zustehende Recht berufen kann, die Untersuchung — und damit auch zugleich die Kaufpreiszahlung — bis zur Versendung an den endgültigen Bestimmungsort bei Weiterversendung ohne Umladung zu verschieben, läßt sich dem Gesetz nicht unmittelbar entnehmen. Da die Artikel 71 und 72 jedoch nur auf die Gelegenheit zur Untersuchung abstellen, wird daraus der Wille deutlich, den frühestmöglichen Zeitpunkt gelten zu lassen. Der Käufer kann demnach nach Artikel 38 Abs. 3 zwar die Untersuchung verschieben, ohne seiner daraus folgenden Rechte verlustig zu gehen; er ist dann jedoch verpflichtet, den Kaufpreis bereits vor der Untersuchung zu zahlen.

Einem internationalen Brauch entsprechend sieht Absatz 2 jedoch diese Ausnahme nicht vor, wenn die Parteien eine Vereinbarung „Kasse gegen Dokumente" getroffen haben; der Käufer ist in diesem Fall schon zur Zahlung verpflichtet, bevor er Gelegenheit hat, die Ware zu untersuchen.

Zu Artikel 73

Es widerspricht Treu und Glauben, wenn eine Partei verpflichtet sein soll, ihre Leistung zu erbringen, obwohl objektive Gesichtspunkte die Erfüllung der Gegenansprüche gefährdet erscheinen lassen. Das Einheitliche Kaufgesetz durchbricht daher den in Artikel 71 aufgestellten Grundsatz und gestattet jeder Partei den Erfüllungsaufschub, wenn eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der anderen Partei nach Vertragsabschluß berechtigten Anlaß zu der Befürchtung gibt, diese werde einen wesentlichen Teil ihrer Pflichten nicht erfüllen. Die Bestimmung entspricht grundsätzlich dem deutschen Recht (§ 321 BGB). Sie gibt wie dieses nur eine Einrede; die Aufhebung des Vertrages ist nur unter den strengeren Voraussetzungen des Artikels 76 möglich. Sie geht über § 321 BGB jedoch hinaus, der sich nur auf eine vorleistungspflichtige Partei bezieht. Eine Pflicht zur Vorleistung ist dem Einheitlichen Kaufgesetz jedoch grundsätzlich fremd. Eine feste Begrenzung des Aufschubs enthält Artikel 73 im Gegensatz zu § 321 BGB mit Rücksicht auf die vielfältigeren Besonderheiten des internationalen Handels nicht.

Der Grundsatz des Absatzes 1 gilt auch für den Versendungskauf. Die Bestimmung regelt jedoch auch insoweit nur die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer und greift nicht in das Frachtrecht ein.

Absatz 3 behandelt den Fall, daß eine Urkunde rechtsgültig auf einen Dritten übertragen wird, die diesem das Recht einräumt, sich die Sache aushändigen zu lassen. Um die Umlauffähigkeit der Urkunden zu sichern, soll in diesem Fall das dem Verkäufer in Absatz 2 eingeräumte Recht grundsätzlich hinter dem Recht des Dritten zurücktreten. Nur wenn sich aus der Urkunde selbst ein Vorbehalt ergibt oder der neue Inhaber beim Erwerb der Urkunde bewußt zum Nachteil des Verkäufers gehandelt hat, soll sich der Verkäufer auch ihm gegenüber der Aushändigung widersetzen dürfen. Die Formulierung ist Artikel 17 des Einheitlichen Wechselgesetzes (Genfer Wechselrechtsübereinkommen vom 7. Juni 1930) entnommen worden.

Abschnitt II

Befreiungen

Zu Artikel 74

Der Vorzug des Einheitlichen Kaufgesetzes besteht in der Schaffung eines einheitlichen Systems der Vertragsverletzung mit grundsätzlich gleichen Folgen für alle Arten von Leistungsstörungen. Dabei stehen Rücktrittsrecht, Erfüllungsansprüche und Schadenersatzansprüche häufig nebeneinander. Insbesondere die Verknüpfung der Vertragshaftung mit zusätzlichen Schadenersatzansprüchen ließ die Fragen nach den Voraussetzungen der persönlichen Haftung des Verkäufers in den Vordergrund treten. Bei dieser auf der Konferenz stark umstrittenen Frage setzte sich insbesondere die deutsche Delegation dafür ein, wenigstens bei der Kumulierung mit Schadenersatzansprüchen das Verschuldensprinzip zugrunde zu legen. Die Konferenz ist dem nicht vollständig gefolgt. Die schließlich gefundene Kompromißlösung kommt den Vorstellungen des deutschen Rechts jedoch nahe.

Artikel 74 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Partei für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen hat, d. h. von ihrer Verpflichtung zur Leistung befreit ist, ohne Schadenersatz leisten zu müssen. Da die Ansprüche auf Erfüllung und auf Schadenersatz Rechtsfolge fast aller Vertragsverletzungen sind, hat die Bestimmung Bedeutung für das ganze Gesetz. Sie erfaßt gleichmäßig die im deutschen Recht unterschiedlichen Fälle der anfänglichen und nachträglichen Unmöglichkeit der Leistung, des anfänglichen und nachträglichen Unvermögens des Schuldners zur Erbringung der geschuldeten Leistung sowie die Fälle verspäteter oder in anderer Weise nicht vertragsgemäßer Erfüllung, einschließlich der Schlechterfüllung durch Lieferung mangelhafter Sachen.

In allen diesen Fällen soll eine Partei nach Absatz 1 von ihrer Leistungs- und Schadenersatzpflicht befreit sein, wenn die Nichterfüllung auf Umständen beruht, die sie nach den Absichten der Parteien bei Vertragsschluß weder in Betracht zu ziehen noch zu vermeiden oder zu überwinden verpflichtet war. In den früheren Entwürfen wurde statt des Wortes „Umstände" (circonstances) noch das Wort „Hindernisse" (obstacles) verwandt. Die neue, allgemeiner gehaltene Formulierung soll jeden Zweifel darüber ausschließen, daß die Entlastung auch für solche Umstände möglich ist, die bereits vor Vertragsschluß vorgelegen haben. Es kann sich daher auch um schon vor Vertragsschluß vorhandene Sach- oder Rechtsmängel handeln. Der Entlastungsbeweis soll dann nicht als geführt anzusehen sein, wenn zwar der Verkäufer selbst die Umstände nicht vermeiden konnte, jedoch ein von diesem betrauter Erfüllungsgehilfe. Dies auch dann, wenn das Verhalten des Erfüllungsgehilfen für den Verkäufer nicht vorhersehbar und vermeidbar war. Diese Auslegung ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut der Bestimmung, obgleich die deutsche Delegation sie gerne klargestellt gesehen hätte. Sie entspricht aber der in den Verhandlungen zum Audruck gekommenen Auffassung der Konferenz.

Die Risiken der Leistung sollen in erster Linie so verteilt sein, wie dies die Parteien bei Vertragsschluß selbst gewollt haben. Ihr Wille kann sich aus dem Vertrag selbst ergeben, z. B. dadurch, daß eine Partei eine bestimmte, vorausgesehene Gefahr des Untergangs der Sache ausdrücklich auf sich genommen hat oder für einen bestimmten Leistungserfolg, etwa das pünktliche Eintreffen der Lieferung oder das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften, die Garantie übernommen hat. Die von den Parteien gewollte Risikoverteilung kann ihrem Vertrag aber auch stillschweigend zugrunde liegen. So wird der Verkäufer in aller Regel zur Lieferung auch dann verpflichtet sein, wenn die Preise nach Vertragsschluß steigen und er sich die geschuldete Sache nur erheblich teurer beschaffen kann.

Läßt sich nicht feststellen, welche Risikoverteilung die Parteien bei Vertragsschluß selbst gewollt haben, sollen einer Partei solche Umstände nicht zuzurechnen sein, für die vernünftigerweise im Geschäftsverkehr Parteien in der gleichen Lage nicht verantwortlich gemacht werden. Die Formulierung entspricht der des Artikels 10, auf die dortigen Erläuterungen kann verwiesen werden.

Jede Partei, die geltend macht, daß die Nichterfüllung auf Umständen beruht, für die sie nach Absatz 1 nicht verantwortlich ist, trägt hierfür die Beweislast. Die Bestimmung entspricht insoweit dem deutschen Recht (vgl. § 282 BGB). Die in Absatz 1 getroffene Regelung führt aber auch im übrigen zu ähnlichen Ergebnissen wie das deutsche Recht. Bei nachträglicher Unmöglichkeit oder nachträglichem Unvermögen ist entscheidend darauf abgestellt, ob der Schuldner die Umstände, auf denen sie beruhen, zu vertreten hat; in gleicher Weise setzen Verzug und positive Vertragsverletzung voraus, daß sie vom Schuldner zu vertreten sind (§§ 275, 285, 323, 325, 326 BGB). Die Regelung des § 276 BGB, aus der sich ergibt, was der Schuldner zu vertreten hat, kommt der in Artikel 74 Abs. 1 des Einheitlichen Kaufgesetzes getroffenen Regelung nahe, insbesondere soweit darauf abgestellt wird, ob der Schuldner „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt" beobachtet hat. Auch hier wird ein objektiver Maßstab angelegt, der sich wie nach Artikel 74 Abs. 1, soweit die Parteien ihn nicht selbst bestimmt haben, nach den Anschauungen der beteiligten Kreise richtet.

Absatz 2 behandelt den Fall, daß die der Erfüllung entgegenstehenden Umstände nur vorübergehender Natur sind. Der Schuldner soll hier grundsätzlich nur für die Dauer ihres Bestehens von seiner Erfüllungspflicht befreit sein.

Endgültig soll er nur dann befreit sein, wenn die Verzögerung den Charakter der Leistung wesentlich verändert. Dies wird etwa der Fall sein, wenn sich die Marktverhältnisse in der Zwischenzeit vollständig wandeln oder den Parteien eine längere Ungewißheit angesichts der Natur der Leistung nicht zugemutet werden kann. Die Regelung entspricht den von der deutschen Rechtsprechung zur vorübergehenden Unmöglichkeit entwickelten Grundsätzen.

Absatz 3 stellt klar, daß die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Befreiung das Recht der anderen Partei nicht ausschließt, gemäß den Bestimmungen des Einheitlichen Kaufgesetzes den Vertrag aufzuheben oder den Kaufpreis zu mindern. Auch an einer Aufhebung kraft Gesetzes ändert sich nichts. Hat die eine Partei für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung ihrer Pflichten nicht einzustehen, so soll sich die andere Partei nach den Bestimmungen des Gesetzes durch Vertragsaufhebung oder Minderung von ihrer Pflicht zur Gegenleistung befreien können. Dieses Recht soll ihr nur dann nicht zustehen, wenn die Umstände, auf denen die Nichterfüllung beruht, von ihr selbst oder von ihren Hilfspersonen verursacht sind. In diesem Fall bleibt sie, auch wenn die andere Partei von ihrer Leistungspflicht befreit ist, zur Gegenleistung verpflichtet. Auch diese Regelung entspricht in ihrem Grundgedanken dem deutschen Recht (§ 323 Abs. 1, § 324 Abs. 1 BGB).

Abschnitt III

Ergänzende Vorschriften über die Aufhebung des Vertrages

A. Zusätzliche Aufhebungsgründe

Zu Artikel 75

Die Bestimmung sieht für Sukzessivlieferungsverträge zusätzliche Aufhebungsgründe vor. Nach Absatz 1 kann sowohl dem Käufer wie dem Verkäufer ein Recht zur Aufhebung des Vertrages zustehen. Kommt der Verkäufer seinen Pflichten bei einer Lieferung oder der Käufer seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises für eine Lieferung nicht nach und gibt dies der anderen Partei berechtigten Anlaß zu der Befürchtung, daß auch die künftigen Leistungen nicht ordnungsgemäß erfolgen werden, so kann sie die Aufhebung des Vertrages für die noch ausstehenden Lieferungen erklären. Die Aufhebung kann in beiden Fällen nur innerhalb kurzer Frist erklärt werden und wirkt nur für die Zukunft.

Absatz 2 gibt dem Käufer ein über Absatz 1 hinausgehendes Recht zur Vertragsaufhebung, wenn Einzellieferungen wegen ihres Zusammenhangs untereinander für ihn ohne Interesse sind. Er kann in diesem Fall den Vertrag mit Wirkung für die bereits erfolgten, für die zukünftigen oder auch für alle Lieferungen aufheben.

Die Bestimmung entspricht in ihren Grundzügen der deutschen Rechtsprechung zur Verletzung von Sukzessivlieferungsverträgen. Für den Verzug des Käufers mit Ratenzahlungen sieht das Einheitliche Kaufgesetz keine besonderen Rechtsfolgen vor. Nach Artikel 5 Abs. 2 bleiben insoweit jedoch zwingende Vorschriften des innerstaatlichen Rechts zum Schutze des Käufers unberührt.

Zu Artikel 76

Die Bestimmung gibt jeder Vertragspartei das Recht, schon vor dem für die Leistung festgesetzten Zeitpunkt die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn offensichtlich ist, daß die andere Partei ihre Gegenleistung nicht ordnungsgemäß erbringen wird und die Leistungsstörung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen wird. Dem liegt die Überlegung zu Grunde, daß keine Partei gezwungen sein soll, es erst zu einer wesentlichen Vertragsverletzung kommen zu lassen, bevor sie ihr Recht zur Vertragsaufhebung geltend macht. Gedacht ist etwa an den Fall, daß die andere Partei schon vorweg ernsthaft erklärt, sie werde den Vertrag nicht erfüllen, oder sich dies aus ihrem Verhalten eindeutig schließen läßt.

Zu Artikel 77

Artikel 77 entspricht grundsätzlich Artikel 24 Abs. 2 sowie den entsprechenden für Vertragsverletzungen vorgesehenen Regelungen.

B. Wirkungen der Aufhebung

Zu Artikel 78

Die in diesem Abschnitt zusammengefaßten Bestimmungen über die Wirkungen der dem Rücktritt im deutschen Recht entsprechenden Vertragsaufhebung beziehen sich nicht allein auf die durch eine Erklärung einer Partei herbeigeführte Aufhebung des Vertrages, sondern gleichermaßen auf die Vertragsaufhebung kraft Gesetzes. Durch die enge Verknüpfung mit der Regelung der stets zusätzlich gewährten Schadenersatzansprüche erhält der Abschnitt eine Bedeutung, die weit über die der deutschen Rücktrittsvorschriften hinausgeht.

Absatz 1 beschränkt sich zunächst auf die Feststellung, daß jede Partei nach Aufhebung des Vertrages von ihrer Pflicht zur Leistung frei wird, eine etwaige Schadenersatzpflicht jedoch unberührt bleibt. Die Bestimmung bringt damit noch einmal zum Ausdruck, daß das Recht zur Vertragsaufhebung und der Anspruch auf Schadenersatz zugleich geltend gemacht werden können. Die Aufhebung soll dem Vertrag nicht jede Rechtswirkung nehmen, sondern lediglich die gegenseitigen Leistungspflichten ausschließen. Der Vertrag behält daher weiterhin seine Bedeutung etwa für in ihm vereinbarte Schiedsklauseln oder Vertragsstrafen und als Grundlage der Schadenersatzpflicht. Aus dieser letzteren Erwägung insbesondere begründet sich die dogmatische Abweichung von der im deutschen Recht herrschenden Auffassung, nach der der Rücktritt das Vertragsverhältnis rückwirkend vernichtet. Wie die Gesamtregelung des Einheitlichen Kaufgesetzes zeigt, ist diese gedanklich mitunter schwer nachvollziehbare rückwirkende Auflösung nicht erforderlich, um zu beiderseitig befriedigenden Ergebnissen für die

Vertragsparteien gelangen zu können. Bei Fortbestehen des Vertragsverhältnisses als solchem werden vielmehr die Vertragspflichten lediglich inhaltlich verändert in Rückgewährpflichten.

Absatz 2 bestimmt, daß jede Partei, die den Vertrag ganz oder teilweise erfüllt hat, die Rückgabe des von ihr Geleisteten verlangen kann. Wie im deutschen Recht (§ 348 BGB) haben die Parteien ihre beiderseitigen Pflichten zur Rückgewähr Zug um Zug zu erfüllen.

Zu Artikel 79

Artikel 79 regelt die Fälle der Unmöglichkeit der Rückgabe einer gelieferten Sache.

Nach Absatz 1 soll der Käufer grundsätzlich zur Vertragsaufhebung nicht berechtigt sein, wenn es ihm unmöglich ist, die Sache in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat. Absatz 2 sieht hiervon jedoch bedeutsame Ausnahmen vor, die die Regelung des Einheitlichen Kaufgesetzes im Ergebnis den Bestimmungen über den Ausschluß des Rücktrittsrechts im deutschen Recht (§§ 350—353 BGB) annähern.

Die Aufhebung des Vertrages ist jedoch in größerem Umfang ausgeschlossen als der Rücktritt im deutschen Recht. Im Gegensatz zu § 351 BGB schließt grundsätzlich jedes Verhalten des Käufers oder seiner Hilfspersonen, das ihm die Rückgabe der Sache im bisherigen Zustand unmöglich macht, die Aufhebung aus; auf ein Verschulden soll es dabei, wie allgemein im Einheitlichen Kaufgesetz, nicht ankommen. Unbedeutende Verschlechterungen oder Veränderungen bleiben allerdings auch nach dem Einheitlichen Kaufgesetz außer Betracht; die Bestimmung bildet eine Parallele zu Artikel 33 Abs. 2. Ist die Sache infolge der dem Käufer nach Artikel 38 obliegenden Untersuchung untergegangen oder verschlechtert worden, so bleibt dem Käufer das Recht zur Vertragsaufhebung. Das gleiche gilt, wenn er eine vertragswidrige Sache vor der Entdeckung dieser Vertragswidrigkeit dem gewöhnlichen Gebrauch entsprechend zum Teil verbraucht oder verändert hat. Beides entspricht dem deutschen Recht (§ 467 Satz 1 Halbsatz 2 BGB).

Zu Artikel 80

Die Bestimmung stellt klar, daß der Käufer, der nach Artikel 79 den Vertrag nicht mehr aufheben kann, alle anderen Rechte, die ihm nach Kapitel III des Gesetzes zustehen, behält. Gedacht ist insbesondere an den Anspruch auf Schadenersatz und das Recht zur Herabsetzung des Preises.

Zu Artikel 81

Daß der Verkäufer, der infolge einer Aufhebung des Vertrages den Preis zurückzuzahlen hat, diesen vom Tage des Empfangs an zu verzinsen hat, entspricht dem deutschen Recht (§ 347 Satz 3 BGB).

Absatz 2, der auf der Konferenz auf Grund insbesondere von deutschen Anträgen nicht unerheblich umgestaltet wurde, geht von dem Grundgedanken aus, daß der Käufer alle Vorteile, die er aus den gelieferten Waren gezogen hat, zurückgewähren soll. Im einzelnen werden zwei Fälle geregelt: Muß der Käufer auf Grund der Vertragsregelung die Sache ganz oder teilweise zurückgeben, so hat er auch die Nutzungen herauszugeben, die er aus der Sache seit ihrem Empfang gezogen hat. Diese Verpflichtung entspricht der in Absatz 1 genannten Pflicht des Verkäufers, den Kaufpreis von der Zahlung an zu verzinsen. Sie entspricht auch dem deutschen Recht (§ 327 Satz 2 BGB). Ist der Vertrag aufgehoben, dem Käufer die Rückgabe der Sache aber ganz oder teilweise unmöglich, hat er ebenfalls alle Nutzungen und Vorteile herauszugeben. Eine nähere Regelung, wie sie der sehr detaillierten Vorschrift des § 347 BGB entsprochen hätte, hielt man im Hinblick auf Artikel 17 nicht für erforderlich.

Abschnitt IV

Ergänzende Vorschriften über Schadenersatz

A. Schadenersatz in Fällen, in denen der Vertrag nicht aufgehoben ist

Zu Artikel 82

Die Artikel 82 bis 87 regeln den Umfang des Schadenersatzanspruches, den das Einheitliche Kaufgesetz als Folge von Vertragsverletzung vorsieht. Die Berechnung des Schadenersatzes hängt davon ab, ob die Vertragsverletzung zur Aufhebung des Vertrages geführt hat oder nicht. Eine — wünschenswerte — Konzentration der Schadenersatzvorschriften auf wenige Bestimmungen, wie sie dem grundsätzlichen Bestreben des Einheitlichen Kaufgesetzes entsprochen hätte, ließ sich mit Rücksicht auf die Kompliziertheit der Materie nur bedingt verwirklichen.

Die Artikel 82 und 83 regeln den Fall, daß es zu keiner Aufhebung des Vertrages gekommen ist. Artikel 82 Satz 1 verpflichtet die Partei, die die Vertragsverletzung begangen hat, der anderen Partei den daraus entstandenen Verlust und den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Wie im deutschen Recht (§§ 249, 252 BGB) umfaßt der Ersatz den unmittelbaren wie den mittelbaren Schaden. Das Einheitliche Kaufgesetz unterscheidet auch nicht zwischen dem Schaden, den die Nichterfüllung selbst darstellt, und den Schäden, die eine Partei infolge der Nichterfüllung, insbesondere als Folge der Mangelhaftigkeit der ausgehändigten Sache, an ihrem sonstigen Vermögen erleidet. Der Ersatz umfaßt daher auch den im deutschen Recht unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung zu ersetzenden Schaden. Dies entspricht der Absicht, das System der Ansprüche weitgehend zu vereinfachen.

Satz 2 enthält eine für das deutsche Schadenersatzrecht neuartige Regelung, die in ihrem Kern auf Vorstellungen Ernst Rabels zurückgeht, in ihrer Formulierung jedoch an einen unveröffentlichten englischen Bericht zu dem Entwurf 1956, den sogenannten „Donaldson-Report" angelehnt wurde. Das Einheitliche Kaufgesetz unternimmt den Versuch, die Kausalität zwischen schädigendem Ereignis und Schaden vorhersehbar zu machen: Eine Partei soll bereits bei Vertragsabschluß beurteilen können, welchen Schadenersatz sie im Fall einer Vertragsverletzung wird leisten müssen. Dieses auch der deutschen Adäquanz-Lehre zugrundeliegende Moment der Vorhersehbarkeit soll an objektiv feststellbare Maßstäbe geknüpft werden, wie dies bereits bei Artikel 10 und 13 geschehen ist. Der gleiche Grundgedanke ist im deutschen Recht nur bei der Regelung des mitwirkenden Verschuldens enthalten (§ 254 Abs. 2 BGB).

Zu Artikel 83

Artikel 83 sieht in Verbindung mit Artikel 63 Abs. 2 vor, daß der Käufer, der den Kaufpreis nicht rechtzeitig zahlt, ihn von dem Zeitpunkt an zu verzinsen hat, an dem die Zahlung gemäß Artikel 60 hätte erfolgen müssen. Die Bestimmung entspricht § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Höhe des Zinssatzes ist abhängig vom Diskontsatz des Landes, in dem der Verkäufer seine Niederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies beruht auf dem Gedanken, daß die Nichtzahlung des Kaufpreises den Käufer zur Aufnahme eines Kredites in seinem Lande zwingen kann.

Wie die Worte „in jedem Fall" zum Ausdruck bringen sollen, nimmt Artikel 83 dem Verkäufer nicht das Recht, einen weitergehenden Schaden gemäß Artikel 82 geltend zu machen. Die Bestimmung entspricht insoweit § 288 Abs. 2 BGB.

B. Schadenersatz in Fällen, in denen der Vertrag aufgehoben ist

Zu Artikel 84

Wenn die durch eine Partei begangene Vertragsverletzung zur Aufhebung des Vertrages geführt hat, hat die andere Partei Anspruch auf Ausgleich des Interesses, das sie an der beiderseitigen Erfüllung des Vertrages hatte. Die Berechnung dieses Interesses ist dann einfach, wenn die Kaufsache einen Marktpreis hat, der Käufer sich also die nicht gelieferte Ware auf dem Markt beschaffen könnte oder umgekehrt der Verkäufer die vom Käufer nicht abgenommene oder nicht bezahlte Ware auf dem Markt absetzen könnte. Artikel 84 Abs. 1 gestattet in diesem Fall daher der Partei, die Anspruch auf Schadenersatz hat, ihren Schaden unter Zugrundelegung des Marktpreises zu berechnen. Der Käufer soll den Betrag verlangen können, den er gegenüber dem Vertragspreis mehr aufwenden müßte, um sich die Ware am Tage der Vertragsaufhebung auf dem Markt zu beschaffen; dem Verkäufer soll der Betrag zustehen, um den der auf dem Markt am Tage der Vertragsaufhebung zu erzielende Preis geringer als der Vertragspreis wäre. Dies entspricht einem auch im deutschen Recht bekannten Grundsatz (vgl. § 376 Abs. 2 HGB). Als der für die Berechnung maßgebende Zeitpunkt konnte im Einheitlichen Kaufgesetz der Tag der Vertragsaufhebung festgesetzt werden, da die Aufhebung bei fast allen Vertragsverletzungen innerhalb der kurzen Frist des Artikels 11 erklärt werden muß und die verletzte Partei nach Artikel 88 zudem verpflichtet ist, den entstehenden Verlust möglichst gering zu halten. Spekulationen dürften daher schon aus diesen Gründen ausgeschlossen sein.

Absatz 2 bestimmt den Markt, der für die Berechnung nach Absatz 1 maßgebend sein soll. Die Bestimmung ergänzt damit Artikel 12, der den Begriff des Marktpreises erläutert. In erster Linie soll der Preis des Marktes heranzuziehen sein, auf dem die Parteien das Geschäft vorgenommen hatten. Nur wenn eine Preisbestimmung auf diesem Markt nicht möglich oder unangemessen wäre, soll der Markt maßgebend sein, auf dem Käufer oder Verkäufer in angemessener Weise ein Ersatzgeschäft vornehmen könnten. Hierbei sind auch die Unterschiede in den fiktiven Transportkosten zu berücksichtigen, die den Schaden der ersatzberechtigten Partei bei der wirklichen Vornahme eines Ersatzgeschäftes erhöhen oder vermindern würden.

Zu Artikel 85

Dem Käufer wie dem Verkäufer steht es frei, ihren Schaden nicht nach Artikel 84 zu berechnen, sondern ihn durch ein Ersatzgeschäft zu decken. Deckungskauf und Dekkungsverkauf müssen jedoch dem Grundsatz des Artikels 88 entsprechend in angemessener Weise vorgenommen werden. Erfüllt der Deckungspreis diese Voraussetzung, kann der Käufer als Schadenersatz den Betrag verlangen, den er gegenüber dem Vertragspreis mehr aufwenden mußte; bei einem Deckungsverkauf steht dem Verkäufer umgekehrt der Betrag zu, den er gegenüber dem Vertragspreis weniger erzielen konnte. Die Bestimmung entspricht dem deutschen Recht.

Zu Artikel 86

Die Bestimmung stellt klar, daß die ersatzberechtigte Partei, auch wenn sie ihren Schaden nach Artikel 84 oder 85 berechnet, stets Anspruch auf Ersatz des gesamten entstehenden Verlustes und des entgangenen Gewinnes haben soll. Auch bei der Schadensberechnung unter Zugrundelegung des Marktpreises oder eines Deckungsgeschäftes kann sie daher zusätzlich Ersatz des Schadens verlangen, der hierbei noch offenbleibt; die Bestimmung nennt insbesondere die durch die Nichterfüllung zusätzlich entstehenden angemessenen Kosten. Artikel 86 entspricht damit dem allgemeinen Grundsatz des Artikels 82. Auch die Begrenzung auf den als mögliche Folge der Vertragsverletzung voraussehbaren Schaden kehrt in dieser Bestimmung wieder.

Zu Artikel 87

Kann der Schaden nicht unter Zugrundelegung des Marktpreises berechnet werden, so ist er, wenn die ersatzpflichtige Partei kein Deckungsgeschäft vorgenommen hat, nach dem allgemeinen Grundsatz des Artikels 82, insbesondere dessen Satz 2 zu berechnen. Die Bestimmung entspricht der schon in Artikel 86 enthaltenen Klarstellung.

C. Allgemeine Bestimmungen über Schadenersatz

Zu Artikel 88

Artikel 88 legt der ersatzberechtigten Partei auf, alle angemessenen Maßnahmen zur Verringerung des Schadens zu treffen. Versäumt sie dies, mindert sich ihr Schadenersatzanspruch entsprechend. Die Bestimmung entspricht dem deutschen Recht (§ 254 BGB).

Zu Artikel 89

Die Bestimmung verweist für die Fälle absichtlicher Schädigung oder arglistiger Täuschung auf das nach internationalem Privatrecht anwendbare nationale Recht. Der Schadenersatzanspruch soll in diesen Fällen nicht der Begrenzung auf den vorhersehbaren Schaden unterliegen, die sich aus den Artikeln 82, 86 und 87 ergibt. Die verletzte Partei kann jedoch gemäß Artikel 17 auch hier zumindest den nach diesen Bestimmungen berechneten Schadenersatz verlangen.

Abschnitt V
Kosten

Zu Artikel 90

Das Einheitliche Kaufgesetz stellt in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht (§ 448 Abs. 1 BGB) den Grundsatz auf, daß der Verkäufer die Kosten der Lieferung und der Käufer alle danach entstehenden Kosten trägt. Im Falle des Versendungskaufes nach Artikel 19 Abs. 2 trägt der Verkäufer somit grundsätzlich nur die Kosten bis zur Aushändigung der Ware an den Beförderer, nicht jedoch die anschließenden Versendungskosten. Die Parteien werden von diesem Grundsatz in Übereinstimmung mit Artikel 3 allerdings häufig abweichen, insbesondere durch Verwendung bestimmter Klauseln im Abladegeschäft.

Abschnitt VI
Verwahrung der Sache

Zu Artikel 91

Der Verkäufer soll durch diese Bestimmung verpflichtet werden, angemessene Maßnahmen zur Erhaltung der Sache zu treffen, wenn sich die Lieferung dadurch verzögert, daß der Käufer die Sache nicht abnimmt oder den Preis nicht rechtzeitig zahlt. Eine ausdrückliche Normierung dieser Pflicht wurde insbesondere deshalb für erforderlich gehalten, weil nach Artikel 89 die Gefahr in diesen Fällen schon auf den Käufer übergegangen ist. Der Verkäufer ist nicht zur Verwahrung schlechthin ver-

pflichtet; er braucht vielmehr nur die angemessenen Maßnahmen zu treffen. Er ist berechtigt, die Sache bis zur Erstattung seiner Aufwendungen, soweit sie angemessen waren, zurückzuhalten. Die Bestimmung entspricht dem deutschen Recht (§§ 242, 304 BGB).

Zu Artikel 92

Artikel 92 enthält die dem Artikel 91 entsprechende Pflicht des Käufers zur Verwahrung.

Absatz 1 geht davon aus, daß er die Sache zwar empfangen hat, sie aber nicht als Erfüllung gelten läßt, sondern die Aufhebung des Vertrages erklärt oder gemäß Artikel 42 Abs. 1 Lieferung einer neuen Sache verlangt. In diesem Falle soll er gehalten sein, die angemessenen Maßnahmen zur Erhaltung der Sache zu treffen. Er ist berechtigt, die Sache bis zur Erstattung seiner angemessenen Aufwendungen zurückzuhalten. Die Bestimmung entspricht dem deutschen Recht (§§ 242, 467 Satz 1, § 347 Satz 2, § 994 Abs. 2, § 683 BGB).

Absatz 2 regelt den Fall, in dem die Sache dem Käufer zugesandt worden ist, dieser sie aber am Bestimmungsort nicht abnehmen will, etwa weil sie sich in der Untersuchung als vertragswidrig herausgestellt hat und er die Aufhebung des Vertrages erklärt oder Lieferung einer neuen Sache verlangt. Um die Erhaltung der Sache sicherzustellen, soll der Käufer sie für Rechnung des Verkäufers in Besitz nehmen, sofern dies ohne Zahlung des Preises und ohne unverhältnismäßige Unannehmlichkeiten oder Kosten möglich ist. Für eine dahin gehende Pflicht des Käufers besteht kein Bedürfnis, wenn der Verkäufer selbst am Bestimmungsort anwesend ist oder hier durch eine Person vertreten ist, die die Sache für ihn in Obhut nehmen kann. Auch diese Bestimmung entspricht dem deutschen Recht (§ 379 Abs. 1 HGB).

Zu Artikel 93

Die Bestimmung stellt klar, daß jede Partei ihrer Pflicht nach Artikel 91 oder 92 dadurch genügen kann, daß sie die Ware auf Kosten der anderen Partei Dritten, insbesondere Lagerhäusern, zur Aufbewahrung anvertraut, sofern dadurch keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen.

Zu Artikel 94

Jede Partei, die nach Artikel 91 oder 92 Maßnahmen zur Erhaltung der Sache zu treffen hat, hat nach Absatz 1 das Recht zum Selbsthilfeverkauf. Abweichend vom deutschen Recht (§ 373 Abs. 2 HGB) soll der Selbsthilfeverkauf jedoch grundsätzlich erst zulässig sein, wenn die andere Partei die Annahme oder Rücknahme der Sache oder die Zahlung der Erhaltungskosten ungebührlich hinauszögert. Auch der Verkäufer kann daher nicht von vornherein zwischen Verwahrung und Selbsthilfeverkauf wählen, sondern muß zunächst gemäß Artikel 91 Maßnahmen zur Erhaltung der Sache treffen. Der Selbsthilfeverkauf setzt weiter voraus, daß der anderen Partei die Verkaufsabsicht angezeigt ist; dies entspricht § 373 Abs. 2 HGB.

Die Partei kann die Sache auf jede geeignete Weise verkaufen. Eine Einschränkung wie sie das deutsche Recht vornimmt, wenn die Ware keinen Börsen- oder Marktpreis hat, ist auf der Konferenz abgelehnt worden, um die Regelung zu vereinfachen. Die berechtigte Partei kann den Verkauf auch selbst vornehmen.

Nach Absatz 2 soll die Partei, die die Sachen verkauft hat, aus dem Erlös die Kosten einbehalten dürfen, die für die Erhaltung und den Verkauf der Sache angemessen waren (Artikel 91 und 92 Abs. 1). Den Überschuß hat sie der anderen Partei herauszugeben. Die Bestimmung entspricht dem deutschen Recht (§ 373 Abs. 3 HGB, §§ 667, 670 BGB).

Zu Artikel 95

Artikel 95 betrifft den Notverkauf verderblicher Waren. Abweichend von Artikel 94 ist hier die Partei, der die Erhaltung der Sache obliegt, zum sofortigen Selbsthilfeverkauf verpflichtet, wenn die Sache einem Verlust oder einer raschen Verschlechterung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursacht.

Kapitel VI

Übergang der Gefahr

Zu Artikel 96

Das Einheitliche Kaufgesetz regelt den Gefahrübergang umfassend und unabhängig von Vertragsabschluß und Eigentumsübergang. Geregelt wird nicht nur die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung (vgl. § 446 Abs. 1 BGB), sondern auch die Gefahr des Diebstahls durch Dritte.

Artikel 96 leitet die Regelung des Gefahrübergangs ein.

Der Käufer ist danach auch dann zur Zahlung des Preises verpflichtet, wenn die Sache nach dem Übergang der Gefahr untergeht oder sich verschlechtert. Dies gilt jedoch, wie der letzte Teil der Bestimmung klarstellt, nur, sofern der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe für den Untergang oder die Verschlechterung nicht einzustehen hat.

Zu Artikel 97

Diese und die folgenden Bestimmungen regeln den Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Wie im deutschen Recht ist der Gefahrübergang unabhängig vom Übergang des Eigentums Nach Artikel 97 Abs. 1 soll die Gefahr zu dem Zeitpunkt übergehen, in dem gemäß Artikel 19 Abs. 1 und 2 die Lieferung bewirkt wird, d. h. mit der Aushändigung der Sache an den Käufer oder im Falle des Versendungskaufs an den Beförderer. Die Bestimmung ist insoweit § 446 Abs. 1 Satz 1, § 447 Abs. 1 BGB vergleichbar. Die Regelung unterscheidet sich vom deutschen Recht nur dadurch, daß die Lieferung die Aushändigung einer vertragsgemäßen Sache voraussetzt. Entsprechend Artikel 18 muß die Lieferung gemäß dem Vertrag und dem Einheitlichen Kaufgesetz erfolgt sein.

Absatz 2 regelt den Gefahrübergang bei Aushändigung einer vertragswidrigen Sache. Eine besondere Regelung für diesen Fall war erforderlich, da die Lieferung nach Artikel 19 Abs. 1 in der Aushändigung einer vertragsgemäßen Sache besteht und die Gefahr daher nicht nach der Grundregel des Absatzes 1 übergehen kann.

Die Bestimmung unterscheidet danach, ob der Käufer die vertragswidrige Sache behält. Will der Käufer die Sache nicht behalten und macht er deshalb von seinem Recht der Vertragsaufhebung gemäß Artikel 43 Gebrauch oder verlangt er gemäß Artikel 42 Abs. 1 Lieferung einer neuen Sache, so bleibt die Gefahr beim Verkäufer. Behält der Käufer die Sache oder muß er sie behalten, weil er weder die Aufhebung erklärt noch eine Ersatzlieferung verlangt hat, so geht die Gefahr mit der Aushändigung, soweit sie im übrigen Vertrag und Gesetz entspricht, auf ihn über. Die Gefahr fällt auf den Verkäufer wieder zurück, wenn der Käufer später auf Grund des Artikels 42 Abs. 2 noch die Aufhebung erklärt.

Diese Lösung ermöglicht es in jedem der in den Artikeln 42 bis 46 vorgesehenen Fälle, einen Zeitpunkt für den Übergang der Gefahr festzulegen, der den beiderseitigen Interessen entspricht. Behält der Käufer endgültig die Ware, so erscheint es billig, die Gefahr als zum Zeitpunkt der Aushändigung übergegangen anzusehen. Ist er hingegen berechtigt, sie zurückzugeben, so erscheint es

wiederum angemessen, die Gefahr beim Verkäufer zu belassen. Da der Gefahrübergang nicht mit dem Eigentumsübergang verknüpft ist, kommen ihm auch keine unwiderruflichen Folgen zu, so daß eine nachträgliche Verschiebung im Falle nachträglicher Vertragsaufhebung nicht zu unüberwindbaren Schwierigkeiten führt.

Zu Artikel 98

Artikel 98 regelt den Zeitpunkt des Gefahrübergangs bei verzögerter Abnahme.

Wenn der Käufer durch eine Verletzung seiner Pflichten die Aushändigung der Sache selbst verzögert, indem er etwa die Sache nicht rechtzeitig abnimmt oder den Preis nicht rechtzeitig zahlt oder zu zahlen bereit ist, und der Verkäufer deshalb die Sache gemäß Artikel 71 und 72 zurückbehält, soll er durch sein vertragswidriges Verhalten nicht den Übergang der Gefahr verhindern können.

Absatz 1 bestimmt daher, daß die Gefahr zu dem Zeitpunkt übergeht, in dem die Sache ohne die Vertragsverletzung hätte spätestens ausgehändigt werden müssen.

Absatz 2 bestimmt, daß die Gefahr im gleichen Falle bei einer Gattungsschuld nur übergeht, wenn sie sich auf bestimmte Sachen konkretisiert hat. Der Verkäufer muß die für den Käufer vorgesehenen Sachen so ausgesondert haben, daß ihre Bestimmung zur Vertragserfüllung offensichtlich ist. Die Regelung entspricht insoweit dem deutschen Recht (§ 243 Abs. 2 BGB). Sie verlangt jedoch mit Rücksicht auf den Welthandel darüber hinaus in allen Fällen eine Anzeige der Konkretisierung an den Käufer. Bei einem zufälligen Untergang oder einer zufälligen Verschlechterung soll jeder Zweifel darüber ausgeschlossen sein, ob die Sache für den Käufer bestimmt war.

Absatz 3 berücksichtigt, daß bei bestimmten Gattungssachen, so etwa bei aus dem Tank verkauftem Öl, eine Aussonderung ohne Mitwirkung des Käufers nicht möglich ist. Hier soll es genügen, wenn der Verkäufer alle seinerseits erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Zu Artikel 99

Die Bestimmung betrifft den Gefahrübergang beim Verkauf schwimmender Ware. Es ist oft unmöglich festzustellen, ob ein Schaden an einer Ware, die sich zur Zeit des Verkaufs bereits auf See befindet, vor oder nach dem Vertragsschluß eingetreten ist. Artikel 99 Abs. 1 soll die sich daraus ergebende Unsicherheit über die Gefahrtragung beseitigen, indem er bestimmt, daß der Käufer die Gefahr von dem Zeitpunkt an trägt, in dem die Sache dem Beförderer ausgehändigt ist. Die Gefahr geht also rückwirkend zu einem vor dem Vertragsschluß liegenden Zeitpunkt über. Die Regelung ist dem Käufer umso mehr zuzumuten, als im Seeverkehr die Güter regelmäßig versichert werden. Sie kann im übrigen in Übereinstimmung mit Artikel 3, insbesondere auch durch Vereinbarung eines anderen Erfüllungsortes, abbedungen werden.

Da es nicht gerechtfertigt wäre, den Käufer rückwirkend die Gefahr tragen zu lassen, wenn der Verkäufer beim Vertragsschluß von dem Untergang oder der Verschlechterung der Sache wußte oder hätte wissen müssen, enthält Absatz 2 für diesen Fall eine Ausnahme von der Regel des Absatzes 1. Die Kenntnis des Verkäufers braucht sich in diesem Fall nicht auf den Untergang oder die Verschlechterung der Ware selbst zu beziehen. Es genügt, wenn er von einem Umstand Kenntnis hatte, der später zu dem Schaden geführt hat.

Zu Artikel 100

Beim Versendungskauf geht die Gefahr gemäß Artikel 19 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 97 mit der Aushändigung der Sache an den Beförderer über. Artikel 100 enthält eine Ausnahme von diesem Grundsatz für den Fall, in dem der Verkäufer bei Absendung der ihm nach Artikel 19 Abs. 3 obliegenden Spezifikationsanzeige von dem Untergang oder der Verschlechterung der Sache gewußt hat oder hätte wissen müssen. Die Gefahr geht in diesem Falle erst mit Absendung der Spezifikationsanzeige über. Die Bestimmung soll den Verkäufer zu einer möglichst frühzeitigen Absendung der Anzeige veranlassen.

Zu Artikel 101

Die Bestimmung enthält eine dem deutschen Recht (§ 269 Abs. 3 BGB) entsprechende Auslegungsregel. Danach schließt eine Vereinbarung über die Kostentragung im Zweifel noch keine Vereinbarung über den Gefahrübergang ein.

B

Zu dem Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen

1. Zu dem Übereinkommen

Zu Artikel I

Wegen der Absätze 1, 2 und 4 wird auf die Bemerkungen zu den entsprechenden Absätzen 1, 2 und 3 des Artikels I des Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Kaufgesetzes verwiesen.

Da die Bundesrepublik Deutschland gleichzeitig Vertragsstaat des Übereinkommens über die Einführung eines Einheitlichen Kaufgesetzes zu werden beabsichtigt, haben nach Absatz 3 bei der Übernahme des Einheitlichen Gesetzes in das innerstaatliche Recht die Artikel der Anlage II des Übereinkommens an die Stelle der Artikel 1 und 4 der Anlage I des Übereinkommens zu treten. Auf die Bemerkungen oben unter I. wird hingewiesen.

Zu Artikel II bis XIII

Die Artikel II bis XIII entsprechen den Artikeln II bis IV, VI, VIII, IX bis XV des Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Kaufgesetzes. Auf die Bemerkungen zu diesen Artikeln wird Bezug genommen.

Nach Artikel 1 des Einheitlichen Vertragsabschlußgesetzes in der Fassung der Anlage II des Übereinkommens zu seiner Einführung (vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel I Abs. 3) richtet sich der Anwendungsbereich des Einheitlichen Vertragsabschlußgesetzes nach dem für das Einheitliche Kaufgesetz geltenden Anwendungsbereich. Wird wie beabsichtigt von dem Vorbehalt nach Artikel II des Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Kaufgesetzes Gebrauch gemacht, wie oben bei der Erläuterung dieser Bestimmung vorgeschlagen, so wirkt sich dies automatisch auch auf den Anwendungsbereich des Einheitlichen Vertragsabschlußgesetzes aus und schränkt diesen in gleicher Weise ein. Dennoch soll auch von dem Vorbehalt nach Artikel III des Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Vertragsabschlußgesetzes Gebrauch gemacht werden, damit vermieden wird, daß dieses Übereinkommen im Falle eines etwaigen Außerkrafttretens des anderen Übereinkommens seinen Anwendungsbereich ändert.

2. Zu dem Einheitlichen Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen

Vorbemerkung

Der Anwendungsbereich des Einheitlichen Vertragsabschlußgesetzes ist der gleiche wie derjenige des Einheit-

lichen Kaufgesetzes. Es ist auf den Abschluß von Kaufverträgen anzuwenden, für die im Falle des Zustandekommens das Einheitliche Kaufgesetz gilt oder gelten würde (Artikel 1).

Das Einheitliche Vertragsabschlußgesetz enthält keine dem Artikel 8 des Einheitlichen Kaufgesetzes entsprechende Bestimmung, in der das geregelte Rechtsgebiet ausdrücklich definiert wird. Aus dem Gesetz ergibt sich jedoch klar, welche Materien von der Vereinheitlichung erfaßt werden und welche Fragen nicht geregelt werden sollen.

Das Gesetz regelt nur Fragen, die das Wirksamwerden der einzelnen Erklärungen und das Zustandekommen eines internationalen Kaufvertrages über bewegliche Sachen betreffen. Nicht geregelt werden Probleme, die mit der Geschäftsfähigkeit, mit der Vertretungsmacht, mit Willensmängeln, mit sonstigen Fragen der Gültigkeit des Vertrages, mit aus Vertragsverhandlungen entstehenden Nebenverpflichtungen oder mit der Frage des Verschuldens beim Vertragsabschluß zusammenhängen.

Das Einheitliche Vertragsabschlußgesetz geht — wie das Einheitliche Kaufgesetz — von den Grundsätzen der Parteiautonomie und des Vorrangs von Gebräuchen vor den Gesetzesbestimmungen aus (Artikel 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 3, 6 Abs. 2, 8 Abs. 1, 11).

Hinsichtlich des Wirksamwerdens von Vertragserklärungen folgt das Gesetz dem Zugangsprinzip (Artikel 5, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1, 10). Den Begriff „Zugehen" definiert es in Artikel 12.

Das Gesetz enthält keine Vorschrift zur Regelung des Lückenproblems. Von der Aufnahme eines entsprechenden Artikels wurde abgesehen, damit das Gesetz möglichst kurz gehalten werden konnte und weil man die Hauptbedeutung einer Regelung des Lückenproblems als auf dem Gebiet des Einheitlichen Kaufgesetzes liegend ansah. Die dort — in Artikel 17 — getroffene Entscheidung dürfte aber auch für das Einheitliche Vertragsabschlußgesetz von Bedeutung sein, das seiner Entstehungsgeschichte und seinem Sinn nach als Ergänzung zu dem Einheitlichen Kaufgesetz anzusehen ist (vgl. auch Artikel 4 Abs. 2). Wegen der sachlichen Tragweite der in Artikel 17 des Einheitlichen Kaufgesetzes getroffenen Regelung wird ebenfalls auf die Erläuterungen zu dieser Vorschrift verwiesen.

Zu Artikel 1

Da der Anwendungsbereich des Einheitlichen Vertragsabschlußgesetzes dem des Einheitlichen Kaufgesetzes entspricht, kann auf die Bemerkungen zu den Artikeln 1 bis 7 des Einheitlichen Kaufgesetzes verwiesen werden.

Treffen die Parteien eine Vereinbarung nach Artikel 3 oder Artikel 4 des Einheitlichen Kaufgesetzes (Ausschluß der Anwendung des Einheitlichen Kaufgesetzes bzw. Unterwerfung unter dieses Gesetz), dann entscheidet diese Vereinbarung also auch über die Frage, welches Recht auf das Zustandekommen des Vertrages anzuwenden ist; so hat z. B. eine Vereinbarung nach Artikel 3 des Einheitlichen Kaufgesetzes, durch das die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen wird, zur Folge, daß die Frage, ob überhaupt ein Vertrag zustande gekommen ist, nicht nach dem Einheitlichen Vertragsabschlußgesetz zu beurteilen ist.

Zu Artikel 2

Aus dieser Bestimmung ergibt sich einmal, daß die Parteien selbst die Wirkung und Tragweite ihrer Erklärungen bestimmen können. Sie können z. B. in Abweichung von Artikel 3 besondere Formvorschriften festlegen; sie entscheiden, ob sie dem Angebot eine andere als die nach Artikel 5 vorgesehene Bindungswirkung beilegen wollen; sie können die Dauer von Fristen bestimmen u. a. Jede Partei kann jedoch nur die Tragweite ihrer eigenen Erklärung festlegen. Aus diesem Grund ist in Absatz 2 ausdrücklich geregelt, daß das Angebot nicht wirksam bestimmen kann, das Schweigen der anderen Partei solle als Annahme gelten.

Als weiteren Grundsatz statuiert Artikel 2 den Vorrang der Gebräuche vor den Bestimmungen des Gesetzes. Der Begriff „Gebräuche" ist in Artikel 13 Abs. 1 näher bestimmt.

Auf die ähnliche Regelung in Artikel 9 des Einheitlichen Kaufgesetzes und die dazu gemachten Bemerkungen wird hingewiesen.

Zu Artikel 3

Auf die Bemerkungen zu Artikel 15 des Einheitlichen Kaufgesetzes, der ebenfalls den Grundsatz der Formfreiheit enthält, wird Bezug genommen.

Zu Artikel 4

Nach Absatz 1 muß ein Angebot hinreichend bestimmt sein, so daß der Vertrag durch die Annahmeerklärung zustandekommen kann. Weiter muß es den Verpflichtungswillen des Offerenten zum Ausdruck bringen. Daraus ergibt sich, daß nicht als Angebot anzusehen ist die Aufforderung an einen anderen, selbst ein Angebot zu machen.

Ob eine Mitteilung die nach Absatz 1 erforderliche hinreichende Bestimmtheit aufweist, hängt davon ab, welche Erfordernisse das maßgebende Kaufrecht aufstellt und ist unter Zuhilfenahme des Absatzes 2 zu entscheiden. Zu berücksichtigen sind der Parteiwille und die Gebräuche. Weiter spielt hier eine Rolle, welche Möglichkeiten der Auslegung und Ergänzung dem Richter in den einzelnen Rechtssystemen eingeräumt sind.

Der Wille des Offerenten, sich zu binden, muß zum Ausdruck gebracht werden. Nicht entscheidend ist daher der innere, nicht erkennbar gewordene Wille. Zu trennen hiervon ist die — hier nicht angesprochene — Frage der Widerruflichkeit des Angebots.

Die Frage, wie ein Angebot an eine unbestimmte Vielzahl von Personen zu beurteilen ist, ist in Artikel 4 nicht beantwortet. Diese Frage dürfte jedoch für internationale Käufe nur eine geringe praktische Bedeutung haben.

Zu Artikel 5

Absatz 1 entspringt dem dem Gesetz zugrunde liegenden Zugangsprinzip. Eine Definition des Begriffs „Zugehen" ist in Artikel 12 Abs. 1 enthalten.

Die Absätze 2 und 3 sehen vor, daß das Angebot grundsätzlich widerruflich ist. Die Probleme der Bindung an das Angebot oder seine Widerruflichkeit waren bei den Vertragsverhandlungen besonders umstritten. Die Staaten, deren Recht von der bindenden Natur des Angebots ausgeht (Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, Österreich, Ungarn u. a.), wollten im Interesse des Empfängers an diesem Grundsatz festhalten. England, Frankreich, die Niederlande und Belgien sprachen sich dafür aus, daß das Angebot bis zur Annahme grundsätzlich widerruflich sein sollte. Die schließlich gefundene Kompromißlösung erschien auch der deutschen Delegation als annehmbar, da die Ausnahmen von dem in Artikel 5 niedergelegten Grundsatz der Widerruflichkeit so weitgehend sind, daß damit auch allen Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung getragen sein dürfte.

Die Offerte ist unwiderruflich, wenn eine Frist für die Annahme bestimmt ist. Auch ohne eine solche Fristsetzung ist sie unwiderruflich, wenn sie als bindend oder als unwiderruflich bezeichnet ist. Die Erklärung, daß dies der Fall ist, kann nach Absatz 3 ausdrücklich abgegeben wer-

den oder sich aus den Umständen, den Vorverhandlungen, den Gepflogenheiten oder den Gebräuchen ergeben. Der Widerruf des Angebots ist auch dann nicht beachtlich, wenn er gegen Treu und Glauben verstößt oder nicht dem Verhalten eines redlichen Kaufmanns entspricht.

Absatz 4 bestimmt, daß der Widerruf eines Angebots nur dann wirksam ist, wenn er dem Empfänger zugeht, bevor dieser die Annahmeerklärung abgesandt oder eine Handlung vorgenommen hat, die einer Annahmeerklärung nach Artikel 6 Abs. 2 gleichsteht. Dadurch, daß das Gesetz auf den Zeitpunkt der Absendung der Annahmeerklärung abstellt, werden Nachteile, die für den Empfänger des Angebots infolge des Grundsatzes der Widerruflichkeit des Angebots entstehen können, gemildert. Er kann bereits durch die Absendung der Annahme der Gefahr begegnen, daß das Angebot widerrufen wird.

Zu Artikel 6

Auch für die Annahmeerklärung gilt, daß sie erst dann wirksam wird, wenn sie dem Anbietenden zugeht (Absatz 1). In welcher Weise die Erklärung zugeht, ist ohne Bedeutung. Sie kann zum Beispiel mündlich oder telefonisch oder in jeder Schriftform erfolgen. Auch im Zugang der bestellten Ware kann — wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen — ein Zugang der Annahmeerklärung liegen.

Absatz 2 behandelt die Fälle, in denen vom Zugehen der Annahmeerklärung abgesehen wird. In diesen Fällen genügt eine einer Annahmeerklärung gleichstehende Handlung, aus der sich die Betätigung des Annahmewillens ergibt. Eine solche Handlung kann insbesondere in der Absendung der Sache oder des Kaufpreises gesehen werden. Ob die Handlung dem Zugang einer Annahmeerklärung gleichsteht, muß sich aus dem Angebot, den Gepflogenheiten, die sich zwischen den Parteien gebildet haben, oder aus Gebräuchen ergeben.

Von der Bundesregierung war vorgeschlagen worden, dem Artikel 6 einen Absatz anzufügen, der die Fälle behandeln sollte, in denen das Schweigen nach Handelsbrauch als Annahme gilt, insbesondere der Fall des Schweigens auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Dieser Antrag wurde im Hinblick auf die Regelung des Artikels 2, der den Vorrang der Parteidisposition und der Handelsbräuche anerkennt, abgelehnt. Soweit sich zu dem Fragenkreis des Schweigens auf ein Bestätigungsschreiben kraft Handelsbrauch oder Verkehrssitte bestimmte Regeln herausgebildet hätten, seien diese nach Artikel 2 ohnehin weiter anwendbar, so daß sich eine besondere Regelung dieser Fragen erübrige.

Zu Artikel 7

Absatz 1 bestimmt, daß eine Annahme, die Änderungen enthält, als Ablehnung des Angebots gilt und ein Gegenangebot darstellt. Dies entspricht § 150 Abs. 2 BGB.

In Absatz 2 wird eine Ausnahme von diesem Grundsatz gemacht. Enthält eine Erklärung, die eine Annahme darstellen soll, Zusätze oder Abweichungen, die keine wesentliche Änderung des Angebots darstellen, so gilt diese Erklärung als Annahme, wenn die andere Seite nicht innerhalb kurzer Frist widerspricht. Durch das Unterlassen der Beanstandung werden die Abänderungen also zum Inhalt des Vertrages. Das Gesetz enthält keine Definition des Begriffs „kurze Frist". Anhaltspunkte dafür, wie dieser Begriff auszulegen ist, kann jedoch Artikel 11 des Einheitlichen Kaufgesetzes geben.

Zu Artikel 8

Artikel 8 regelt die Frage, innerhalb welcher Frist ein Angebot wirksam angenommen werden kann. Diese Frist wird in erster Linie von demjenigen bestimmt, der das Angebot abgibt. Fehlt eine solche Fristbestimmung, dann kann die Annahme innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, daß die Annahmeerklärung innerhalb dieser Frist dem Antragenden zugeht. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Frist angemessen ist, sind die Umstände des Geschäfts, die Schnelligkeit der vom Anbietenden gewählten Übermittlungsart und die Gebräuche zu berücksichtigen. Ein mündliches Angebot kann nach Absatz 1 Satz 2 nur sofort angenommen werden, es sei denn, daß sich aus den Umständen ergibt, daß der Empfänger eine Überlegungsfrist haben soll. Diese Regelung weicht von § 147 Abs. 1 BGB ab, da nach dieser Vorschrift der einem Anwesenden gemachte Antrag nur sofort angenommen werden kann. Die Abweichung dürfte sachgerecht sein, da gerade bei internationalen Käufen nicht selten ein Bedürfnis bestehen wird, daß der Partner eine Überlegungsfrist hat. Wünscht der Offerent trotzdem eine sofortige Antwort, so kann er auf einer solchen bestehen.

In den Ausnahmefällen des Artikels 6 Abs. 2, in denen der Zugang einer Annahmeerklärung nicht erforderlich ist, muß nach Absatz 3 die Handlung, in der die Betätigung des Annahmewillens zu sehen ist, innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist vorgenommen werden. Insoweit wird das Zugangsprinzip, von dem Absatz 1 ausgeht, durchbrochen.

Das Einheitliche Vertragsabschlußgesetz enthält keine Vorschrift, die sich mit dem Zustandekommen des Vertrages und dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses befaßt, obwohl sich mehrere Staaten dafür ausgesprochen haben. Die deutsche Delegation hielt eine solche Bestimmung für überflüssig und in ihrem Verhältnis zum Einheitlichen Kaufgesetz für nicht unbedenklich.

Zu Artikel 9

Eine verspätete Annahmeerklärung ist nach Artikel 8 als nicht wirksam anzusehen. Artikel 9 Absatz 1 gibt dem, der das Angebot abgegeben hat, jedoch die Möglichkeit, die verspätete Annahmeerklärung als rechtzeitig anzusehen. Dies hat er dem Annehmenden innerhalb kurzer Frist mündlich oder durch Übersendung einer Mitteilung zu erklären. Absatz 1 ist auch für die Ausnahmefälle des Artikels 6 Abs. 2 anzuwenden, d. h., wenn die Handlung, in der die Betätigung des Annahmewillens zu finden ist, nicht innerhalb der Annahmefrist vorgenommen wird.

Die Regelung des Absatzes 1 unterscheidet sich von der des § 150 Abs. 1 BGB. Da jedoch nach beiden Vorschriften der Vertrag bei verspäteter Annahme nur zustande kommt, wenn der Offerent eine entsprechende Erklärung abgibt, sind die Unterschiede nicht wesentlich. So muß zum Beispiel der Offerent nach Absatz 1 die Erklärung innerhalb „kurzer Frist" abgeben, während bei einer Regelung i. S. des § 150 Abs. 1 BGB die in Artikel 8 vorgesehenen Fristen maßgebend wären.

Die in Absatz 2 getroffene Regelung entspricht der des § 149 BGB.

Zu Artikel 10

Die Annahme ist nur bis zu dem Zeitpunkt ihres Zugangs widerruflich. Es genügt, wenn der Widerruf dem Anbietenden gleichzeitig mit der Annahme zugeht.

Zu Artikel 11

Nach dieser Bestimmung ist der Tod oder der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit einer der Parteien vor der Annahme ohne Einfluß auf das Zustandekommen des Vertrages. Sie findet ihre Rechtfertigung darin, daß der Wechsel des Inhabers eines Geschäfts in aller Regel die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit nicht berührt. Wenn sich aus dem Willen der Parteien, den Gebräuchen oder aus der Natur des Geschäfts das Gegenteil ergibt, so ist dies jedoch, was das Gesetz ausdrücklich bestimmt, zu berücksichtigen.

Fragen, die mit dem Konkurs einer der Parteien zusammenhängen, werden in dem Gesetz nicht geregelt. Von der Einfügung einer Bestimmung, die dies ausdrücklich sagt, wurde abgesehen, weil sich nach dem Inhalt des Gesetzes von selbst verstehe, daß es konkursrechtliche Fragen nicht regeln wolle.

Zu Artikel 12

Diese Vorschrift gibt eine Definition des Begriffes „Zugehen", der in den Artikeln 5, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 10 verwendet wird. Danach genügt es, wenn eine Mitteilung bei der Adresse des Empfängers abgegeben wird. Es ist also nicht erforderlich, daß der Empfänger von ihr Kenntnis erlangt. Diese Regelung erscheint sachgerecht, da die Mitteilung durch die Abgabe bei der Adresse des Empfängers in den Bereich des Empfängers gelangt. Wenn sie dann trotzdem nicht zur Kenntnis des Adressaten kommt, so ist es angemessen, daß er dieses Risiko trägt. Wann eine Mitteilung bei der Adresse des Empfängers abgegeben ist, wird in dem Gesetz nicht weiter präzisiert und somit der näheren Ausgestaltung durch die Praxis überlassen.

Artikel 12 Abs. 1 gilt nicht für mündliche Erklärungen. Sie können nicht bei der Adresse des Empfängers abgegeben werden. Zu ihrer Wirksamkeit ist erforderlich, daß der Partner sie vernimmt.

Absatz 2 stimmt mit Artikel 14 des Einheitlichen Kaufgesetzes überein. Auf die Bemerkungen zu dieser Vorschrift wird daher verwiesen.

Zu Artikel 13

Absatz 1 definiert, was unter „Gebräuchen" zu verstehen ist. Das Gesetz verweist mehrfach auf die Gebräuche und räumt ihnen einen Vorrang vor seinen Bestimmungen ein (Artikel 2 Abs. 1, 4 Abs. 2, 5 Abs. 3, 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 11). Absatz 1 entspricht Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 des Einheitlichen Kaufgesetzes. Auf die Bemerkungen zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

Absatz 2 stimmt mit Artikel 9 Abs. 3 des Einheitlichen Kaufgesetzes überein. Es wird daher ebenfalls auf die Bemerkungen zu dieser Bestimmung verwiesen.

Anlage zur Denkschrift

Erläuterungen

von André Tunc, Professor an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Paris

zu den

Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1964 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluß von Kaufverträgen

Commentaire

de M. André Tunc, Professeur à la Faculté de Droit et des Sciences Économiques de Paris

des

Conventions de La Haye du 1er juillet 1964 sur la vente internationale des objets mobiliers corporels et sur la formation des contrats de vente

(Übersetzung)

Les deux Conventions de La Haye du 1er juillet 1964: la Convention portant loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels, et la Convention portant loi uniforme sur la formation des contrats de vente internationale des objets mobiliers corporels, sont des documents dont la mise en vigueur lèvera dans une large mesure la gêne qu'apporte au commerce international la diversité des droits.

Die beiden Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1964, das Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, werden mit ihrem Inkrafttreten weitgehend das Hemmnis beseitigen, das die Verschiedenheit der Rechtssysteme dem internationalen Handel bereitet.

D'un point de vue plus élevé, ces Conventions représentent la contribution sans doute la plus importante que les juristes, dans le domaine du droit privé, puissent apporter à l'édification d'un monde plus harmonieux et plus fraternel.

Von einer höheren Warte aus gesehen, stellen diese Übereinkommen den zweifellos wichtigsten Beitrag dar, den die Juristen auf dem Gebiet des Privatrechts zum Bau einer harmonischeren und brüderlicheren Welt leisten können.

La gêne qu'apporte aux échanges internationaux la diversité des droits est évidente. Elle explique que l'unification du droit, si difficile à réaliser, ait été un objet constant de l'effort des juristes et qu'elle soit aujourd'hui si ardemment recherchée, au moins dans certains domaines ou à l'intérieur de certains ensembles. Il est significatif que dans tous les pays qui entendent développer leurs relations commerciales (en dernier lieu, les pays de la Communauté Économique Européenne) cherchent à unifier ou à harmoniser leur droit. Mais c'est surtout en matière de vente internationale que cet effort est indispensable. Si les parties à un contrat de vente n'ont pas expressément déterminé la loi applicable à leur contrat, cette loi sera fixée selon les règles de droit international privé des divers droits nationaux, avec toutes les incertitudes que comporte cette application. De toute manière, le contrat sera toujours soumis à un droit qui, pour l'une des parties au moins, sera un droit étranger. Or, si tous les droits nationaux sont satisfaisants dans l'ensemble, ils comportent aussi divers inconvénients pour les étrangers.

Das Hemmnis, das die Verschiedenheit der Rechtssysteme für den Welthandel darstellt, ist offensichtlich. Es erklärt, warum die so schwierig zu verwirklichende Vereinheitlichung des Rechts das ständige Ziel der Bemühungen der Juristen gewesen ist und weshalb sie auch heute zumindest auf bestimmten Gebieten oder innerhalb gewisser Kreise so lebhaft angestrebt wird. Es ist bezeichnend, daß in allen Ländern, die sich um die Entwicklung ihrer Handelsbeziehungen bemühen (in letzter Zeit vor allem in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft), Bestrebungen zur Vereinheitlichung oder Harmonisierung ihres Rechts bestehen. Aber vor allem auf dem Gebiete des internationalen Kaufs sind diese Bemühungen notwendig. Haben die Parteien eines Kaufvertrags das auf ihren Vertrag anzuwendende Recht nicht ausdrücklich festgelegt, so bestimmt sich dieses Recht nach den Regeln des internationalen Privatrechts der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen mit allen Unsicherheiten, die sich aus der Anwendung dieser Regeln ergeben.

Beaucoup, en premier lieu, sont difficiles à connaître: en France, pays qui se flatte pourtant de sa codification, le droit appliqué à la vente, notamment à la vente commerciale, est devenu en fait assez différent de celui qui semblerait résulter des textes du Code civil et du Code

Jedenfalls wird der Vertrag einem Recht unterliegen, das für mindestens eine der Parteien ein ausländisches Recht ist. Wenn auch die nationalen Rechtsordnungen im großen und ganzen befriedigend sein mögen, so haben sie doch auch eine Reihe von Nachteilen für Ausländer.

de commerce; dans les pays de *common law*, les incertitudes qui entachent certains aspects fondamentaux du droit de la vente ont été soulignés dans des études récentes. De plus, si ces droits sont dans l'ensemble satisfaisants, ils comportent toujours des particularités qui s'expliquent par l'histoire, mais qui ont peu de justification rationnelle. L'application de ces règles particulières à une partie étrangère est souvent pour elle la source de surprises et de déceptions. Il arrive même qu'une partie apprenne que, pour faire valoir ses droits dans telle ou telle circonstance, elle aurait dú recourir à telle ou telle mesure dont la nécessité ne lui était pas apparue. L'éventualité de telles déceptions décourage de nombreuses entreprises de se livrer à une activité internationale Certes, les plus grandes entreprises ont des services juridiques qui leur permettent de dominer les difficultés juridiques du commerce international. Pour les entreprises qui ne sont pas les plus puissantes, l'unification du droit de la vente internationale est précieuse; elle leur permet d'avoir à connaître seulement deux droits: celui de leur pays et celui de la loi uniforme.

Ainsi apparaît-il qu'en cette période où le commerce international se développe rapidement, les lois uniformes élaborées à La Haye en 1964 rendront des services appréciables dans toutes les parties du monde. Une unification plus radicale du droit de la vente pourrait même sembler désirable. On pourrait souhaiter que toutes les nations s'unissent pour unifier leur droit de la vente sans distinction entre la vente nationale et la vente internationale, et qu'ainsi se trouve réalisée la fameuse prédiction de Cicéron « Non erit alia lex Romae, alia Athenis, alia nunc, alia posthac, sed et apud omnes gentes, et omni tempore, una eademque lex obtinebit ». Cet espoir est pourtant irréalisable, au moins dans les prochaines années. Le droit de la vente est trop profondément enraciné dans le droit des obligations de chaque nation pour qu'on puisse espérer l'unifier dans un avenir prévisible, sauf à une échelle régionale, et cela malgré les impressionnants rapprochements qui s'opèrent dans le droit de la vente internationale. Il faut donc s'en tenir, à l'heure actuelle, à une unification plus modeste: à l'acceptation par les différentes nations, à côté de leur droit national destiné à régir leurs échanges internes, d'une loi uniforme qui régira les échanges internationaux.

Les deux Conventions de La Haye sont l'aboutissement d'un très long effort. Des juristes aussi éminents que Rabel, Capitant, Hamel, Meijers, Pilotti, Ussing, Ascarelli — pour ne citer que des disparus — y ont consacré leurs efforts et y ont engagé leurs espoirs. C'est en 1931 que l'Institut International pour l'Unification du Droit Privé a constitué, sur l'idée avancée par Ambroise Colin et reprise par Ernst Rabel, une Commission spéciale pour élaborer un projet de loi uniforme. Une première rédaction du projet fut soumise par l'Institut aux observations des Gouvernements par l'organe de la Société des Nations. C'était en 1935, et la consultation dut être interrompue. Après la guerre, l'Institut de Rome se trouva devant des pratiques commerciales nouvelles. Il comprit la nécessité de rajeunir le projet, mais surtout de le soumettre aux observations d'une Conférence Diploma-

Zunächst ist bei vielen Rechtsordnungen die Rechtslage schwer zu erkennen: In Frankreich, einem Lande, das auf seine Gesetzbücher so stolz ist, weicht das auf den Kauf, insbesondere auf den Handelskauf tatsächlich angewandte Recht ziemlich weit von dem Recht ab, das sich aus dem Wortlaut des Code civil oder des Code de commerce zu ergeben scheint; in den Ländern des Common Law sind die Unsicherheiten, die gewisse grundlegende Fragen des Kaufrechts betreffen, in neueren Studien herausgestellt worden. Selbst wenn die Rechtsordnungen im großen und ganzen befriedigend sind, enthalten sie doch stets Besonderheiten, die sich durch die Geschichte erklären, aber kaum mit Vernunftsgründen zu rechtfertigen sind. Die Anwendung dieser besonderen Regeln auf eine ausländische Partei wird für diese oft zu einer Quelle von Überraschungen und Enttäuschungen. Es kommt sogar vor, daß eine Partei erfährt, daß sie, um ihre Rechte unter gewissen Umständen geltend zu machen, diese oder jene Maßnahmen hätte ergreifen müssen, deren Notwendigkeit ihr unbekannt war. Die Möglichkeit derartiger Enttäuschungen hält zahlreiche Unternehmen davon ab, sich international zu betätigen. Die größeren Unternehmen haben natürlich Rechtsabteilungen, die ihnen gestatten, die rechtlichen Schwierigkeiten im Welthandel zu überwinden. Für die Unternehmen, die nicht zu den mächtigsten gehören, ist die Vereinheitlichung des internationalen Kaufrechts besonders wertvoll; sie gestattet ihnen, mit der Kenntnis zweier Rechtsordnungen auszukommen: dem Recht ihres eigenen Landes und dem des Einheitlichen Gesetzes.

Daher dürften in der heutigen Zeit, in der sich der internationale Handel schnell entwickelt, die in Den Haag im Jahre 1964 ausgearbeiteten Einheitlichen Gesetze in allen Teilen der Welt wertvolle Dienste leisten. Es hätte sogar eine noch viel stärkere Vereinheitlichung des Kaufrechts wünschenswert erscheinen können. Man hätte wünschen können, daß sich alle Nationen auf eine Vereinheitlichung ihres Kaufrechts geeinigt hätten, ohne zwischen nationalem Kauf und internationalem Kauf zu unterscheiden, so daß Ciceros berühmte Prophezeihung verwirklicht worden wäre: „Non erit alia lex Romae, alia Athenis, alia nunc, alia posthac, sed et apud omnes gentes, et omni tempore, una eademque lex obtinebit". Diese Hoffnung läßt sich jedoch nicht erfüllen, wenigstens nicht in den nächsten Jahren. Das Kaufrecht ist zu tief im Schuldrecht jedes Staates verwurzelt, als daß man trotz der eindrucksvollen Annäherung, die im internationalen Kaufrecht vor sich geht, in absehbarer Zukunft eine über begrenzte Bereiche hinausgehende Vereinheitlichung erhoffen könnte. Man muß sich daher zur Zeit mit einer bescheideneren Vereinheitlichung zufrieden geben: mit der Annahme eines einheitlichen Gesetzes durch die verschiedenen Staaten, das neben dem den innerstaatlichen Handel regelnden nationalen Recht den internationalen Geschäftsverkehr regelt.

Die beiden Haager Übereinkommen sind das Ergebnis sehr langer Bemühungen. Bedeutende Juristen wie Rabel, Capitant, Hamel, Meijers, Pilotti, Ussing, Ascarelli, um nur einige Verstorbene zu nennen, haben sich nach Kräften um dieses Werk bemüht und ihre Hoffnungen darauf gesetzt. Im Jahre 1931 berief das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts auf einen von Ambroise Colin ausgegangenen und von Ernst Rabel wieder aufgegriffenen Gedanken hin eine Sonderkommission ein, um einen Entwurf für ein Einheitliches Gesetz auszuarbeiten. Eine erste Fassung des Entwurfs legte das Institut durch Vermittlung des Völkerbundes den Regierungen zur Stellungnahme vor. Dies geschah im Jahre 1935, dann mußte die Beratung unterbrochen werden. Nach dem Kriege sah sich das Institut von Rom neuen Gepflogenheiten des Handels gegen-

tique. Celle-ci, convoquée sur l'initiative et par l'hospitalité du Gouvernement néerlandais, se tint à la Haye du 1er au 10 novembre 1951. Ses travaux ont été publiés (Actes de la Conférence. Unidroit, 1952).

La Conférence de 1951 posa certaines directives pour guider l'orientation qu'elle souhaitait voir donner au projet, et nomma une nouvelle Commission spéciale pour rénover celui-ci. Cette Commission tint des réunions pratiquement annuelles qui aboutirent à un projet arrêté en 1956 et publié avec un rapport. Par l'intermédiaire du Gouvernement néerlandais, qui avait bien voulu assurer le secrétariat permanent de la Commission, ces documents furent largement diffusés aux Gouvernements étrangers ainsi qu'à la Chambre de Commerce Internationale.

Pendant que ce projet était examiné, une seconde Commission spéciale, travaillant, elle aussi, sous l'égide de l'Institut International pour l Unification du Droit Privé, achevait la préparation d un texte susceptible de régir la formation du contrat de vente internationale. Ce texte fut lui aussi largement diffusé.

Lorsqu'elle eut reçu les observations des différents Gouvernements et de la Chambre de Commerce Internationale, la Commission spéciale se réunit une dernière fois en 1962 pour étudier ces observations, exprimer une opinion sur les plus importantes d'entre elles et, dans certains cas, proposer des amendements au texte de 1956.

C'est donc le texte de 1962, publié en 1963, accompagné d'un rapport complémentaire de celui de 1956, qui fut pris en considération par la Conférence Diplomatique réunie à La Haye au mois d'avril 1964, par l'initiative et grâce à l'hospitalité du Gouvernement néerlandais. Présidée avec beaucoup d'autorité par Monsieur l'Ambassadeur Schurmann, cette Conférence accomplit un travail considérable. Tout en restant fidèle aux grandes orientations du projet, elle lui apporta de nombreux amendements. Cette Conférence, qui réunissait des experts très différents par les systèmes juridiques ou politiques auxquels ils appartenaient, a pu aboutir à des textes qui ont semblé à tous constituer un progrès marquant par rapport à la situation actuelle.

Il n'est pas inutile de souligner dès à présent l'esprit qui a présidé aux travaux de la Commission spéciale comme à ceux de la Conférence. Dans leur effort d'unification, jamais les rédacteurs de la loi uniforme n'ont accordé telle partie de la loi ou telle règle à une certaine loi nationale en échange de concessions réciproques. La loi uniforme est moins une oeuvre de compromis qu'une oeuvre de choix et de création. Les rédacteurs se sont inspirés d'institutions nationales chaque fois que celles-ci leur ont semblé intrinsèquement bonnes et susceptibles d'apporter une amélioration aux rapports internatioaux. Sur chaque point, ils ont recherché ce qui dans l'expérience des différentes nations leur semblait le meilleur. Sur de nombreux problèmes, cependant, ils ont été conduits à innover ou dépasser les droits nationaux. Si la loi uniforme est une oeuvre de transaction, c'est dans la mesure seulement où ses rédacteurs ont eu constamment le souci d'équilibrer les droits de l'acheteur et ceux du vendeur, de tempérer au besoin des institutions qui étaient bonnes en elles-mêmes, mais qui eussent favorisé à l'excès l'une ou l autre des parties. S'il faut, pour réaliser l'uniformité, s'écarter de pratiques nationales, il y a tout

übergestellt. Es bestand die Notwendigkeit, den Entwurf zu modernisieren und insbesondere, ihn einer Diplomatischen Konferenz zur Beurteilung zu unterbreiten. Diese Konferenz, die auf Veranlassung und dank der Gastfreundschaft der niederländischen Regierung einberufen wurde, fand vom 1. bis 10. November 1951 in Den Haag statt. Ihre Arbeiten sind veröffentlicht worden (Konferenzakten, Unidroit 1952).

Die Konferenz von 1951 stellte bestimmte Richtlinien für die Richtung auf, die sie dem Entwurf zu geben wünschte, und setzte eine neue Sonderkommission für die Überarbeitung des Entwurfs ein. Diese Kommission hielt praktisch jedes Jahr Zusammenkünfte ab, die zu einem im Jahre 1956 beschlossenen und zusammen mit einem Bericht veröffentlichten Entwurf führten. Durch Vermittlung der niederländischen Regierung, die entgegenkommenderweise die Aufgabe eines ständigen Sekretariats der Kommission wahrnahm, wurden diese Dokumente einem weiten Kreis ausländischer Regierungen und der Internationalen Handelskammer unterbreitet.

Während dieser Entwurf noch geprüft wurde, führte eine zweite Sonderkommission, die ebenfalls im Rahmen des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts tätig wurde, die Ausarbeitung eines Entwurfs über die Regelung des Abschlusses internationaler Kaufverträge zu Ende. Auch dieser Entwurf wurde weit verbreitet.

Nach dem Eingang der Stellungnahmen der verschiedenen Regierungen und der Internationalen Handelskammer trat die Sonderkommission ein letztes Mal im Jahre 1962 zusammen, um die Stellungnahmen zu prüfen, ihre Meinung zu den wichtigsten Bemerkungen zu äußern und in einigen Fällen Verbesserungen der Fassung von 1956 vorzuschlagen.

Die im Jahre 1963 veröffentlichte Fassung von 1962, der ein Bericht zur Ergänzung des Berichtes von 1956 beigefügt wurde, lag demnach der Diplomatischen Konferenz zur Prüfung vor, die auf Einladung der niederländischen Regierung und dank ihrer Gastfreundschaft im April 1964 in Den Haag tagte. Unter dem hervorragenden Vorsitz von Herrn Botschafter Schürmann leistete diese Konferenz eine beachtenswerte Arbeit. Unter Beibehaltung der großen Linie des Entwurfs nahm die Konferenz zahlreiche Änderungen vor. Die Konferenz, an der sehr verschiedenen juristischen und politischen Systemen angehörende Sachverständige teilnahmen, konnte Fassungen erarbeiten, die allen ein bemerkenswerter Fortschritt im Vergleich zur heutigen Lage zu sein schienen.

Es erscheint angebracht, von vornherein auf den Geist hinzuweisen, von dem die Sonderkommission wie auch die Konferenz erfüllt waren. Bei ihrer Bemühung um Vereinheitlichung haben die Verfasser des Einheitlichen Gesetzes niemals einen bestimmten Teil des Gesetzes oder bestimmte Regeln diesem oder jenem nationalen Recht im Austausch gegen entsprechende Zugeständnisse angepaßt. Das Einheitliche Gesetz ist weniger das Ergebnis eines Kompromisses, als einer auswählenden und schöpferischen Tätigkeit. Die Verfasser haben sich allemal dann von nationalen Vorbildern leiten lassen, wenn diese ihnen ihrem Wesen nach gut und geeignet zu sein schienen, die internationalen Beziehungen zu verbessern. Bei jeder Frage haben sie nach dem gesucht, was ihnen nach der Erfahrung der verschiedenen Nationen das beste zu sein schien. Bei zahlreichen Problemen sahen sie sich allerdings veranlaßt, die nationalen Rechte durch neuere oder weitergehende Regelungen zu ersetzen. Das Einheitliche Gesetz stellt nur insofern einen Kompromiß dar, als seine Verfasser ständig darum bemüht waren, die Rechte des Käufers und des Verkäufers gegeneinander abzuwägen und Regelungen, die als solche

lieu de penser que la loi uniforme constitue un ensemble de règles qu'il est avantageux à chacun de voir adopter par tous.

On examinera ici la seule loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels La loi relative à la formation du contrat de vente internationale semble assez simple pour ne pas nécessiter de commentaire.

Pour faciliter la lecture de ce commentaire, on présentera celui-ci en deux parties. On étudiera d'abord les réponses données par les rédacteurs de la loi uniforme aux problèmes fondamentaux qui se posaient à eux. Puis on procèdera à un examen de la loi article par article. [1])

gut waren, aber die eine oder die andere Partei zu sehr begünstigt hätten, in dem erforderlichen Maße abzumildern. Wenn es zur Erreichung der Vereinheitlichung notwendig war, über nationale Gewohnheiten hinwegzugehen, so ist zu bedenken, daß das Einheitliche Gesetz eine Gesamtheit von Regeln ist, die für jeden einzelnen von Vorteil ist, wenn sie allseits angenommen wird.

Im folgenden soll nur das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen erörtert werden. Das Gesetz über den Abschluß internationaler Kaufverträge erscheint so einfach, daß es keiner Erläuterung bedarf.

Zur Erleichterung der Lektüre dieses Kommentars wird dieser in zwei Teile unterteilt. Zunächst werden die Lösungen untersucht, welche die Verfasser des Einheitlichen Gesetzes zu den grundsätzlichen Fragen vorgesehen haben, die sich ihnen stellten. Sodann werden die einzelnen Artikel erörtert. [1])

---

1) Les Conventions et lois uniformes ont déjà fait l'objet de nombreuses études. On peut voir en particulier:

— En **Angleterre:** Some comparative Aspects of the Law relating to the Sale of Goods, Int. and Comp. Law Quart. Supplementary Publication No 9 (1964); *Michael Aubrey*, The Formation of International Contracts with reference to the Uniform Law on Formation, 14 Int. and Comp. Law Quart. 1011 (1965).

— Aux **États-Unis:** *John Honnold*, The 1964 Hague Conventions and Uniform Laws on the International Sale of Goods, 13 Am. J. Comp. L. 451 (1964); *Kurt H. Nadelmann*, The Uniform Laws on the International Sale of Goods: A Conflict of Laws Imbroglio, 74 Yale L. J. 449 (1965); *André Tunc*, The Uniform Laws on the International Sale of Goods: A Reply to Professor Nadelmann, 74 Yale L. J. 1409 (1965); *J. Honnold*, The Uniform Law for the International Sale of Goods: The Hague Convention of 1964, 30 Law and Contemp. Prob. 326 (1965).

— En **France:** *André Tunc*, Les Conventions de La Haye du 1er juillet 1964 portant loi uniforme sur la vente internationale d'objets mobiliers corporels. Une étude de cas sur l'unification du droit. Rev. int. dr. Com. 1964. p 547 et s. *Philippe Kahn*, Les Conventions de La Haye du 1er juillet 1964 portant loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels, Rev. trim. dr. com. 1964, p. 689 et s.

— Aux **Pays-Bas:** *H. E. Schetter*, Eenvormig internationaal kooprecht, Nederlands Juristenblad 1964. p 217 et s. et p. 253 et s.; *L. I. de Winter*, La loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels et le droit international privé, Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht (Revue néerlandaise de droit international), 1964, p 271 s.; *H. E. Schetter*, De Haagse Conferentie over eenvormig internationaal kooprecht, Nederlands Juristenblad 1965 p. 5 s et p. 39 s.; *R. D. Kollewijn*, Les conventions relatives à une loi uniforme sur la vente internationale et le droit international privé, Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht (Revue néerlandaise de droit international) 1965, p. 217.

— En **République Fédérale d'Allemagne:** *Otto Riese*, Die Haager Konferenz über die Internationale Vereinheitlichung des Kaufrechts vom 2 bis 25 April 1964, Verlauf der Konferenz und Ergebnisse hinsichtlich der materiellen Vereinheitlichung des Kaufrechts, Rabels Z 29 (1965) 1 ff.; *Ernst von Caemmerer*, Die Haager Konferenz über die internationale Vereinheitlichung des Kaufrechts vom 2 bis 25 April 1964. Die Ergebnisse der Konferenz hinsichtlich der Vereinheitlichung des Rechts des Abschlusses von Kaufverträgen, Rabels Z 29 (1965) 101 ff.; *Konrad Zweigert und Ulrich Drobnig*, Einheitliches Kaufgesetz und Internationales Privatrecht, Rabels Z 29 (1965) 146 ff.

— En **Suéde:** *Algot Bagge, Jan Hellner & Eric Essén*, 1964 Ars Haagkonventioner angående köp, Svensk juristtidning 1965, p. 248-273;
Gunnar Lagergren, The Uniform Law on Formation of Contracts for the International Sale of Goods. The Journal of Business Law, Jan. 1966 p. 22.

— V. aussi en **Yougoslavie:** A. Goldstajn, *Pravo Medunarodno Kupoprodajo* 2 vol. 1965.

La comparaison de la loi uniforme et de divers documents d'unification régionale du droit de la vente (Uniform Commercial Code, conditions de délivrance du Comecon, conditions générales de la Commission Economique pour l'Europe) a fait l'objet, en 1964, du Colloque de New-York de l'Association internationale des sciences juridiques dont les travaux seront prochainement publiés par la Librairie Dalloz (Paris) sous le titre «l'Unification du droit de la vente internationale — Unification of Law Governing the International sale of Goods».

1) Über die Übereinkommen und die Einheitlichen Gesetze sind bereits zahlreiche Aufsätze erschienen. Insbesondere liegen vor:

— In **England:** Some comparative Aspects of the Law relating to the Sale of Goods, Int. and Comp. Law Quart Supplementary Publication No. 9 (1964); *Michael Aubrey*, The Formation of International Contracts with reference to the Uniform Law on Formation, 14 Int. and Comp. Law Quart. 1011 (1965).

— In den **Vereinigten Staaten:** *John Honnold*, The 1964 Hague Conventions and Uniform Laws on the International Sale of Goods, 13 Am. J. Comp. L. 451 (1964); *Kurt H. Nadelmann*, The Uniform Laws on the International Sale of Goods: A Conflict of Laws Imbroglio, 74 Yale L. J. 449 (1965); *André Tunc*, The Uniform Laws on the International Sale of Goods: A reply to Professor Nadelmann, 74 Yale L. J. 1409 (1965); *J. Honnold*, The Uniform Law for the International Sale of Goods: The Hague Convention of 1964, 30 Law and Contemp. Prob. 326 (1965);

— In **Frankreich:** *André Tunc*, Les Conventions de La Haye du 1er juillet 1964 portant loi uniforme sur la vente internationale d'objets mobiliers corporels. Une étude de cas sur l'unification du droit. Rev. int. dr. Com. 1964, S. 547 ff., *Philippe Kahn*, Les Conventions de La Haye du 1er juillet 1964 portant loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels, Rev. trim. dr. com. 1964, S. 689 ff.

— In den **Niederlanden:** *H E Schetter*, Eenvormig internationaal kooprecht, Nederlands Juristenblad 1964, S. 217 ff. und S. 253 ff.; *L. I. de Winter*, La Loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels et le droit internationale privé, Nederlands Tijdschrift voor International Recht (Revue néerlandaise de droit international), 1964, S. 271 f.; *H. E. Schetter*, De Haagse Conferentie over eenvormig internationaal kooprecht, Nederlands Juristenblad 1965 S. 5 f. et S. 39 f.; *R. D. Kollewijn*, Les conventions relatives a une loi uniforme sur la vente internationale et le droit international privé, Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht (Revue néerlandaise de droit international) 1965, S. 217

— In der **Bundesrepublik Deutschland:** *Otto Riese*, Die Haager Konferenz über die Internationale Vereinheitlichung des Kaufrechts vom 2. bis 25. April 1964, Verlauf der Konferenz und Ergebnisse hinsichtlich der materiellen Vereinheitlichung des Kaufrechts, Rabels Z 29 (1965) 1 ff.; *Ernst von Caemmerer*, Die Haager Konferenz über die Internationale Vereinheitlichung des Kaufrechts vom 2. bis 25. April 1964, Die Ergebnisse der Konferenz hinsichtlich der Vereinheitlichung des Rechts des Abschlusses von Kaufverträgen, Rabels Z 29 (1965) 101 ff.; *Konrad Zweigert und Ulrich Drobnig*, Einheitliches Kaufgesetz und Internationales Privatrecht, Rabels Z 29 (1965) 146 ff.

— In **Schweden:** *Algot Bagge, Jan Hellner & Erich Essén*, 1964 års Haagkonventioner angående köp, Svensk juristtidning 1965. S. 248—273.

— Siehe auch in **Jugoslawien:** A. Goldstajn, *Pravo Medunarodne Kuporodaje* 2 vol., 1965.

Ein Vergleich des Einheitlichen Gesetzes mit den verschiedenen Maßnahmen zu einer regionalen Vereinheitlichung des Kaufrechts (Uniform Commercial Code, Lieferbedingungen des Comecon, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wirtschaftskommission für Europa) war 1964 in New York Gegenstand eines Kolloquiums der Internationalen Vereinigung der Rechtswissenschaften, dessen Arbeiten demnächst vom Verlag Dalloz (Paris) unter dem Titel "l'Unification du droit de la vente internationale — Unification of Law Governing the International sale of Goods" veröffentlicht werden sollen.

Première Partie

Quelques solutions fondamentales de la loi uniforme

Si nombreux qu'aient été les problèmes soulevés par l'élaboration de la loi uniforme, il semble que quatre d'entre eux aient été réellement fondamentaux: la définition de la vente internationale qui sera régie par loi uniforme, la détermination du domaine de la loi, la décision à prendre sur son caractère supplétif et l'élaboration d'un système de sanctions en cas de violation d'une obligation. On examinera les solutions données par la loi à ces problèmes et l'on présentera pour terminer quelques observations sur le caractère détaillé de la loi.

I. Définition de la vente internationale

L'article 1er de la loi uniforme est sans doute celui qui, à la Conférence de La Haye, a donné lieu aux plus longues discussions. Il règle, en effet, un problème fondamental: il donne le critère de l'internationalité d'une vente qui justifiera l'application à celle-ci de la loi uniforme. Le problème était très délicat.

Lorsqu'une Convention est conclue pour régler des problèmes de conflits de loi, cette Convention peut se voir avec profit reconnaître un très large champ d'application: il suffit qu'une vente comporte un élément d'internationalité pour qu'il soit utile de préciser le droit auquel elle sera soumise.

En revanche, dans une Convention portant loi uniforme sur la vente internationale, il importe de préciser soigneusement le critère de l'internationalité. Admettre l'application de la loi uniforme à toute vente comportant un élément d'internationalité serait lui reconnaître un domaine déraisonnablement étendu. Ce serait, par exemple, déclamer que la loi uniforme s'appliquera à deux entreprises fonctionnant dans un même pays dès lorsque la vente portera sur des biens qui doivent être importés ou exportés; ce serait encore décider qu'une vente conclue dans un certain pays sur des biens destinés à rester dans ce pays doit être soumise à la loi uniforme dès lorsque l une des parties est étrangère. Ce sont là des solutions qu'il ne serait pas raisonnable d'admettre.

Afin de respecter le domaine légitime d'application des droits nationaux, la loi uniforme subordonne son application à l'existence cumulée d'un facteur subjectif d'internationalité, c'est-à-dire d'un facteur qui se rapporte aux contractants eux-mêmes, et d'un facteur objectif d'internationalité, c'est-à-dire d'un facteur qui se rattache soit à la chose objet du contrat, soit aux conditions de conclusion du contrat.

Pour la mise en oeuvre du critère subjectif, la loi uniforme, conformément à la pratique moderne en matière commerciale, ne s'attache pas à la nationalité des parties (l'alinéa 3 le précise), nationalité qui, d'ailleurs, lorsqu'il s'agit de personnes morales, peut donner lieu à des incertitudes. Elle prend en considération cet élément plus simple qu'est le lieu d'établissement des contractants. La loi uniforme n'est applicable qu'aux ventes passées entre des parties ayant leur établissement sur le territoire d'États différents. L'alinéa 2 précise que si l'une des

Teil I

Einige grundsätzliche Lösungen des Einheitlichen Gesetzes

Von den zahlreichen Problemen, die bei der Ausarbeitung des Einheitlichen Gesetzes auftraten, dürften nur vier wirklich grundsätzliche Bedeutung haben: Die Begriffsbestimmung des internationalen Kaufes, der durch das Einheitliche Gesetz geregelt werden soll, die Bestimmung des Geltungsbereiches des Gesetzes, die Entscheidung über seinen Charakter als abdingbares Recht und die Aufstellung eines Systems von Rechtsfolgen im Fall einer Vertragsverletzung. Im folgenden werden die Lösungen erörtert, die das Gesetz für diese Probleme vorsieht, und zum Schluß werden einige Bemerkungen über besondere Wesenszüge des Gesetzes angefügt.

I. Begriffsbestimmung des internationalen Kaufs

Artikel 1 des Einheitlichen Gesetzes ist zweifellos derjenige Artikel, der auf der Haager Konferenz am längsten erörtert worden ist. Er regelt nämlich ein grundsätzliches Problem: er legt die Voraussetzungen für den internationalen Charakter eines Kaufes fest, der gegeben sein muß, um auf den Kauf das Einheitliche Gesetz anwenden zu können. Das Problem war sehr heikel.

Wird ein Übereinkommen geschlossen, um Probleme des internationalen Privatrechts zu regeln, so kann ihm ein sehr weiter Anwendungsbereich gegeben werden; es genügt, daß der Kauf unter einem Teilgesichtspunkt internationalen Charakter aufweist, um es zweckmäßig erscheinen zu lassen, das Recht zu klären, dem der Kauf unterliegen soll.

Dagegen ist es in einem Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf wichtig, sorgfältig die Voraussetzungen für den internationalen Charakter klarzustellen. Wäre das Einheitliche Gesetz auf jeden Kauf mit einer internationalen Beziehung anwendbar, so würde das zu einem zu weiten Anwendungsbereich führen. Das wäre z. B. der Fall, wenn erklärt würde, daß das Einheitliche Gesetz auf zwei Unternehmen anzuwenden ist, die im gleichen Lande betrieben werden, sofern der Kauf Waren betrifft, die eingeführt oder ausgeführt werden sollen; ein anderes Beispiel wäre es, wenn bestimmt würde, daß ein Kauf, der in einem bestimmten Lande über Waren geschlossen wird, die in diesem Lande verbleiben sollen, dem Einheitlichen Gesetz unterliegen soll, sofern eine der Parteien Ausländer ist. Das sind Lösungen, die man vernünftigerweise nicht annehmen kann.

Um nicht in den Bereich einzugreifen, in dem die Anwendung nationalen Rechts gerechtfertigt erscheint, macht das Einheitliche Gesetz seine Anwendung hinsichtlich des internationalen Charakters des Kaufs von dem gleichzeitigen Vorhandensein eines subjektiven Merkmals, d. h. eines Merkmals, das die Vertragschließenden selbst betrifft, und eines objektiven Merkmals, d. h. eines Merkmals, das die den Gegenstand des Vertrages bildende Sache oder die Art und Weise des Vertragsabschlusses betrifft, abhängig.

Zur Verwirklichung des subjektiven Merkmals knüpft das Einheitliche Gesetz entsprechend der modernen Handelsgepflogenheit nicht an die Staatsangehörigkeit der Parteien an (Absatz 3 stellt dies ausdrücklich fest), da die Staatsangehörigkeit, wenn es sich um juristische Personen handelt, zu Unsicherheiten führen kann. Es stellt auf das einfachste Merkmal, den Ort der Niederlassung der Vertragschließenden, ab. Das Einheitliche Gesetz ist nur anwendbar auf Käufe zwischen Parteien, die ihre Niederlassung im Gebiet verschiedener Staaten

parties n'a pas d'établissement, sa résidence habituelle sera prise en considération.

Mais l'application de la loi uniforme suppose également réaliser un critère objectif. Elle exige qu'on se trouve dans l'un des trois cas énumérés par l'article 1:

— ou bien le contrat implique que la chose fait ou fera l'objet d'un transport du territoire d'un État dans le territoire d'un autre État:

— ou bien les actes constituant l'offre et l'acceptation ont été accomplis sur le territoire d'États différents (et l'alinéa 4 précise que, dans les ventes par correspondance, l'offre et l'acceptation ne seront considérées comme accomplies sur le territoire d'un même État que si les lettres, les télégrammes ou les autres documents qui les contiennent, ont tous été expédiés et reçus sur le territoires de cet État);

— ou bien, enfin, la délivrance de la chose doit se réaliser sur le territoire d'un État autre que celui où ont été accomplis les actes constituant l'offre et l'acceptation du contrat.

En définitive, il n'y a vente internationale sujette à la loi uniforme que si les parties ont leur établissement sur le territoire d'États différents et si, de plus, on peut constater soit un mouvement de la chose elle-même à travers une frontière, soit un échange des consentements à travers une frontière, soit, au moins, une délivrance de la chose dans un pays autre que celui où l'échange des consentements a eu lieu.

La loi uniforme prévoit également le cas de pays qui ont des législations identiques ou voisines. C'est à leur intention que l'article 5 précise que des États ne seront pas considérés comme « États différents », en ce qui concerne l'établissement ou la résidence habituelle des parties, s'ils font la déclaration prévue à cet effet par l'article II de la Convention, et cela aussi longtemps que cette déclaration restera en vigueur.

On remarquera que la condition subjective d'internationalité est satisfaite lorsque les parties ont leur établissement ou leur résidence sur le territoire d'États différents, que ces États soient ou non signataires de la Convention portant loi uniforme.

C'est là une règle qui a été longuement discutée lors de la Conférence Diplomatique. Il est aisé de montrer qu'elle conduit parfois à des résultats surprenants. On en donne parfois l'exemple d'un litige survenant à propos d'une vente conclue entre deux entreprises ayant leur établissement, l'une aux États Unis d'Amérique et l'autre au Canada. A supposer qu'aucune de ces nations ne ratifie la loi uniforme et que le litige soit soumis au tribunal d'un État européen signataire de la loi uniforme, il semble paradoxal que ce tribunal doive appliquer la loi aux parties.

Au sujet de ce cas hypothétique ou de cas comparables qui ont été plusieurs fois évoqués lors de la Conférence de La Haye, il convient de présenter un certain nombre de remarques.

En premier lieu, l'article 3 de la loi prévoit que les parties sont toujours libres d'exclure totalement ou partiellement l'application de la loi, et que cette exclusion

haben. Absatz 2 bestimmt, daß, wenn eine der Parteien keine Niederlassung hat, ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend ist.

Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes setzt jedoch voraus, daß auch ein objektives Merkmal gegeben ist. Es muß einer der drei in Artikel 1 aufgeführten Fälle vorliegen:

— entweder, daß nach dem Vertrag die verkaufte Sache aus dem Gebiet eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates befördert wird oder befördert werden soll;

— oder, daß die Handlungen, die das Angebot und die Annahme darstellen, im Gebiet verschiedener Staaten vorgenommen worden sind (Absatz 4 stellt klar, daß bei einem durch Schriftwechsel zustande gekommenen Kaufvertrag das Angebot und die Annahme nur dann als im Gebiet desselben Staates vorgenommen gelten, wenn die Briefe, Telegramme oder anderen urkundlichen Mitteilungen in dem Gebiet dieses Staates abgesendet und empfangen worden sind);

— oder schließlich, daß die Lieferung der Sache im Gebiet eines anderen als desjenigen Staates zu bewirken ist, in dem die Handlungen vorgenommen worden sind, die das Angebot und die Annahme darstellen.

Ein internationaler Kauf, für den das Einheitliche Gesetz gilt, liegt demnach, kurz zusammengefaßt, nur dann vor, wenn die Parteien ihre Niederlassung im Gebiet verschiedener Staaten haben und wenn außerdem dargetan werden kann, daß eine Verbringung der Sache über die Grenze oder ein Austausch der übereinstimmenden Willenserklärungen über die Grenze erfolgt oder daß zumindest die Sache in einem anderen als dem Land geliefert wird, in dem die übereinstimmenden Willenserklärungen ausgetauscht wurden.

Das Einheitliche Gesetz regelt auch den Fall, daß mehrere Länder gleiche oder ähnliche Rechtsordnungen haben. Hierfür sieht Absatz 5 vor, daß Staaten hinsichtlich der Niederlassung oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Parteien nicht als „verschiedene Staaten" gelten, wenn sie die zu diesem Zweck in Artikel II des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgeben, und zwar solange, als diese Erklärung gilt.

Es ist noch zu erwähnen, daß die subjektive Voraussetzung hinsichtlich des internationalen Charakters erfüllt ist, wenn die Parteien ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt im Gebiet verschiedener Staaten haben, ohne Rücksicht darauf, ob diese Staaten Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens zur Einführung des Einheitlichen Gesetzes sind oder nicht.

Diese Regelung ist auf der Diplomatischen Konferenz lange erörtert worden. Es ist leicht darzutun, daß sie mitunter zu überraschenden Ergebnissen führt. Hierfür wird als Beispiel gelegentlich ein Rechtsstreit wegen eines Kaufvertrages angeführt, den zwei Unternehmen abgeschlossen haben, von denen das eine seine Niederlassung in den Vereinigten Staaten und das andere in Kanada hat. Nimmt man an, daß keiner der beiden Staaten das Einheitliche Gesetz ratifiziert hat und daß der Rechtsstreit vor das Gericht eines europäischen Unterzeichnerstaates des Einheitlichen Gesetzes gebracht wird, so erscheint es sinnwidrig, daß dieses Gericht das Gesetz auf die Parteien anwenden soll.

Zu diesem hypothetischen Fall und zu ähnlichen Fällen, die auf der Haager Konferenz zur Sprache gekommen sind, ist einiges zu bemerken.

Zunächst bestimmt Artikel 3, daß es den Parteien stets freisteht, die Anwendung des Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen, und daß dieser Ausschluß nicht

peut être non seulement expresse, mais tacite. La loi uniforme ne sera donc applicable que lorsque les parties n'auront pas voulu qu'une autre le soit.

D'autre part, normalement un tribunal n'est saisi par une partie et ne se déclare compétent pour statuer sur un contrat que si le contrat présente un lieu non négligeable avec le pays où siège ce tribunal.

En troisième lieu, on cite l'exemple de contractants ayant leur établissement dans des pays voisins. Mais il faut songer à tous les autres cas, qui seront infiniment plus nombreux. Or, pour tous ces cas, la loi uniforme semble incontestablement supérieure aux lois nationales, sinon en elle-même, du moins en ce qui concerne les contrats internationaux: on a souligné, en effet, que toute loi nationale comporte des règles particulières dont l'application peut être injuste à un contractant non averti.

Enfin, même lorsque les contractants appartiennent à des pays voisins et dont les lois s'inspirent de principes communs, le même phénomène de particularisme peut encore distinguer les deux droits dans une mesure suffisante pour que l'on évite à chacun des contractants un risque sérieux d'injustice en lui appliquant la loi uniforme plutôt que la loi du pays voisin. La loi uniforme a paru non seulement acceptable, mais bonne, à des techniciens appartenant à des systèmes juridiques et politiques très différents. C'est dire qu'elle semble protéger tout contrat, quel qu'il soit, contre les bizarreries et les injustices inhérentes à tout système national.

En revanche, la loi uniforme n'impose pas la solution à laquelle se sont arrêtés ses rédacteurs aux États qui, peut-être parce que leurs tribunaux acceptent plus aisément que d'autres de se déclarer compétents, auraient le sentiment que le domaine d'application de la loi uniforme est trop large. L'article III de la Convention, en effet, réserve à chaque État, lorsqu'il dépose son instrument de ratification ou d'adhésion, la possibilité de déclarer qu'il n'appliquera la loi uniforme que si les parties au contrat de vente ont leur établissement ou leur résidence sur le domaine d'États contractants différents.

Une autre réserve est possible aux États qui ont déjà ratifié une ou plusieurs Conventions sur les conflits de loi en matière de vente internationale, notamment la Convention de La Haye du 15 juin 1955 sur la loi applicable aux ventes à caractère international d'objets mobiliers corporels: en vertu de l'article IV de la Convention, ils peuvent déclarer qu'ils n'appliqueront la loi uniforme que si une des Conventions qu'ils ont ratifiées conduit à l'application de la loi uniforme.

II. Objet de la loi

L'article 8 précise quelle est exactement la partie d'un contrat de vente qui est régie par la loi uniforme.

La loi régit exclusivement les obligations que le contrat fait naître entre le vendeur et l'acheteur.

Sauf exception formelle, elle ne règlemente pas la formation du contrat: elle ne la réglemente ni quant à la capacité des parties, ni quant à l'échange de leurs consentements ou aux vices de ceux-ci. En ce qui concerne

nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erfolgen kann. Das Einheitliche Gesetz ist also nur anwendbar, wenn die Parteien nicht ein anderes Recht angewandt haben wollten.

Außerdem wird im allgemeinen ein Gericht nur von einer Partei angerufen werden und sich für zuständig halten, wenn der Vertrag eine nicht unerhebliche Beziehung zu dem Land des Sitzes des Gerichts hat.

Drittens ist zu bemerken, daß als Beispiel Vertragschließende angeführt werden, die ihre Niederlassung in Nachbarländern haben. Es muß jedoch an all die anderen Fälle gedacht werden, die viel häufiger vorkommen. Für diese hat das Einheitliche Gesetz, wenn schon nicht wegen seiner selbst, so doch wenigstens für internationale Verträge, einen unbestreitbaren Vorteil gegenüber den nationalen Rechten: es ist bereits betont worden, daß jedes nationale Recht Sonderregelungen kennt, deren Anwendung für einen nicht unterrichteten Vertragschließenden unbillig sein kann.

Selbst wenn die Vertragschließenden Nachbarländern angehören, deren Recht auf gemeinsamen Grundlagen beruht, kann schließlich doch die gleiche Erscheinung nationaler Besonderheiten die beiden Rechtsordnungen in einem solchen Maße trennen, daß für jede der beiden vertragschließenden Parteien die ernste Gefahr von Unbilligkeiten eher bei Anwendung des Einheitlichen Gesetzes als bei Anwendung des Rechts des Nachbarlandes vermieden wird. Das Einheitliche Gesetz ist von Sachverständigen aus Ländern mit den verschiedenartigsten Rechts- und Staatsordnungen nicht nur für annehmbar, sondern sogar für gut befunden worden. Das besagt, daß es jeden Vertrag gleich welcher Art von allen Absonderlichkeiten und Unbilligkeiten bewahren dürfte, die jedem nationalen Recht anhaften.

Auf der anderen Seite zwingt das Einheitliche Gesetz die von seinen Verfassern gefundene Lösung nicht den Staaten auf, die vielleicht aus dem Grunde, weil ihre Gerichte sich leichter für zuständig erklären als andere, der Auffassung sind, daß der Anwendungsbereich des Einheitlichen Gesetzes zu weit gespannt sei. Artikell III des Übereinkommens ermöglicht es vielmehr jedem Staat, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde den Vorbehalt zu erklären, daß er das Einheitliche Gesetz nur anwenden wird, wenn die Parteien des Kaufvertrages ihre Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet verschiedener Vertragsstaaten haben.

Ein anderer Vorbehalt steht den Staaten offen, die bereits ein oder mehrere Übereinkommen über das internationale Privatrecht auf dem Gebiet des internationalen Kaufs, insbesondere das Haager Übereinkommen vom 15. Juli 1955 über das auf den internationalen Kauf bewegliche Sachen anwendbare Recht, ratifiziert haben: auf Grund des Artikels IV des Übereinkommens können sie erklären, daß sie das Einheitliche Gesetz nur anwenden werden, wenn eines der von ihnen ratifizierten Übereinkommen zur Anwendung des Einheitlichen Gesetzes führt.

II. Gegenstand des Gesetzes

Artikel 8 stellt klar, welchen bestimmten Teilbereich bei einem Kaufvertrag das Einheitliche Gesetz regelt.

Das Gesetz regelt ausschließlich die aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen des Verkäufers und des Käufers. Soweit es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, regelt es nicht den Abschluß des Vertrages; es regelt ihn weder hinsichtlich der Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Parteien noch hinsichtlich der Herbeiführung ihrer Willensübereinstimmung oder deren

l'échange des consentements à vrai dire, on sait qu'aujourd'hui les États ont la possibilité de ratifier la deuxième des Conventions élaborées à La Haye en 1964.

La loi uniforme ne concerne pas davantage les effets que la conclusion d'un contrat peut produire sur la propriété de la chose vendue. On sait, en effet, que les divers systèmes nationaux font produire au contrat de vente des effets très différentes quant au transfert de la propriété. Pour les uns, la seule conclusion du contrat produit un effet de transfert de la propriété alors que, pour d'autres, le contrat ne peut que faire naître des obligations. Or, il est apparu, dès le début des travaux relatifs à la loi uniforme: d'une part qu'il était vain d'espérer une règle uniforme sur cette question profondément insérée à la fois dans des traditions historiques et dans la règlementation du crédit et de la faillite, mais, d'autre part, que l'unification n'était pas nécessaire, si envisageant les choses d'une manière plus directe et plus pratique, on règlementait seulement trois ordres de questions liées, au moins dans certains systèmes juridiques, au transfert de la propriété:

— l'obligation du vendeur de transférer la propriété d'une chose libre de tout droit non accepté de l'acheteur (articles 18, 52 et 53),

— le transfert des risques, considéré dans nombre de systèmes juridiques comme la conséquence essentielle du transfert de la propriété (articles 96 à 101),

— les obligations de garde de la chose et de frais de garde, qui en sont des aspects secondaires (articles 91 à 95).

On remarquera qu'il n'y a pas contradiction à affirmer que la loi ne concerne pas les effets du contrat sur la propriété de la chose vendue, puis à règlementer l'obligation imposée au vendeur de transférer à l'acheteur la propriété de la chose, étant bien compris qu'il s'agit alors exclusivement de mettre une obligation à la charge du vendeur, et que le statut de la propriété reste en dehors de la loi uniforme.

La loi ne concerne pas non plus la validité du contrat ni celle des clauses qu'il renferme. Ce sont là, en effet, des matières très délicates. Les traditions des divers États eussent rendu difficile soit l'adoption d'une loi uniforme soit, en tout cas, son interprétation uniforme.

Dès lors que la loi uniforme ne régit pas la validité des contrats, elle n'apporte aucune atteinte aux règles de police ou de protection des personnes que peuvent contenir les lois nationales.

La loi, enfin, ne concerne pas la validité des usages qui peuvent être invoqués par les parties. Un juge conserve donc la faculté d'écarter, comme contraire à l'ordre public de son pays, un usage qui lui semblerait méconnaître un droit fondamental de l une des parties. En revanche, l'article 9 de la loi affirme la prééminence des usages sur la loi uniforme.

Si l'objet de la loi est ainsi nettement délimité par l'article 8, on remarquera encore que la loi uniforme est muette sur les règles concernant les grandes modalités des ventes maritimes ou terrestres (f.o.b., c.a.f., etc). Les rédacteurs de la loi ont en effet pensé qu'il y avait là une matière qui n'était véritablement mûre pour une

Mängel. Hinsichtlich der Herbeiführung der Willensübereinstimmung haben die Staaten bekanntlich nunmehr die Möglichkeit, das zweite der im Jahre 1964 in Den Haag ausgearbeiteten Übereinkommen zu ratifizieren.

Das Einheitliche Gesetz regelt ferner nicht die Wirkungen, die der Abschluß eines Vertrages in bezug auf das Eigentum an der verkauften Sache haben kann. Bekanntlich legen die nationalen Rechtsordnungen dem Kaufvertrag verschiedene Wirkungen hinsichtlich des Eigentumsübergangs bei. Bei einigen hat schon der bloße Vertragsschluß die Wirkung, daß das Eigentum übergeht, während bei anderen der Vertrag nur Verpflichtungen entstehen läßt. Nun hat sich seit Beginn der Arbeiten an dem Einheitlichen Gesetz gezeigt, daß es einerseits vergeblich wäre, auf eine einheitliche Regelung dieser zutiefst in historischen Überlieferungen und im Recht des Kredits und des Konkurses verwurzelten Frage zu hoffen, daß aber andererseits die Vereinheitlichung nicht erforderlich ist, wenn man die Sachlage mehr unter unmittelbar bedeutsamen praktischen Gesichtspunkten betrachtet und nur drei Fragenkreise regelt, die zumindest in gewissen Rechtsordnungen mit dem Eigentumsübergang zusammenhängen:

— die Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung des Eigentums an einer Sache, die frei von Rechten Dritter ist, mit denen der Käufer sich nicht einverstanden erklärt hat (Artikel 18, 52, 53),

— der Gefahrübergang, der von vielen Rechtsordnungen als die wesentliche Folge des Eigentumsübergangs angesehen wird (Artikel 96 bis 101),

— die Verpflichtungen zur Verwahrung der Sache und zur Tragung der Aufbewahrungskosten, Gesichtspunkte von zweitrangiger Bedeutung (Artikel 91 bis 95).

Es darf bemerkt werden, daß es nicht widersprüchlich ist, wenn das Gesetz nicht die Wirkungen des Vertrages auf das Eigentum an der verkauften Sache behandelt, wohl aber die den Verkäufer treffende Verpflichtung regelt, das Eigentum an der Sache auf den Käufer zu übertragen; denn es ist selbstverständlich, daß es sich dabei ausschließlich darum handelt, dem Verkäufer eine Verpflichtung aufzuerlegen, während das Eigentumsstatut außerhalb des Rahmens des Einheitlichen Gesetzes bleibt.

Das Gesetz befaßt sich auch nicht mit der Gültigkeit des Vertrages oder irgendeiner seiner Bestimmungen. Dabei handelt es sich um in der Tat sehr heikle Fragen. Die Tradition der verschiedenen Staaten hätte die Annahme eines einheitlichen Gesetzes oder jedenfalls seine einheitliche Auslegung erschwert.

Da also das Einheitliche Gesetz nicht die Gültigkeit der Verträge regelt, berührt es auch nicht die etwa im nationalen Recht bestehenden Vorschriften polizeilichen Charakters oder zum Schutz von Personen.

Schließlich befaßt sich das Gesetz nicht mit der Gültigkeit von Gebräuchen, auf die sich die Parteien berufen können. Der Richter behält daher die Befugnis, Gebräuche, die nach seiner Auffassung ein grundlegendes Recht einer der Parteien mißachten, als der öffentlichen Ordnung seines Landes widersprechend außer acht zu lassen. Andererseits bestimmt Artikel 9 des Gesetzes, daß die Gebräuche den Vorrang vor dem Einheitlichen Gesetz haben.

Wird somit der Gegenstand des Gesetzes in Artikel 8 klar umrissen, so ist noch festzustellen, daß sich das Einheitliche Gesetz über die Regeln für die wichtigsten Formen des Kaufs von zur See oder zu Lande beförderten Waren (fob, cif, usw.) ausschweigt. Die Verfasser des Gesetzes waren der Meinung, daß es sich

unification par voie de convention internationale. Réglementer les modalités des grandes ventes eût, tout d'abord, obliger à doubler le volume d'une loi déjà longue. De plus, les règles applicables à ces grandes ventes sont encore souvent variées et incertaines. On dira que c'est précisément dans une situation de ce genre qu'une unification est utile. Mais il semble qu'en ce domaine, une action de convergence et d'unification par persuasion, qui est au fond celle qu'a entreprise la Chambre de Commerce Internationale, soit plus utile au commerce, par le caractère progressif et graduel du rapprochement qu'elle réalise, qu'une unification immédiate par voie de convention internationale. Enfin, les rédacteurs de la loi uniforme ont eu le sentiment que la règlementation des grandes ventes était encore changeante, s'adaptant constamment à de nouveaux besoins de pratique, et qu'il ne convenait pas d'immobiliser un mouvement vraisemblablement bénéfique au commerce. Certes, la loi uniforme pourra être révisée. Mais cette révision demandera la mise en oeuvre d'une procédure assez lourde. A tous points de vue, par conséquent, il a semblé que la Chambre de Commerce Internationale remplissait, en ce domaine, un rôle plus utile que celui d'une Commission ou d'une Conférence d'unification et qu'elle était mieux adaptée à ce rôle.

dabei um eine Materie handele, die für eine Vereinheitlichung durch ein internationales Übereinkommen noch nicht reif sei. Eine Regelung der wichtigsten Formen des Kaufs hätte zunächst dazu gezwungen, den bereits erheblichen Umfang des Gesetzes zu verdoppeln. Außerdem sind die auf die wichtigsten Formen des Kaufs anwendbaren Regeln häufig unterschiedlich und zweifelhaft. Man könnte nun sagen, daß gerade unter diesen Umständen eine Vereinheitlichung besonders nützlich sei. Es scheint jedoch, daß auf diesem Gebiete ein Voranschreiten auf dem Wege zur Übereinstimmung und Vereinheitlichung durch gegenseitiges Überzeugen, wie es die Internationale Handelskammer unternimmt, für den Handel nützlicher als eine sofortige Vereinheitlichung mittels eines internationalen Übereinkommens ist. Schließlich waren sich die Verfasser des Einheitlichen Gesetzes darüber im klaren, daß sich die Regelung der wichtigsten Formen des Kaufs zur Anpassung an ständig neue praktische Bedürfnisse immer noch ändert und daß es daher nicht gut wäre, einer für den Handel wahrscheinlich fruchtbaren Entwicklung Einhalt zu gebieten. Natürlich kann das Einheitliche Gesetz geändert werden; die Revision würde es jedoch erfordern, ein langwieriges Verfahren durchzuführen. Unter allen Gesichtspunkten erschien daher die Auffassung zutreffend, daß die Internationale Handelskammer auf diesem Gebiet eine nützlichere Rolle als eine Kommission oder Konferenz zur Vereinheitlichung spielt und daß sie für diese Rolle besser geeignet ist.

III. Caractère supplétif de la loi

Le caractère supplétif de la loi est affirmé par l'article 3. Il ne pouvait l'être en termes plus formels ni plus généraux. Les parties à un contrat de vente internationale sont libres, sans condition, d'exclure totalement ou partiellement l'application de la loi. Cette exclusion peut être expresse ou simplement tacite.

Ainsi, après l'entrée en vigueur de la loi uniforme, des contractants resteront entièrement libres de repousser l'application de celle-ci. Ils resteront libres d'adopter les conditions générales de vente qui leur sembleraient plus appropriées à leur transaction. Ils pourront aussi écarter telle ou telle disposition de la loi expressément ou implicitement, pour lui substituer telle autre règle qui leur paraîtrait plus satisfaisante ou simplement pour supprimer un droit que la loi donnait à l'un ou à l'autre d'entre eux.

La Convention portant loi uniforme a même prévu dans l'article V la possibilité qu'un État, lors du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion déclare qu'il n'appliquera la loi uniforme qu'aux contrats dont les parties auront voulu qu'ils soient régis par la loi uniforme. C'est une réserve dont la possibilité a été prévue à la demande du Royaume Uni. La délégation du Royaume Uni a, en effet, indiqué que les milieux commerciaux de la nation avaient hésité dans leur attitude à l'égard de la loi uniforme. Après avoir été d'abord très réservés à son égard, ils s'étaient convaincus, par une étude plus attentive, que cette loi uniforme pouvait être bénéfique. Cependant ils souhaiteraient la mettre en application d'une manière d'abord limitée, afin de la soumettre à l'expérience. Le Gouvernement du Royaume Uni a donc demandé qu'un État puisse ratifier la Convention sous la réserve de l'article V, en espérant que l'expérience révèlera la valeur de la loi uniforme et permettra à cet État de revenir sur sa réserve initiale. La Conférence a accédé à ce désir. De nombreux délé-

III. Abdingbarkeit des Gesetzes

Die Abdingbarkeit des Gesetzes ist in Artikel 3 festgelegt. Das konnte nicht deutlicher oder allgemeiner bestimmt werden. Den Vertragsparteien steht es absolut frei, die Anwendung des Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluß kann ausdrücklich oder auch nur stillschweigend geschehen.

Somit bleibt es den Vertragsparteien nach Inkrafttreten des Einheitlichen Gesetzes völlig freigestellt, dessen Anwendung abzulehnen. Es bleibt ihnen freigestellt, sich für allgemeine Kaufgeschäftsbedingungen zu entscheiden, die sie für ihren Vertrag für geeigneter halten. Sie können auch diese oder jene Bestimmung des Gesetzes ausdrücklich oder stillschweigend ausschließen, um an deren Stelle irgendeine ihnen besser erscheinende Bestimmung treten zu lassen oder um lediglich einen Anspruch auszuschließen, den das Gesetz einem von ihnen gewährt.

Das Übereinkommen zur Einführung des Einheitlichen Gesetzes sieht in Artikel V sogar vor, daß ein Staat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären kann, daß er das Einheitliche Gesetz nur auf Verträge anwenden wird, deren Parteien das Einheitliche Gesetz als das für den Vertrag maßgebende Recht gewählt haben. Diese Vorbehaltsmöglichkeit ist auf Wunsch des Vereinigten Königreiches vorgesehen worden. Die Delegation des Vereinigten Königreiches hatte mitgeteilt, daß die englischen Handelskreise eine zögernde Haltung gegenüber dem Einheitlichen Gesetz einnähmen. Nachdem sie ihm zunächst sehr zurückhaltend gegenübergestanden hätten, hätten sie sich bei näherem Studium überzeugt, daß das Einheitliche Gesetz vorteilhaft sein könnte. Sie zögen es jedoch vor, wenn das Gesetz zunächst auf eine begrenzte Art und Weise in Anwendung gesetzt werden könnte, damit es erprobt werden könne. Daher hat die Regierung des Vereinigten Königreiches gebeten, daß ein Staat das Übereinkommen unter dem Vorbehalt des Artikels V

gués ont cependant exprimé le voeu que seul le Royaume Uni, pour les raisons spéciales qui ont été dites se prévaut de cette réserve, dont la généralisation introduirait un désordre très nuisible à la sécurité des relations commerciales.

ratifizieren können sollte, in der Hoffnung, daß die Erfahrung die Güte des Einheitlichen Gesetzes beweisen und es ihm ermöglichen werde, den ursprünglichen Vorbehalt zurückzuziehen. Die Konferenz hat diesem Wunsche entsprochen. Zahlreiche Delegierte haben jedoch den Wunsch geäußert, daß sich nur das Vereinigte Königreich auf Grund der von ihm dargelegten besonderen Gründe dieses Vorbehaltes bediene, da dessen Verallgemeinerung eine für die Sicherheit der Handelsbeziehungen sehr nachteilige Unordnung verursachen würde.

IV. Le système des sanctions en cas de violation d'une obligation

On aura l'occasion d'examiner dans la seconde partie de ce commentaire les dispositions de la loi uniforme concernant l'exécution en nature des obligations (article 16) et les dommages-intérêts que peut encourir une partie qui contrevient à une obligation (articles 82 à 89).

La question la plus grave qui se pose dans le domaine des sanctions est celle de la resolution du contrat. C'est celle qu'on examinera ici. Quand une contravention au contrat justifie-t-elle la résolution du contrat et quel doit être le régime de celle-ci?

Il est incontestable que certaines contraventions au contrat, mais non pas toutes, doivent pouvoir entraîner la résolution de celui-ci. Pour décider quand un contrat est susceptible de résolution, la loi fait appel à la notion de contravention essentielle: en cas de contravention essentielle, la résolution du contrat est encourue par la partie en défaut; en cas de contravention non essentielle, la loi s'efforce de sauver le contrat.

Quand, à vrai dire, y-a-t-il contravention essentielle au contrat? Selon l'article 10:

> « Une contravention au contrat est considérée comme essentielle pour l'application de la présente loi, toutes les fois que la partie en défaut a su ou aurait dû savoir, lors de la conclusion du contrat, qu'une personne raisonnable de même qualite placée dans la situation de l'autre partie n'aurait pas conclue le contrat si elle avait prévu cette contravention et ses effets ».

Cette définition peut sembler un peu complexe. En fait, cependant, les nuances qu'elle comporte semblent indispensables Pour savoir, en effet, si le contrat doit ou non être résolu, la première question que l'on doit se poser est de savoir s'il présente encore un intérêt pour la partie victime de la contravention. Il s'agit donc de savoir, selon les termes de l'article 10, si la partie victime de la contravention « n'aurait pas conclu le contrat si elle avait prévu cette contravention et ses effets ».

Cependant, s'en tenir uniquement aux intérêts de la partie victime de la contravention aurait pu être exagérément sévère pour la partie en défaut, lorsque celle-ci ne savait pas et ne pouvait pas savoir que l'exécution rigoureuse du contrat était pour l'autre partie d'un intérêt essentiel. C'est la raison pour laquelle la définition de l'article 10 contient au fond deux critères: la contravention n'est essentielle que si, d'une part, elle fait perdre tout intérêt au contrat à la partie qui en est victime et si, d'autre part, la partie en défaut « a su ou aurait dû savoir, lors de la conclusion du contrat, qu'une personne raisonnable de même qualité placée dans la situation de

IV. Das System der Rechtsfolgen bei Nichterfüllung einer Verpflichtung

Im zweiten Teil dieses Kommentars werden die Bestimmungen des einheitlichen Gesetzes über die Erfüllung von Verpflichtungen in Natur (Art. 16) und über den Schadensersatz, den eine Partei bei Verletzung ihrer Verpflichtungen zu leisten hat (Art. 82 bis 89), erörtert werden.

Am schwierigsten ist auf dem Gebiet der Rechtsfolgen die Frage der Aufhebung des Vertrages. Sie soll hier behandelt werden. Wann berechtigt eine Vertragsverletzung zur Aufhebung des Vertrages und wie soll diese im einzelnen geregelt werden?

Sicher müssen gewisse, jedoch nicht alle Vertragsverletzungen die Aufhebung des Vertrages zur Folge haben können. Zur Abgrenzung der Fälle, in denen eine Aufhebung des Vertrages angemessen erscheint, verwendet das Gesetz den Begriff „wesentliche Vertragsverletzung": im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung setzt sich die schuldige Partei der Aufhebung des Vertrages aus, bei nicht-wesentlicher Verletzung bemüht sich das Gesetz, den Vertrag aufrechtzuerhalten.

Wann liegt nun eine wesentliche Vertragsverletzung vor? Artikel 10 bestimmt:

> „Eine Vertragsverletzung wird im Sinne dieses Gesetzes immer dann als wesentlich angesehen, wenn die Partei, die sie begangen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewußt hat oder hätte wissen müssen, daß eine vernünftige Person in der Lage der anderen Partei den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn sie die Vertragsverletzung und ihre Folgen vorausgesehen hätte."

Diese Begriffsbestimmung könnte etwas kompliziert erscheinen. Die Feinheiten, die sie aufweist, dürften jedoch unbedingt erforderlich sein. Um zu entscheiden, ob ein Vertrag aufgehoben werden sollte oder nicht, sollte zunächst die Frage gestellt werden, ob er für die von der Vertragsverletzung betroffene Partei noch von Interesse ist. Es muß also entsprechend dem Wortlaut des Artikels 10 festgestellt werden, ob die von der Vertragsverletzung betroffene Partei „den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn sie die Vertragsverletzung und ihre Folgen vorausgesehen hätte".

Wollte man jedoch lediglich die Interessen der von der Vertragsverletzung betroffenen Partei berücksichtigen, so wäre das für die Partei, welche die Vertragsverletzung begangen hat, eine unbillige Härte, wenn sie nicht wußte und nicht wissen konnte, daß für die andere Partei die strikte Durchführung des Vertrages von entscheidender Bedeutung sei. Deshalb enthält die Begriffsbestimmung des Artikels 10 eigentlich zwei Maßstäbe: die Vertragsverletzung ist nur wesentlich, wenn dadurch einerseits die von der Vertragsverletzung betroffene Partei jegliches Interesse an dem Vertrag verloren hat und wenn andererseits die Partei, welche die Vertrags-

l'autre partie» aurait dans ces conditions perdu tout intérêt au contrat.[2])

Une définition aussi souple semble s'adapter très exactement aux besoins du commerce et à la volonté des parties. En ce qui concerne, par exemple, une délivrance tardive de la chose vendue, il y a des cas où le vendeur doit savoir, en raison même de la nature de la chose ou en raison des circonstances, que la livraison ponctuelle est essentielle pour l'acheteur. Si, par exemple, un restaurateur commande un certain nombre de dindes livrables dans la matinée du 24 décembre, il est clair que les dindes qui lui arriveraient le 25 ou le 26 n'auraient plus pour lui aucun intérêt. Dans d'autres hypothèses, au contraire le vendeur est en droit de penser que la date prévue au contrat n'est pas pour l'acheteur d'une importance fondamentale. S'il en est ainsi, l'acheteur qui, pour des raisons exceptionnelles, tiendrait absolument à ce que cette date soit respectée, devrait le faire savoir au vendeur lors de la conclusion du contrat.

Pour comprendre maintenant le système de sanctions prévu par la loi uniforme, on examinera ici les articles 26 à 29 qui règlementent les sanctions concernant la date de la délivrance. C'est sur eux qu'est fondé, quitte à présenter les variantes nécessaires, l'ensemble du système des sanctions.

L'article 26, en premier lieu, régit le cas où le défaut de délivrance à la date déterminée constitue une contravention essentielle au contrat. Dans ce cas, l'acheteur dispose tout naturellement d'une option: il peut, certes, sous réserve d'ailleurs de l'article 16, exiger du vendeur l'exécution du contrat; mais il peut également déclarer la résolution de celui-ci. Il doit faire connaître son option dans un délai raisonnable: d'une part la loi souhaite que, dans l'intérêt des deux parties, la situation soit clarifée aussi vite que possible et, d'autre part, elle ne permet pas que l'acheteur reste dans l'attente, surveillant l'évolution des cours, pour voir quelle branche de l'option est pour lui la plus avantageuse. Si, par conséquent, il ne fait pas connaître sa décision dans un délai raisonnable, le contrat est résolu de plein droit. C'est une présomption légitime en présence d'une contravention essentielle, on peut penser que l'acheteur se désintéresse du contrat.

Cependant, l'alinéa 2 de l'article 26 permet au vendeur, tant que l'acheteur n'a pas fait connaître sa décision, de l'interpeller, en quelque sorte, pour lui demander de clarifier la situation. Le vendeur en retard peut, en effet, se demander si la délivrance de la chose présente encore de l'intérêt pour l'acheteur, et quelle décision celui-ci veut prendre. Il lui demande donc de lui faire connaître sa décision. Si l'acheteur ne lui répond pas dans un bref délai, (notion définie à l'article 11 de la loi uniforme: v. seconde partie), le contrat est résolu de plein droit.

L'alinéa 3 prévoit une autre hypothèse: celle où la chose est délivrée avant que l'acheteur ait fait connaitre sa décision. Dans ce cas, l'acheteur conserve encore le droit de déclarer la résolution du contrat, mais il doit évidemment le faire dans un bref délai, et son silence vaudra renonciation à la résolution La solution s'expli-

verletzung begangen hat, „im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewußt hat oder hätte wissen müssen, daß eine vernünftige Person in der Lage der anderen Partei" unter diesen Umständen jegliches Interesse an dem Vertrag verloren hätte.[2])

Eine so geschmeidige Begriffsbestimmung dürfte den Bedürfnissen des Handels und dem Willen der Parteien am besten entsprechen. Bei einer verspäteten Lieferung der Kaufsache zum Beispiel gibt es Fälle, in denen der Verkäufer auf Grund der Art der Sache oder der Umstände wissen muß, daß die pünktliche Lieferung für den Käufer wesentlich ist. Bestellt zum Beispiel ein Gastwirt eine bestimmte Menge Puter für den Morgen des 24. Dezember, so ist es klar, daß eine Lieferung am 25. oder 26. für ihn kein Interesse mehr hätte. In anderen Fällen dagegen ist der Verkäufer berechtigt anzunehmen, daß die vertraglich vereinbarte Lieferungszeit für den Käufer nicht von entscheidender Bedeutung ist. Sollte in diesen Fällen der Käufer ausnahmsweise darauf bestehen, daß die Lieferungszeit unbedingt eingehalten wird, so muß er das dem Verkäufer bei Vertragsabschluß mitteilen.

Zum besseren Verständnis des Systems des Einheitlichen Gesetzes hinsichtlich der Rechtsfolgen sollen schon hier die Artikel 26 bis 29 erörtert werden, welche die Rechtsfolgen hinsichtlich der Zeit der Lieferung behandeln. Auf diesen Bestimmungen beruht — vorbehaltlich der erforderlichen Abwandlungen — das gesamte System der Rechtsfolgen.

Artikel 26 regelt zunächst den Fall, daß es eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, wenn die Lieferung nicht zu dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt worden ist. In diesem Falle hat der Käufer selbstverständlich ein Wahlrecht: er kann natürlich, vorbehaltlich des Artikels 16, von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages verlangen; er kann jedoch auch die Aufhebung des Vertrages erklären. Er muß seine Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist bekanntgeben: Einerseits wünscht das Gesetz, daß im Interesse der Parteien die Lage so schnell wie möglich geklärt wird; andererseits gestattet es dem Käufer nicht, die Preisentwicklung abzuwarten, um zu sehen, welches für ihn die günstigste Wahlmöglichkeit ist. Entscheidet er sich nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so ist deshalb der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben. Das Gesetz stellt die Fiktion auf, daß bei einer wesentlichen Vertragsverletzung unterstellt werden kann, daß der Käufer an dem Vertrag nicht mehr interessiert ist. Artikel 26 Abs. 2 gestattet dem Verkäufer jedoch, den Käufer, der seine Entscheidung noch nicht bekanntgegeben hat, aufzufordern, sich zu äußern, damit die Lage geklärt wird. Der säumige Verkäufer kann im Zweifel sein, ob die Lieferung der Sache für den Käufer noch von Interesse ist und welche Entscheidung dieser treffen will. Er bittet ihn deshalb, ihm seine Entscheidung bekanntzugeben. Antwortet der Käufer nicht innerhalb kurzer Frist (der Ausdruck ist in Artikel 11 des Einheitlichen Gesetzes definiert; vgl. 2. Teil), so ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben.

Absatz 3 behandelt den anderen Fall, daß die Lieferung bewirkt wird, bevor der Käufer seine Entscheidung bekanntgegeben hat. In diesem Falle behält der Käufer noch sein Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, was er selbstverständlich jedoch innerhalb kurzer Frist tun muß; Seine Untätigkeit gilt als Verzicht auf

[2]) La « personne raisonnable de même qualité placée dans la situation de l'autre partie » est désignée dans le texte anglais, par l'expression plus simple « a reasonable person in the same situation as the other party », le mot situation couvrant à la fois la qualité de la personne et la situation de fait où elle se trouve. V. à ce sujet: Tunc, op. cit., Rev int. dr. comp. 1964 p. 551.

[2]) Der Ausdruck « personne raisonnable de même qualité placée dans la situation de l'autre partie » lautet im englischen Text einfacher: "a reasonable person in the same situation as the other party", wobei das Wort "situation" zugleich die Eigenschaften der Person und die tatsächliche Lage umfaßt, in der sie sich befindet. Siehe dazu: Tunc, in Rev. int. dr. comp. 1964 S. 551.

que à la fois par interprétation de sa volonté, puisqu'il est en possession de la chose et ne déclare pas tout de suite qu'il la rejette, et par l'intérêt général du commerce, qui est d'éviter que la chose ne doive être reprise.

Le quatrième et dernier alinéa de l'article pose un principe simple, mais nécessaire. Lorsque l'acheteur a choisi de demander l'exécution du contrat, mais qu'il ne l'obtient pas dans un délai raisonnable, il ne faut pas qu'il reste à perpétuité prisonnier de son option devant un vendeur négligent: il peut donc déclarer la résolution du contrat.

Tout ce mécanisme prévu par l'article 26 semble clair et bien venu.

L'article 27 concerne l'hypothèse où le défaut de délivrance à la date déterminée ne constitue pas une contravention essentielle au contrat. Dans ce cas, la résolution du contrat ne serait pas justifiée. La loi s'efforce de sauver le contrat: elle conserve au vendeur le droit d'effectuer la délivrance et à l'acheteur, bien entendu, celui d'exiger du vendeur l'exécution du contrat.

Cependant, même si l'exécution ponctuelle du contrat n'était pas fondamentale pour l'acheteur, celui-ci ne peut rester indéfiniment dans l'expectative. Si le contrat n'est pas exécuté dans un certain délai, il perdra pour lui tout intérêt. La loi uniforme adopte donc l'institution allemande de la *Nachfrist*. Elle permet à l'acheteur de préciser au vendeur le délai supplémentaire d'une durée raisonnable dans lequel il entend que la délivrance ait lieu, étant donné que le défaut de délivrance dans ce délai constituerait une contravention essentielle au contrat, contravention qui permettrait à l'acheteur, s'il le désire, de déclarer la résolution du contrat.

Ce mécanisme semble répondre parfaitement aux besoins de la pratique. Si d'ailleurs, le droit allemand fournit en l'exemple un modèle, il semble bien qu'il corresponde à une pratique courante, même en l'absence de texte, dans les milieux commerciaux du monde entier. Il est normal, par exemple, qu'un industriel qui attendait une livraison de charbon pour une certaine date, mais pour qui cette date n'était pas essentielle, prenne soin après deux ou trois jours de retard de notifier au vendeur que le charbon ne lui fait pas encore gravement défaut, mais qu'il lui faudra absolument le recevoir dans un délai de quinze jours ou trois semaines par exemple, et que, s'il ne l'a pas reçu à telle date déterminée, il l'achètera à quelque autre vendeur et se le fera livrer par tous moyens aux frais du vendeur primitif. Cette institution a paru si raisonnable aux membres de la Conférence Diplomatique de La Haye qu'elle est devenue une sorte de pièce maîtresse de la loi uniforme. Dans un grand nombre de contraventions non essentielles au contrat, un mécanisme semblable a été institué, dépassant ainsi de beaucoup le domaine de la *Nachfrist* allemande.

Au mécanisme prévu par la loi, le projet de 1956 ajoutait une précision, contenue à l'article 30: « Si le délai ainsi fixé par l'acheteur n'est pas d'une durée raisonnable, le vendeur peut, dans un bref délai, faire savoir à l'acheteur qu'il n'effectuera la délivrance qu'à l'expiration d'un délai fixé par lui qui doit être d'une durée raisonnable; faute de cette déclaration, le vendeur est censé accepter le délai fixé par l'acheteur ». Le texte prévoyait donc une discussion possible sur la longueur du délai raisonnable. Ce système a paru un peu compliqué et il ne figure plus

die Aufhebung. Diese Lösung beruht sowohl auf einer Auslegung seines Willens, da er im Besitz der Sache ist und doch nicht sofort erklärt, daß er sie zurückweist, als auch auf dem allgemeinen kaufmännischen Interesse daran, zu vermeiden, daß die Sache zurückgenommen werden muß.

Der vierte und letzte Absatz des Artikels stellt einen einfachen, aber notwendigen Grundsatz auf. Hat sich der Käufer für die Erfüllung des Vertrages entschieden, wird der Vertrag aber nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt, so darf der Käufer nicht auf alle Zeit angesichts eines untätigen Verkäufers an seiner Wahl festgehalten werden;. er kann deshalb die Aufhebung des Vertrages erklären.

Der ganze Aufbau des Artikels 26 erscheint klar und wohlgelungen.

Artikel 27 regelt den Fall, daß es keine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, wenn die Lieferung nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt worden ist. In diesem Falle wäre die Aufhebung des Vertrages nicht gerechtfertigt. Das Gesetz bemüht sich, den Vertrag aufrechtzuerhalten; der Verkäufer behält das Recht zur Vornahme der Lieferung und der Käufer natürlich das Recht, von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

Selbst wenn jedoch die pünktliche Erfüllung des Vertrages für den Käufer nicht von entscheidender Bedeutung war, kann dieser nicht auf unbestimmte Zeit warten müssen. Wird der Vertrag nicht innerhalb einer gewissen Frist erfüllt, so verliert der Käufer jegliches Interesse daran. Das Einheitliche Gesetz hat deshalb das deutsche Institut der *Nachfrist* übernommen. Es gestattet dem Käufer, dem Verkäufer eine Nachfrist von angemessener Dauer zu setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist die Lieferung nicht, so stellt das eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die den Käufer zur Aufhebung des Vertrages berechtigt.

Diese Regelung dürfte den praktischen Bedürfnissen in jeder Hinsicht genügen. Darüber hinaus folgt sie nicht nur dem Vorbild des deutschen Rechts, sondern entspricht offenbar auch der beim Fehlen einer gesetzlichen Vorschrift üblichen praktischen Handhabung der Kaufmannschaft der ganzen Welt. Es ist z. B. allgemein üblich, daß ein Gewerbetreibender, der eine Lieferung Kohlen zu einem bestimmten, für ihn aber zunächst nicht wesentlichen Zeitpunkt erwartet, beim Ausbleiben der Lieferung 2 oder 3 Tage später dem Verkäufer mitteilt, daß ihm die Kohle zwar noch nicht dringend fehle, daß er sie aber beispielsweise innerhalb von 14 Tagen oder 3 Wochen unbedingt erhalten müsse und daß er, falls er sie zu diesem Zeitpunkt nicht erhalte, sie von einem anderen Verkäufer kaufen und sie sich unter allen Umständen auf Kosten des ursprünglichen Verkäufers liefern lassen werde. Diese Rechtsfigur erschien den Teilnehmern der Diplomatischen Konferenz von Den Haag so vernünftig, daß sie eine Art Hauptgedanke des Einheitlichen Gesetzes geworden ist. Für eine große Anzahl von unwesentlichen Vertragsverletzungen ist die gleiche Regelung vorgesehen worden, was über das eigentliche Anwendungsgebiet der deutschen *Nachfrist* weit hinausgeht.

Der nunmehr in das Einheitliche Gesetz aufgenommenen Regelung war in Artikel 30 des Entwurfes von 1956 noch folgende Ergänzung hinzugefügt: „Ist die so von dem Käufer gesetzte Frist nicht von angemessener Dauer, so kann der Verkäufer dem Käufer innerhalb einer kurzen Frist mitteilen, daß er die Lieferung erst bei Ablauf einer von ihm festgesetzten Frist, die von angemessener Dauer sein muß, ausführen wird; wird diese Erklärung nicht abgegeben, so gilt die von dem Käufer festgesetzte Frist als von dem Verkäufer angenommen." Diese

dans l'article 27. En fait, on peut pourtant présumer que cette discussion s'instaurera si le vendeur estime que le délai fixé par l'acheteur n'est pas un délai raisonnable. Si les deux parties n'arrivent pas à se mettre d'accord, c'est éventuellement le juge ou l'arbitre qui dira plus tard quel était le délai raisonnable à l'expiration duquel l'acheteur pouvait agir comme dans le cadre de l'article 26.

Les deux articles suivants posent des règles très simples. L'article 28 consacre un usage très fréquemment adopté dans les opérations commerciales: il décide que le défaut de délivrance à la date fixée constitue une contravention essentielle au contrat lorsqu'il s'agit de choses ayant un cours sur les marchés auxquels l'acheteur peut s'adresser pour les obtenir.

L'article 29 prévoit l'offre de délivrance de la chose par le vendeur avant la date déterminée. Il permet à l'acheteur d'accepter ou de refuser cette délivrance et, si'l l'accepte, de se réserver le droit de demander des dommages-intérêts pour l'encombrement ou la gêne que lui cause la chose prématurément arrivée.

Tel est, observé dans un cas typique, le mécanisme de résolution du contrat prévu par la loi uniforme (on ajoutera seulement ici que la résolution du contrat ne prive pas la partie qui l'invoque du droit de demander les dommages-intérêts prévus aux articles 84 à 89). Certains ont jugé que ce système était sévère — pour l'une ou pour l'autre des parties. Il ne le semble pas. Ses rédacteurs, certes, ont voulu qu'un contrat, notamment un contrat international, engage vraiment les parties; ils confesseraient sans doute un souci de sérieux, de moralité dans les affaires. Mais on voit, par ce premier exemple, qu'ils ont aussi tenu compte des réalités et des difficultés de la vie commerciale. Ils ont recherché la solution au besoin nuancée qui est de l'intérêt des deux parties. On constatera d'ailleurs qu'ils ont mis en oeuvre la même philosophie pour réglementer les obligations du vendeur et celles de l'acheteur. Ils ont eu la volonté rigoureuse d'être impartiaux et d'établir un régime équilibré.

Il faut, en terminant, souligner que la loi uniforme, lorsqu'elle prévoit la résolution du contrat, subordonne celle-ci à la simple déclaration de la partie victime d'une contravention, et non à une décision judiciaire. La solution s'impose, surtout dans le commerce international. Si l'une partie soutient que l'autre a déclaré abusivement la résolution du contrat, il sera toujours temps d'avoir recours à un juge ou à un arbitre pour trancher le conflit.

V. Caractère détaillé

Pour en terminer avec ces observations générales, on présentera encore une remarque sur un des caractères de rédaction de la loi. La loi s'efforce de donner des solutions aussi précises que possible aux divers cas concrets devant lesquels peuvent se trouver des contractants. C'est la raison pour laquelle elle comporte 101 articles.

Certains auraient préféré une loi plus brève posant des principes plus généraux.

Faut-il leur rappeler d'abord que le Code civil français consacre à la vente 120 articles, dont 56 aux seules obligations du vendeur et de l'acheteur, et que ces dispositions

Bestimmung sollte demnach etwaigen Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der angemessenen Frist vorbeugen. Diese Regelung erschien zu kompliziert, sie ist in Artikel 27 nicht mehr enthalten. Man kann sich jedoch tatsächlich vorstellen, daß diese Meinungsverschiedenheiten entstehen können, wenn der Verkäufer der Auffassung ist, daß die vom Käufer festgesetzte Frist nicht angemessen ist. Einigen sich die beiden Parteien nicht, so muß ggf. später das Gericht oder Schiedsgericht entscheiden, welches die angemessene Frist gewesen wäre, nach deren Ablauf der Käufer nach Maßgabe des Artikels 26 vorgehen konnte.

Die beiden folgenden Artikel stellen sehr einfache Regeln auf. Artikel 28 übernimmt einen im Handelsverkehr häufig vorkommenden Gebrauch: er bestimmt, daß es bei Sachen, für die auf einem Markt, auf dem sie der Käufer erhalten kann, eine Preisnotierung stattfindet, eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, wenn die Lieferung nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt bewirkt wird.

Artikel 29 behandelt den Fall, daß der Verkäufer die Lieferung vor dem festgesetzten Zeitpunkt anbietet. Der Käufer kann die Lieferung annehmen oder zurückweisen; im Fall der Annahme kann er sich das Recht vorbehalten, Ersatz der Schäden zu verlangen, die die vorzeitige Lieferung verursacht.

Dies ist, an praktischen Beispielen dargelegt, die Regelung der Vertragsaufhebung nach dem Einheitlichen Gesetz (es sei hier nur hinzugefügt, daß die Partei, welche die Vertragsaufhebung herbeiführt, dadurch nicht das Recht verliert, nach Artikel 84 bis 89 Schadenersatz zu verlangen).

Einige waren der Ansicht, diese Regelung sei für die eine oder für die andere Partei zu streng. Das dürfte jedoch nicht zutreffen. Selbstverständlich wünschten die Verfasser, daß ein Vertrag, insbesondere ein internationaler Vertrag, die Parteien tatsächlich bindet; sie waren ohne Zweifel um Treu und Glauben im kaufmännischen Verkehr besorgt. Jedoch sieht man an Hand dieses ersten Beispiels, daß sie ebenso den Gegebenheiten und Schwierigkeiten des Wirtschaftslebens Rechnung getragen haben. Sie haben nach einer für beide Parteien wohlabgewogenen Lösung gesucht. Es wird zu zeigen sein, daß sie auf die Verpflichtungen des Käufers wie des Verkäufers die gleichen Grundsätze angewandt haben. Sie wollten in erster Linie unparteiisch sein und eine ausgewogene Regelung schaffen.

Zum Schluß ist zu betonen, daß das Einheitliche Gesetz die vorgesehene Vertragsaufhebung durch eine einfache Erklärung der durch eine Vertragsverletzung geschädigten Partei und nicht durch eine gerichtliche Entscheidung eintreten läßt. Diese Lösung ist besonders im internationalen Geschäftsverkehr unerläßlich. Behauptet die eine Partei, die andere habe die Vertragsaufhebung zu Unrecht erklärt, so wird immer genügend Zeit zur Verfügung stehen, um das Gericht oder Schiedsgericht anzurufen, das den Streit zu entscheiden hat.

V. Einzelregelungen

Zum Schluß dieser allgemeinen Bemerkungen sei noch auf eine der Besonderheiten der Fassung des Gesetzes hingewiesen. Das Gesetz bemüht sich, für alle denkbaren konkreten Fälle, denen sich die Vertragschließenden gegenübergestellt sehen können, möglichst genaue Lösungen anzubieten. Daher umfaßt das Gesetz insgesamt 101 Artikel.

Von vielen Seiten wurde ein kürzeres Gesetz gewünscht, dessen Regelungen allgemeiner gehalten sein sollten.

Muß man ihnen nicht bereits entgegenhalten, daß der französische Code civil dem Kauf 120 Artikel widmet, wovon 56 allein die Verpflichtungen des Käufers und des

tions s'insèrent dans une théorie générale des obligations exposée en 269 articles, dont 34 pour le seul effet des obligations?

D'autre part, la méthode du législateur ne peut pas être la même en droit interne et dans le droit international. Une loi interne s'interprète sur un arrière-plan d'institutions et de règles bien connues du juge et qu'elle peut évoquer parfois en des formules par elles-mêmes peu précises ou même peu claires (par exemple: « en fait de meubles, possession vaut titre »). A l'opposé, une loi uniforme s'inspire d'institutions dont certaines seront étrangères dans les pays où elles devront s'appliquer. Ces institutions doivent être exposées avec la plus grande précision.

De plus, l'interprétation d'une loi interne relève d'un système unique de tribunaux, ce qui permet au législateur de poser simplement de grands principes, laissant au juge la mission d'en dégager des conséquences précises dans leur application aux cas concrets. Au contraire, en l'absence d'une juridiction unique dont relèverait la loi uniforme, l'unité d'application de celle-ci ne peut être obtenue des divers systèmes nationaux de juridictions que si la loi est suffisamment précise et détaillée.

Enfin, il fallait choisir entre la technique, plus élégante, consistant à régir la matière par des principes assez généraux et celle, plus pratique, par laquelle on s'efforce de donner aussi directement que possible des solutions aux différentes situations concrètes susceptibles de se présenter dans une vente internationale. Reprochera-t-on aux rédacteurs de la loi d'avoir avant tout pensé à ceux qui l'utiliseront, dont certains seront commerçants plus que juristes, et d'avoir voulu leur éviter l'obligation, pour résoudre leurs problèmes, de se livrer à des constructions juridiques et à des exercises de logique?

Verkäufers betreffen, und daß diese Vorschriften in das allgemeine Obligationsrecht eingepaßt sind, das 269 Artikel umfaßt, von denen 34 allein die Wirkung der Verpflichtungen behandeln?

Außerdem kann die Gesetzgebungsmethode im innerstaatlichen Recht und im internationalen Recht nicht die gleiche sein. Ein innerstaatliches Gesetz wird vor dem Hintergrund einer Reihe von Begriffen und Vorschriften ausgelegt, die dem Richter wohl bekannt sind; es kann sich deshalb oft auf recht ungenaue oder selbst unklare Formulierungen stützen (z. B. „bei beweglichen Sachen gilt der Besitzer als Eigentümer"). Dagegen beruht das Einheitliche Gesetz auf Institutionen, von denen manche in den Ländern, in denen sie angewendet werden sollen, fremd sind. Diese Regelungen müssen daher möglichst genau dargelegt werden.

Ferner legen die Gerichte ein innerstaatliches Gesetz nach rechtseinheitlichen Grundsätzen aus, was dem Gesetzgeber erlaubt, lediglich grundsätzliche Regeln aufzustellen und es dem Richter zu überlassen, daraus bei der Anwendung auf den konkreten Fall die genauen Konsequenzen zu ziehen. Dagegen fehlt in bezug auf das Einheitliche Gesetz eine einheitliche Rechtsprechung, so daß seine übereinstimmende Anwendung durch verschiedene Gerichtssysteme nur gewährleistet ist, wenn das Gesetz selbst ausreichend genaue Bestimmungen enthält.

Schließlich mußte zwischen der eleganteren Methode, die Materie durch ziemlich allgemeine Grundsätze zu regeln, und der mehr praktischen Methode gewählt werden, mit der man sich bemüht, alle denkbaren konkreten Fälle, die sich aus einem internationalen Kauf ergeben können, so individuell wie möglich zu lösen. Kann man den Verfassern des Gesetzes vorwerfen, daß sie in erster Linie an die gedacht haben, die es benutzen werden, wobei ein guter Teil eher Kaufleute als Juristen sind, denen sie es ersparen wollten, sich bei der Lösung ihrer Probleme mit juristischen Konstruktionen und logischen Gedankenübungen zu belasten?

Deuxième Partie

Commentaire des articles de la loi uniforme

Ce commentaire se borne à prendre les articles de la loi dans leur ordre, en suivant le plan de la loi uniforme elle-même.

La loi comprend six chapitres, répartis en trois groupes. Après deux chapitres introductifs, l'un consacré au domaine d'application de la loi (I), l'autre à diverses-dispositions générales contenant surtout des définitions (II), viennent deux chapitres essentiels destinés à régir les obligations réciproques nées du contrat de vente: obligations du vendeur (III) et obligations de l'acheteur (IV). Deux chapitres terminent la loi: l'un a pour objet des dispositions communes aux obligations du vendeur et de l'acheteur (V), l'autre règle le transfert des risques (VI).

Chapitre I

Domaine d'application de la loi

On ne reviendra plus ici sur *l'article 1*, qui définit la vente internationale et qui, en raison même de son importance, a été examiné dans la première partie de ce commentaire (1ère partie, I).

Teil II

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Einheitlichen Gesetzes

Dieser Kommentar beschränkt sich darauf, die Artikel des Gesetzes in ihrer Reihenfolge entsprechend dem Muster des Einheitlichen Gesetzes selbst zu behandeln.

Das Gesetz umfaßt sechs Kapitel, die in drei Gruppen aufgeteilt sind. Nach zwei einführenden Kapiteln, von denen das eine der Anwendungsbereich des Gesetzes (I) und das andere die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Definitionen (II) enthält, folgen zwei wesentliche Kapitel, welche die gegenseitigen sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Pflichten betreffen, nämlich die Pflichten des Verkäufers (III) und Pflichten des Käufers (IV). Zwei weitere Kapitel bilden den Schluß des Gesetzes: das eine betrifft die gemeinsamen Bestimmungen für die Pflichten des Verkäufers und des Käufers (V), das andere regelt den Gefahrübergang (VI).

Kapitel I

Anwendungsbereich des Gesetzes

Es ist nicht erforderlich, hier noch einmal auf *Artikel 1* zurückzukommen, der den internationalen Kauf definiert und der wegen seiner Bedeutung bereits im ersten Teil dieses Kommentars behandelt worden ist (Teil I, I).

Quant à *l'article 2*, déclarant que les règles du droit international privé sont exclues pour l'application de la loi uniforme, sauf dans les cas où celle-ci en dispose autrement, il est né des discussions qui se sont élevées lors de l'élaboration de l'article 1er. Il a semblé prudent, pour éliminer toute discussion doctrinale qui aurait pu trouver un écho devant les tribunaux, de rejeter dans le domaine couvert par la loi uniforme les règles du droit international privé et de déclarer que la loi uniforme serait seule et directement applicable aux ventes internationales selon les critères qu'elle pose.

Artikel 2, der die Regeln des internationalen Privatrechts bei der Anwendung des Einheitlichen Gesetzes, sofern es nicht selbst etwas anderes bestimmt, ausschließt, ist aus den Diskussionen anläßlich der Ausarbeitung des Artikels 1 entstanden. Um jede doktrinäre Auseinandersetzung, die ein Echo bei den Gerichten hätte finden können, zu vermeiden, ist es für gut befunden worden, die Regeln des internationalen Privatrechts aus dem Anwendungsgebiet herauszuhalten, das von dem Einheitlichen Gesetz geregelt wird, und zu erklären, daß es nach den von ihm aufgestellten Kriterien allein und unmittelbar auf den internationalen Kauf anwendbar sein soll.

L'article 3, qui affirme le caractère supplétif de la loi uniforme, a lui aussi été précédemment étudié (1ère partie, III).

Artikel 3, der den ergänzenden Charakter des Einheitlichen Gesetzes feststellt, ist ebenfalls bereits behandelt worden (Teil I, III).

L'article 4, qui prévoit que la loi uniforme est applicable lorsqu'elle choisie comme loi du contrat par les parties, que celles-ci aient ou non leur établissement ou leur résidence sur le territoire d'États différents et que ces États soient ou non parties à la Convention, peut sembler ne pas être indispensable. Il constitue en réalité une invitation adressée aux milieux commerciaux d'appliquer la loi internationale, même si les États dans lesquels se trouve leur établissement n ont pas ratifié la Convention ou même s'ils appartiennent à un même État.

Artikel 4, der bestimmt, daß das Einheitliche Gesetz auch dann anzuwenden ist, wenn die Parteien es als das Recht ihres Vertrages gewählt haben, gleichgültig, ob sie ihre Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet verschiedener Staaten haben und ob diese Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens sind, könnte auf den ersten Blick überflüssig erscheinen. Er stellt aber eine Aufforderung an die Handelskreise dar, das Einheitliche Gesetz selbst dann anzuwenden, wenn die Staaten, in denen sich ihre Niederlassung befindet, das Übereinkommen nicht ratifiziert haben oder sogar dann, wenn sie ein und demselben Staat angehören.

On soulignera, en revanche, la volonté des rédacteurs de la loi uniforme de ne pas permettre que cette possibilité ouvre la porte à des fraudes à la loi. La loi n'est applicable par le choix des contractants que «dans la mesure où elle ne porte pas atteinte aux dispositions impératives qui auraient été applicables si les parties n'avaient pas choisi la loi uniforme».

Zum Ausgleich muß der Wille der Verfasser des Einheitlichen Gesetzes hervorgehoben werden, es nicht zuzulassen, daß diese Möglichkeit mißbraucht wird. Das Gesetz ist, wenn es vereinbart wird, nur „soweit anzuwenden, als es nicht in Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen steht, die anzuwenden wären, wenn die Parteien das Einheitliche Gesetz nicht gewählt hätten".

L'article 5 précise les choses auxquelles la loi uniforme est applicable. Sont placés en dehors du domaine de la loi uniforme, en premier lieu, les valeurs mobilières, les effets de commerce et les monnaies. Les valeurs mobilières et les effets de commerce ne constituent d'ailleurs pas toujours des objets corporels. De toute manière, ils doivent ainsi que les monnaies, rester soumis aux lois particulières qui les régissent.

Artikel 5 bestimmt die Gegenstände, auf die das Einheitliche Gesetz anwendbar ist. Außerhalb des Anwendungsbereichs des Einheitlichen Gesetzes bleiben in erster Linie Wertpapiere und Zahlungsmittel. Die Wertpapiere sind übrigens nicht immer körperliche Sachen. Jedenfalls müssen sie ebenso wie die Zahlungsmittel den für sie geltenden Sonderregelungen unterworfen bleiben.

La loi uniforme exclut également de son application les navires, bateaux de navigation intérieure et aéronefs enregistrés ou à enregistrer. Il s'agit là, en effet, de choses qui sont ou qui seront soumises à une réglementation particulière, qui d'ailleurs leur donne souvent un régime proche de celui des immeubles.

Das Einheitliche Gesetz schließt ebenfalls den Verkauf von eingetragenen oder eintragungspflichtigen Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen von seiner Anwendung aus. Es handelt sich dabei um Sachen, die einer Sonderregelung unterworfen sind oder werden können, die sich im übrigen der Regelung über unbewegliche Sachen stark annähert.

La loi uniforme exclut également les ventes d'électricité. Que l'on veuille ou non considérer l'électricité comme un objet mobilier corporel, il semble que sa vente ne puisse à de nombreux points de vue être régie par les dispositions de la loi uniforme. Les ventes internationales d'électricité font d ailleurs l'objet de contrats très précis et qui se suffisent à eux-mêmes.

Das Einheitliche Gesetz regelt ferner nicht den Verkauf von elektrischer Energie. Ob man nun die Elektrizität als bewegliche Sache ansehen will oder nicht, so scheint doch eine Regelung ihres Verkaufs durch das Einheitliche Gesetz aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen zu sein. Der internationale Verkauf von elektrischer Energie ist im übrigen Gegenstand ganz bestimmter Verträge, die eigener Art sind.

Enfin, sont exclues les ventes par autorité de justice ou sur saisie; elles doivent, elle aussi, rester soumises à leur réglementation propre.

Schließlich sind die Verkäufe durch gerichtliche Maßnahme oder auf Grund einer Beschlagnahme ausgenommen; auch sie müssen Gegenstand einer eigenen Regelung bleiben.

La Conférence a soigneusement étudié le cas des ventes à tempérament. Il était impossible de les exclure du domaine d'application de la loi uniforme, ne serait-ce qu'en raison du nombre des ventes dans lesquelles intervient un élément de crédit et de la difficulté de préciser la notion de vente à tempérament. Il importait cependant de respecter les dispositions impératives qui, dans un certain nombre de droits nationaux, ont été prises

Die Konferenz hat sorgfältig die Frage der Abzahlungsgeschäfte geprüft. Es war unmöglich, sie von dem Anwendungsbereich des Einheitlichen Gesetzes auszunehmen, schon allein wegen der großen Zahl von Verkäufen, bei denen das Element des Kredits eine Rolle spielt, sowie wegen der Schwierigkeit, den Begriff des Abzahlungsgeschäftes genau zu definieren. Jedoch waren die zwingenden Bestimmungen zu berücksichtigen, die

pour protéger les acheteurs à tempérament de biens de consommation contre un certain nombre d'abus. C'est la raison d'être du deuxième alinéa de l'article 5: la loi ne porte pas atteinte aux dispositions impératives prévues dans les droits nationaux pour la protection de l'acheteur dans les ventes à tempérament (cette notion couvrant le *hire-purchase contract* des droits de *common law).*

L'article 6 soumet à la loi uniforme les ventes à livrer, lorsque la partie qui s'oblige à livrer doit fournir pour l'essentiel les matières premières nécessaires à la fabrication. Il est clair, en effet, que la loi uniforme mérite de s'appliquer aussi bien à la vente de choses à fabriquer selon les désirs de l'acheteur qu'à la vente de choses toutes faites. Cette solution, au surplus, évite des difficultés sur l'analyse de la nature juridique de certains contrats. Cependant, il n'y a pas vente lorsqu'une des parties s'oblige simplement à monter des matériaux qui lui sont remis par l'autre ou à transformer une matière première qui lui est confiée. C'est la raison pour laquelle un contrat se trouve exclu de la loi uniforme lorsque la partie qui commande la chose doit fournir une partie essentielle des éléments nécessaires à la fabrication.

L'article 7 décide que la loi régit les ventes sans égard au caractère commercial ou civil des parties et des contrats. Certes, en fait, la loi uniforme s'appliquera essentiellement à des ventes commerciales, et c'est essentiellement en pensant à de telles ventes qu'elle a été rédigée. Mais il n'y avait aucun inconvénient à étendre son application aux ventes civiles. Il a semblé indispensable de la faire pour éviter des difficultés provenant soit de la divergence des législations quant à l'étendue du domaine commercial soit même parfois de l'absence de distinction entre les ventes civiles et commerciales.

L'article 8 précise l'objet de la loi, il a déjà été examiné (1ère partie II).

Chapitre II

Dispositions générales

L'article 9, qui prolonge en quelque sorte l'article 3, montre comme lui quelle a été la modestie des rédacteurs de la loi uniforme. L'article affirme la prééminence sur la loi uniforme à la fois des usages auxquels les parties se sont référées expressément ou tacitement, des habitudes qui ont pu s'établir entre elles et des usages que les persones raisonnables de même qualité placées dans leur situation considèrent normalement comme applicables à leur contrat. Il pose également une règle d'interprétation qui découle de ce principe fondamental.

L'article 10, qui définit la notion de contravention essentielle, a déjà été examiné (1ère partie, IV).

Les articles 11 à 14 ne semblent pas pouvoir donner lieu à difficultés. L'article 11 définit la notion de bref délai en tenant compte des circonstances et des possibilités raisonnables des parties. L'article 12 définit la notion de prix courant comme le prix résultant d'une cotation officielle sur un marché ou, à défaut d'une telle cotation, des éléments qui servent à déterminer le prix d'après les usages du marché. On notera seulement que le terme de marché doit être entendu dans un sens général; il ne comprend pas seulement les bourses de marchandises; dans l'importation de matieres premières, les marchés, ce

in einer Reihe von innerstaatlichen Rechtsordnungen geschaffen worden sind, um die Käufer von Verbrauchsgütern bei Abzahlungsgeschäften gegen Mißbrauch zu schützen. Dies erklärt Absatz 2 des Artikels 5: Das Gesetz berührt nicht die zwingenden Bestimmungen der innerstaatlichen Rechte zum Schutze des Käufers bei Abzahlungsgeschäften (dieser Begriff umfaßt auch den *hire-purchase-Vertrag* des *Common Law).*

Artikel 6 unterwirft dem Einheitlichen Gesetz Werklieferungsverträge, sofern die zur Lieferung verpflichtete Partei einen wesentlichen Teil der für die Herstellung notwendigen Rohstoffe beschafft. Es ist selbstverständlich, daß das Einheitliche Gesetz für den Verkauf von Sachen, die nach den Wünschen des Käufers herzustellen sind, ebenso gelten muß wie für den Verkauf von Fertigwaren. Diese Lösung vermeidet darüber hinaus Schwierigkeiten bei der Auslegung der Rechtsnatur gewisser Verträge. Ein Verkauf liegt jedoch nicht vor, wenn eine der Parteien sich lediglich verpflichtet, Material zusammenzusetzen, das ihr die andere geliefert hat, oder einen Rohstoff umzuarbeiten, der ihr übergeben worden ist. Daher ist die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes auf einen Vertrag ausgeschlossen, bei dem der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Rohstoffe selbst zur Verfügung zu stellen hat.

Artikel 7 sieht vor, daß das Gesetz auf Kaufverträge ohne Rücksicht darauf anwendbar ist, ob die Parteien Kaufleute sind und ob der Vertrag dem Handelsrecht zuzuordnen ist. Gewiß wird das Einheitliche Gesetz im wesentlichen auf Handelskäufe angewandt werden; deshalb ist auch bei seiner Abfassung zunächst an diese Kaufverträge gedacht worden. Es besteht jedoch kein Grund, seine Anwendung nicht auch auf zivilrechtliche Verträge auszudehnen. Dies erschien sogar unvermeidlich, um Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich daraus ergeben können, daß die Rechtsordnungen den Bereich der Handelsgeschäfte unterschiedlich weit erstrecken oder eine Unterscheidung zwischen handelsrechtlichen und zivilrechtlichen Kaufverträgen überhaupt nicht vorsehen.

Artikel 8 regelt den Gegenstand des Gesetzes; er ist bereits behandelt worden (Teil I, II).

Kapitel II

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9, der in gewissem Sinne Artikel 3 erweitert, zeugt wie dieser von der Zurückhaltung der Verfasser des Einheitlichen Gesetzes. Danach haben Gebräuche, auf die sich die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend bezogen haben, Gepflogenheiten, die sich zwischen ihnen gebildet haben und Gebräuche, von denen vernünftige Personen in der gleichen Lage gewöhnlich annehmen, daß sie auf ihren Vertrag anwendbar sind, Vorrang vor dem Einheitlichen Gesetz.

Artikel 10, der den Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung definiert, ist bereits behandelt worden (Teil I, IV).

Die Artikel 11 bis 14 dürften keine Schwierigkeiten bieten. Artikel 11 besagt, was unter kurzer Frist zu verstehen ist unter Berücksichtigung der Umstände und der angemessenen Möglichkeiten der Parteien. Artikel 12 definiert den Begriff „Marktpreis" als den Preis, der sich aus einer amtlichen Preisnotierung auf einem Markt oder in Ermangelung einer solchen Notierung aus den Faktoren ergibt, die nach den Marktbräuchen zur Festsetzung des Preises dienen. Es sei nur erwähnt, daß der Ausdruck Markt im allgemeinen Sinne zu verstehen ist; er umfaßt nicht nur die Warenbörse. Bei der Einfuhr

sont pour l'importateur les grands centres commerciaux qui donnent les cotes de marchandises et où l'on présume que l'importateur se fournit d'habitude. La notion peut donc varier avec la situation de fait de l'acheteur. L'article 13 définit les formules telles que: « une partie a su ou aurait dû savoir », « une partie a connu ou aurait dû connaître » (qu'il ne faut pas confondre avec les formules plus restrictives employées aux articles 36 et 40), et l'article 14 renvoie aux usages en ce qui concerne les moyens employés pour les communications prévues par la loi uniforme.

von Rohstoffen etwa sind die großen Handelszentralen, die Warenkurse notieren und in denen sich der Importeur gewöhnlich mit Ware versorgt, für ihn der Markt. Der Begriff kann daher je nach der tatsächlichen Lage des Käufers variieren. Artikel 13 erklärt Wendungen wie: „eine Partei hat gewußt oder hätte wissen müssen", „eine Partei hat gekannt oder hätte kennen müssen" (die nicht mit den engeren Formulierungen in Artikel 36 und 40 zu verwechseln sind). Artikel 14 verweist für die im Einheitlichen Gesetz vorgesehenen Mitteilungen auf die üblichen Mittel.

L'article 15 décide qu'aucune forme n'est prescrite pour le contrat de vente (que ce soit pour sa validité ou pour sa preuve), et qu'il peut-être prouvé par tous moyens, notamment par témoins. Cette disposition a inquiété les experts de certains États habitués à ce que les contrats de vente fassent l'objet d'un écrit; ils ont craint que leurs entreprises ne se trouvent engagées avant la rédation formelle d'un document. Il semble que l'article 4, alinéa 1, de la loi uniforme sur la formation du contrat de vente puisse leur apporter tous apaisements. Il donne en effet à un contractant, lors de ses pourparlers avec une autre partie, la possibilité — qui d'ailleurs lui aurait certainement été reconnue de droit commun — de déclarer qu'il entend que le contrat ne soit formé qu'après la rédaction d'un document écrit. Une telle clause pourrait même, éventuellement, être insérée sur les papiers d'affaires d'une entreprise.

Artikel 15 bestimmt, daß für den Kaufvertrag keine besondere Form vorgeschrieben ist, weder für die Wirksamkeit noch für den Beweis, und daß er auf jede Weise, insbesondere durch Zeugen, bewiesen werden kann. Diese Vorschrift hat die Sachverständigen der Länder beunruhigt, in denen Kaufverträge gewöhnlich schriftlich geschlossen werden. Sie befürchteten, ihre Unternehmen könnten vor der schriftlichen Abfassung einer Urkunde gebunden sein. Artikel 4 Abs. 1 des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen dürfte diese Sorge jedoch entkräften. Er ermöglicht es dem Vertragspartner, bei den Verhandlungen mit der anderen Partei — was er sicherlich bereits auch nach dem allgemeinen Recht hätte tun können — zu erklären, daß ein Vertragsabschluß erst nach Errichtung einer schriftlichen Urkunde zustande kommen soll. Eine solche Klausel könnte gegebenenfalls auch auf den Geschäftspapieren des Unternehmens vermerkt werden.

L'article 16 est une sorte d'avertissement qu'il a semblé utile d'insérer dans la loi, à l'intention des contractants pour le cas où des États publieraient dans un journal officiel la loi uniforme seule, et non la Convention qui la met en vigueur.

Artikel 16 ist ein Hinweis, dessen Aufnahme in das Gesetz für Vertragsparteien ist, in solchen Ländern nützlich erschien, in denen nur das Einheitliche Gesetz, nicht das Übereinkommen, durch welches es in Kraft gesetzt wird, bekanntgemacht wird.

L'article 16, en effet, renvoi à l'article VII de la Convention. En vertu de celui-ci, lorsque, selon les règles de la loi uniforme, une partie a le droit d'exiger de l'autre l'exécution d'une obligation, aucun tribunal ne sera tenu de prononcer l'exécution en nature ou de faire exécuter un jugement prononçant l'exécution en nature hors les cas où il le ferait en vertu de son propre droit pour des contrats de vente semblables non régis par la loi uniforme.

Artikel 16 verweist auf Artikel VII des Übereinkommens. Ist nach den Bestimmungen des Einheitlichen Gesetzes eine Partei berechtigt, von der anderen die Erfüllung einer Verpflichtung zu verlangen, so braucht kein Gericht ein Urteil auf Erfüllung in Natur zu erlassen oder zu vollstrecken, wenn es dies nicht auch nach seinem eigenen Recht bei gleichartigen, nicht dem Einheitlichen Gesetz unterliegenden Kaufverträgen täte.

Dans l'absolu, une telle disposition peut sembler regrettable, puisqu'elle restreint, dans certains pays la mise en oeuvre des droits qu'une partie pourra exercer à l'encontre de l'autre. Elle était pourtant inévitable. On ne pouvait imposer à une nation, si elle désirait mettre en vigueur la loi uniforme, de modifier certains principes fondamentaux de son organisation judiciaire. Peut-être convient-il de souligner que la disposition ne concerne que la mise en oeuvre de droits qui, eux, ne sont pas affectés dans leur existence même, et dont le titulaire peut se prévaloir à tous autres égards.

Grundsätzlich könnte diese Bestimmung bedenklich erscheinen, da sie in einigen Ländern die Geltendmachung von Rechten einer Partei gegenüber der anderen beschränkt. Sie war jedoch unvermeidlich. Man konnte von keinem Staat, der das Einheitliche Gesetz einführen will, erwarten, daß er wesentliche Grundsätze seiner Gerichtsverfassung abändert. Es sollte vielleicht noch gesagt werden, daß die Bestimmung nur die Geltendmachung von Rechten betrifft, die in ihrem Bestehen selbst nicht berührt werden, sondern von dem Berechtigten in jeder anderen Weise geltend gemacht werden können.

L'article 17, qui dispose que les questions concernant les matières régies par la présente loi et qui ne sont pas expressément tranchées par elle seront réglées selon les principes généraux dont elle s'inspire, était un texte indispensable.

Artikel 17 besagt, daß Fragen, die ein in diesem Gesetz geregeltes Rechtsgebiet betreffen, aber durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich entschieden werden, nach den allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden sind, die diesem Gesetz zugrunde liegen; diese Bestimmung war unbedingt erforderlich.

En l'absence de cette disposition, en effet, il eût toujours été possible à l'une des parties de prétendre que la disposition de la loi uniforme invoquée par l'autre contractant n'était pas absolument claire ou ne couvrait pas exactement le cas de l'espèce. Il aurait argué de cette ambiguité ou de cette lacune pour réclamer l'application d'une loi nationale qui lui eût été plus avantageuse.

Ohne diese Vorschrift wäre es nämlich einer der Parteien stets möglich gewesen zu behaupten, die von der Gegenpartei geltend gemachte Bestimmung des Einheitlichen Gesetzes sei nicht völlig klar oder beziehe sich nicht genau auf den Einzelfall. Im Hinblick auf diesen Zweifel oder diese Lücke hätte sie die Anwendung eines — ihr günstigeren — innerstaatlichen Rechts verlangen

Pour éviter de tels abus, il fallait affirmer que, dans les matières régies par la loi uniforme, celle-ci serait seule applicable.

Le renvoi à des principes généraux de la loi ne semble pas présenter de danger. On remarquera, tout d'abord, que la loi est elle-même très détaillée, de telle sorte qu'il sera sans doute rare de découvrir en elle de véritables lacunes. On notera, d'autre part, que du fait même qu'elle contient un grand nombre de dispositions, il sera facile normalement de dégager ses principes généraux. On remarquera encore que cette tâche sera rendue plus aisée par la possibilité de consulter les rapports qui ont accompagné les projets de 1956 et 1962 et les procès-verbaux de la Conférence de 1964. Enfin, à supposer qu'on puisse avoir quelque doute sur les solutions qu'il convient d'apporter à certains cas, on peut penser qu'une jurisprudence internationale se formera et qu'elle disposera d'une certaine autorité de fait, même en l'absence d'une juridiction supra-nationale pour l'application de la loi uniforme. Les mesures prévues à la Recommandation I annexée à l'Acte final de la Convention y aideront.

können. Um solchen Mißbrauch zu vermeiden, mußte bestimmt werden, daß in den durch das Einheitliche Gesetz geregelten Rechtsgebieten dieses allein anwendbar ist.

Diese Verweisung auf allgemeine Grundsätze des Gesetzes erscheint ungefährlich. Zunächst ist festzustellen, daß das Gesetz sehr detailliert ist, so daß man darin nur selten Lücken finden wird. Auf Grund der großen Zahl von Vorschriften wird es andererseits normalerweise leicht sein, die zugrundeliegenden allgemeinen Prinzipien festzustellen. Diese Aufgabe wird auch durch die Möglichkeit, die Berichte zu den Entwürfen von 1956 und 1962 und die Protokolle der Konferenz von 1964 heranzuziehen, erheblich erleichtert. Sollten dennoch Bedenken verbleiben, welche Lösungen in gewissen Fällen zu treffen sind, so muß bedacht werden, daß sich eine internationale Rechtsprechung bilden wird, die — auch ohne eine überstaatliche Gerichtsbarkeit — eine tatsächliche Autorität in bezug auf die Auslegung des Einheitlichen Gesetzes darstellen wird. Dabei wird die Empfehlung I der Anlage zur Schlußakte behilflich sein.

Chapitre III

Obligations du vendeur

L'article 18 se borne à énoncer les principales obligations du vendeur: effectuer la délivrance, remettre les documents s'il y a lieu et transferer la propriété, ces trois obligations devant être exécutées dans les conditions prévues au contrat et à la loi uniforme.

Cet énoncé des obligations du vendeur doit donner lieu à deux remarques. Tout d'abord, il peut être parfois artificiel de distinguer la délivrance de la chose et la remise des documents.

Il ne faut pas croire cependant que la loi oppose ces deux faits. Elle se borne, pour plus de clarté, à réglementer séparément la délivrance de la chose, que cette chose ait ou non donné lieu à la création de documents, puis la remise éventuelle de ces documents, qu'ils soient ou non représentatifs de la chose.

D'autre part, on notera l'absence, dans l'énumération des obligations du vendeur, de toute référence à l'obligation de garantie, que l'on trouve pourtant dans la plupart des droits nationaux. C'est là un trait caractéristique de la loi uniforme, trait caractéristique dont la valeur a déjà été reconnue par plusieurs commentateurs. Il a été possible d'unifier le régime de la délivrance et celui de la garantie due par le vendeur, deux ensembles traditionnels de règles entre lesquels se produisent nécessairement des interférences, en définissant la délivrance comme la remise d'une chose conforme au contrat (article 19). Ainsi la conformité entre la chose délivrée et les stipulations du contrat constitue-t-elle désormais un élément de la delivrance et non une obligation spéciale.

Section I

Délivrance de la chose

L'article 19 contient, dans son alinéa 1, cette définition dont on vient de dire qu'elle était fondamentale: « La délivrance consiste dans la remise d'une chose conforme au contrat ».

Cette notion de délivrance semble claire, simple, accessible à tout commercant. Elle rend inutile toute discussion relative au caractère de l'acte. Certes, des diffi-

Kapitel III

Pflichten des Verkäufers

Artikel 18 begnügt sich damit, die hauptsächlichen Pflichten des Verkäufers aufzuzählen: Lieferung der verkauften Sache, Aushändigung der diese betreffenden Urkunden und Verschaffung des Eigentums, wobei diese drei Verpflichtungen nach Maßgabe des Vertrages und des Einheitlichen Gesetzes zu erfüllen sind.

Zu diesen Pflichten des Verkäufers ist zweierlei zu bemerken. Zunächst könnte es gekünstelt erscheinen, zwischen Lieferung der Kaufsache und Aushändigung der diese betreffenden Urkunden zu unterscheiden.

Man darf jedoch nicht annehmen, das Gesetz stelle einen Gegensatz zwischen diesen beiden Dingen auf. Es regelt aus Gründen der Klarheit die Lieferung der Sache, mögen dabei Urkunden erforderlich sein oder nicht, und behandelt die eventuelle Aushändigung dieser Urkunden getrennt davon, gleichgültig, ob sie die Sache vertreten oder nicht.

Andererseits fehlt bei der Aufzählung der Pflichten des Verkäufers ein Hinweis auf eine Garantiepflicht, die in den meisten innerstaatlichen Rechtsordnungen vorgesehen ist. Hier handelt es sich um einen charakteristischen Zug des Einheitlichen Gesetzes, dessen Bedeutung bereits von mehreren Kommentatoren festgestellt worden ist. Die Bestimmungen über die Lieferung und über die vom Verkäufer zu leistende Garantie — zwei traditionell getrennte Regelungen, die notwendigerweise in Konflikt stehen müssen — konnten zusammengefaßt werden, indem die Lieferung als die Aushändigung einer vertragsgemäßen Sache definiert wurde (Artikel 19). Somit ist die Übereinstimmung zwischen der gelieferten Sache und den Vertragsbestimmungen künftig Bestandteil der Lieferung und nicht eine besondere Verpflichtung.

Abschnitt I

Lieferung der Sache

Artikel 19 enthält in Absatz 1 die soeben erörterte grundlegende Definition: „Die Lieferung besteht in der Aushändigung einer vertragsgemäßen Sache."

Dieser Begriff dürfte für jeden Kaufmann klar, einfach und verständlich sein. Dadurch wird jede Auseinandersetzung über das Wesen dieser Rechtshandlung über-

cultés peuvent s'élever pour savoir si une remise a eu lieu et si elle a porté sur une chose conforme au contrat, mais ce sont là de simples questions de fait que l'on n'éviterait dans aucun système et qui pourraient, dans un autre système, se compliquer de difficiles questions de droit.

On remarquera que cette définition explique les subdivisions de cette Section 1. Le vendeur peut méconnaître ses obligations en négligeant de délivrer la chose ou en procédant à une délivrance tardive ou à une délivrance dans un lieu autre que celui prévu au contrat — dans les deux derniers cas, il n'en a pas moins procédé à une délivrance, dès lors qu'il a remis une chose conforme au contrat — ce sont les hypothèses prévues à la première sous-section. Il peut aussi méconnaître son obligation de délivrance en remettant une chose non conforme à celle prévue au contrat: c'est l'hypothèse prévue à la sous-section 2.

La définition donnée de la délivrance posait un problème lorsque le contrat de vente implique un transport de la chose. On pouvait se demander à quel moment avait lieu la remise de la chose constituant la délivrance. L'alinéa 2 de l'article 19 répond à cette question en décidant que, lorsque le contrat implique un transport de la chose et qu'aucun autre lieu n'a été convenu pour la délivrance, celle-ci se réalise par la remise de la chose au transporteur chargé de la transmettre à l'acheteur. La règle est d'ailleurs conforme aux usages internationaux.

Encore faut-il, dans certains cas, qu'aucune équivoque ne soit possible sur la destination d'une chose ou marchandise remise à un transporteur. C'est pourquoi le troisième alinéa de l'article précise que, lorsque la chose remise n'est pas manifestement destinée à l'exécution d'un contrat par apposition d'une adresse ou quelque autre moyen, le vendeur devra non seulement remettre la chose, mais adresser à l'acheteur un avis de cette expédition et, le cas échéant, quelque document spécifiant la chose. Il s'agit là d'une obligation complémentaire de l'obligation de délivrance, et qui trouverait sa sanction éventuelle, non dans les articles 24 et suivants, mais dans les articles 55 et 100. Il résulte de ce fait une conséquence importante en ce qui concerne le transfert des risques (v. infra, le commentaire de l'article 100).

flüssig. Gewiß können Schwierigkeiten bei der Frage entstehen, ob eine Aushändigung erfolgt ist und ob sie sich auf eine vertragsgemäße Sache bezog; dabei handelt es sich jedoch um einfache Tatfragen, die in keiner Rechtsordnung vermieden werden können aber dort sehr wohl noch mit schwierigen Rechtsfragen verbunden sein können.

Diese Definition erklärt — wie man sehen wird — die Unterteilung des Abschnitts I. Der Verkäufer kann seine Pflichten verletzen, indem er die Sache nicht oder zu spät oder an einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Ort liefert — in den beiden letzten Fällen hat er nichtsdestoweniger geliefert, sofern er eine vertragsgemäße Sache ausgehändigt hat. Dies sind die im Unterabschnitt 1 behandelten Fälle. Er kann aber auch seine Pflicht verletzen, indem er eine vertragswidrige Sache aushändigt: dieser Fall ist in Unterabschnitt 2 geregelt.

Die Definition der Lieferung wirft eine Frage auf in den Fällen, in denen der Kaufvertrag eine Beförderung der Sache bedingt: Man kann sich fragen, zu welchem Zeitpunkt sich hier die Aushändigung der Sache, welche die Lieferung darstellt, vollzieht. Artikel 19 Abs. 2 beantwortet diese Frage, indem er bestimmt, daß die Lieferung, sofern der Vertrag eine Beförderung der Sache erfordert und kein anderer Ort für die Lieferung vereinbart worden ist, dadurch vollzogen wird, daß die Sache dem Beförderer zur Übermittlung an den Käufer ausgehändigt wird. Diese Regelung entspricht im übrigen den internationalen Gebräuchen.

Dabei muß außerdem ein möglicher Zweifel hinsichtlich des Bestimmungsortes einer Sache oder Ware ausgeschlossen werden, die einem Beförderer übergeben wird. Ist die dem Beförderer ausgehändigte Sache nicht durch eine Anschrift oder auf andere Weise deutlich als zur Erfüllung des Vertrages bestimmt gekennzeichnet, so ist der Verkäufer nach Absatz 3 außer zur Aushändigung der Sache dazu verpflichtet, dem Käufer eine Versandanzeige und erforderlichenfalls ein die Sache genau bezeichnendes Schriftstück zu übersenden. Es handelt sich dabei um eine Pflicht, die die Lieferpflicht ergänzt, und die ihre Sanktion nicht in den Artikeln 24 ff., sondern in den Artikeln 55 und 100 findet. Daraus ergibt sich eine wesentliche Folge für den Gefahrübergang (siehe die Erläuterungen zu Artikel 100).

Sous-Section 1

Obligations du vendeur quant à la date et au lieu de la délivrance

Les dispositions de cette sous-section précisent la date de la délivrance, le lieu de celle-ci, et les sanctions de l'inexécution des obligations du vendeur concernant la date et le lieu de délivrance.

A. Date de la délivrance

Les articles 20 à 22, relatifs à cette question, n'appellent guère d'observations. Il semble évident que l'acheteur ne doit pas avoir de formalités à remplir pour mettre le vendeur en demeure d'accomplir ses obligations. C'est pourquoi le vendeur est tenu de délivrer la chose à la date fixée par les parties ou à celle qui résulte des usages « sans qu'il soit besoin d'aucune formalité » à condition que la date ainsi fixée soit déterminée ou déterminable. Ces dispositions, bien entendu, n'affectent pas la possiblité que le contrat ou les usages laissent à l'acheteur la possibilité de déterminer la date de délivrance.

Unterabschnitt 1

Pflichten des Verkäufers hinsichtlich Zeit und Ort der Lieferung

Die Vorschriften dieses Unterabschnittes regeln Zeit und Ort der Lieferung sowie die Rechtsfolgen der Nichterfüllung der Pflichten des Verkäufers hinsichtlich Zeit und Ort der Lieferung.

A. Zeit der Lieferung

Die *Artikel 20 bis 22,* die diese Frage behandeln, bedürfen kaum einer Erörterung. Es liegt auf der Hand, daß den Käufer keine Förmlichkeiten daran hindern dürfen, den Verkäufer hinsichtlich seiner Pflichten in Verzug zu setzen. Deshalb ist der Verkäufer gehalten, die Sache in dem Zeitpunkt zu liefern, den die Parteien festgesetzt haben, oder der sich aus den Gebräuchen ergibt, „ohne daß es irgendeiner Förmlichkeit bedarf", vorausgesetzt, daß der so festgesetzte Zeitpunkt bestimmt ist oder bestimmt werden kann. Diese Bestimmungen berühren natürlich nicht die Möglichkeit, die der Vertrag oder die Gebräuche dem Käufer lassen, den Zeitpunkt der Lieferung selbst zu bestimmen.

B. Lieu de la délivrance

L'article 23 fixant le lieu où la chose doit être délivrée est également clair par lui-même et n'appelle pas de commentaire.

C. Sanctions de l'inexécution des obligations du vendeur concernant la date et le lieu de la délivrance

L'article 24 est essentiellement énonciatif. Il est destiné à donner une vue générale de la situation de l'acheteur lorsque le vendeur n'a pas exécuté ses obligations relativement à la date ou au lieu de la délivrance. Il souligne, en particulier, que la situation est alors régie, non seulement par les articles 25 à 32 qui suivent, mais aussi par les articles 82 et 84 à 87, qui donnent à l'acheteur la possibilité d'obtenir des dommages-intérêts. Le troisième alinéa de cet article ajoute que le vendeur ne peut pas obtenir de délai de grâce d'un juge ou d'un arbitre: c'est une règle qu'il semblait indispensable de poser dans le commerce international.

L'article 25 est destiné à éviter les abus auxquels pourrait donner lieu le droit de l'acheteur d'exiger l'exécution du contrat. L'acheteur perd ce droit si un achat de remplacement est conforme aux usages et raisonnablement possible en l'espèce. On remarquera qu'il s'agit là d'une double condition. Lorsque cette double condition est remplie, le contrat est résolu de plein droit dès le moment où l'achat de remplacement devait être réalisé. Telle est en effet la règle qui découle des usages. Cette règle était en l'espèce d'autant plus nécessaire qu'il ne faut pas permettre à l'acheteur de rester dans l'expectative et de surveiller l'évolution des cours avant de prendre une décision. On retrouvera en de nombreuses autres dispositions de cette loi la volonté de ses rédacteurs d'empêcher une partie, fût-elle victime d'une contravention au contrat, d'en profiter pour se livrer à une spéculation aux dépens de l'autre.

a) Sanctions concernant la date de la délivrance

Les articles 26 à 29, qui énoncent les sanctions du retard dans la délivrance ont déjà été commentés. On les a choisis, en effet, comme illustration du système de sanctions adopté par la loi uniforme. On ne reviendra pas ici sur les observations présentées à leur sujet (v. supra, 1ère partie, IV).

b) Sanctions concernant le lieu de délivrance

On retrouve dans les articles 30 à 32, qui prévoient ces sanctions, la distinction fondamentale, établie par les articles 26 à 29, entre la contravention essentielle au contrat et la contravention non essentielle. Il est clair, en effet, que la distance entre le lieu de délivrance prévu au contrat et le lieu de la délivrance effective constitue une contravention au contrat qui, selon les circonstances, est ou non essentielle.

L'article 30, qui vise le cas de contravention essentielle, pose des règles semblables à celles de l'article 26. Il s'en distingue pourtant par une nuance. Lorsque la délivrance est tardive, le retard dans la délivrance peut être plus ou moins grave, mais il est en tout cas irréparable. Lorsqu'au contraire, la délivrance est effectuée en un lieu autre que celui prévu au contrat, il reste la possibilité de transporter la chose au lieu fixé par le contrat dans le délai prévu par celui-ci ou avec un retard qui ne constitue pas une contravention essentielle.

Dans ces conditions, la possibilité pour l'acheteur de résoudre le contrat pour délivrance en un lieu autre que celui prévu au contrat doit être subordonnée à une

B. Ort der Lieferung

Artikel 23 setzt Ort und Zeit der Lieferung fest; er versteht sich von selbst und bedarf ebenfalls keiner Erläuterung.

C. Rechtsfolgen der Nichterfüllung der Pflichten des Verkäufers hinsichtlich Zeit und Ort der Lieferung

Artikel 24 ist im wesentlichen deklaratorisch. Er will eine allgemeine Darstellung der Rechte geben, die der Käufer hat, wenn der Verkäufer seine Pflichten bezüglich Zeit und Ort der Lieferung nicht erfüllt hat. Er betont insbesondere, daß nicht nur die folgenden Artikel 25 bis 32, sondern auch die Artikel 82 und 84 bis 87 maßgebend sind, die dem Käufer die Möglichkeit geben, Schadensersatz zu verlangen. Absatz 3 fügt hinzu, daß der Verkäufer in keinem Fall verlangen kann, daß ihm ein Gericht oder Schiedsgericht eine zusätzliche Frist bewilligt; das ist eine Regel, die im internationalen Handel unerläßlich zu sein schien.

Artikel 25 ist dazu bestimmt, Mißbräuche zu vermeiden, die das Recht des Käufers, Erfüllung des Vertrages zu verlangen, ermöglichen könnte. Der Käufer verliert dieses Recht, wenn ein Deckungskauf den Gebräuchen entspricht und in angemessener Weise möglich ist. Wie man sieht, handelt es sich hierbei um eine doppelte Voraussetzung. Ist diese erfüllt, so ist der Vertrag kraft Gesetzes zu dem Zeitpunkt aufgehoben, in dem der Deckungskauf vorzunehmen ist. Das entspricht den Gebräuchen. Die Bestimmung war im vorliegenden Fall um so mehr notwendig, als es dem Käufer nicht gestattet werden darf, die Entwicklung der Preise abzuwarten, bevor er seine Entscheidung trifft. Man findet auch in zahlreichen anderen Bestimmungen dieses Gesetzes den Willen der Verfasser wieder, eine Vertragspartei, der gegenüber eine Vertragswidrigkeit begangen worden ist, daran zu hindern, auf Kosten der anderen Vorteile durch Spekulation zu erzielen:

a) Rechtsfolgen hinsichtlich Zeit der Lieferung

Die *Artikel 26 bis 29,* die die Rechtsfolgen des Lieferverzugs aufzählen, sind bereits erläutert worden. Man hat sie nämlich als Beispiel für das System der Rechtsfolgen gewählt, das dem Einheitlichen Gesetz zugrunde liegt. Auf die Bemerkungen hierzu braucht nicht noch einmal eingegangen zu werden (siehe oben Teil 1, IV).

b) Rechtsfolgen hinsichtlich des Ortes der Lieferung

In den Artikeln 30 bis 32, welche die Rechtsfolgen regeln, findet sich die in den Artikeln 26 bis 29 enthaltene grundlegende Unterscheidung zwischen einer wesentlichen und einer unwesentlichen Vertragsverletzung wieder. Es ist klar, daß die Diskrepanz zwischen dem im Vertrag vorgesehenen und dem tatsächlichen Ort der Lieferung eine Vertragsverletzung darstellt, die je nach den Umständen des Einzelfalles wesentlich oder unwesentlich ist.

Artikel 30, der den Fall der wesentlichen Vertragsverletzung behandelt, stellt Regeln auf, die denen des Artikels 26 ähneln. Er unterscheidet sich von dieser Vorschrift jedoch geringfügig. Ist die Lieferung verspätet, so kann die Verspätung mehr oder weniger schwerwiegend sein, sie ist aber jedenfalls nicht zu beheben. Wird dagegen die Lieferung an einem anderen als dem vertraglich vorgesehenen Ort bewirkt, so bleibt die Möglichkeit, die Sachen an den vertraglich vorgesehenen Ort zu befördern, und zwar entweder innerhalb der vertraglich vorgesehenen Zeit oder mit einer Verspätung, die nur eine unwesentliche Vertragsverletzung darstellt.

Unter diesen Umständen muß das Recht des Käufers, Aufhebung des Vertrages wegen einer Lieferung an einem anderen als dem vertraglich vorgesehenen Ort

double condition: il faut que le défaut de délivrance au lieu prévu constitue une contravention essentielle au contrat et que le retard qui résulterait d'un transport de la chose au lieu prévu doive lui aussi constituer une contravention essentielle.

A tous autres points de vue, l'article 30 pose des règles semblables à celles de l'article 26. Il sous-entend même l'application de l'article 26, alinéa 4: l'acheteur qui a choisi l'exécution du contrat et qui ne l'obtient pas dans un délai raisonnable retrouve le droit de déclarer la nullité du contrat, qu'il avait temporairement écarté.

L'article 31 est également très comparable à l'article 27. Il ne s'en distingue guère que par la rédaction. Alors que l'article 27 vise le cas où le défaut de délivrance à la date déterminée ne constitue pas une contravention essentielle au contrat, l'article 31, pour les raisons indiquées en ce qui concerne l'article 30, vise les cas où la différence de lieu et la différence de date ne constituent pas *l'une et l'autre* une contravention essentielle (il suffit que l'une d'entre elles ne soit pas essentielle pour que la disposition soit applicable). Lorsque le contrat conserve ainsi sa raison d'être, le vendeur garde le droit d'effectuer la délivrance et l'acheteur n'a que celui d'exiger l'exécution du contrat, sauf à fixer au vendeur un délai supplémentaire d'une durée raisonnable, le défaut de délivrance dans ce délai au lieu prévu constituant alors une contravention essentielle.

L'article 32 permet que les règles concernant la contravention essentielle s'appliquent au cas où la délivrance se réalise par une remise à un transporteur, non seulement quand cette remise est effectuée dans un lieu autre que le lieu fixé, mais aussi, en vertu de l'alinéa 2, lorsque la chose a été expédiée à un lieu autre que le lieu fixé.

On remarquera que cet article n'exige pas *expressis verbis* qu'il y ait conjugaison de contravention essentielle pour le lieu et pour la date. Il semble pourtant que cette conjugaison doive être exigée dans l'article 32 comme elle l'est dans l'article 30. A supposer que la remise au transporteur formant délivrance ait été effectuée dans un lieu autre que le lieu fixé, mais que la chose ait été expédiée au lieu fixé, ou à supposer même que la chose ait été expédiée à un lieu autre que le lieu fixé, il est possible que ces différences soient pour l'acheteur sans conséquence appréciable et qu'ainsi, il ne soit pas raisonnable de lui accorder le droit de résolution.

On remarquera aussi que la sanction prévue à l'alinéa 3 de l'article 32 diffère de celle qu'édicte l'article 31, ce qui s'explique du fait que le vendeur a perdu le contrôle de la chose.

Sous-Section 2

Obligations du vendeur quant à la conformité de la chose

Les dispositions de cette sous-section prévoient successivement le défaut de conformité, la constatation et la dénonciation de celui-ci, et enfin les sanctions qu'il entraîne.

A. Défaut de conformité

L'article 33 prévoit, dans son alinéa premier, les différentes hypothèses de défaut de conformité d'une manière très détaillée. On peut se demander s'il était nécessaire

zu erklären, von einer doppelten Voraussetzung abhängig gemacht werden: Die Lieferung an dem nicht vorgesehenen Ort muß eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen, und die sich bei Beförderung der Sache an den vorgesehenen Ort ergebende Verspätung muß ebenfalls als eine wesentliche Vertragsverletzung angesehen sein.

Im übrigen entspricht Artikel 30 dem Artikel 26. Er geht von der Anwendung des Artikels 26 Abs. 4 aus: Der Käufer, der sich für die Erfüllung des Vertrages entschieden hat, diese jedoch nicht in angemessener Frist erreicht, erhält wieder das — zeitweilig aufgehobene — Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären.

Artikel 31 ist Artikel 27 vergleichbar. Die Bestimmungen unterscheiden sich, von der Formulierung abgesehen, kaum. Während Artikel 27 den Fall behandelt, daß die Nichtlieferung zur vorgesehenen Zeit keine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, regelt Artikel 31 aus den bei Artikel 30 erörterten Gründen den Fall, daß nicht die Abweichung sowohl in bezug auf den Ort als auch auf die Zeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt (es genügt für die Anwendbarkeit der Bestimmung, daß nur eine von ihnen nicht wesentlich ist). Bleibt der Vertrag demnach aufrechterhalten, so behält der Verkäufer das Recht, die Lieferung zu bewirken, während der Käufer lediglich die Erfüllung des Vertrages verlangen kann — abgesehen von seinem Recht, dem Verkäufer eine Nachfrist von angemessener Dauer zu setzen, wobei dann die Nichtlieferung innerhalb dieser Frist und an dem vereinbarten Ort eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

Artikel 32 gestattet die Anwendung der Regeln über die wesentliche Vertragsverletzung auf den Fall, daß die Lieferung durch Aushändigung an einen Beförderer geschieht, und zwar nicht nur, wenn die Aushändigung an einem anderen als dem festgesetzten Ort vorgenommen wird, sondern gemäß Absatz 2 auch dann, wenn die Sache an einen anderen als den festgesetzten Ort versendet wird.

Dieser Artikel fordert nicht ausdrücklich einen Zusammenhang zwischen der Vertragsverletzung hinsichtlich Ort und Zeit. Dieser Zusammenhang dürfte jedoch für Artikel 32 ebenso wie in Artikel 30 zu verlangen sein. Unterstellt man, daß die Aushändigung an den Beförderer, die die Lieferung darstellt, an einem anderen als dem festgesetzten Ort stattgefunden hat, die Sache aber dennoch an den richtigen Bestimmungsort gelangt ist, oder unterstellt man selbst, daß die Sache an einen anderen als den festgesetzten Ort gesandt worden ist, so ist es dennoch denkbar, daß diese Abweichungen für den Käufer ohne besondere Folgen sind, so daß es unbillig wäre, ihm das Recht auf Aufhebung des Vertrages zuzugestehen.

Wie man sieht, ist die in Artikel 32 Abs. 3 enthaltene Rechtsfolge von der des Artikels 31 verschieden. Dies erklärt sich daraus, daß der Verkäufer die Kontrolle über die Sache verloren hat.

Unterabschnitt 2

Pflichten des Verkäufers hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit der Sache

Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts regeln die Vertragswidrigkeit, deren Feststellung und die Rüge und schließlich ihre Rechtsfolgen.

A. Vertragswidrigkeit

Artikel 33 behandelt in Absatz 1 die verschiedenen Fälle der Vertragswidrigkeit in einer sehr ins einzelne gehenden Weise. Man könnte sich fragen, ob es nötig war,

de prévoir toutes ces hypothèses. A la vérité, les rédacteurs de la loi uniforme n'ont pas pensé que cela fût indispensable. A certains égards, le principe posé par l'article 19, alinéa 1er: « la délivrance consiste dans la remise d'une chose conforme au contrat », était suffisant. Néanmoins, dans le désir de ne laisser subsister aucun doute, ils ont énuméré des hypothèses de non-exécution de l'obligation de délivrance.

Le deuxième alinéa de l'article, en énonçant que la différence de quantité, l'absence d'une partie, d'une qualité ou d'une particularité ne sont pas prises en considération lorsqu'elles sont sans importance, a pour objet d'éliminer les litiges sans intérêt et, éventuellement, d'empêcher la mauvaise foi de la part de l'acheteur. Cette règle ne se confond pas avec la distinction des contraventions essentielles et non essentielles au contrat. Elle vise une hypothèse de contravention non essentielle tellement négligeable qu'elle ne sera pas considérée comme une contravention et n'accordera aucun droit à l'acheteur.

En déclarant que, dans les cas prévus à l'article 33, les droits reconnus à l'acheteur par la loi uniforme excluent tous autres moyens fondés sur le défaut de conformité de la chose, *l'article 34* n'entend pas seulement empêcher que l'on ait recours à des théories de garantie du fait des vices de la chose: ce recours était écarté par la simple substitution de la loi uniforme aux droits nationaux. Il entend surtout écarter la possibilité pour un acquéreur d'invoquer une théorie générale de nullité pour erreur sur la substance de la chose. L'article 8, en effet, en limitant le domaine de la loi uniforme, permettrait à un acquéreur de se prévaloir de cette théorie si l'article 34 ne s'y opposait pas.

L'article 35 pose avant tout un principe simple et raisonnable: la conformité au contrat se détermine d'après l'état de la chose au moment du transfert des risques (moment précisé par les articles 97 à 101). Cependant, cette formule seule était insuffisante, puisque, au cas de remise d'une chose non conforme à celle prévue au contrat le transfert des risques ne s'opère pas lorsque l'acheteur déclare la résolution du contrat ou demande le remplacement de la chose (article 97, alinéa 2). L'énoncé pur et simple du principe posé à l'article 35 risquait donc de créer un cercle vicieux en renvoyant à un moment qui peut ne jamais se réaliser C'est la raison pour laquelle il a été nécessaire de préciser que si, par suite d'une déclaration de résolution ou d'une demande de remplacement, le transfert des risques ne s'opère pas, la conformité se détermine d'après l'état de la chose au moment où, si la chose avait été conforme au contrat, les risques eussent été transférés.

A ces dispositions, l'alinéa 2 ajoute une règle équitable: si le défaut de conformité survient après le moment fixé à l'alinéa premier, il est juste que le vendeur soit encore tenu des effets de ce défaut si celui-ci a pour cause un fait du vendeur ou d'une personne dont il est responsable.

L'article 36 apporte une simple précision qu'appelle la bonne foi et qui ne semble pouvoir donner lieu à aucune difficulté de principe.

L'article 37 prévoit en cas de remise anticipée, la possibilité pour le vendeur de se conformer au contrat jusqu'à la date déterminée pour la délivrance, pourvu que les opérations de livraison complémentaire, de réparation ou de remplacement ne causent pas à l'acheteur d'inconvénients ni de frais déraisonnables.

alle diese Fälle vorzusehen. Tatsächlich haben die Verfasser des Einheitlichen Gesetzes sie nicht alle für unbedingt erforderlich gehalten. In gewissem Sinne erschien der durch Artikel 19 aufgestellte Grundsatz: „Die Lieferung besteht in der Aushändigung einer vertragsgemäßen Sache" ausreichend. Gleichwohl haben sie die Fälle der Nichterfüllung der Lieferpflicht aufgezählt, um keinen Zweifel zu lassen.

Absatz 2, der besagt, daß mengenmäßige Abweichungen sowie das Fehlen eines Teils der Sache oder von Eigenschaften oder besonderen Merkmalen außer Betracht bleiben, wenn sie unerheblich sind, soll unnötige Streitigkeiten sowie Mißbräuche seitens des Käufers vermeiden. Diese Regel darf nicht verwechselt werden mit der Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Vertragsverletzungen. Sie betrifft einen Fall Vertragsverletzung, der derart unwesentlich ist, daß er überhaupt nicht mehr als Vertragsverletzung gilt und deshalb dem Käufer keinerlei Rechte einräumt.

Mit der Feststellung, daß in den durch Artikel 33 geregelten Fällen die dem Käufer durch das Einheitliche Gesetz zugestandenen Rechte alle anderen Rechte ausschließen, die auf die Vertragswidrigkeit der Sache gestützt werden könnten, soll *Artikel 34* nicht nur verhindern, daß man auf Regeln über die Gewährleistung für Mängel der Sache zurückgreift; dieser Rückgriff wird schon dadurch ausgeschlossen, daß das Einheitliche Gesetz an die Stelle der innerstaatlichen Rechte tritt. Man wollte vielmehr besonders die Möglichkeit ausschließen, daß ein Erwerber sich auf allgemeine Grundsätze über die Nichtigkeit wegen Irrtums über Eigenschaften der Sache beruft. Artikel 8, der den sachlichen Geltungsbereich des Einheitlichen Gesetzes begrenzt, würde es sonst einem Erwerber gestatten, sich auf solche Grundsätze zu berufen, wenn Artikel 34 dies nicht ausschlösse.

Artikel 35 stellt zunächst einen einfachen und vernünftigen Grundsatz auf: Die Vertragsmäßigkeit beurteilt sich nach dem Zustand der Sache im Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr (dieser Zeitpunkt wird durch Artikel 97 bis 101 bestimmt). Diese Regel allein wäre jedoch unzureichend; denn im Falle der Aushändigung einer vertragswidrigen Sache geht die Gefahr nicht über, wenn der Käufer Aufhebung des Vertrages erklärt oder Ersatzlieferung verlangt (Artikel 97 Abs. 2). Die Aufstellung nur dieses Grundsatzes in Artikel 35 würde also einen circulus vitiosus schaffen, weil auf einen Zeitpunkt abgestellt würde, der nicht eintreten kann. Deshalb mußte klargestellt werden, daß sich die Vertragsmäßigkeit in den Fällen, in denen die Gefahr wegen einer Aufhebungserklärung oder des Verlangens einer Ersatzlieferung nicht übergeht, nach dem Zustand der Sache im Zeitpunkt richtet, in dem die Gefahr übergegangen wäre, wenn die Sache vertragsgemäß gewesen wäre.

Zu diesen Bestimmungen fügt Absatz 2 eine Billigkeitsvorschrift hinzu: Wenn die Vertragswidrigkeit nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt eintritt, soll der Verkäufer auch dann noch für die Vertragswidrigkeit haften, wenn dieser Mangel auf sein Verhalten oder auf das Verhalten einer Person, für die er einzustehen hat, zurückzuführen ist.

Artikel 36 bringt eine einfache Klarstellung, die Treu und Glauben erfordert; er dürfte keine Schwierigkeiten bereiten.

Artikel 37 gesteht dem Verkäufer bei vorzeitiger Aushändigung das Recht zu, die Vertragsmäßigkeit der Sachen bis zu dem für die Lieferung vorgesehenen Zeitpunkt noch herbeizuführen, vorausgesetzt, daß die Nachlieferung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung dem Käufer keine unverhältnismäßigen Nachteile oder Kosten verursachen.

B. Constatation et dénonciation du défaut de conformité

L'article 38, dans son alinéa premier, pose un principe destiné à limiter le plus possible le champ des contestations entre les parties: « L'acheteur doit examiner la chose ou la faire examiner dans un bref délai. »

Cependant, il fallait prévoir le lieu et par là même le temps de l'examen ainsi imposé lorsque la chose fait l'objet d'un transport. Le second alinéa de l'article décide que l'examen se fera au lieu de destination.

Une difficulté particulière s'élève pourtant lorsque la chose est réexpédiée par l'acheteur sans transbordement. Le problème est même très délicat. Du point de vue de l'acheteur ou des acheteurs successifs, il semblerait équitable, en effet, que l'examen ne soit imposé qu'au lieu de la nouvelle destination. Du point de vue du vendeur, en revanche, ce renvoi risque d'allonger fortement la période durant laquelle des contestations sont possibles et durant laquelle même des détériorations de la marchandise peuvent se produire.

La loi uniforme entend concilier le mieux possible les intérêts divergents des parties en cette hypothèse. Elle déclare que l'examen de la chose peut être renvoyé jusqu'à son arrivée à sa nouvelle destination lorsque le vendeur, lors de la conclusion du contrat, connaissait ou devait connaître la possibilité d'une réexpédition sans transbordement.

L'alinéa 4 ne règlemente que d'une manière très modeste les modalités de l'examen de la chose. Il appelle d'abord les parties à prévoir ces modalités dans leur contrat. A défaut de précision de leur part, il renvoie à la loi ou aux usages du lieu où l'examen doit être effectué.

Si l'article 38 imposait à l'acheteur d'examiner ou de faire examiner la chose dans un bref délai suivant la délivrance, *l'article 39* lui impose une obligation complémentaire: dénoncer au vendeur le défaut de conformité dans un bref délai à partir du moment où il l'a constaté ou aurait dû le constater (en particulier s'il avait procédé d'une manière satisfaisante à l'examen prescrit à l'article 38).

Cette exigence serait pourtant excessive lorsque le défaut de conformité ne pouvait être décelé par l'examen prévu à l'article 38. Dans cette hypothèse, la seconde phrase de l'article 39, alinéa 1, permet à l'acheteur de se prévaloir du défaut à condition d'en donner avis au vendeur dans un bref délai après sa découverte.

Dans le désir constant de balancer les droits du vendeur et ceux de l'acheteur, la loi uniforme déclare que cette possibilité de réclamation tardive ne peut être utilisée que dans un délai de deux ans à compter du jour de la remise de la chose, sauf clause de garantie couvrant le défaut pour une période plus longue. Un délai relativement long a paru nécessaire: certains défauts de la chose peuvent ne se révéler qu'après un usage assez prolongé.

L'alinéa 2 de l'article 39 pose une règle naturelle: l'acheteur ne doit pas simplement déclarer au vendeur qu'il se plaint d'un défaut de conformité, il doit en préciser la nature et inviter le vendeur à examiner la chose ou à la faire examiner par son représentant.

B. Feststellung und Anzeige der Vertragswidrigkeit

Artikel 38 stellt in seinem ersten Absatz einen Grundsatz auf, der dazu bestimmt ist, Streitfragen zwischen den Parteien so weit wie möglich auszuschließen: „Der Käufer hat die Ware innerhalb kurzer Frist zu untersuchen oder untersuchen zu lassen."

Allerdings mußte man Ort und Zeit der vorgesehenen Prüfung bestimmen, sofern die Sache zu befördern ist. Nach Absatz 2 ist die Prüfung am Bestimmungsort vorzunehmen.

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich jedoch, wenn die Sache vom Käufer ohne Umladung weiterversendet wird. Das Problem ist schwierig zu lösen. Vom Standpunkt des Käufers oder der nachfolgenden Käufer aus würde es recht und billig erscheinen, wenn die Prüfung erst am neuen Bestimmungsort vorgenommen zu werden braucht. Vom Standpunkt des Verkäufers dagegen bringt die Weitersendung die Gefahr mit sich, daß der Zeitraum für etwaige Mängelrügen sich zu sehr verlängert, und daß die Ware sich in dieser Zeit verschlechtert.

Das Einheitliche Gesetz will die verschiedenen Interessen der Parteien in diesem Fall so gut wie möglich in Übereinstimmung bringen. Es legt fest, daß die Untersuchung der Sache bis zu deren Eintreffen am Bestimmungsort aufgeschoben werden kann, wenn der Verkäufer bei Vertragsabschluß die Möglichkeit der Weiterversendung ohne Umladung kannte oder hätte kennen müssen.

Absatz 4 gibt nur sehr allgemeine Regeln über die Untersuchung der Sache. Er überläßt es zunächst den Parteien, die Einzelheiten selbst im Vertrag zu vereinbaren. In Ermangelung solcher Vereinbarungen verweist er auf das Recht oder auf die Gebräuche des Ortes, an dem die Untersuchung vorzunehmen ist.

Die Pflicht des Käufers nach Artikel 38, die Sache innerhalb kurzer Frist nach Lieferung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, ergänzt *Artikel 39* durch eine zusätzliche Verpflichtung: dem Verkäufer die Vertragswidrigkeit innerhalb kurzer Frist nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen (insbesondere, wenn er die in Artikel 38 vorgeschriebene Untersuchung richtig vorgenommen hat).

Dieses Erfordernis wäre jedoch in den Fällen ungerechtfertigt, in denen die Vertragswidrigkeit durch die in Artikel 38 vorgesehene Prüfung nicht festgestellt werden konnte. Dann gestattet Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 dem Käufer die Geltendmachung der Vertragswidrigkeit, sofern er sie dem Verkäufer innerhalb kurzer Frist nach ihrer Entdeckung anzeigt.

In dem ständigen Wunsch, die Interessen des Verkäufers und des Käufers auszugleichen, läßt das Einheitliche Gesetz diese Möglichkeit verspäteter Anzeige nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu, gerechnet vom Tag der Aushändigung der Sache an, es sei denn, daß für diese Vertragswidrigkeit vereinbarungsgemäß für einen längeren Zeitraum Gewähr zu leisten ist. Eine verhältnismäßig lange Frist schien notwendig, da manche Mängel der Sache erst nach längerem Gebrauch entdeckt werden können.

Artikel 39 Abs. 2 stellt eine selbstverständliche Regel auf: Der Käufer darf sich nicht mit einer einfachen Anzeige der Vertragswidrigkeit an den Verkäufer begnügen, er muß vielmehr deren Art genau bezeichnen und den Verkäufer auffordern, die Sache zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

Du fait que la dénonciation est requise dans un bref délai, il a semblé nécessaire de prévoir l'hypothèse où la communication (lettre, télégramme ou tout autre moyen approprié) se trouverait retardée ou égarée par le service qui en assurait la transmission. L'alinéa 3 de l'article 39 décide que ce retard ne privera pas l'acheteur du droit de se prévaloir de la communication. La règle semble s'imposer. Le retard peut, en effet, gêner le vendeur. Mais la déchéance du droit de se prévaloir d'un défaut de conformité eût été infiniment plus grave pour l'acheteur.

En interdisant au vendeur de se prévaloir des déchéances portées aux articles 38 et 39 lorsque le défaut de conformité porte sur des faits qu'il connaissait ou ne devait pas ignorer et qu'il n'a pas révélés, *l'article 40* se borne à imposer une règle de bonne foi.

C. Sanctions du défaut de conformité

L'article 41, comparable à l'article 24, est un simple tableau qui énonce les droits que peut posséder l'acheteur lorsqu'il a régulièrement dénoncé le défaut de conformité. Trois possibilités peuvent être ouvertes à l'acheteur selon les modalités prévues aux articles 42 à 46: exiger du vendeur l'exécution du contrat, déclarer la résolution du contrat, ou réduire le prix; d'autre part, il a droit à des dommages-intérêts.

L'article 42 précise ce en quoi consiste le droit de l'acheteur d'exiger l'exécution du contrat dans les différentes hypothèses possibles. Il importe d'ailleurs de rappeler que ce droit à exécution est subordonné à la réserve portée à l'article 16.

L'article 43 a trait au second droit qui appartient à l'acheteur: déclarer la résolution du contrat. Ce droit suppose que le défaut de conformité constitue une contravention essentielle au contrat. Mais l'article 43 est comparable à l'article 30, relatif à la délivrance à un lieu autre que prévu au contrat. Là encore, en effet, un défaut de conformité par lui-même essentiel ne doit pas pouvoir justifier la résolution du contrat si ce défaut de conformité peut être réparé dans un délai tel que le retard ne constitue pas une contravention essentielle au contrat. C'est seulement en cas d'un défaut essentiel de conformité qui ne puisse être réparé qu'en suscitant un retard essentiel que la résolution du contrat est ouverte à l'acheteur. Celui-ci doit alors exercer son droit dans un bref délai après la dénonciation du défaut de conformité. Une fois encore, la règle s'impose pour ne pas lui permettre de rester dans l'attente, en observant le mouvement des cours. Au surplus, la chose lui a été remise, et l'on comprend que la loi règlemente étroitement la résolution du contrat, qui obligerait souvent à un nouveau transport.

Lorsqu'il n'y a pas défaut constituant une contravention essentielle et irréparable dans un délai acceptable, *l'article 44* accorde au vendeur, comme l'article 37 en cas de remise anticipée, le droit soit de délivrer la partie ou la quantité manquante ou de nouvelles choses conformes au contrat, soit de réparer le défaut des choses remises, pourvu que ces opérations ne causent à l'acheteur ni inconvénients ni frais déraisonnables.

Cependant, le second alinéa de cet article permet à l'acheteur de ne pas rester d'une manière permanente dans l'incertitude. L'acheteur peut imposer au vendeur un délai supplémentaire d'une durée raisonnable, à

Da die Anzeige innerhalb kurzer Frist erstattet werden muß, erschien es notwendig, eine Regelung für den Fall zu treffen, daß die Mitteilung (durch Brief, Telegramm oder auf einem anderen Übermittlungsweg) bei der Übermittlung verzögert wird oder abhanden kommt. Artikel 39 Abs. 3 bestimmt, daß diese Verzögerung dem Käufer nicht das Recht nimmt, sich auf die Mitteilung zu berufen. Eine solche Regelung erschien allein sachgerecht. Die Verzögerung kann dem Verkäufer Ungelegenheiten bereiten. Der Verlust des Rechtes, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wäre für den Käufer jedoch unendlich viel ernster.

Mit dem Verbot für den Verkäufer, sich auf die Verfallsvorschriften der Artikel 38 und 39 zu berufen, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die er kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hätte sein können und die er nicht offenbart hat, stellt *Artikel 40* lediglich eine Regel von Treu und Glauben auf.

C. Rechtsfolgen der Vertragswidrigkeit

Artikel 41, vergleichbar mit Artikel 24, ist eine einfache Aufzählung der Rechte, die dem Käufer zustehen, wenn er die Vertragswidrigkeit ordnungsgemäß angezeigt hat. Drei Möglichkeiten stehen dem Käufer nach Maßgabe der Artikel 42 bis 46 offen: Er kann von dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages verlangen, er kann die Aufhebung des Vertrages erklären oder er kann den Kaufpreis herabsetzen; daneben hat er Anspruch auf Schadenersatz.

Artikel 42 behandelt die Voraussetzungen für das Recht des Käufers, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen, unter Berücksichtigung der verschiedenen möglichen Fallgestaltungen. Es ist dabei zu bedenken, daß das Recht auf Vertragserfüllung unter dem Vorbehalt nach Artikel 16 zu sehen ist.

Artikel 43 behandelt das zweite Recht, das dem Käufer zusteht: Aufhebung des Vertrages zu erklären. Dieses Recht setzt voraus, daß die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Artikel 43 ähnelt Artikel 30 über die Lieferung an einem anderen als dem vorgesehenen Ort. Auch hier rechtfertigt die Vertragswidrigkeit, selbst wenn sie an sich wesentlich ist, nicht die Aufhebung des Vertrages, sofern sie innerhalb solcher Frist behoben werden kann, daß die Verspätung keine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Nur im Falle einer wesentlichen Vertragswidrigkeit, die nicht behoben werden kann, ohne eine wesentliche Verzögerung zu verursachen, kann der Käufer die Aufhebung des Vertrages erklären. Er muß dann sein Recht innerhalb kurzer Frist nach der Anzeige der Vertragswidrigkeit ausüben. Auch hier erlaubt ihm die Regelung nicht, sich abwartend zu verhalten, um die Preisbewegungen zu beobachten. Außerdem ist ihm die Sache ausgehändigt worden, und das Gesetz muß die Aufhebung des Vertrages streng regeln, da sie häufig zu einer neuen Beförderung führen wird.

Liegt kein Mangel vor, der eine wesentliche und innerhalb angemessener Frist nicht zu behebende Vertragsverletzung darstellt, so gibt *Artikel 44* dem Verkäufer — ebenso wie Artikel 37 im Falle der vorzeitigen Lieferung — das Recht, entweder den fehlenden Teil oder die fehlende Menge oder andere vertragsgemäße Sachen zu liefern oder die Vertragswidrigkeit der ausgehändigten Sachen zu beheben, sofern diese Maßnahmen dem Käufer keine unverhältnismäßigen Unannehmlichkeiten oder Kosten verursachen.

Nach Absatz 2 dieses Artikels braucht jedoch der Käufer nicht dauernd in Ungewißheit zu bleiben. Er kann dem Verkäufer eine Nachfrist von angemessener Dauer setzen, nach deren Ablauf er nach seiner Wahl die Er-

l'expiration duquel il aura le choix soit d'exiger encore l'exécution du contrat, soit de réduire le prix, soit même, pourvu qu'il le fasse dans un bref délai, de déclarer la résolution du contrat.

Au cas où le défaut de conformité ne porte que sur une partie de la chose, *l'article 45* décide que les dispositions des articles 43 et 44 ne s'appliquent, en principe, qu'à cette partie. Cependant, l'acheteur peut déclarer la résolution totale du contrat si le défaut d'exécution intégrale et conforme au contrat constitue une contravention essentielle à celui-ci.

L'article 46 prévoit la troisième possibilité ouverte à l'acheteur. Si celui-ci n'a pas voulu ou n'a pas pu obtenir l'exécution d'un contrat et s'il n'a pas pu ou pas voulu déclarer sa résolution, il peut réduire le prix dans la proportion où la valeur que la chose avait au moment de la conclusion du contrat a été réduite du fait du défaut de conformité.

Lorsque le vendeur présente à l'acheteur une quantité supérieure à celle prévue au contrat, *l'article 47* donne à l'acheteur le droit de refuser ou d'accepter la quantité excédentaire. L'acheteur qui la refuse peut, si la présentation lui a causé un préjudice, obtenir des dommages-intérêts. S'il l'accepte, il doit supporter une augmentation proportionelle du prix.

L'article 48 déclare que l'acheteur peut exercer les droits mentionnés aux articles 43 à 46 même avant le moment fixé pour la délivrance, s'il est manifeste que la chose qui serait remise n'est pas conforme au contrat. Cette règle n'est peut-être pas appelée à fonctionner très souvent, mais elle rend parfois service en droit anglais et il y avait intérêts à l'incorporer à la loi uniforme. Certains, il est vrai, avaient craint qu'elle ne soit une porte ouverte à un acheteur de mauvaise foi, désireux de se débarrasser d'un contrat qu'il regrette. Ces craintes ne semblent pas fondées. L'article 48 exige, en effet, qu'il soit manifeste que la chose n'est pas conforme au contrat. Au surplus, un acheteur de mauvaise foi trouve toujours quelque prétexte pour se débarasser d'un contrat. Le prétexte que lui fournirait l'article 48 ne serait ni meilleur ni moins bon que n'importe quel autre. Il appartiendrait toujours en dernier ressort, à un juge ou à un arbitre d'apprécier sa valeur.

Certains avaient pu craindre également, lisant l'article correspondant du projet de 1956, que celui-ci soit interprété comme donnant à l'acheteur le droit d'aller éventuellement surveiller la construction de la chose objet du contrat. Telle n'était pas la portée de la disposition. L'article 48 de la loi uniforme, dans sa nouvelle rédaction, ne semble prêter à aucune équivoque.

La dispositon de l'article 48 est la première de celles qui accordent à une partie des droits préventifs. On en verra d'autres exemples aux articles 66, 73, 75 et 76.

On remarquera que l'article 48 accorde à l'acheteur, dans l'hypothèse qu'il prévoit, les droits mentionnés aux articles 43 à 46, mais non à l'article 42: l'acheteur ne peut évidemment èxiger l'exécution anticipée du contrat. En revanche, il est clair, malgré le silence du texte, qu'il peut, le cas échéant, obtenir des dommages-intérêts.

L'article 49, après les articles 38 et 39, s'efforce de faire en sorte que la situation juridique des parties soit clarifiée aussi rapidement que possible. L'acheteur qui, ayant constaté un défaut de conformité, a dénoncé celui-ci au vendeur conformément à l'article 39, est déchu de ses droits s'il ne les fait pas valoir dans un délai d'un an. Il s'agit là d'un délai préfixe, que rien ne permet

füllung des Vertrages verlangen, den Preis herabsetzen oder, sofern dies innerhalb kurzer Frist geschieht, die Aufhebung des Vertrages erklären kann.

Sofern sich die Vertragswidrigkeit nur auf einen Teil der Sache bezieht, gelten gemäß *Artikel 45* die Artikel 43 und 44 grundsätzlich nur für diesen Teil. Der Käufer kann jedoch die Aufhebung des ganzen Vertrages erklären, wenn es eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, daß der Vertrag nicht in seinem vollen Umfang erfüllt worden ist.

Artikel 46 behandelt die dritte Möglichkeit, die dem Käufer offensteht. Hat er die Erfüllung des Vertrages nicht gewollt oder nicht erreichen können oder die Aufhebung nicht erklärt oder erklären wollen, so kann er den Preis in dem Verhältnis herabsetzen, in dem der Wert der Sache im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu dem Wert steht, den die Sache im Hinblick darauf hat, daß sie nicht vertragsgemäß ist.

Bietet der Verkäufer dem Käufer eine größere Menge als die vereinbart an, so berechtigt *Artikel 47* den Käufer, die überschüssige Menge zurückzuweisen oder anzunehmen. Weist er sie zurück und erleidet er dadurch einen Schaden, so kann er Schadenersatz verlangen. Nimmt er die angebotene Menge an, so hat er den entsprechenden Mehrpreis zu zahlen.

Artikel 48 bestimmt, daß der Käufer die in den Artikeln 43 und 46 bezeichneten Rechte schon vor dem für die Lieferung festgesetzten Zeitpunkt ausüben kann, wenn offenbar ist, daß die Sache, die ausgehändigt werden soll, vertragswidrig ist. Dieses Recht wird vielleicht nicht sehr häufig in Anspruch genommen werden; es entspricht jedoch einer Regel im englischen Recht, und es bestand Interesse daran, sie in das Einheitliche Gesetz aufzunehmen. Manche befürchteten zwar, sie könne es einem böswilligen Käufer ermöglichen, sich vom Vertrag zu lösen, weil er den Kauf bereue. Diese Befürchtung dürfte unbegründet sein. Artikel 48 verlangt nämlich, daß die Sache offenbar vertragswidrig ist. Außerdem findet ein böswilliger Käufer immer einen Vorwand, sich eines Vertrages zu entledigen. Der Vorwand, den ihm Artikel 48 liefert, ist nicht besser oder schlechter als irgendein anderer. Es ist in jedem Fall Sache des Gerichts oder Schiedsgerichts, über seine Berechtigung zu entscheiden.

Andere befürchteten bei der Lektüre des entsprechenden Artikels im Entwurf von 1956, dieser könne so ausgelegt werden, als gebe er dem Käufer das Recht, die Herstellung der Sache im Betrieb des Verkäufers zu überwachen. Soweit geht jedoch die Vorschrift nicht. Artikel 48 des Einheitlichen Gesetzes dürfte in seiner neuen Fassung keinen Zweifel darüber lassen.

Artikel 48 ist die erste der Bestimmungen, die einer Partei vorbeugende Rechte gewähren. Andere Beispiele finden sich in Artikel 66, 73, 75 und 76.

Wie man sieht, gibt Artikel 48 dem Käufer für den dort vorgesehenen Fall die in Artikel 43 und 46 erwähnten Rechte, jedoch nicht die in Artikel 42 genannten; der Käufer kann die Erfüllung des Vertrages sinnvoll nicht vorzeitig verlangen. Dagegen ist es — obwohl der Text hierzu schweigt — klar, daß er gegebenenfalls Schadenersatz verlangen kann.

Artikel 49 strebt an, wie Artikel 38 und 39, die Klärung der Rechtslage zwischen den Parteien so schnell wie möglich herbeizuführen. Der Käufer, der dem Verkäufer gemäß Artikel 39 eine Vertragswidrigkeit angezeigt hat, verliert seine Rechte, wenn er sie nicht innerhalb eines Jahres geltend macht. Es handelt sich dabei um eine Ausschlußfrist, deren Ablauf nicht unterbrochen

d'interrompre ni de suspendre, et qui ne pourrait se trouver prolongé que si l'acheteur avait été empêché d'exercer ses droits par suite d'une fraude du vendeur.

La situation est pourtant un peu différente si, ayant dénoncé le défaut, il n'a pas acquitté le prix de la chose. Dans ce cas, sa simple passivité est significative de son refus de payer. Lorsque cette passivité s'est poursuivie pendant un an, il doit certes être déchu du droit de déclarer la résolution: cette résolution serait, en effet, trop grave pour le vendeur. Il ne peut même plus demander que le défaut de la chose soit corrigé ou qu'une nouvelle chose conforme au contrat lui soit livrée: le vendeur a peut-être, en effet, cessé une fabrication ou certaines activités. Mais il conserve, en revanche, le droit d'opposer, comme exception à l'encontre une demande en paiement, une réduction du prix ou des dommages-intérêts.

Section II

Remise des documents

Cette section est extrêmement brève, pour les raisons qui ont déjà été expliquées (v. supra, 1ère partie, II).

L'article 50 se borne à dire que lorsque le vendeur doit remettre à l'acheteur des documents qui se rapportent à la chose, il doit s'acquitter de cette obligation au moment et au lieu déterminés par le contrat et les usages.

Au cas de contravention à cette obligation, *l'article 51* se borne à renvoyer aux sanctions prévues aux articles 24 à 32 pour une remise de documents tardive ou en un lieu autre que celui fixé au contrat, et aux articles 41 à 49 pour une remise de documents non conformes à ceux qui devaient être remis.

Il n'a pas paru possible d'être plus précis étant donné, d'une part, l'absence dans la loi de réglementation des modalités des grandes ventes et, d'autre part la variété des documents ainsi que celle des conséquences pouvant résulter de leur non-remise ou de leur défectuosité.

Section III

Transfert de la propriété

L'article 52 ne répète pas le principe, posé à l'article 18, selon lequel le vendeur s'oblige à transférer la propriété dans les conditions prévues au contrat. Mais il fait plus: il assure à l'acheteur une propriété libre de tout droit ou de toute prétention d'un tiers, à moins que l'acheteur n'ait accepté de prendre la chose grevée d'un droit ou d'une prétention.

Par conséquent, l'acheteur qui se trouve d'une manière imprévue devant un droit ou une prétention d'un tiers sur la chose, doit dénoncer la situation au vendeur, à moins que celui-ci ne la connaisse, et lui demander d'y remédier dans un délai raisonnable ou de délivrer des choses nouvelles libres de tout droit.

Si le vendeur fait droit à cette demande, le deuxième alinéa de l'article permet à l'acheteur qui a subi un préjudice d'obtenir des dommages-intérêts.

Si le vendeur ne fait pas droit à cette demande, l'acheteur peut déclarer la résolution du contrat et obtenir des dommages-intérêts s'il résulte des droits ou de la prétention du tiers une contravention essentielle au contrat. S'il n'y a pas contravention essentielle au contrat ou s'il n'use pas de son droit de résolution, l'acheteur est en droit d'exiger des dommages-intérêts.

oder gehemmt werden kann und die nur verlängert werden kann, sofern der Käufer an ihrer Einhaltung infolge Täuschung durch den Verkäufer gehindert worden ist.

Die Lage ist allerdings etwas anders, wenn er es nach der Anzeige unterläßt, den Kaufpreis für die Sache zu entrichten. Dann gibt er durch die bloße Nichtzahlung seine Absicht zu erkennen, die Zahlung zu verweigern. Unternimmt er jedoch ein Jahr lang nichts, so muß er das Recht, Aufhebung des Vertrages zu erklären, verlieren: Die Aufhebung träfe den Verkäufer zu schwer. Er kann nicht einmal mehr Nachbesserung oder Lieferung einer vertragsgemäßen Sache verlangen; der Verkäufer könnte die Herstellung der Sache oder seine Tätigkeit eingestellt haben. Er kann dagegen sein Recht einredeweise gegen eine Zahlungsklage geltend machen, indem er eine Preisminderung oder Schadenersatz verlangt.

Abschnitt II

Aushändigung von Urkunden

Dieser Abschnitt ist aus den bereits dargelegten Gründen außerordentlich kurz (s. oben, Teil 1, II).

Artikel 50 bestimmt lediglich, daß der Verkäufer, sofern er verpflichtet ist, dem Käufer Urkunden auszuhändigen, die sich auf die Sache beziehen, dieser Pflicht in dem Zeitpunkt und an dem Ort nachkommen muß, die durch den Vertrag oder die Gebräuche bestimmt werden.

Für den Fall einer Verletzung dieser Verpflichtung beschränkt sich *Artikel 51* darauf, bei verspäteter Aushändigung von Urkunden oder bei Aushändigung an einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Ort auf die Rechtsfolgen der Artikel 24 bis 32, bei Aushändigung von Urkunden, die nicht denen entsprechen, die hätten ausgehändigt werden müssen, auf die Artikel 41 bis 49 zu verweisen.

Eine genauere Regelung erschien nicht möglich, da das Gesetz einerseits die Import- und Exportgeschäfte in ihren Einzelheiten nicht regeln kann und da andererseits im Geschäftsleben die Urkunden und die Folgen, die sich aus ihrer Nichtaushändigung ergeben können, zu mannigfaltig sind.

Abschnitt III

Übertragung des Eigentums

Artikel 52 wiederholt nicht noch einmal den in Artikel 18 bereits aufgestellten Grundsatz, wonach der Verkäufer verpflichtet ist, das Eigentum nach Maßgabe des Vertrages zu übertragen. Er geht jedoch darüber hinaus: Er sichert dem Käufer ein von Rechten oder Ansprüchen Dritter freies Eigentum, sofern nicht der Käufer eingewilligt hat, die mit einem Recht oder einem Anspruch belastete Sache anzunehmen.

Infolgedessen hat der Käufer, der sich unversehens einem Recht oder einem Anspruch eines Dritten gegenübersieht, dies dem Verkäufer anzuzeigen und ihn aufzufordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen oder ihm andere, von Rechten Dritter freie Sachen zu liefern.

Kommt der Verkäufer dieser Aufforderung nach, so kann der Käufer, wenn er einen Schaden erlitten hat, nach Absatz 2 Schadenersatz verlangen.

Kommt der Verkäufer dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Käufer die Aufhebung des Vertrages erklären und Schadenersatz verlangen, sofern sich aus den Rechten oder Ansprüchen des Dritten eine wesentliche Vertragsverletzung ergibt. Liegt keine wesentliche Vertragsverletzung vor, oder macht er von seinem Recht auf Aufhebung nicht Gebrauch, so ist der Käufer berechtigt, Schadenersatz zu fordern.

Ces diverses dispositions semblent donc assurer d'une manière satisfaisante les droits de l'acheteur. Cependant, il importe là encore, que les situations soient clarifiées assez rapidement. Le quatrième alinéa de l'article décide donc que l'acheteur est déchu du droit de déclarer la résolution du contrat s'il n'a pas adressé au vendeur la dénonciation requise par l alinéa 1 dans un délai raisonnable à partir du moment où il a constaté ou aurait dû constater le droit ou la prétention d'un droit du tiers sur la chose.

Comparable à l'article 34, *l'article 53* décide que les droits reconnus à l'acheteur par l'article précédent excluent tous autres moyens fondés sur le fait que le vendeur a manqué à son obligation de transférer la propriété de la chose ou que celle-ci fait l'objet d'un droit d'une prétention d'un tiers. Il convenait, en effet, d'exclure la possibilité, que l'article 8 aurait pu réserver à l'acheteur, d'invoquer les règles d'un droit national prévoyant la nullité de la vente de la chose d'autrui.

Section IV

Autres obligations du vendeur

L'article 54, dans ses deux alinéas, pose des règles très simples pour deux obligations particulières qui peuvent incomber au vendeur: expédier la chose ou faciliter la souscription par l'acheteur d'une assurance de transport.

L'article 55 se borne à soumettre au régime général des sanctions les contraventions aux obligations du vendeur autres que celles visées aux articles 20 à 53. L'acheteur a toujours droit à l'exécution de l'obligation et à des dommages-intérêts. Il peut aussi, en cas de contravention essentielle, déclarer la résolution du contrat pourvu qu'il le fasse dans un bref délai.

Chapitre IV

Obligations de l'acheteur

L'article 56 énonce les deux grandes obligations de l'acheteur: payer le prix et prendre livraison de la chose dans les conditions prévues au contrat et à la loi. Ces obligations posent beaucoup moins de problèmes que celles du vendeur.

Section I

Paiement du prix

Cette section régit successivement la fixation du prix, la date et le lieu du paiement, et les sanctions du défaut de paiement.

A. Fixation du prix

L'article 57 de la loi uniforme règle la détermination du prix. Celle-ci ne donnera lieu à aucune difficulté lorsque le prix est indiqué au contrat, directement ou même par référence, par exemple à des barèmes.

Il se peut, cependant, que les parties soient restées muettes en ce qui concerne le prix. Un tel silence n'est pas exceptionnel. Il est même courant dans certains domaines où les vendeurs publient et distribuent des catalogues et où les bulletins de commandes ne répètent pas les prix.

Dans une telle hypothèse, la règle posée par l'article 57 s'appliquera sans difficulté: l'acheteur est tenu de payer le prix habituellement pratiqué par le vendeur lors de la conclusion du contrat.

Diese Vorschriften dürften in befriedigender Weise die Rechte des Käufers sichern. Es erscheint jedoch auch hier erforderlich, daß die Lage möglichst schnell geklärt wird. Absatz 4 bestimmt daher, daß der Käufer das Recht verliert, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn er dem Verkäufer die in Absatz 1 bezeichnete Anzeige nicht innerhalb angemessener Frist nach dem Zeitpunkt übersandt hat, in dem ihm das dem Dritten zustehende oder von diesem beanspruchte Recht an der Sache oder auf die Sache zur Kenntnis gelangt ist oder hätte zur Kenntnis gelangen müssen.

Vergleichbar mit Artikel 34, bestimmt *Artikel 53*, daß die dem Käufer nach dem vorhergehenden Artikel zustehenden Rechte alle anderen Rechte ausschließen, die darauf gestützt werden, daß der Verkäufer seiner Pflicht zur Verschaffung des Eigentums an der Sache nicht nachgekommen ist, oder daß ein Recht eines Dritten an der Sache oder auf die Sache besteht oder ein Dritter ein solches Recht beansprucht. Es erschien zweckmäßig, die dem Käufer nach Artikel 8 vielleicht vorbehaltene Möglichkeit auszuschließen, sich auf Regeln eines innerstaatlichen Rechts zu berufen, die zur Nichtigkeit des Verkaufs der Sache eines anderen führen.

Abschnitt IV

Sonstige Pflichten des Verkäufers

Artikel 54 stellt in seinen beiden Absätzen sehr einfache Regeln für zwei besondere Pflichten auf, die dem Verkäufer obliegen können: die Sache zu versenden oder dem Käufer den Abschluß einer Transportversicherung zu erleichtern.

Artikel 55 beschränkt sich darauf, für die Verletzung anderer als der von den Artikeln 20 bis 53 erfaßten Verpflichtungen die allgemeinen Rechtsfolgen vorzusehen. Der Käufer hat immer das Recht, Erfüllung des Vertrages oder Schadenersatz zu verlangen. Bei wesentlicher Vertragsverletzung kann er auch die Aufhebung des Vertrages erklären, sofern er dies innerhalb kurzer Frist tut.

Kapitel IV

Pflichten des Käufers

Artikel 56 enthält die beiden Hauptpflichten des Käufers: den Kaufpreis zu zahlen und die Sache nach Maßgabe des Vertrages und des Gesetzes abzunehmen. Diese Pflichten werfen weniger Probleme auf als die des Verkäufers.

Abschnitt I

Zahlung des Preises

Dieser Abschnitt behandelt nacheinander die Festsetzung des Preises, Zeit und Ort der Zahlung sowie die Rechtsfolgen der Nichtzahlung.

A. Festsetzung des Preises

Artikel 57 des Einheitlichen Gesetzes regelt die Bestimmung des Preises. Diese gibt keinen Anlaß zu Schwierigkeiten, sofern der Preis im Vertrag angegeben ist, sei es unmittelbar oder durch Verweisung, etwa auf Preislisten.

Es kann jedoch sein, daß die Parteien über den Preis geschwiegen haben. Ein solches Schweigen ist kein Ausnahmefall. Es ist in manchen Branchen sogar üblich, wo die Verkäufer Kataloge drucken und verteilen und die Auftragsformulare die Preise nicht wiederholen.

In einem solchen Fall findet der Grundsatz des Artikels 57 ohne Schwierigkeit Anwendung: Der Käufer hat den Preis zu zahlen, den der Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertrages allgemein gefordert hat.

Cette règle est utile. Elle impose à l'acheteur de payer la marchandise au prix du vendeur, même si les prix sont supérieurs à ce qu'il attendait, par exemple parce qu'il avait consulté un catalogue périmé. Il n'appartenait qu'à lui de se renseigner au besoin avant de conclure le contrat ou de passer une commande. D'autre part, la règle renvoie au prix (éventuellement au prix à terme) pratiqué lors de la conclusion du contrat et non lors de la délivrance: c'est la règle qui découle des principes généraux du droit normalement admis en Europe.

Une dernière hypothèse doit cependant être envisagée: c'est la vente sans prix déterminé directement ou par référence et portant sur des choses pour lesquelles il n'y a pas de prix habituellement pratiqué par le vendeur (tableaux, estampes etc....). Il faut alors admettre, à défaut de circonstances particulières, que le contrat de vente n'a pas pu se former, même si la correspondance de l'une ou de l'autre des parties contient une formule excessive telle que: « je suis acquéreur » ou « je vous vends ». Autant, en effet, il est nécessaire de ne pas permettre à un acheteur de se dégager de mauvaise foi d'un contrat qu'il a voulu conclure, autant il semble impossible à défaut de prix habituellement pratiqué par le vendeur de soumettre un acheteur au prix qui serait fixé unilatéralement par celui-ci ou même à un prix qui serait arbitré par un juge ou un arbitre, à moins que les circonstances ne fassent apparaître que les parties ont accepté ce mode de détermination du prix.

L'article 58 ne pose pas de problème, il se borne à préciser que, lorsque le prix est fixé d'après le poids de la chose, c'est le poids net qui, en cas de doute, détermine le prix.

On remarquera qu'aucun article de la loi uniforme n'est relatif à la monnaie de paiement ni aux restrictions apportées aux paiements internationaux. Ces problèmes n'ont naturellement pas échappé aux rédacteurs de la loi uniforme; il leur a semblé cependant que celle-ci ne pouvait y apporter aucune contribution.

La détermination de la monnaie de paiement sera normalement le fait des parties elles-mêmes. S'il pouvait y avoir un doute, il faudrait s'en rapporter aux usages ou, subsidiairement, présumer que le prix est payable dans la monnaie du vendeur, puisque le prix est en principe payable chez ce dernier (article 59).

D'autre part, il a semblé aux rédacteurs de la loi qu'il était impossible ou inutile de poser des règles qui tiennent compte des règlementations nationales des paiements internationaux, en particulier des contrôles des changes.

Tenu de payer le prix, l'acheteur est certainement tenu de se procurer les devises nécessaires et d'accomplir à cette fin toutes les démarches que lui impose telle ou telle règlementation. La formule même de l'article 69, selon laquelle l'acheteur doit prendre les mesures prévues par le contrat en vue de préparer le paiement du prix, ne laisse aucun doute à cet égard. Mais la variété et la variabilité des règlementations nationales interdisent toute règle plus précise.

Si en définitive la règlementation des changes ne permet pas à l'acheteur de procéder au paiement, le vendeur peut évidemment déclarer la résolution de la vente et, hors les circonstances visées à l'article 74, il peut obtenir des dommages-intérêts.

Diese Regel erscheint nützlich. Sie legt dem Käufer die Pflicht auf, für die Waren den Preis des Verkäufers zu zahlen, auch wenn die Preise höher sind als er erwartet hat, etwa weil er in einem alten Katalog nachgeschlagen hat. Es ist seine Sache, sich vor Abschluß des Vertrages oder vor Auftragserteilung zu unterrichten. Andererseits verweist die Regel auf den Preis (gegebenenfalls ein Terminpreis) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und nicht der Lieferung; das ist eine Regelung, die sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Europa ergibt.

Ein letzter Fall muß noch ins Auge gefaßt werden: der Kauf von Sachen ohne unmittelbar oder mittelbar bestimmten Preis, für die es keinen gewöhnlicherweise vom Verkäufer geforderten Preis gibt (Bilder, Stiche usw.). Man wird hier mangels besonderer Umstände annehmen müssen, daß ein Kaufvertrag nicht zustande gekommen ist, auch wenn in der Korrespondenz die eine oder andere Partei so deutliche Wendungen gebraucht hat wie „ich erwerbe von Ihnen" oder „ich verkaufe Ihnen". So sehr es notwendig erscheint, einem böswilligen Käufer nicht zu gestatten, sich einem Vertrag, den er hat schließen wollen, zu entziehen, so geht es doch andererseits nicht, mangels eines vom Verkäufer gewöhnlich geforderten Preises den Käufer einem Preis zu unterwerfen, den der Verkäufer einseitig und willkürlich festsetzt oder selbst einem Preis, der vom Gericht oder Schiedsgericht festgesetzt würde, wenn die Umstände nicht erkennen lassen, daß die Parteien diese Art der Preisfestsetzung gewollt haben.

Artikel 58 bietet keine Probleme; er beschränkt sich darauf, festzustellen, daß der Preis sich im Zweifel nach dem Nettogewicht bestimmt, sofern er nach dem Gewicht der Sache festzusetzen ist.

Es ist zu erwähnen, daß sich kein Artikel des Einheitlichen Gesetzes mit der Währung, in der der Preis zu zahlen ist, oder mit Beschränkungen des internationalen Zahlungsverkehrs befaßt. Natürlich sind diese Probleme von den Verfassern des Einheitlichen Gesetzes nicht übersehen worden; sie glaubten jedoch, zu ihrer Lösung nichts beitragen zu können.

Die Parteien bestimmen normalerweise selbst die Währung, in der Zahlung zu leisten ist. Erhebt sich insoweit ein Zweifel, so muß man auf die Gebräuche zurückgreifen oder hilfsweise annehmen, daß der Kaufpreis in der Währung des Verkäufers zu zahlen ist, da der Preis grundsätzlich an dessen Niederlassung zu zahlen ist (Artikel 59).

Im übrigen schien es den Verfassern des Gesetzes weder möglich noch sinnvoll, Vorschriften zu schaffen, die den nationalen Regelungen des internationalen Zahlungsverkehrs, insbesondere der Devisenbewirtschaftung, Rechnung tragen.

Da der Käufer den Preis zahlen muß, ist er sicherlich gehalten, sich die notwendigen Devisen zu beschaffen und zu diesem Zwecke alle Schritte zu unternehmen, die ihm diese oder jene Regelung auferlegt. Schon die Formulierung des Artikels 69, nach der der Käufer die im Vertrag vorgesehenen vorbereitenden Maßnahmen zur Zahlung des Kaufpreises treffen muß, läßt darüber keinen Zweifel. Aber die Verschiedenheit und der häufige Wechsel der nationalen Regelungen schließen jede genauere Bestimmung aus.

Wenn schließlich die Regelung des Devisenverkehrs dem Käufer nicht gestattet, Zahlung zu leisten, kann der Verkäufer offenbar die Aufhebung des Vertrages erklären und, falls die Voraussetzungen des Artikels 74 vorliegen, Schadenersatz verlangen.

B. Lieu et date du paiement

L'article 59 adopte le principe selon lequel le paiement du prix doit s'effectuer à l'établissement ou à la résidence du vendeur. Cependant, lorsque le paiement doit être fait contre remise de la chose ou des documents, il prévoit le paiement au lieu de cette remise.

Le second alinéa de l'article pose une règle simple et équitable pour le cas où le vendeur change d'établissement après la conclusion du contrat. C'est au lieu de son nouvel établissement que le paiement doit être effectué. Mais, si les frais du paiement s'en trouvent augmentés, le vendeur devra supporter cette augmentation.

L'article 60, comparable à l'article 20, prévoit que, lorsque la date du paiement a été fixée par les parties ou résulte des usages, l'acheteur devra payer à cette date sans que le vendeur ait besoin de procéder à aucune formalité.

C. Sanction du défaut de paiement

Ces sanctions ont été construites sur un schéma s'inspirant directement de celui qui a été admis pour l'obligation de délivrance à la charge du vendeur.

En premier lieu, *l'article 61* pose le principe selon lequel, si l'acheteur ne paie pas le prix dans les conditions fixées par le contrat et la loi, le vendeur est en droit d'exiger de lui l'exécution de son obligation.

On remarquera, qu'en l'espèce, ce principe n'est pas, même implicitement, soumis à la réserve de l'article 16. Certaines juridictions se refusent à ordonner l'exécution en nature d'une obligation de faire, mais non pas, bien entendu, de celle de payer un prix.

Le principe comporte pourtant une exception prévue à l'alinéa 2. Celui-ci, comparable à l'article 25, interdit au vendeur d'exiger de l'acheteur le paiement du prix lorsqu'une vente compensatoire est conforme aux usages et raisonnablement possible.

L'article 62 répond à la question de savoir si le vendeur peut déclarer la résolution du contrat. La réponse varie selon que le défaut de paiement à la date déterminée constitue ou non une contravention essentielle. Les différentes règles posées par l'article ne sont que l'application du système général prévu par la loi uniforme.

On remarquera que l'article 62 ne contient pas de dispositions réciproques de celles qui figurent aux alinéas 2 et 3 de l'article 26: il ne prévoit pas expressément les hypothèses où l'acheteur en retard dans le paiement interpelle le vendeur sur l'exercice de son option ou procède au paiement avant que le vendeur n'ait exercé son option. Ce silence s'explique par le fait qu'un paiement peut normalement s'effectuer beaucoup plus vite que la délivrance d'une marchandise ou d'une chose. Pourtant, ces dispositions réciproques peuvent éventuellement être sous-entendues. A plus forte raison faut-il sous-entendre un principe réciproque de celui posé à l'article 26, alinéa 4: le vendeur qui choisit de se faire payer et qui échoue dans sa diligence retrouve évidemment la possibilité de déclarer la résolution du contrat.

L'article 63 ajoute pour le vendeur la possibilité de réclamer des dommages-intérêts, que le contrat ait ou non été résolu.

L'article 64, comparable à l'article 24, alinéa 3, interdit à l'acheteur d'obtenir du juge ou d'un arbitre un délai de grâce pour le paiement du prix.

B. Zeit und Ort der Zahlung

Artikel 59 übernimmt den Grundsatz, nach welchem die Zahlung des Kaufpreises am Ort der Niederlassung oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verkäufers erfolgen muß. Ist jedoch die Zahlung gegen Aushändigung der Sache oder von Urkunden zu leisten, so sieht er Zahlung am Ort dieser Aushändigung vor.

Absatz 2 enthält eine einfache und billige Regel für den Fall, daß der Verkäufer die Niederlassung nach Vertragsschluß wechselt. Die Zahlung muß dann am Ort seiner neuen Niederlassung geleistet werden. Erhöhen sich dadurch die Kosten der Zahlung, so muß der Verkäufer die Mehrkosten tragen.

Artikel 60, vergleichbar mit Artikel 20, sieht, wenn der Zeitpunkt der Zahlung von den Parteien festgesetzt ist oder sich aus den Gebräuchen ergibt, vor, daß der Käufer zu diesem Zeitpunkt zahlen muß, ohne daß der Verkäufer irgendwelche Formalitäten zu erfüllen braucht.

C. Rechtsfolgen der Nichtzahlung

Die Rechtsfolgen sind nach einem Schema aufgebaut, das sich unmittelbar dem für die Lieferungspflicht des Verkäufers anschließt.

In erster Linie stellt *Artikel 61* den Grundsatz auf, daß der Verkäufer das Recht hat, vom Käufer, der den Preis nicht nach Maßgabe des Vertrages und des Gesetzes zahlt, Erfüllung zu verlangen.

Wie man sieht, ist dieser Grundsatz im vorliegenden Fall nicht einmal stillschweigend dem Vorbehalt des Artikels 16 unterworfen. Manche Gerichte mögen die Verurteilung zur Erfüllung im Falle einer geschuldeten Handlung verweigern, sie verweigern aber selbstverständlich niemals die Verurteilung zur Zahlung eines Kaufpreises.

Immerhin enthält Absatz 2 eine Ausnahme von diesem Grundsatz. Die Vorschrift, die mit Artikel 25 verglichen werden kann, untersagt dem Verkäufer, vom Käufer die Zahlung des Kaufpreises zu verlangen, wenn ein Deckungskauf den Gebräuchen entspricht und zumutbarerweise möglich ist.

Artikel 62 beantwortet die Frage, ob der Verkäufer die Aufhebung des Vertrages erklären kann. Die Antwort hängt davon ab, ob die Nichtzahlung zum festgesetzten Zeitpunkt eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder nicht. Die Alternativen, die der Artikel enthält, entsprechen dem allgemeinen System des Einheitlichen Gesetzes.

Dabei ist festzustellen, daß Artikel 62 keine Bestimmungen enthält, die Artikel 26 Abs. 2 und 3 entsprechen; der Fall, daß der säumige Käufer den Verkäufer auffordert, sein Wahlrecht auszuüben, oder daß er selbst Zahlung leistet, bevor der Verkäufer das Wahlrecht ausgeübt hat, ist nicht ausdrücklich geregelt. Dieses Schweigen erklärt sich daraus, daß eine Zahlung normalerweise schneller geleistet werden kann als die Lieferung einer Ware oder einer Sache. Allerdings können entsprechende Regeln möglicherweise im Wege der Auslegung angenommen werden. Dies gilt erst recht für Artikel 26 Abs. 4: Der Verkäufer, der sich entschließt, Zahlung zu fordern, diese jedoch nicht erhält, muß die Möglichkeit haben, nunmehr die Aufhebung des Vertrages zu erklären.

Artikel 63 eröffnet zusätzlich die Möglichkeit für den Verkäufer, Schadenersatz zu fordern, gleichviel, ob der Vertrag aufgehoben ist oder nicht.

Artikel 64, vergleichbar Artikel 24 Abs. 3, schließt aus, daß der Käufer vom Gericht oder Schiedsgericht eine zusätzliche Frist für die Zahlung des Kaufpreises verlangen kann.

Section II

Prise de livraison

La prise de livraison est, pour l'acheteur, la diligence complémentaire de celle que constitue, pour le vendeur, la délivrance. *L'article 65* impose à l'acheteur des obligations réciproques de celles du vendeur en ce domaine.

L'acheteur doit, en premier lieu, faire en sorte que le vendeur puisse exécuter son obligation. Il doit donc « accomplir les actes nécessaires pour que la remise de la chose soit possible »: éventuellement, par conséquent, il devra être présent pour les opérations de mesurage ou de contrôle qui seraient prévues en vue de la délivrance.

D'autre part, lorsqu'il a ainsi permis au vendeur d'accomplir son obligation de délivrance, l'acheteur doit encore « retirer » la chose, c'est-à-dire, éventuellement, débarrasser l'usine ou le chantier du vendeur, si la délivrance s'est faite à l'établissement de celui-ci, ce qui est d'ailleurs de règle en vertu de l'article 23.

L'article 66 édictant les sanctions de l'obligation de prise de livraison, serait une application pure et simple de la distinction habituelle entre les contraventions essentielles et les contraventions non essentielles au contrat, s'il n'assimilait à une contravention essentielle le fait par l'acheteur de ne pas prendre livraison dans des conditions donnant au vendeur de justes sujets de craindre que le prix ne soit pas payé.

La passivité de l'acheteur peut, en effet, dans certains cas, ne pas causer au vendeur une gêne considérable, mais elle peut aussi, en présence de certaines circonstances, révéler son intention de méconnaître le contrat et de ne pas payer le prix. Lorsque le vendeur a de justes sujets de craindre qu'il en soit ainsi, il peut résoudre le contrat. Si, par la suite, l'acheteur prétend que le vendeur s'est à tort prévalu de la disposition et que la résolution qu'il a déclarée est abusive, il pourra, bien entendu, exiger une nouvelle exécution du contrat et obtenir des dommages-intérêts d'un juge ou d'un arbitre, ou se contenter de dommages-intérêts.

L'article 67 règle le cas particulier de la vente à spécification.

L'article 68 qui permet au vendeur d'obtenir des dommages-intérêts en cas de défaut de prise de livraison par l'acheteur ou en cas de défaut de spécification, ne semble pouvoir poser aucun problème.

Section III

Autres obligations de l'acheteur

L'article 69 prévoit, à titre de complément de l'obligation de payer le prix, que l'acheteur doit prendre les mesures prévues par le contrat, par les usages ou par la règlementation en vigueur, en vue de préparer ou garantir le paiement du prix, telle que l'acceptation d'une lettre de change, l'ouverture d'un crédit documentaire ou la dation d'une caution bancaire.

L'article 70 se borne à appliquer le système habituel de sanctions aux obligations de l'acheteur autres que celles visées aux sections I et II du chapitre, qu'elles résultent de l'article 69, ou simplement du contrat ou des usages.

Chapitre V

Dispositions communes aux obligations du vendeur et de l'acheteur

Ce chapitre comporte six sections relatives à la concomitance entre la délivrance de la chose et le paiement du prix, à l'exonération possible de l'une des parties, à

Abschnitt II

Abnahme

Die Abnahme durch den Käufer ist das Gegenstück der Lieferung durch den Verkäufer. *Artikel 65* stellt für den Käufer Pflichten auf, die denen des Verkäufers auf diesem Gebiet entsprechen.

Der Käufer muß sich in erster Linie so verhalten, daß der Verkäufer seine Pflicht erfüllen kann. Er muß also „alle erforderlichen Handlungen vornehmen, um dem Verkäufer die Aushändigung der Sache zu ermöglichen"; er sollte deshalb beim Messen und bei der Prüfung zugegen sein, sofern sie für die Lieferung vorgesehen sind.

Ferner muß der Käufer, wenn er so dem Verkäufer diese Art der Lieferung gestattet hat, die Sache „an sich nehmen", d. h. gegebenenfalls aus der Fabrik oder von dem Bauplatz des Verkäufers abholen, wenn die Lieferung in dessen Niederlassung erfolgt, wie es sich aus Artikel 23 ergibt.

Artikel 66, der die Rechtsfolgen der Abnahmepflicht regelt, wäre eine schlichte Übernahme des Systems der wesentlichen und der unwesentlichen Vertragsverletzung, wenn er nicht der wesentlichen Vertragsverletzung den Fall gleichstellte, daß die Nichtabnahme durch den Käufer dem Verkäufer berechtigten Anlaß zu der Befürchtung gibt, daß der Preis nicht gezahlt werde.

Die Untätigkeit des Käufers bringt nämlich in manchen Fällen den Verkäufer nicht nur in beträchtliche Verlegenheit, sondern ist unter gewissen Umständen auch ein Hinweis auf dessen Absicht, den Vertrag nicht einzuhalten und den Preis nicht zu zahlen. Hat der Verkäufer berechtigten Anlaß zu dieser Befürchtung, so kann er die Aufhebung des Vertrages erklären. Meint der Käufer, der Verkäufer habe sich zu Unrecht auf diese Bestimmung gestützt und habe mißbräuchlich die Aufhebung des Vertrages erklärt, so kann er nunmehr Erfüllung des Vertrages fordern und vor Gericht oder einem Schiedsgericht Schadenersatz verlangen, oder sich auch nur mit Schadenersatz begnügen.

Artikel 67 regelt den besonderen Fall des Spezifikationskaufs.

Artikel 68, der dem Verkäufer gestattet, Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Pflicht zur Abnahme oder zur Spezifikation zu verlangen, dürfte keine Probleme aufwerfen.

Abschnitt III

Sonstige Pflichten des Käufers

Artikel 69 sieht in Ergänzung der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises vor, daß der Käufer die nach dem Vertrag, den Gebräuchen oder den geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung oder Sicherung der Kaufpreiszahlung trifft, wie etwa Wechsel anzunehmen, ein Dokumenten-Akkreditiv zu eröffnen oder eine Bank-Sicherheit zu stellen.

Artikel 70 beschränkt sich darauf, das übliche System von Rechtsfolgen auch auf andere Pflichten des Käufers als die in den Abschnitten I und II behandelten anzuwenden, gleichviel, ob sie sich aus Artikel 60 oder nur aus dem Vertrag oder den Gebräuchen ergeben.

Kapitel V

Gemeinsame Bestimmungen für die Pflichten des Verkäufers und des Käufers

Dieses Kapitel umfaßt sechs Abschnitte über Lieferung der Sache und Zahlung des Preises Zug um Zug, mögliche Haftungsbefreiung der Parteien, ergänzende Vor-

des règles complémentaires en matière de résolution et de dommages-intérêts, aux frais occasionnés par la chose et à la garde de celle-ci.

Section I

Concomitance entre la délivrance de la chose et le paiement du prix

L'article 71 pose d'abord le principe selon lequel le paiement du prix doit être concomitant à la délivrance de la chose, sous réserve des stipulations des parties, fréquentes d'ailleurs. Telle est, semble-t-il, la règle naturelle des ventes, reconnue expressément ou implicitement par presque tous les systèmes juridiques.

A ce principe, l'article 71 ajoute pourtant immédiatement une nuance: l'acheteur n'est pas tenu de payer le prix avant d'avoir eu la possibilité d'examiner la chose.

De ce principe de concomitance, *l'article 72* dégage une conséquence dans le cas où le contrat implique un transport de la chose et lorsque la délivrance, en vertu de l'article 19, alinéa 2, se réalise par la remise de la chose au transporteur. Dans un tel cas, le vendeur peut différer l'expédition jusqu'au moment du paiement du prix. Il peut également, s'il le préfère, autoriser l'expédition, mais y procéder dans des conditions telles qu'il conserve le droit de disposer de la chose en cours de voyage. Il peut encore, dans ce dernier cas, exiger que la chose ne soit remise à l'acheteur au lieu de destination que contre paiement du prix, cependant que l'acheteur, de son côté, a la possibilité de faire examiner la chose en ce lieu de destination avant de procéder au paiement.

A cette dernière réserve, directement inspirée de la seconde phrase de l'article 71, l'alinéa 2 apporte pourtant une exception dans le cas où le contrat prévoit la vente contre documents. Conformément aux usages, l'acheteur doit alors payer le prix contre remise des documents, alors même qu'il n'a pas eu la possibilité d'examiner la chose.

L'article 73, qui permet à chacune des parties de différer l'exécution de ses obligations toutes les fois que la situation économique de l'autre partie s'est révélée postérieurement au contrat si difficile qu'il y a de justes sujets de craindre que cette dernière n'exécute pas une partie essentielle de ses obligations, est encore à classer parmi les mesures de sécurité qui sont accordées aux contractants par la loi uniforme. Il semblait nécessaire d'accorder cette sécurité à chacune des parties. On ne peut raisonnablement imposer au vendeur de se déssaisir de la marchandise lorsqu'il a de justes sujets de craindre de ne pas être payé, ni obliger un acheteur à poursuivre des paiements qui lui apparaissent ne pas devoir lui obtenir la délivrance de la chose. Des règles semblables ou comparables se retrouvent d'ailleurs dans la plupart des systèmes nationaux.

Là encore, on peut *a priori* craindre qu'une des parties n'abuse de la règle législative; il faut répéter qu'une partie de mauvaise foi trouverait un autre prétexte, mais qu'il appartiendrait au juge ou à l'arbitre d'apprécier son comportement.

On remarquera que les parties ne doivent être protégées par ce moyen spécial que contre les aléas inhérents à la situation de l'autre partie qui apparaissent après la conclusion du contrat. Si, par exemple, un vendeur a accepté, lors de la conclusion du contrat, de faire crédit à un acheteur qu'il serait déjà en difficulté, on ne doit lui accorder aucune protection particulière.

schriften über die Aufhebung des Vertrages, Schadenersatz, Kosten und Aufbewahrung der Sache.

Abschnitt I

Lieferung der Sache und Zahlung des Preises Zug um Zug

Artikel 71 stellt zunächst den Grundsatz auf, wonach die Zahlung des Preises Zug um Zug gegen Lieferung der Sache erfolgt, sofern nicht die Parteien — wie häufig — etwas anderes vereinbart haben. Dies dürfte die natürliche Regelung beim Kauf sein, die auch ausdrücklich oder stillschweigend fast alle Rechtsordnungen anerkennen.

Zu diesem Grundsatz fügt Artikel 71 jedoch sofort eine Präzisierung hinzu; der Käufer ist nicht verpflichtet, den Preis zu zahlen, bevor er Gelegenheit hatte, die Sache zu untersuchen.

Aus dem Grundsatz der Zug-um-Zug-Leistung entnimmt *Artikel 72* eine Folgerung für den Fall, daß nach dem Vertrag eine Beförderung der Sache erforderlich ist und die Lieferung nach Artikel 19 Abs. 2 durch Aushändigung der Sache an den Beförderer geschieht. In diesem Fall kann der Verkäufer die Absendung bis zur Zahlung des Preises aufschieben. Er kann auch, wenn er dies vorzieht, die Versendung in der Weise vornehmen, daß er während der Beförderung zur Verfügung über die Sache berechtigt bleibt. Er kann ferner in dem zuletzt genannten Fall verlangen, daß die Sache dem Käufer am Bestimmungsort nur gegen Zahlung des Preises ausgehändigt wird, wobei der Käufer seinerseits nicht verpflichtet ist, den Preis zu zahlen, bevor er Gelegenheit gehabt hat, die Sache zu untersuchen.

Von diesem letzten Vorbehalt, der sich unmittelbar aus Artikel 71 ergibt, macht jedoch Absatz 2 eine Ausnahme für den Kauf gegen Dokumente. Entsprechend den Gebräuchen muß der Käufer hier den Preis gegen Aushändigung der Dokumente zahlen, auch wenn er nicht Gelegenheit hatte, die Sache zu untersuchen.

Artikel 73, der den Parteien gestattet, die Erfüllung ihrer Pflichten aufzuschieben, wenn sich die wirtschaftliche Lage der anderen Partei nach dem Vertragsabschluß als so schwierig herausstellt, daß berechtigter Anlaß zu der Befürchtung besteht, die andere Partei werde einen wesentlichen Teil ihrer Pflichten nicht erfüllen, gehört noch zu den Schutzvorschriften, die das Einheitliche Gesetz den Vertragsparteien zubilligt. Es erschien erforderlich, diesen Schutz beiden Parteien zu gewähren. Man kann weder dem Verkäufer zumuten, seine Ware aus der Hand zu geben, wenn er berechtigten Anlaß zu der Befürchtung hat, sie werde nicht bezahlt werden, noch kann man den Käufer zu Zahlungen zwingen, die ihm nicht die Lieferung der Sache zu verschaffen scheinen. Ähnliche oder vergleichbare Regeln finden sich übrigens in den meisten nationalen Rechtsordnungen.

Auch hier könnte jemand a priori die Befürchtung äußern, daß die Parteien diese Vorschrift des Gesetzes mißbrauchen könnten. Dazu muß wieder gesagt werden, daß eine bösgläubige Partei immer einen Vorwand finden wird, den das Gericht oder Schiedsgericht im Einzelfall beurteilen muß.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Parteien durch diese Sonderleistung nur gegen Risiken geschützt werden müssen, die sich aus der Lage einer Partei ergeben, die erst nach dem Vertragsabschluß eingetreten ist. Hat etwa ein Verkäufer einem Käufer, der bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Schwierigkeiten war, Kredit eröffnet, ist ihm kein besonderer Schutz zu gewähren.

Le deuxième alinéa de l'article 73 prolonge dans un cas particulier la règle posée par le premier: si le vendeur a déjà expédié la chose lorsque se révèle la situation économique inquiétante de l'acheteur, il peut s'opposer à ce que la chose soit remise à ce dernier, quand bien même celui-ci détiendrait un document lui permettant de l'obtenir.

En revanche, si un tiers est porteur d'un connaissement ou d'un titre lui permettant d'obtenir la remise de la chose, c'est ce tiers qui, aux termes de l'alinéa 3, sera préféré au vendeur, à moins que le document ne contienne des réserves concernant les effets de sa transmission ou que le vendeur n'établisse que le porteur, en acquérant le document, avait agi sciemment au détriment du vendeur. La règle s'imposait, en vue de faciliter la circulation des connaissements et autres titres analogues. Il fallait cependant, comme le fait le texte, réserver l'hypothèse d'entente frauduleuse entre le porteur du titre et un porteur antérieur. C'est ce que fait le texte en employant les termes de la loi uniforme sur la lettre de change (Convention de Genève de 1930, article 17) fruit de longues discussions qu'il convenait de ne pas renouveler.

Artikel 73 Abs. 2 erweitert die durch Absatz 1 aufgestellte Regel noch für einen Sonderfall: Hat der Verkäufer die Sache bereits abgesandt, bevor sich die wirtschaftliche Lage des Käufers als beunruhigend herausstellt, so kann er sich der Auslieferung der Sache an den Käufer widersetzen, selbst wenn dieser bereits eine Urkunde innehaben sollte, die ihn berechtigt, die Sache zu verlangen.

Ist dagegen ein Dritter Inhaber eines Konnossements oder einer Urkunde, die ihn berechtigt, die Auslieferung der Sache zu verlangen, so wird nach Absatz 3 dessen Interesse dem des Verkäufers vorangestellt, sofern nicht die Urkunde Vorbehalte hinsichtlich der Wirkungen ihrer Übertragung enthält oder der Verkäufer nachweist, daß der Inhaber bei ihrem Erwerb bewußt zum Nachteil des Verkäufers gehandelt hat. Die Regelung war erforderlich, um den Umlauf von Konnossementen und anderer Papiere zu erleichtern. Man mußte aber, wie es im Text geschehen ist, den Fall des betrügerischen Zusammenwirkens zwischen dem Inhaber des Papiers und seinem Vorgänger vorbehalten. Der Text übernimmt insoweit den Wortlaut des Einheitlichen Gesetzes über den Wechsel (Genfer Übereinkommen von 1930, Artikel 17) ein Ergebnis langer Verhandlungen, die wiederaufzunehmen überflüssig erschien.

Section II

Exonération

L'article 74, disposition unique de cette section, est un des plus importants de la loi uniforme et un de ceux qui ont donné lieu aux plus longues discussions. Il semble qu'en définitive, ses trois paragraphes aient réussi à établir un régime équilibré.

L'article 74 concerne le problème qui se pose lorsque l'une des parties n'a pas exécuté une de ses obligations, mais qu'elle invoque des circonstances dont elle estime qu'elles l'excusent.

Il vise à répondre à la seule question de savoir si cette partie doit ou non des dommages-intérêts. Pour le reste, quelle que soit la cause qui explique cette inexécution, la partie victime de celle-ci possède toujours le droit de résoudre le contrat ou de réduire le prix, selon les modalités prévues par la loi.

A cette question de savoir quand une partie est dispensée de verser des dommages-intérêts, l'article 74 apporte une réponse qui s'inspire à la fois des formules classiques et de la volonté des parties: la partie en défaut n'est pas responsable si elle prouve que l'inexécution « est due à des circonstances que d'après les intentions des parties lors de la conclusion du contrat, elle n'était tenue ni de prendre en considération, ni d'éviter ou de surmonter ».

Il convient donc d'examiner si la partie en défaut devait, dans les intentions des parties lors de la conclusion du contrat, soit prendre en considération les circonstances qui ont empêché l'exécution pour en assumer le risque, soit faire le nécessaire pour que ces circonstances n'empêchent pas l'exécution de l'obligation (emploi d'un autre moyen de transport, recours à un autre fournisseur ou à une autre technique, dilligence supérieure, etc). Si elle n'assumait pas ces devoirs, elle est exonérée.

C'est donc la volonté des parties qu'on recherchera en premier lieu. Il ne sera pas rare de trouver celle-ci exprimée, en particulier dans des clauses appelées — parfois improprement — clauses d'irresponsabilité. A défaut de clause expresse, certains éléments pourront permettre de dégager l'intention réelle des parties à l'égard de la cause d'inexécution.

Abschnitt II

Befreiungen

Artikel 74, die einzige Bestimmung dieses Abschnitts, ist eine der wichtigsten des Einheitlichen Gesetzes und zugleich diejenige, welche Anlaß zu den längsten Diskussionen gegeben hat. Ihre drei Absätze dürften ein ausgewogenes System hergestellt haben.

Artikel 74 behandelt das Problem, das sich ergibt, wenn eine der Parteien ihre Pflichten nicht erfüllt hat, sich jedoch auf Umstände beruft, die sie ihrer Meinung nach entschuldigen.

Dabei soll ausschließlich die Frage beantwortet werden, ob diese Partei Schadenersatz schuldet. Im übrigen ist die andere Partei, was auch immer die Ursache für die Nichterfüllung ist, immer berechtigt, nach Maßgabe des Gesetzes die Aufhebung des Vertrages zu erklären oder den Preis herabzusetzen.

Die Frage, wann eine Partei nicht verpflichtet ist, Schadenersatz zu leisten, beantwortet Artikel 74 ebenso nach klassischem Konzept wie nach der Interessenlage der Parteien: Die säumige Partei haftet nicht, wenn sie beweist, daß die Nichterfüllung „auf Umständen beruht, die sie nach den Absichten der Parteien bei Vertragsabschluß weder in Betracht zu ziehen noch zu vermeiden oder zu überwinden verpflichtet war."

Man muß also prüfen, ob die säumige Partei nach dem Parteiwillen bei Vertragsabschluß entweder die Umstände, auf denen die Nichterfüllung beruht, im Sinne einer Übernahme dieses Risikos in Betracht ziehen mußte, oder ob sie verpflichtet war, alles zu tun um zu verhindern, daß diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen (etwa Einsatz eines anderen Beförderungsmittels, eines anderen Lieferanten oder einer anderen Technik, Anwendung größerer Sorgfalt usw.). Übernahm sie diese Pflichten nicht, so ist sie befreit.

Es ist also in erster Linie der Parteiwille zu erforschen. Man findet ihn nicht selten in Klauseln ausgedrückt, die — gelegentlich zu Unrecht — Haftungsausschlußklauseln genannt werden. Liegt ein ausdrücklich erklärter Wille nicht vor, so können sich die Absichten der Parteien hinsichtlich der Gründe für die Nichterfüllung dennoch aus den Umständen entnehmen lassen.

Il est pourtant possible que l'on ne puisse véritablement pas dégager sérieusement l'intention des parties à l'égard de la cause d'inexécution: il est possible, en effet, qu'elles n'aient nullement songé à celle-ci. Le second membre de phrase de l'alinéa premier indique comment le problème doit alors être résolu: à défaut d'intention des parties, « il faut rechercher les intentions qu'ont normalement des personnes raisonnables de même qualité placées dans une situation identique ».

C'est d'après ce critère, plus raisonnable que le critère des intentions fictives auquel on aurait pu songer, qu'il faut distinguer, parmi les circonstances qui s'opposent à l'exécution d'une obligation, celles dont le débiteur répond faute de ne pas les avoir évitées ou surmontées alors que les contractants normaux auraient prévu qu'il devait les éviter ou les surmonter, et celles dont il ne répond pas parce que les contractants normaux n'auriaent pas prévu qu'il ait à les éviter ou à les surmonter. C'est donc d'après des critères objectifs que le problème doit trouver sa solution, lorsqu'il est impossible de dégager l'intention réelle des parties.

Les problèmes que soulèvent les variations de prix n'ont pas échappé aux rédacteurs de la loi uniforme. Beaucoup ont pensé qu'une augmentation de prix ne pouvait constituer une cause d'exonération que si elle était liée à un bouleversement général des circonstances économiques. Il a semblé pourtant préférable de ne poser aucune règle particulière et de régir ce cas particulier par le principe posé à l'article 74, alinéa premier. Cette disposition pose des règles peut-être un peu complexes, mais qui semblent justes et qui, finalement, donneront lieu, semble-t-il, à moins d'incertitudes que la notion de force majeure (qu'on l'exprime en français ou en latin) ou celle d'*Act of God*.

Peut-être faut-il souligner que, dans l'hypothèse prévue à l'alinéa premier, des dommages-intérêts ne seront jamais dus, quelle que soit la nature de l'inexécution: l'exonération jouera même au cas de remise d'une chose non conforme au contrat, sauf stipulation contraire des parties, c'est même la raison pour laquelle le texte parle des « circonstances » qui ont entraîné l'inexécution, terme plus vague et plus général que le terme « d'obstacle » qui avait été employé dans l'article 85 du projet.

Les alinéas 2 et 3 de l'article 74 sont loin de donner lieu aux mêmes difficultés que l'alinéa 1. L'alinéa 2 décide simplement que, si les circonstances n'opposent à l'exécution d'une obligation qu'un obstacle temporaire, la partie en défaut sera cependant déchargée définitivement de son obligation si, par suite de l'ajournement de l'exécution, celle-ci se trouve si radicalement transformée qu'elle deviendrait l'exécution d'une obligation tout autre que celle qui avait été envisagée au contrat. L'alinéa 3 se borne à rappeler que l'article 74 concerne simplement la question des dommages-intérêts, mais non pas les autres droits donnés à une partie victime de l'inexécution des obligations de l'autre.

Es ist jedoch denkbar, daß sich ein Parteiwille für den Fall der Nichterfüllung nicht feststellen läßt; es kann sein, daß die Parteien hieran nicht gedacht haben. Absatz 1, letzter Halbsatz gibt an, wie dann das Problem zu lösen ist: In Ermangelung von Absichten der Parteien „sind die Absichten zugrunde zu legen, die vernünftige Personen in gleicher Lage gewöhnlich haben".

Nach diesem Kriterium, das sachgerechter ist als das Abstellen auf einen fiktiven Parteiwillen, woran man auch hätte denken können, sind die Umstände, welche die Erfüllung einer Pflicht hindern, zu unterteilen in solche, für die der Schuldner haftet, weil er sie nicht vermieden oder überwunden hat, obgleich normale Parteien diese Schwierigkeiten vorausgesehen hätten, und solche, für die er nicht haftet, weil normale Vertragsschließende sie nicht vorausgesehen hätten. Das Problem muß also nach objektiven Merkmalen gelöst werden, wenn es sich als unmöglich herausstellt, die wirkliche Absicht der Parteien zu ermitteln.

Die mit Preisänderungen zusammenhängenden Probleme sind den Verfassern des Einheitlichen Gesetzes dabei nicht entgangen. Viele haben gemeint, eine Preiserhöhung könne nur dann Anlaß zu einer Befreiung sein, wenn sie mit einer allgemeinen Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse verbunden wäre. Es erschien jedoch besser, keine Sondervorschrift hierfür zu schaffen und diesen Sonderfall nach dem Grundsatz des Artikels 74 Abs. 1 zu behandeln. Diese Bestimmung enthält Regeln, die vielleicht ein wenig kompliziert sind, aber gerecht und billig erscheinen und schließlich wohl weniger Anlaß zu Zweifeln geben als der Begriff der höheren Gewalt (mag man ihn nun französisch oder lateinisch ausdrücken) oder der des „Act of God".

Vielleicht sollte man hervorheben, daß unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 niemals Schadenersatz zu leisten ist, gleich welcher Art die Nichterfüllung ist: Die Befreiung tritt selbst dann ein, wenn eine nicht vertragsgemäße Sache ausgehändigt wird, es sei denn, die Parteien hätten ausdrücklich das Gegenteil vereinbart; deshalb spricht der Text von „Umständen", auf denen die Nichterfüllung beruht, ein Begriff, der viel unbestimmter und allgemeiner ist als der Ausdruck „Hindernis", den Artikel 85 des Entwurfs verwendet.

Die Absätze 2 und 3 des Artikels 74 geben bei weitem nicht Anlaß zu gleichen Schwierigkeiten wie Absatz 1. Absatz 2 bestimmt lediglich, daß die nicht leistende Partei, sofern die Umstände die Erfüllung ihrer Pflicht nur zeitweilig verhindern, endgültig von ihrer Pflicht befreit wird, wenn diese durch die Verzögerung so grundlegend verändert wird, daß sie eine völlig andere als die im Vertrag vorgesehene Verpflichtung darstellen würde. Absatz 3 erinnert lediglich daran, daß Artikel 74 sich nur auf die Frage des Schadenersatzes bezieht und die sonstigen Rechte der durch die Nichterfüllung geschädigten Vertragspartei unberührt läßt.

Section III

Règles complémentaires en matière de résolution

La section règle successivement les causes complémentaires de résolution et les effets de la résolution.

A. Causes complémentaires de résolution

Les articles 75 et 76 s'ajoutent à la liste des mesures préventives données aux parties (on en a déjà rencontrées aux articles 48, 66 et 73).

Abschnitt III

Ergänzende Vorschriften über die Aufhebung des Vertrages

Der Abschnitt behandelt nacheinander zusätzliche Aufhebungsgründe und die Wirkungen der Aufhebung.

A. Zusätzliche Aufhebungsgründe

Die Artikel 75 und 76 sind zu den Schutzvorschriften für die Parteien zu rechnen (andere sind in den Artikeln 48, 66 und 73 enthalten).

Selon *l'article 75,* alinéa premier, lorsque, dans les contrats à livraison successives, l'inexécution par l'une des parties des obligations relatives à une livraison donne à l'autre de justes sujets de craindre l'inexécution des obligations futures, cette dernière peut, dans un bref délai, déclarer la résolution du contrat. La règle semble s'imposer: à un vendeur qui a déjà procédé à certaines livraisons et n'en a pas reçu le prix, on ne peut évidemment pas imposer de continuer ses livraisons s'il a de justes sujets de craindre de ne pas être davantage payé pour celles-ci.

En revanche, la loi veut que la situation soit rapidement clarifiée: c'est dans un bref délai que devra être déclarée la résolution du contrat.

A cette règle principale, le deuxième alinéa de l'article ajoute un complément concernant l'acheteur. Celui-ci peut déclarer la résolution du contrat pour l'ensemble des livraisons futures, pour l'ensemble des livraison déjà reçues, ou pour l'ensemble des unes et des autres si, en raison de leur connexité, ces livraisons n'ont pas d'intérêt pour lui. Un droit réciproque n'est pas accordé au vendeur en cas de non-paiement à la différence d'une marchandise, une somme d'argent plus faible que celle que l'on attend conserve toujours son intérêt.

L'article 76 décide qu'une partie peut déclarer la résolution du contrat lorsqu'avant la date fixée pour l'exécution, il est manifeste qu'une partie commettra une contravention essentielle au contrat. La disposition évoque celle de l'article 48, mais cette dernière avait trait à la chose objet du contrat. Elle évoque également l'article 73, alinéa premier, mais ce texte envisageait l'hypothèse d'un changement dans la situation économique de l'une des parties, et il ne donnait à l'autre que la possibilité de suspendre l'exécution de son obligation. L'article 76, au contraire, est une disposition tout à fait générale. Il est inadmissible que l'une der parties reste liée par le contrat lorsque l'autre a, par exemple, déclaré d'une manière sérieuse qu'elle n'exécuterait pas une de ses obligations fondamentales, ou lorsqu'elle se comporte d'une manière telle qu'il soit manifeste qu'elle commettra une contravention essentielle au contrat.

L'article 77 ajoute que, lorsque le contrat est résolu en vertu de l'un des deux articles précédents, la partie qui a déclaré la résolution peut demander des dommages-intérêts.

B. Effets de la résolution

En affirmant que, par la résolution du contrat, les deux parties sont libérées de leurs obligations, sous réserve des dommages-intérêts qui peuvent être dus, *l'article 78,* alinéa premier, pose une règle qui s'impose et ne semble pouvoir donner lieu à difficulté.

Le second alinéa en déduit que la partie qui a exécuté le contrat totalement ou partiellement peut réclamer la restitution de ce qu'elle fourni et que, si les deux parties doivent procéder à des restitutions, celles-ci doivent s'opérer simultanément.

L'article 79, pose d'abord en principe, dans son alinéa premier, que l'acheteur perd son droit de déclarer la résolution lorsqu'il lui est impossible de restituer la chose dans l'état où il l'a reçue. Là encore, la règle est naturelle: la résolution suppose, en vertu de l'article précédent, une *restitutio* qui est devenue impossible lorsque la chose ne peut être restituée dans l'état où elle a été reçue.

Cependant, dans certains cas, la règle priverait injustement l'acheteur du droit de déclarer la résolution. C'est la raison pour laquelle le deuxième alinéa de l'article

Gibt nach *Artikel 75* Abs. 1 bei Verträgen über Sukzessivlieferungen die Nichterfüllung einer nur eine Lieferung betreffenden Pflicht durch eine Partei der anderen berechtigten Anlaß zu der Befürchtung, daß Pflichten in bezug auf künftige Lieferungen nicht erfüllt werden, so kann sie innerhalb kurzer Frist die Aufhebung des Vertrages erklären. Die Regel dürfte erforderlich sein: Einem Verkäufer, der schon mehrere Lieferungen erbracht, aber den Preis noch nicht erhalten hat, kann man sicherlich nicht zumuten, seine Lieferungen fortzusetzen, wenn er berechtigten Grund zu der Befürchtung hat, daß diese nicht bezahlt werden.

Das Gesetz verlangt aber, daß die Lage rasch geklärt wird; die Aufhebung des Vertrages muß daher innerhalb kurzer Frist erklärt werden.

Dieser Hauptregel fügt Absatz 2 eine Ergänzung für den Käufer hinzu. Dieser kann die Aufhebung des Vertrages für künftige Lieferungen, für bereits erhaltene Lieferungen oder für beide Arten von Lieferungen erklären, wenn diese wegen des zwischen ihnen bestehenden Zusammenhangs für ihn nicht von Interesse sind. Ein entsprechendes Recht wird dem Verkäufer im Falle der teilweisen Nichtzahlung nicht bewilligt, da auch eine geringere Geldsumme als die erwartete stets von Interesse bleibt.

Artikel 76 bestimmt, daß eine Partei den Vertrag vor dem für die Erfüllung festgesetzten Zeitpunkt aufheben kann, wenn es offensichtlich ist, daß die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird. Die Bestimmung erinnert an die des Artikels 48, die sich jedoch auf die Sache als Gegenstand des Vertrages bezieht. Sie erinnert auch an Artikel 73 Abs. 1, der jedoch den Fall einer Änderung in der wirtschaftlichen Lage einer der Parteien betrifft und der anderen nur ermöglicht, die Erfüllung ihrer eigenen Pflicht aufzuschieben. Artikel 76 dagegen ist eine Vorschrift ganz allgemeiner Art. Es geht nicht an, eine Partei an den Vertrag zu binden, wenn etwa die andere ernsthaft erklärt hat, sie werde eine ihrer wesentlichen Pflichten nicht erfüllen, oder wenn sich aus ihrem Verhalten offensichtlich ergibt, daß sie eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird.

Artikel 77 ergänzt, daß im Fall der Aufhebung des Vertrages nach einem der beiden vorhergehenden Artikel die Partei, welche die Aufhebung erklärt hat, Schadenersatz verlangen kann.

B. Wirkungen der Aufhebung

Mit der Feststellung, daß durch die Aufhebung des Vertrages beide Parteien vorbehaltlich einer etwaigen Schadenersatzpflicht von ihren Pflichten frei werden, stellt *Artikel 78* Abs. 1 eine notwendige Regel auf, die zu keinen Schwierigkeiten Anlaß geben dürfte.

Absatz 2 folgert daraus, daß die Partei, die den Vertrag ganz oder teilweise erfüllt hat, die Rückgabe des von ihr Geleisteten verlangen kann; sind beide Parteien zur Rückgewähr von Leistungen verpflichtet, so hat dies Zug um Zug zu geschehen.

Artikel 79 stellt in seinem Absatz 1 grundsätzlich fest, daß der Käufer sein Recht verliert, Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn es ihm unmöglich ist, die Sache in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat. Auch hier ist die Regel einleuchtend: Die Aufhebung bedingt nach dem vorhergehenden Artikel eine Rückgabe, die nicht mehr möglich ist, wenn die Sache nicht in dem Zustand zurückgegeben werden kann, in dem sie empfangen worden ist.

In manchen Fällen würde die Regel dem Käufer jedoch zu Unrecht das Recht nehmen, Aufhebung des Vertrages zu erklären. Deshalb fügt Absatz 2 eine Reihe von Aus-

apporte au premier une série d'exceptions. L'acheteur peut déclarer la résolution:

— si la chose ou une partie de la chose a péri ou est détériorée par suite du défaut même qui justifie la résolution;

— ou en conséquence de l'examen prescrit à l'article 38;

— ou encore si l'acheteur, avant la découverte du défaut de conformité, a consommé ou transformé une partie de la chose conformément à l'usage normal;

— ou si l'impossibilité de restituer la chose n'est pas due au fait de l'acheteur, mais à celui du vendeur ou à un cas fortuit;

— ou, enfin, si la détérioration ou la transformation est sans importance.

L'article 80 se borne à préciser que l'acheteur qui, en vertu de l'article 79, alinéa 1, a perdu le droit de déclarer la résolution du contrat, conserve tous les autres droits que lui reconnaît la loi.

L'article 81 dégage les conséquences logiques et justes de l'idée de *restitutio in integrum* inhérente à la résolution. Le vendeur qui restitue le prix doit aussi les intérêts de ce prix (dans le commerce surtout, l'argent est censé rendre toujours service); et l'acheteur doit l'équivalent de tout profit ou avantage qu'il a retiré de la chose, soit qu'il la restitue, soit qu'il se trouve dans l'impossibilité de la restituer et que néanmoins le contrat soit résolu.

Section IV

Règles complémentaires en matière de dommages-intérêts

Les dommages-intérêts font l'objet de dispositions différentes suivant que le contrat est maintenu ou résolu.

A. Dommages-intérêts au cas où le contrat n'est pas résolu

Lorsque le contrat est maintenu, les dommages-intérêts sont destinés à réparer les conséquences de l'exécution défectueuse.

L'article 82 adopte pour cette réparation le principe de l'évaluation du dommage *in concreto* sur le fondement de la perte subie ou du gain manqué par la partie victime de l'inexécution.

Cependant cette réparation trouve une limite dans le dommage que la partie en défaut aurait dû prévoir lors de la conclusion du contrat. La loi reprend à cet égard, une idée qui se trouve dans un grand nombre de législations. Si l'une des parties estime, lors des pourparlers en vue de la conclusion d'un contrat, qu'une contravention de l'autre à ses obligations entraînerait pour elle un préjudice exceptionnellement grave, elle a toujours la ressource de le faire savoir à son cocontractant.

A ce principe de l'évaluation *in concreto, l'article 83* apporte une exception: lorsque la contravention au contrat consiste en un retard dans le paiement du prix, le vendeur a droit en toute hypothèse, sur les sommes non payées, à des intérêts moratoires à un taux égal au taux officiel d'escompte du pays où il a son établissement, augmenté de 1 %.

On soulignera que ce fait n'empêche pas le vendeur de réclamer des dommages-intérêts plus élevés, selon la norme prévue à l'article 82, si, en fait, il peut établir que le retard dans le paiement du prix lui a causé un préjudice plus important que cette simple perte d'intérêts.

nahmen hinzu. Der Käufer kann danach die Aufhebung des Vertrages erklären:

— wenn die Sache oder ein Teil der Sache infolge der Vertragsverletzung, welche die Aufhebung rechtfertigt, untergegangen ist oder verschlechtert worden ist;

— oder auf Grund der in Artikel 38 vorgeschriebenen Untersuchung;

— oder wenn der Käufer vor Entdeckung der Vertragswidrigkeit einen Teil der Sache entsprechend dem gewöhnlichen Gebrauch verbraucht oder verändert hat;

— oder wenn die Unmöglichkeit, die Sache zurückzugeben, nicht durch den Käufer, sondern durch den Verkäufer oder durch höhere Gewalt verursacht worden ist;

— oder schließlich, wenn die Verschlechterung oder Veränderung unbedeutend ist.

Artikel 80 stellt lediglich fest, daß ein Käufer, der nach Artikel 79 Abs. 1 das Recht verloren hat, Aufhebung des Vertrages zu erklären, alle anderen Rechte behält, die ihm nach dem Gesetz zustehen.

Artikel 81 zieht die logischen und sachgerechten Folgerungen, die sich aus dem der Aufhebung des Vertrages zugrunde liegenden Gedanken der „restitutio in integrum" ergeben. Der Verkäufer, der den Preis zurückzahlt, muß auch Zinsen zahlen (insbesondere im Handel pflegt das Geld immer Ertrag zu bringen); der Käufer hingegen schuldet den Gegenwert aller Nutzungen und Vorteile, die er aus der Sache gezogen hat, wenn er diese zurückgeben muß oder wenn er sie zwar nicht mehr zurückgeben kann, der Vertrag aber gleichwohl aufgehoben ist.

Abschnitt IV

Ergänzende Vorschriften über Schadenersatz

Die Regelung ist verschieden, je nachdem, ob der Vertrag bestehen geblieben oder aufgehoben worden ist.

A. Schadenersatz in den Fällen, in denen der Vertrag nicht aufgehoben ist

Bleibt der Vertrag bestehen, so ist der Schadenersatzanspruch dazu bestimmt, die Folgen der Vertragsverletzung auszugleichen.

Artikel 82 wendet für diesen Ausgleich den Grundsatz der Schadensberechnung „in concreto" auf der Grundlage des erlittenen Verlustes oder des entgangenen Gewinns der geschädigten Partei an.

Diese Wiedergutmachung ist jedoch begrenzt auf den Schaden, den die nicht erfüllende Partei bei Vertragsabschluß hätte vorhersehen müssen. Das Gesetz nimmt hiermit einen Gedanken auf, der sich in vielen Rechtsordnungen findet. Ist eine Partei bei den Vorverhandlungen zum Abschluß des Vertrages der Ansicht, daß eine Vertragsverletzung der anderen ihr einen ungewöhnlich hohen Schaden bringen würde, so mag sie dies ihrem Vertragspartner mitteilen.

Von diesem Grundsatz der Schadensberechnung „in concreto" macht *Artikel 83* eine Ausnahme: Besteht die Vertragsverletzung in der nicht rechtzeitigen Zahlung des Preises, so hat der Verkäufer in jedem Fall Anspruch auf Verzugszinsen für den ausstehenden Betrag in Höhe von einem Prozent über dem amtlichen Diskontsatz des Landes, in dem er seine Niederlassung hat.

Es ist zu betonen, daß dadurch der Verkäufer nicht gehindert ist, nach Artikel 82 einen höheren Schadenersatz zu verlangen, wenn er nachweisen kann, daß der Zahlungsverzug ihm tatsächlich einen größeren Schaden als diesen bloßen Zinsverlust verursacht hat.

B. Dommages-intérêts au cas où le contrat est résolu

Lorsque le contrat est résolu, la partie victime de l'inexécution peut obtenir, en plus de la résolution, des dommages-intérêts qui compensent le préjudice que cette résolution lui fait subir.

L'article 84 vise d'abord un cas particulier où la détermination du préjudice est simple: lorsque la chose a un prix courant, les dommages-intérêts sont égaux à la différence entre le prix prévu au contrat et le prix courant au jour où le contrat est résolu, à la condition, bien entendu, que cette différence ne soit pas en faveur de la partie victime de la contravention.

Le deuxième alinéa précise que le prix courant à prendre en considération est celui du marché dans lequel la transaction a eu lieu, ou s'il n'y a pas de prix courant en ce marché ou si son application est peu appropriée, le prix du marché qui peut raisonnablement le remplacer, eu égard aux différences dans les frais de transport de la chose.

Eventuellement, on le constatera, les dommages-intérêts dus par application de cet article peuvent être majorés conformément à l'article 86.

L'article 84 indique comment calculer les dommages-intérêts dans un autre cas particulier: si l'acheteur a procédé à un achat de remplacement ou le vendeur à une vente compensatoire d'une manière raisonnable, ils peuvent obtenir la différence entre le prix du contrat et le prix auquel ils ont passé soit l'achat soit la vente.

La règle semble s'imposer. L'acheteur ou le vendeur qui se sont comportés en hommes d'affaires prudents et vigilants et ont agi conformément à la pratique commerciale, doivent au moins recevoir l'indemnité résultant de la simple comparaison que prévoit l'article 85. Cependant, là encore, les dommages-intérêts pourraient éventuellement être majorés par application de l'article suivant.

L'article 86 prévoit, en effet, que les dommages-intérêts prévus aux deux articles précédents peuvent être majorés de tous les frais raisonnables effectivement encourus par suite de l'inexécution, ou portés au montant de toute perte effectivement subie ou de tout gain manqué que la partie en défaut aurait dû prévoir lors de la conclusion du contrat.

La règle est juste; elle comporte la même limite, relativement aux dommages prévisibles, que l'on avait déjà rencontré à l'article 82.

Mis à part les cas particuliers de choses ayant un prix courant, et d'achat de remplacement ou de vente compensatoire, les dommages-intérêts ne peuvent plus être calculés par les simples soustractions que prévoient les articles 84 et 85, complétés par l'article 86. *L'article 87* déclare alors que les dommages-intérêts sont calculés selon les règles de l'article 82.

C. Dispositions générales concernant les dommages-intérêts

L'article 88 décide que la partie qui invoque la contravention au contrat est tenue de prendre toutes les mesures raisonnables afin de diminuer la perte subie. C'est une règle souvent énoncée par les juges du pays de *common law* et que l'on trouve également dans plusieurs Codes de pays européens. Sa sagesse est évidente.

B. Schadenersatz in Fällen, in denen der Vertrag aufgehoben ist

Wird der Vertrag aufgehoben, so kann die von der Nichterfüllung betroffene Partei neben der Aufhebung des Vertrages Ersatz des Schadens verlangen, den sie durch die Aufhebung erleidet.

Artikel 84 behandelt zunächst einen Sonderfall, in dem die Feststellung des Schadens einfach ist: Hat die Sache einen Marktpreis, so ergibt sich der Schaden aus der Differenz zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Marktpreis des Tages, an dem der Vertrag aufgehoben worden ist — vorausgesetzt natürlich, daß diese Differenz nicht der durch die Vertragsverletzung betroffenen Partei zum Vorteil gereicht.

Nach Absatz 2 ist für die Ermittlung des Marktpreises der Preis auf dem Markt maßgebend, auf dem das Geschäft vorgenommen worden ist, oder, wenn ein solcher Preis nicht besteht oder seine Anwendung nicht angebracht wäre, der Preis auf dem Markt, der in angemessener Weise an seine Stelle treten kann, wobei Unterschiede infolge der Kosten für eine Beförderung der Sache zu berücksichtigen sind.

Gegebenenfalls kann, wie noch darzulegen ist, der Schadenersatzanspruch nach diesem Artikel nach Artikel 86 erhöht werden.

Artikel 85 gibt an, wie der Schadenersatz in einem anderen Sonderfall zu berechnen ist: Hat der Käufer einen Deckungskauf oder hat der Verkäufer einen Dekkungsverkauf in angemessener Weise vorgenommen, so können sie den Unterschied zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Preis des Deckungskaufs oder des Deckungsverkaufs verlangen.

Die Regelung scheint sich aufzudrängen. Der Käufer oder der Verkäufer, die sich wie vorsichtige und umsichtige Geschäftsleute verhalten haben und nach der kaufmännischen Übung vorgegangen sind, müssen mindestens die Entschädigung erhalten, die sich aus dem in Artikel 85 genannten einfachen Vergleich ergibt. Jedoch kann eventuell auch hier der Schadenersatzanspruch nach dem folgenden Artikel erhöht werden.

Artikel 86 sieht vor, daß der in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgesehene Schadenersatzanspruch um alle angemessenen Kosten, die durch die Nichterfüllung tatsächlich entstanden sind, oder bis zur Höhe eines tatsächlich entstandenen Verlustes einschließlich des entgangenen Gewinnes, den die vertragsbrüchige Partei bei Vertragsabschluß hätte voraussehen müssen, erhöht werden kann.

Die Regelung ist gerecht; sie enthält in den voraussehbaren Schäden dieselbe Einschränkung, der wir bereits in Artikel 82 begegnet sind.

Abgesehen von diesen Sonderfällen der Sachen mit einem Tagespreis sowie des Deckungskaufs oder -verkaufs kann der Schadenersatz nicht durch einfache Subtraktion berechnet werden, wie dies Artikel 84 und 85, ergänzt durch Artikel 86, vorsehen. *Artikel 87* stellt für die übrigen Fälle fest, daß der Schadenersatz nach Maßgabe des Artikels 82 zu berechnen ist.

C. Allgemeine Bestimmungen über Schadenersatz

Artikel 88 bestimmt, daß die Partei, die sich auf eine Vertragsverletzung beruft, alle angemessenen Maßnahmen zur Verringerung des entstandenen Schadens zu treffen hat. Dies ist eine von den Gerichten in den Ländern des *Common Law* oft ausgesprochene Regel, die man aber auch in vielen Gesetzen europäischer Länder findet. Daß sie vernünftig ist, liegt auf der Hand.

L'article 89 a trait au dol ou à la fraude de l'une des parties. Dans la plupart des lois nationales, le dol ou la fraude sont soumis à des règles particulières, la moins sévère d'entre elles étant l'exclusion de la limitation des dommages-intérêts au préjudice prévisible.

Les rédacteurs de la loi uniforme ont cependant pensé que la notion de dol ou de fraude serait difficile à définir et qu'elle se rattacherait trop étroitement à l'ordre public pour pouvoir faire l'objet d'une règlementation internationale. D'autre part, il ne leur a pas paru davantage possible de prévoir les sanctions du dol et de la fraude. Ils se sont bornés à dire qu'en cas de dol ou de fraude, les dommages-intérêts seraient déterminés par les règles applicables aux contrats de vente non régis par la loi uniforme. On remarquera que la notion même de dol ou de fraude se trouve ainsi abandonnée à la loi nationale que le juge saisi estimerait applicable.

Il semble aller de soi que l'article 89 entend que la partie victime du dol ou de la fraude ait droit à des dommages-intérêts au moins égaux à ceux qui auraient résulté de la simple application des articles antérieurs.

Artikel 89 behandelt die Arglist oder den Betrug einer der Parteien. In den meisten innerstaatlichen Rechtsordnungen unterliegen Arglist und Betrug besonderen Regeln; die mildeste ist der Ausschluß der Begrenzung des Schadenersatzanspruchs auf den vorhersehbaren Schaden.

Die Verfasser des Einheitlichen Gesetzes waren jedoch der Meinung, die Begriffe Arglist und Betrug seien schwer zu umschreiben und hingen zu eng mit der öffentlichen Ordnung zusammen, als daß sie Gegenstand einer internationalen Regelung sein könnten. Ebensowenig schien es ihnen möglich, die Rechtsfolgen der Arglist und des Betruges zu regeln. Sie haben sich daher darauf beschränkt festzustellen, daß im Fall absichtlicher Schädigung oder arglistige Täuschung der Schadenersatz nach den Vorschriften zu bestimmen ist, die für nicht dem Einheitlichen Gesetz unterliegende Verträge gelten. Es ist hervorzuheben, daß damit auch die Begriffe der Arglist und des Betruges dem innerstaatlichen Recht überlassen werden, welches das befaßte Gericht für anwendbar hält.

Es dürfte sich von selbst verstehen, daß Artikel 89 davon ausgeht, daß die durch Arglist oder Betrug geschädigte Partei einen Anspruch auf Schadenersatz wenigstens in der Höhe hat, in der er sich aus der einfachen Anwendung der vorhergehenden Artikel ergeben würde.

Section V

Frais

L'article 90 distingue entre les frais de délivrance, qui sont à la charge du vendeur, et tous les frais postérieurs à la délivrance, qui sont à la charge de l'acheteur.

Abschnitt V

Kosten

Artikel 90 unterscheidet zwischen den Kosten der Lieferung, die zu Lasten des Verkäufers gehen, und allen nach der Lieferung entstehenden Kosten, die der Käufer zu tragen hat.

Section VI

Garde de la chose

L'article 91 prévoit l'hypothèse où l'acheteur tarde à prendre livraison de la chose ou à en payer le prix (ce qui autorise le vendeur à la retenir: voir article 71 et suivants). Dans cette hypothèse, le premier souci des rédacteurs de la loi uniforme est d'assurer la conservation de la chose. La loi impose cette conservation au vendeur, puisque la chose est encore entre ses mains. L'article 91 ajoute que le vendeur aura le droit de retenir la chose jusqu'à ce qu'il ait été indemnisé des dépenses raisonnablement effectuées.

L'article 92 règle le problème de la conservation de la chose dans l'hypothèse inverse, c'est-à-dire, celle où la chose a été reçue par l'acheteur et où celui-ci- entend la refuser. Là encore, c'est à celui qui a la chose entre les mains, en l'espèce l'acheteur, que la loi impose de prendre les mesures raisonnables, et elle lui accorde le droit de rétention sur la chose jusqu'à ce qu'il ait été indemnisé des dépenses effectuées.

Le second alinéa de cet article a trait pourtant à un cas où la solution souhaitable ne s'impose pas avec netteté. C'est celui où la chose expédiée à l'acheteur a été mise à sa disposition au lieu de destination et où l'acheteur entend la refuser. Dans cette hypothèse, la chose n'est pas encore chez lui, dans son usine ou dans ses chantiers. Néanmoins, on doit supposer qu'il est normalement mieux placé que le vendeur pour en prendre soin. La loi déclare donc qu'il doit en prendre possession pour le compte du vendeur, pourvu que cela puisse être fait sans paiement du prix et sans inconvénients ou frais déraisonnables. Même sous ces réserves, il est dispensé de prendre possession pour le compte du vendeur lorsque le vendeur est présent au lieu de livraison ou lorsqu'il existe en ce lieu une personne ayant qualité pour prendre

Abschnitt VI

Verwahrung der Sache

Artikel 91 regelt den Fall, daß der Käufer die Sache nicht rechtzeitig abnimmt oder den Preis nicht rechtzeitig zahlt (was den Verkäufer berechtigt, die Sache zurückzubehalten, vgl. Artikel 71 ff.). Für diesen Fall war es die Hauptsorge der Verfasser des Einheitlichen Gesetzes, die Erhaltung der Sache zu sichern. Nach dem Gesetz obliegt diese Erhaltung dem Verkäufer, weil die Sache noch in seinen Händen ist. Artikel 91 fügt hinzu, daß er berechtigt ist, die Sache zurückzubehalten, bis ihm die angemessenen Aufwendungen erstattet worden sind.

Artikel 92 regelt das Problem der Erhaltung der Sache im umgekehrten Fall, wenn nämlich der Käufer die Sache empfangen hat, sie jedoch zurückweisen will. Auch hier ist derjenige, der die Sache in Händen hat, in diesem Falle also der Käufer, nach dem Gesetz verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zu treffen und berechtigt, sie zurückzubehalten, bis ihm seine angemessenen Aufwendungen erstattet sind.

Absatz 2 behandelt einen Fall, in dem die wünschenswerte Lösung sich nicht von selbst aufdrängt. Es handelt sich um den Fall, daß dem Käufer die ihm zugesendete Sache am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt worden ist, er sie aber zurückweisen will. Hier ist die Sache noch nicht in seinem Obhutsbereich, in seiner Fabrik oder auf seinem Bauplatz. Gleichwohl wird er sich ihrer in der Regel besser annehmen können als der Verkäufer. Das Gesetz bestimmt daher, daß er die Sache für Rechnung des Verkäufers in Besitz zu nehmen hat, sofern dies ohne Zahlung des Preises und ohne unverhältnismäßige Unannehmlichkeiten oder Kosten möglich ist. Selbst unter diesen Voraussetzungen braucht er sie nicht für Rechnung des Verkäufers in Besitz zu nehmen, wenn der Verkäufer selbst am Bestimmungsort anwesend ist

la chose en charge pour son compte. Dans ces hypothèses, en effet, puisque l'acheteur entend refuser la chose, il est préférable d'en laisser la garde du vendeur.

Les articles 93 et 94 édictent des dispositions destinées à éviter que cette obligation de garde ne devienne trop lourde pour celui à qui elle est imposée.

Selon *l'article 93,* la partie qui doit garder la chose peut la déposer dans les magasins d'un tiers aux frais de l'autre, pourvu que les frais devant résulter de ce dépôt ne soient pas déraisonnables.

Aux termes de *l'article 94,* elle peut même vendre la chose par tous moyens appropriés, si l'autre partie a déraisonnablement retardé l'acceptation ou la reprise de la chose ou le paiement des frais de conservation, pourvu qu'elle donne à l'autre partie un avis de son intention de vendre.

Le second alinéa de l'article 94 permet à la partie qui vend la chose de retenir du produit de la vente un montant égal aux frais raisonnables de conservation et de vente de la chose et lui impose de transmettre le surplus à l'autre partie.

L'article 95, enfin, prévoit deux hypothèses où la partie à qui incombe la conservation de la chose est tenue de la faire vendre: c'est lorsque la chose est sujette à une perte ou à une détérioration rapide, ou lorsque sa garde entraînerait des frais déraisonnables.

oder wenn dort eine Person vorhanden ist, die befugt ist, die Sache für Rechnung des Verkäufers in Obhut zu nehmen. In diesen Fällen überläßt man wohl die Obhut besser dem Verkäufer, da der Käufer die Sache zurückweisen will.

Die *Artikel 93 und 94* sollen verhindern, daß die Obhutsverpflichtung für denjenigen, dem sie auferlegt ist, zu drückend wird.

Nach *Artikel 93* kann die Partei, die verpflichtet ist, Maßnahmen zur Erhaltung zu treffen, die Sache auf Kosten der anderen Partei in den Lagerräumen eines Dritten einlagern, sofern daraus keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen.

Nach *Artikel 94* kann sie sogar die Sache auf jede geeignete Weise verkaufen, wenn die andere Partei die Annahme oder die Rücknahme der Sache oder die Zahlung der Erhaltungskosten ungebührlich hinauszögert, vorausgesetzt, daß der anderen Partei die Verkaufsabsicht angezeigt worden ist.

Artikel 94 Abs. 2 gestattet der Partei, welche die Sache verkauft, aus dem Verkaufserlös einen Betrag für die angemessenen Kosten der Erhaltung und des Verkaufs der Sache zurückzubehalten und verpflichtet sie, den Überschuß der anderen Partei zu übermitteln.

Artikel 95 schließlich sieht zwei Fälle vor, in denen die zur Obhut der Sache verpflichtete Partei gehalten ist, sie verkaufen zu lassen: Wenn die Sachen einen Verlust oder einer raschen Verschlechterung ausgesetzt sind oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

Chapitre VI

Transfert des risques

On sait qu'une des caractéristiques de la loi uniforme, contrairement à un certain nombre de droits nationaux, est de réglementer le transfert des risques sans référence au transfert de la propriété.

L'article 96 se borne à définir le problème en termes concrets: « Lorsque les risques sont transférés à l'acheteur, celui-ci est tenu de payer le prix nonobstant la perte ou la détérioration de la chose, à moins que ces évènements ne soient dus au fait du vendeur ou d'une personne dont il est responsable ».

L'article 97, dans son alinéa premier, pose le principe logique d'où découleront les autres règles: « Les risques sont transférés à l'acheteur à compter de la délivrance de la chose effectuée dans les conditions prévues au contrat et à la présente loi. Ainsi, le vendeur est déchargé des risques au moment même où il a exécuté toutes ses obligations quant à la remise de la chose. La règle est d'ailleurs, comme les autres, purement supplétive de la volonté des parties, qui pourront décider autrement du moment du transfert des risques.

Par *a contrario,* il resulte de cette disposition que, si le vendeur délivre une chose conforme au contrat à une date ou à un lieu autres que ceux prévus, le transfert des risques ne se réalise pas nécessairement. Il faut alors distinguer diverses hypothèses.

Dans le cas de délivrance tardive, que régissent les articles 26 à 28, le transfert s'effectue lors de la délivrance si le retard ne constitue pas une contravention essentielle; il ne s'effectue, en cas de contravention essentielle, qu'au cas où l'acheteur renonce à son droit de déclarer la résolution et à partir de ce moment seulement. Dans le cas de délivrance avant la date déterminée, que pré-

Kapitel VI

Übergang der Gefahr

Eines der Merkmale des Einheitlichen Gesetzes, das von manchen nationalen Rechtsordnungen abweicht, besteht darin, daß es den Übergang der Gefahr unabhängig von Eigentumsübergang regelt.

Artikel 96 beschränkt sich darauf, das Problem konkret herauszustellen: „Ist die Gefahr auf den Käufer übergegangen, so ist dieser, ungeachtet des Untergangs oder der Verschlechterung der Sache, zur Zahlung des Preises verpflichtet, es sei denn, daß diese Ereignisse auf ein Verhalten des Verkäufers oder einer Person, für die er einzustehen hat, zurückzuführen sind."

Artikel 97 stellt in seinem ersten Absatz den logischen Grundsatz auf, aus dem sich alles andere ableitet: „Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung der Sache nach den Bedingungen des Vertrages und dieses Gesetzes bewirkt ist." Es wird also der Verkäufer von der Gefahr in dem Zeitpunkt befreit, in dem er alle seine Pflichten in bezug auf die Lieferung der Sache erfüllt hat. Die Regelung kann übrigens, wie die anderen, von den Parteien abbedungen werden, welche den Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr anders festlegen können.

Durch den Schluß „a contrario" läßt sich der Vorschrift entnehmen, daß die Gefahr nicht notwendig übergeht, wenn der Verkäufer eine vertragsgemäße Sache zu einer anderen Zeit oder an einem anderen Orte liefert, als der Vertrag vorsieht. Dabei müssen verschiedene Fälle unterschieden werden.

Im Falle verspäteter Lieferung, die in den Artikeln 26 bis 28 geregelt ist, vollzieht sich der Gefahrübergang bei der Lieferung, sofern die Verzögerung keine wesentliche Vertragsverletzung darstellt; im Falle wesentlicher Vertragsverletzung vollzieht er sich nur, wenn der Käufer auf sein Recht verzichtet, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, und zwar erst zu diesem Zeit-

voit l'article 29, il semble juste d'admettre, puisqu'il s'agit véritablement de risques, que, même si l'acheteur accepte la chose, le transfert ne s'opère qu'à la date prévue au contrat. Si la chose est délivrée en un lieu autre que celui prévu au contrat, hypothèse régie par les articles 30 à 32, et que l'acheteur exige du vendeur l'exécution du contrat, le transfert ne se réalise que lorsque la chose parvient au lieu prévu; mais si l'acheteur ne peut ou ne veut ni déclarer la résolution ni exiger l'exécution du contrat, le transfert se réalise du fait qu'il accepte la chose.

Le deuxième alinéa de l'article 97 envisage l'hypothèse de remise d'une chose non conforme au contrat. Dans cette hypothèse, il n'y a pas eu délivrance. Par conséquent, les risques ne seraient jamais transférés à l'acheteur, tant du moins que le vendeur n'aurait pas accompli la diligence nécessaire pour réparer le défaut de la chose, livrer la partie manquante ou une nouvelle chose conforme au contrat. Or, s'il est normal que les risques continuent de peser sur le vendeur lorsque l'acheteur a déclaré la résolution du contrat ou demandé le remplacement de la chose, il ne serait pas équitable que cette situation se maintienne en dehors de ces hypothèses. Si l'acheteur ne déclare pas la résolution du contrat et ne demande pas davantage le remplacement de la chose, il faut que les risques soient transférés à l'acheteur à compter de la remise effectuée dans les conditions prévues au contrat et à la loi, abstraction faite de la non conformité de la chose; c'est le principe que pose ce second alinéa.

La mise en oeuvre de ce principe, si justifié qu'il soit, pourra donner lieu à des difficultés non expressément tranchées par le texte. A supposer, par exemple, que l'acheteur ne déclare pas d'abord la résolution du contrat et ne demande pas le remplacement de la chose, mais qu'il se borne à exiger la réparation des défauts ou une délivrance complémentaire, mais à supposer, d'autre part, qu'il n'obtienne pas satisfaction et finisse par demander la résolution du contrat, ainsi que lui permet l'article 42, alinéa 2, il semble qu'il faille admettre, bien que l'article ne le déclare pas expressément, que les risques qui étaient passés sur lui lors de la remise de la chose sont retransférés au vendeur sans effet rétroactif lorsqu'il déclare la résolution (l'article 79, alinéa 2, litt. d pourrait suggérer un transfert rétroactif, mais le fait que l'acheteur ait accepté la chose doit faire prévaloir le principe de l'article 97, alinéa 2).

On peut, d'autre part, se demander à qui incombent les risques dans le bref délai donné par l'article 38, alinéa 1, pour faire examiner la chose. Si, malgré la perte ou la détérioration de la chose, il reste possible d'établir qu'elle était conforme au contrat ou ne l'était pas, il faudra appliquer soit l'alinéa 1, soit l'alinéa 2 de l'article 97. Dans le cas contraire, la chose n'ayant pas à ce moment été examinée, il semble qu'on doive la présumer conforme au contrat, donc admettre que le transfert des risques s'est réalisé.

La situation est différente si l'acheteur a constaté une non-conformité et que le risque se réalise dans le bref délai que l'article 39 lui accorde pour la dénoncer. Il faut alors admettre, si l'acheteur peut encore faire la preuve de cette non-conformité, qu'investi du droit de demander la résolution du contrat et le remplacement de la chose, il peut écarter le transfert des risques. La même solution s'impose si le risque se réalise après dénonciation du défaut de conformité, mais avant que

punkt. Bei vorzeitiger Lieferung nach Artikel 29 liegt tatsächlich eine Gefahr vor, so daß es billig erscheint, die Gefahr erst in dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt übergehen zu lassen, selbst wenn der Käufer die Sache abnimmt. Wird die Sache an einem anderen Ort geliefert, als im Vertrag vereinbart ist — ein Fall, für den die Artikel 30 bis 32 maßgebend sind — und verlangt der Käufer vom Verkäufer die Erfüllung des Vertrages, so geht die Gefahr erst über, wenn die Sache an dem vereinbarten Ort ankommt; kann oder will aber der Käufer weder Aufhebung des Vertrages erklären noch Erfüllung des Vertrages verlangen, so vollzieht sich der Übergang der Gefahr durch die Abnahme der Sache.

Artikel 97 Abs. 2 betrifft den Fall der Aushändigung einer vertragswidrigen Sache. Hier hat eine Lieferung nicht stattgefunden. Danach ginge die Gefahr niemals auf den Käufer über oder jedenfalls nicht, solange nicht der Verkäufer die Vertragswidrigkeit behebt oder den fehlenden Teil oder eine neue, vertragsgemäße Sache liefert. Obgleich es nicht außergewöhnlich ist, daß die Gefahr weiterhin beim Verkäufer bleibt, wenn der Käufer die Aufhebung des Vertrages erklärt oder Lieferung einer neuen Sache verlangt hat, so erschiene es doch unbillig, dies als Regel auch für andere Fälle anzuerkennen. Erklärt der Käufer nicht die Aufhebung des Vertrages und verlangt er nicht Lieferung einer anderen Sache, so muß die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Käufer übergehen, in dem die Sache nach den Bedingungen des Vertrages und des Gesetzes ausgehändigt worden ist, wobei von der Vertragswidrigkeit der Sache abzusehen ist; diese Regel ist im zweiten Absatz niedergelegt.

So berechtigt dieser Grundsatz sein mag, so könnte er doch Anlaß zu Schwierigkeiten geben, die durch den Wortlaut nicht ausdrücklich beseitigt werden. Unterstellt man beispielsweise, der Käufer habe nicht sogleich Aufhebung des Vertrages erklärt oder Lieferung einer vertragsgemäßen Sache verlangt, sondern sich zunächst darauf beschränkt, Behebung der Vertragswidrigkeit oder Lieferung des fehlenden Teils zu verlangen, und unterstellt man weiter, daß er damit nicht zufriedengestellt wird und schließlich doch die Aufhebung des Vertrages erklärt, wie es ihm Artikel 42 Abs. 2 gestattet, so wird man, ohne daß die Bestimmung dies ausdrücklich sagt, annehmen müssen, daß die Gefahr, die bei Aushändigung der Sache auf ihn übergegangen war, nunmehr ohne Rückwirkung wieder auf den Verkäufer übergeht, sobald die Aufhebung des Vertrages erklärt worden ist (Artikel 79 Abs. 2 Buchstabe d könnte eine Rückwirkung nahelegen; aber der Umstand, daß der Käufer die Sache bereits abgenommen hat, zwingt dazu, den Grundsatz des Artikels 97 Abs. 2 vorgehen zu lassen).

Weiter kann man fragen, wer die Gefahr in der kurzen Frist trägt, die Artikel 38 Abs. 1 für die Untersuchung der Sache setzt. War es trotz des Verlustes oder der Verschlechterung der Sache möglich, zu untersuchen, ob sie vertragsgemäß war, so ist Artikel 97 Abs. 1 oder 2 anzuwenden. Im umgekehrten Fall, in dem also die Sache in dieser Zeit nicht untersucht worden ist, muß man wohl ihre Vertragsmäßigkeit unterstellen, so daß die Gefahr übergegangen wäre.

Anders ist die Lage, wenn der Käufer eine Vertragswidrigkeit festgestellt hat und die Gefahr sich innerhalb der kurzen Frist verwirklicht, die Artikel 39 für die Anzeige der Vertragswidrigkeit gewährt. Man muß dann einräumen, daß der Käufer, wenn er noch die Vertragswidrigkeit beweisen und Aufhebung des Vertrages erklären oder Ersatzlieferung verlangen kann, in der Lage sein muß, den Übergang der Gefahr auszuschließen. Dieselbe Regelung drängt sich auf, wenn die Gefahr sich

l'acheteur ait exercé les droits que lui accordent les articles 41 et suivants.

Enfin, si, comme le prévoit la seconde phrase de l'article 39, l'acheteur n'a pu déceler le défaut de conformité de la chose malgré l'examen prescrit par l'article 38, alinéa 1, son silence jusqu'au moment de la découverte de ce défaut semble ne pas pouvoir constituer une acceptation valable de la chose et des risques. S'il donne avis du défaut dans un bref délai après sa découverte, il semble, par application de l'article 97, alinéa 1, qu'il n'ait jamais supporté les risques de la chose. Au fond, d'ailleurs, la situation n'est guère différente de celle qui vient d'être examinée au précédent paragraphe de ce commentaire.

L'article 98, dans son alinéa premier, règle un cas particulier d'une manière équitable. Lorsque la remise de la chose est retardée du fait d'une contravention de l'acheteur à ses obligations, il ne faut pas que l'acheteur bénéficie de cette contravention. Les risques lui sont donc transférés à compter de la dernière date où, sans cette contravention, la remise aurait pu être effectuée conformément au contrat.

Cependant, cette règle ne pouvait jouer d'une manière absolue lorsque la vente porte sur des choses de genre, parce qu'il est alors impossible de savoir si les choses qui ont péri ou qui ont subi une détérioration étaient celles qui devaient être livrées à l'acheteur. Il faut éviter la fraude qu'un vendeur pourrait commettre en prétendant affecter à l'acheteur les choses péries ou détériorées. Aussi, l'alinéa 2 de l'article 98 décide-t-il que, lorsque la vente porte sur des choses de genre, le retard de l'acheteur ne lui transfert les risques que si le vendeur a mis à part des choses manifestement réservées pour l'exécution du contrat et lui a expédié un avis l'en informant.

A cette exception, l'alinéa 3 de la disposition apporte une nouvelle exception, lorsque les choses de genre sont de nature telle que le vendeur ne puisse en mettre une partie de côté: le transfert s'opère alors dès que le vendeur a accompli tous les actes nécessaires pour que l'acheteur soit mis dans la possibilité de prendre livraison.

L'article 99 règle le cas difficile du transfert des risques concernant une chose en cours de voyage par mer. La difficulté vient de ce que la chose change de destinataire peut-être plusieurs fois durant le voyage, et qu'il pourra souvent être difficile de déterminer le moment exact où elle aura été perdue ou aura subi une détérioration. Après de longues discussions, les rédacteurs de la loi uniforme ont posé le principe qu'en cas de voyage par mer les risques sont assumés par l'acheteur à partir du moment de la remise de la chose au transporteur. Le dernier acheteur prend donc rétroactivement les risques de la chose; il les supporte depuis un moment antérieur à la conclusion du contrat. De toute manière, cette disposition est, comme toutes les autres, purement supplétive, et les parties modifieront si elles le désirent la règle qu'elle pose. La règle posée par l'article 99 semble conforme aux usages dominants. Logiquement, d'ailleurs, elle résulte de la combinaison des principes posés aux articles 19, alinéa 2 et 97, alinéa 1. Pratiquement, ce qu'elle pourrait avoir d'inquiétant pour l'acheteur est fortement atténué par l'existence habituelle d'une assurance couvrant la marchandise.

A cette règle, l'alinéa 2 apporte pourtant une exception à l'encontre du vendeur qui savait ou aurait dû savoir au moment du contrat que la chose avait péri ou avait été détériorée: les risques continuent à lui incomber jusqu'au moment de la conclusion du contrat.

nach der Anzeige der Vertragswidrigkeit, aber vor Ausübung der dem Käufer in Artikel 41 ff. zugestandenen Rechte verwirklicht.

Hat schließlich, wie dies der zweite Satz von Artikel 39 vorsieht, der Käufer eine verdeckte Vertragswidrigkeit trotz der in Artikel 38 Abs. 1 vorgeschriebenen Untersuchung nicht entdecken können, so wird man in seinem Schweigen bis zu der späteren Entdeckung der Vertragswidrigkeit keine gültige Übernahme der Sache und der Gefahr sehen können. Wenn er innerhalb kurzer Frist den Mangel anzeigt, dürfte sich aus Artikel 97 Abs. 1 ergeben, daß die Gefahr niemals übergangen war. Im Grunde unterscheidet sich dieser Fall übrigens kaum von dem im vorigen Absatz dieser Erläuterungen behandelten.

Artikel 98 Abs. 1 findet eine sachgerechte Lösung für einen Sonderfall. Verzögert sich die Aushändigung der Sache durch eine Vertragsverletzung des Käufers, so soll der Käufer von dieser Vertragsverletzung keinen Nutzen haben. Die Gefahr geht deshalb in dem Zeitpunkt über, in dem ohne die Vertragsverletzung die Aushändigung nach dem Vertrag hätte geschehen können.

Diese Regelung kann jedoch für den Kauf von Gattungssachen nicht uneingeschränkt gelten, weil sich dann nicht feststellen läßt, ob gerade die Sachen, die untergegangen sind oder eine Verschlechterung erlitten haben, für die Lieferung an den Käufer bestimmt waren. Der Verkäufer soll nicht arglistig behaupten können, daß er dem Käufer gerade die untergegangenen oder verdorbenen Sachen liefern wollte. Nach Artikel 98 Abs. 2 geht daher, wenn der Kaufvertrag Gattungssachen betrifft, die Gefahr wegen der dem Käufer zur Last fallenden Verzögerung nur dann auf diesen über, wenn der Verkäufer die für die Vertragserfüllung vorgesehenen Sachen erkennbar ausgesondert und den Käufer durch eine Anzeige davon unterrichtet hat.

Dieser Ausnahme fügt Absatz 3 eine weitere für den Fall hinzu, daß die Gattungssachen so beschaffen sind, daß der Verkäufer nicht einen Teil derselben aussondern kann; der Übergang vollzieht sich dann, sobald der Verkäufer alle Handlungen vorgenommen hat, die erforderlich sind, um dem Käufer die Möglichkeit zur Abnahme zu geben.

Artikel 99 regelt den schwierigen Fall des Übergangs der Gefahr bei einer auf einem Seetransport befindlichen Sache. Die Schwierigkeit rührt daher, daß der Empfänger vielleicht mehrmals während der Reise wechselt, und daß es oft schwierig sein kann, den genauen Zeitpunkt des Untergangs oder der Verschlechterung der Sache zu bestimmen. Nach langen Beratungen haben die Verfasser des Einheitlichen Gesetzes den Grundsatz aufgestellt, daß bei einem Seetransport der Käufer von dem Zeitpunkt an die Gefahr trägt, in dem die Sache dem Beförderer ausgehändigt worden ist. Der letzte Käufer übernimmt also rückwirkend die Gefahr: er trägt sie von einem Zeitpunkt an, der dem Vertragsabschluß vorausgeht. Diese Bestimmung ist, wie alle anderen des Gesetzes, in jeder Hinsicht dispositiv und die Parteien können sie abändern, wenn sie dies wollen. Die in Artikel 99 enthaltene Regel scheint aber den vorherrschenden Gebräuchen zu entsprechen. Sie ergibt sich übrigens logisch aus der Kombination der in den Artikeln 19 Abs. 2 und 97 Abs. 1 enthaltenen Grundsätze. In der Praxis mildert sich die Last, die den Käufer beunruhigen könnte, durch den Umstand, daß die Güter regelmäßig versichert werden.

Absatz 2 enthält jedoch eine Ausnahme gegenüber dem Verkäufer, der bei Vertragsabschluß gewußt hat oder hätte wissen müssen, daß die Sache untergegangen oder verschlechtert war: Die Gefahr trifft ihn weiter bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

L'article 100 pose, pour un cas particulier, une règle comparable à celle de l'article 99, alinéa 2. On se souvient que l'article 19, alinéa 2, décide que, dans les ventes à expédition, la remise de la chose au transporteur opère la délivrance. Cette remise transfert donc les risques. Ce transfert se produit même si la chose remise au transporteur n'est pas manifestement destiné à l'exécution du contrat. Si, en effet, l'article 19, alinéa 3, oblige le vendeur, dans cette hypothèse, à adresser à l'acheteur un avis de l'expédition et, le cas échéant, quelque document spécifiant la chose, on a souligné (v. *supra*, le commentaire de la disposition) qu'il s'agissait là d'une obligation complémentaire à l'obligation de délivrance, mais dont le respect n'était pas une condition de la délivrance (*non obstat* art. 98, al. 2, qui suppose que la remise de la chose est retardée du fait d'une contravention de l'acheteur à ses obligations). Si le vendeur tarde à envoyer l'avis d expédition, le transfert des risques se réalise donc avant l'envoi de cet avis. Sans que la situation soit toujours identique à celle que vise l'article 99, alinéa 1, elle lui est au moins comparable. Son régime appelle alors une dérogation semblable à celle que contient l'article 99, alinéa 2: le vendeur qui savait ou aurait dû savoir l'état de la chose au moment d'adresser l'avis ne peut transférer les risques de la chose qu'à partir de ce moment.

Si les parties sont libres de régler comme elles l'entendent le transfert des risques, encore faut-il que leur intention soit suffisamment nette. C'est pour éviter des malentendus que *l'article 101* affirme que le transfert des risques n'est pas nécessairement lié à la stipulation d'une clause relative aux frais.

André Tunc

Artikel 100 bringt für einen Sonderfall eine dem Artikel 99 Abs. 2 ähnliche Lösung. Es ist daran zu erinnern, daß nach Artikel 19 Abs. 2 bei Verträgen, die eine Beförderung der Sache erfordern, die Lieferung durch die Aushändigung der Sache an den Beförderer bewirkt wird. Diese Aushändigung bewirkt demnach auch den Übergang der Gefahr. Dieser Übergang vollzieht sich selbst dann, wenn die an den Beförderer ausgehändigte Sache nicht erkennbar zur Erfüllung des Vertrages bestimmt ist. Wenn nämlich Artikel 19 Abs. 3 den Verkäufer in diesem Fall verpflichtet, dem Käufer eine Versandanzeige und erforderlichenfalls ein die Sache genau bezeichnendes Schriftstück zu übersenden, so ist (vgl. oben die Erläuterungen zu Artikel 19) unterstrichen worden, daß es sich hierbei um eine zusätzliche Pflicht neben der zur Lieferung handelt, deren Beachtung aber nicht Voraussetzung für eine wirksame Lieferung ist (ungeachtet Artikel 98 Abs. 2, der davon ausgeht, daß die Verzögerung der Aushändigung der Sache auf einer Vertragsverletzung des Käufers beruht). Verzögert der Verkäufer die Absendung der Versandanzeige, so geht die Gefahr vor der Absendung der Anzeige über. Ist die Lage auch nicht ganz die gleiche wie in Artikel 99 Abs. 1, so ist sie doch wenigstens vergleichbar. Die Regelung erfordert somit eine ähnliche Ausnahme wie die des Artikels 99 Abs. 2: Der Verkäufer, der den Zustand der Sache zur Zeit der Absendung der Anzeige kannte oder hätte kennen müssen, kann die Gefahr erst von diesem Zeitpunkt an übertragen.

Steht es den Parteien auch frei, den Übergang der Gefahr abweichend zu regeln, so müssen sie ihre Absicht doch genügend klar zum Ausdruck bringen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, stellt *Artikel 101* klar, daß sich der Übergang der Gefahr nicht notwendig nach vertraglichen Vereinbarungen über die Kostentragung bestimmt.

André Tunc